

98242.

Ueber  
Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung  
des russischen Artels.

Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte  
des russischen Volkes.

**II.**  
**Geschichtliches.**

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

**Doctors der politischen Oekonomie**

verfasst und mit Genehmigung

einer Hochverordneten historisch-philol. Facultät der Kaiserl.  
Universität zu Dorpat

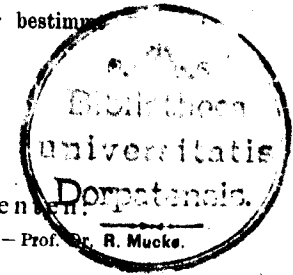
zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt

von

**Georg Staehr.**

Ordentliche Opponenten:

Prof. Dr. J. Engelmann. — Prof. Dr. A. Brückner. — Prof. Dr. R. Mücke.



Dorpat.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1891.

Ueber  
Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung  
des russischen Artels.

Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte  
des russischen Volkes.

**II.**  
**Geschichtliches.**

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

**Doctors der politischen Oekonomie**

verfasst und mit Genehmigung

einer Hochverordneten historisch-philol. Facultät der Kaiserl.  
Universität zu Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt

von

**Georg Staehr.**

Ordentliche Opponenten:

Prof. Dr. J. Engelmann. — Prof. Dr. A. Brückner. — Prof. Dr. R. Mucke.

Dorpat.

Druck von H. Lankmann's Buch- und Steindruckerei.

1891.

Gedruckt mit Genehmigung der histor.-philol. Facultät.  
Dorpat, den 29. April 1891.  
Nr. 99.

Decan: Prof. Dr. R. Mucke.

D 105835

## I. Vorbemerkungen.

Wenn dieser zweite, historische Theil unserer Arbeit<sup>1)</sup> nicht eigentlich eine Geschichte des Artels, sondern bloss eine chronologisch geordnete kritische Uebersicht über die vom neunten bis zum Schluss des achtzehnten Jahrhunderts nachweisbaren russischen Artels enthält, so wird der Leser nach Durchsicht des Abschnitts billigerweise zugestehen müssen, dass an dem bezeichneten Umstand resp. Mangel nicht der Verfasser, sondern der Gegenstand, das Artel selbst, die Schuld trägt, sofern hier von einer Schuld überhaupt die Rede sein kann.

Die historische Erforschung des Artels auf Grund der in der Literaturübersicht genannten Urkundensammlungen etc.<sup>2)</sup> begegnet eigenthümlichen Schwierigkeiten. Abgesehen davon, dass die Ausdrucksweise jener Urkunden an Unbestimmtheit häufig kaum übertroffen werden kann, kommt hier in Betracht:

1) der Umstand, dass, wie bereits früher bemerkt,<sup>3)</sup> nicht nur ein bestimmter, über das ganze Land verbreiteter Name für dasjenige soziale Gebilde, welches wir Artel nennen, nicht vorhanden war, sondern häufig überhaupt jede Bezeichnung dafür fehlte. Die verschiedenen Ausdrücke, denen wir hier und da in den Urkunden begegnen werden, wie Artel, Drushina, Wataga, Bratschina, Kotljana, Romscha, Bürssa, Wälka, Skladtschina<sup>4)</sup>, sind für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle ein Artel, d. h. ein Exemplar der von uns nach Form und Inhalt bestimmten, für das Kultur- und Wirthschaftsleben des russischen Volkes so überaus charakteristischen Gattung von Genossenschaften vorliege oder nicht, von verschiedenem Werte. Im Allgemeinen wird man sagen können, dass der letztere um so grösser sein wird, je älter der betr. Ausdruck ist, je näher er zeitlich der Entstehung des Artels steht, am

1) Ueber den Plan der ganzen Arbeit vergl. d. ersten Th. ders., Dorpat 1890, S. 26 ff.

2) Ibid., S. 17.

3) Ibid., S. 12 ff und 110, Amerk. 2.

4) Die Betonung dieses Wortes liegt bald auf der ersten, bald auf der zweiten Sylbe.

grössten also bei den Ausdrücken Drushina, Wataga, Bratschina, welche Ausdrücke charakteristischer Weise zur Bezeichnung z. B. der sog. Börsenartels und anderer sog. „Artels neuen Musters“ niemals angewandt worden sind. Im Einzelnen lassen sich bezüglich des Wertes der angeführten und anderer vorkommender Bezeichnungen folgende Regeln aufstellen, deren nähere Begründung, sofern eine solche nicht schon der Inhalt des ersten Theils unserer Arbeit liefert, den Ausführungen des vorliegenden Theils zu entnehmen sein wird.

Der Ausdruck Artel kommt, wie schon früher bemerkt, <sup>1)</sup> nicht vor der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor und zwar zunächst zur Bezeichnung einer Genossenschaft, welche wir nicht als Artel in dem von uns festgestellten Sinne anzuerkennen vermögen; jener Ausdruck allein genügt daher, wo er vorkommt, noch nicht zur Entscheidung der Frage, ob die so benannte Genossenschaft nun auch wirklich ein Artel war.

Wo dagegen in einer Urkunde ausdrücklich von einer aus Bauern oder kleinen Leuten bestehenden „Drushina“ oder „Wataga“ gesprochen und gar ein Führer oder Aeltester derselben erwähnt wird, da liegt unzweifelhaft ein Artel vor; denn wenn schon die Ausdrücke Drushina und Wataga unter allen gebräuchlichen Bezeichnungen den meisten Wert für die Entscheidung der Frage, ob ein Artel vorliege, beanspruchen, so wird dieser Wert noch verstärkt durch die Angabe, dass es sich in den Genossen der Verbindung um Bauern oder den Bauern nahestehende Bevölkerungselemente, d. h. um die eigentlichen Träger und Hüter nationaler Sitten und Traditionen handelt, und wird überdies, durch Erwähnung eines Führers oder Aeltesten, eines der formell und inhaltlich wesentlichsten Stücke des Artels ausdrücklich bezeichnet.

Wird hinwiederum, was sehr häufig vorkommt, eine Anzahl Arbeiter oder Handwerker derart bezeichnet, dass nur Einer derselben namentlich genannt und seinem Namen der Zusatz „und Genossen“ beigefügt wird, z. B. „die Jamschtschiki (Postfuhrleute) Iwäschko Petrów und Genossen“, so liegt in dieser Bezeichnung noch kein Beweis, dass die betr. Arbeiter mit einander in einer Artelverbindung stehen, ja dass sie überhaupt eine Genossenschaft bilden, denn die Bezeichnung „N. N. und Genossen“ fand im älteren Russland sehr häufige und mannigfache Anwendung, namentlich auch in solchen Fällen, wo nicht nur von einem Artel, sondern überhaupt von irgend welcher genossenschaftlichen Verbindung gar nicht die Rede sein konnte, indem „Genosse“, wie unser „Kollege“, häufig nichts Anderes

1) Ibid. S. 12.

bedeutete, als einen Berufsgenossen. Wenn aber die also Bezeichneten gemeinsam eine Arbeit oder Lieferung übernommen haben und solidarisch für einander zu haften versprechen, so ist, falls nicht andere Umstände dem entgegenstehen, mit Sicherheit auf ein Artel zu schliessen. Die Solidarhaft resp. Solidarbürgschaft allein ist dagegen kein genügendes Kennzeichen des wirklichen Bestehens einer Artelverbindung, da jene eine im alten Russland ausserordentlich verbreitete Erscheinung war und sehr häufig auch da, zum Theil auf direkten Befehl von Behörden und Beamten, zur Anwendung kam, wo den ganzen Verhältnissen gemäss jede Möglichkeit einer Artelverbindung ausgeschlossen war.

Die Ausdrücke Burssa, Kotljana, Romscha, Walka kommen hier in sofern wenig in Betracht, als sie nur in ganz bestimmten Gebieten und auch innerhalb der letzteren nur in ganz bestimmten Erwerbsbranchen Anwendung finden und finden, nämlich erstere drei im Fisch- und Seethierfang Nordrusslands und Sibiriens, letzterer im Fuhrmannsgewerbe der Kleinarussen. Es ist deshalb über die genannten Ausdrücke an dieser Stelle kaum etwas zu bemerken.

Der Ausdruck Sskladtschina endlich wird von den Bauern so ziemlich für jede freiwillige Zusammenlegung von Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen, insbesondere auch Waaren, gebraucht und ist daher für die Entscheidung der Frage, ob eine derartige Verbindung ein Artel sei oder nicht, völlig bedeutungslos.

2) die Thatsache, dass die einschlägigen historischen Nachrichten uns über die Form der einzelnen Artels recht wenig und über den Inhalt derselben so gut wie nichts sagen. Das liegt nun aber offenbar nicht so sehr, wie Kalatschów <sup>1)</sup> meint, an der Thatsache, dass die uns erhalten gebliebenen Artelurkunden zumeist Arbeits- oder Lieferungsverträge zwischen einem Artel und einem Arbeitgeber sind, als vielmehr daran, dass es sich ja im Artel um eine Gewohnheit, eine Sitte des Volkes handelte und dass deshalb die Organisation des einzelnen Artels, als allgemein bekannt und „selbstverständlich“, keiner besonderen Erwähnung bedurfte. Es muss übrigens aus dem angegebenen Grunde stark bezweifelt werden, dass schriftliche Artelverträge, d. h. solche Verträge der zu einem Artel zusammentretenden Genossen, welche eine schriftliche Darlegung der gewöhnlichen (wesentlichen) und allen Kontrahenten ohnehin längst bekannten Artelbestimmungen enthielten, überhaupt

1) Артели въ древн. и нынѣшн. Россіи, СПб. 1864, Einleitung.

vorgekommen seien<sup>1)</sup>. Wenn wir gleichwohl ähnlichen Verträgen im Folgenden begegnen werden, so werden dieselben stets entweder durch besondere Abweichungen von dem Inhalt des gewöhnlichen Artelvertrages, d. h. durch artelfremde Bestimmungen<sup>2)</sup> oder aber durch den Umstand hervorgerufen erscheinen, dass einige oder sämtliche Genossen mit dem Inhalt des gewöhnlichen Artelvertrages garnicht oder nicht genügend bekannt waren. Im ersteren Falle läge also nicht mehr ein reines Artel, sondern bloss eine artelähnliche Genossenschaft vor. Im letzteren Falle könnte zwar ein reines Artel beabsichtigt worden sein und auch wirklich vorliegen; es ist das aber deshalb von vornherein als unwahrscheinlich zu bezeichnen, weil mangelhafte Bekanntschaft oder gar gänzliche Unbekanntschaft der Kontrahenten mit dem Inhalt des gewöhnlichen Artelvertrages dieselben als Angehörige einer artelfremden, d. h. nichtbäuerlichen Bevölkerungsklasse verräth, und sofern diese Kontrahenten nun bei der Begründung der Genossenschaft mitzureden oder gar allein über Form und Inhalt derselben zu bestimmen haben, wird es ihnen kaum gelingen oder auch nur wünschenswert erscheinen, ihre eigenen, artelfremden Gewohnheiten und Anschauungen von der geplanten sog. Artelverbindung gänzlich fern zu halten.

Wir werden uns deshalb in jedem Falle, wo wir einem schriftlichen Artelvertrage begegnen, ganz besonders kritisch, ja skeptisch der Frage gegenüber zu verhalten haben, ob in der That ein Artel vorliege, während umgekehrt — so paradox das auch im ersten Augenblick klingen mag — gerade das Fehlen eines eigentlichen Artelvertrages bei einer übrigens solidarisch verbundenen Genossenschaft mit einem Aeltesten als Führer ein indirekter Beweis mehr für die Annahme sein wird, dass wir es in der betr. Genossenschaft mit einem Artel zu thun haben. Wir verstehen hierbei unter „Artelvertrag“ natürlich immer nur einen solchen Vertrag, welcher ausdrücklich die wesentlichen Artelbestimmungen stipulirt, nicht also etwa einen Vertrag, welcher sich mit der Ordnung der besonderen Beschäftigung oder Erwerbsarbeit eines Artels, mit der Feststellung des Theilungsmodus und ähnlichen, nicht das generelle Wesen des Artels, sondern die individuellen Eigentümlichkeiten

1) Auch Issájew, *Ареалы въ Россіи*, Jaroslaw 1881, spricht, S. 52, von der Unnöthigkeit eines ausdrücklichen Artelvertrages in jedem einzelnen Falle.

2) Vergl. über den Inhalt des gewöhnlichen Artelvertrages das im ersten Theil unserer Arbeit, S. 74—116, über das Wesen des Artels und die „Aufnahmebedingungen“ Gesagte.

einer konkreten Artelverbindung betreffenden Fragen beschäftigt. Verträgen derartigen Inhalts werden wir im Folgenden häufig begegnen; allein wir werden dieselben, nach dem eben Bemerkten, bezüglich der Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle ein Artel vorliege oder nicht, im Gegensatz zu Kalatschow, Issajew, Frau Jefimenko und fast allen bisherigen Artelschriftstellern, als durchaus irrelevant betrachten müssen<sup>1)</sup>.

Nach den vorstehenden Bemerkungen könnte es scheinen, als wenn auf Grund der urkundlichen Nachrichten über die Artels nicht bloss die Frage, ob wir im Einzelfall ein Artel vor uns haben oder nicht, sich nur schwer, ja häufig garnicht werde entscheiden lassen, sondern überdies und namentlich als wenn es nahezu unmöglich sein werde, die uns aus den Urkunden entgegretende unbestimmte Form des Artels mit dem entsprechenden Inhalt zu erfüllen. Allein beide Schwierigkeiten, und insbesondere die letztere, sind nicht so gross wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen. Haben wir es doch im Artel mit einer uralten Gewohnheit oder Sitte des Volkes zu thun und zwar — was wir grösserer Deutlichkeit wegen besonders betonen wollen — nicht mit mehreren, von einander abweichenden Sitten, sondern eben nur mit einer einzigen Sitte. Die Eigentümlichkeiten dieser Sitte haben wir bereits im ersten Theil unserer Arbeit theoretisch erörtert, indem wir die wesentlichen Merkmale des Artels zunächst von den heutigen Artels abstrahirten, dann aber fanden, dass jene sich mit den wesentlichen Merkmalen des von uns direct aus der patriarchalischen Urfamilie der Slaven hergeleiteten Urartels vollkommen deckten. Das älteste und die neuesten Artels sind uns also ihrem Wesen nach bereits bekannt und wissen wir, dass sich die letzteren<sup>2)</sup> vom ersteren in keinem einzigen wesentlichen Punkt unterscheiden. Sollten wir da nicht bezüglich der uns noch unbekanntem Artels, welche zeitlich zwischen dem Urartel und den Artels der Gegenwart liegen, zu der Hypothese berechtigt sein, dass wohl auch jene uns unbekanntem den anderen, uns bekannten Artels im Wesentlichen geglichen haben werden? Wenn wir wissen oder zu wissen glauben, dass z. B. das Pferd im Pliocän dieselben generellen Merkmale hatte, wie heutzutage, so sagen wir: diejenigen Merkmale, welche das genus Pferd damals bestimmten und

1) Ausführliches über diesen Gegenstand wolle man im ersten Theil unserer Arbeit, S. 77—90, 100—101, 107, 113—116 nachlesen.

2) D. h. natürlich nur die nationalen Artels der Gegenwart und nicht etwa die sog. „Artels neuen Musters“.

auch heute noch bestimmen, haben es auch in der ganzen Zwischenzeit bestimmt. Lässt sich dieselbe Schlussfolgerung nicht auch auf dasjenige genus (Wesen) anwenden, welches wir mit dem Worte Artel bezeichnen? Das Artel ist freilich kein genus in dem Sinne wie das Pferd, denn es vermag nicht, wie das letztere, sich selbst immer von Neuem zu reproduzieren, es ist fortpflanzungsunfähig und kann nicht anders als durch immer neue Erzeugung aus der patriarchalischen Familie entstehen. Das Entstehen des Artels ist also — und das gilt für alle Zeiten — von dem Bestehen der patriarchalischen Familie abhängig; verliert die Familie ihren patriarchalischen Charakter, so ist die eine der für die Erzeugung des Artels wesentlichen Bedingungen geschwunden <sup>1)</sup>. Dass aber diese Bedingung, wie in den historischen Anfängen ostslavischen Volkslebens und zum grossen Theil in der Gegenwart, so auch im ganzen Mittelalter und in der neuen Zeit, wenigstens bei den unteren, bäuerlichen Volksschichten, vorhanden war und ist, haben wir im ersten Theil unserer Arbeit gezeigt <sup>2)</sup>.

Ebenso, wie die patriarchalische Familie, war nun auch die zweite wesentliche Bedingung der Artelbildung — zeitweilige Trennung einzelner Familienglieder von ihren natürlichen Familiengemeinschaften — in Russland zu allen Zeiten vorhanden; wir brauchen hier nur an Erscheinungen wie die

1) Der empirische Beweis dieser Behauptung liegt in der offenkundigen Thatsache, dass die höheren Klassen Russlands, welche die patriarchalische Familie schon lange überwunden haben, keine Artels hervorbringen.

2) Vergl. namentlich S. S. 31 ff., 44 ff., 61 ff. und 66 nebst den Anmerkungen und Literaturnachweisen. Die daselbst mitgetheilten Forschungsergebnisse der bedeutendsten Kenner der russisch-bäuerlichen Familie, wie Kalatschow, Jakuschkin, P. und A. Jefimenko, Kostomàrow, Ponomarew (spr. Ponomarjôf), ergänzen wir bezüglich des 18. Jahrhunderts durch den Hinweis auf eine sehr instructive kleine Arbeit des bekannten Forschers W. Ssemèwskî, „Домашній бытъ и нравы крестьянъ во II половинѣ XVIII вѣка“ in der Zeitschrift Устой, 1882, Februarheft, S. 68 ff., in welcher der Verfasser an der Hand statistischer Daten nachweist, dass die patriarchalische sog. grosse russische Bauernfamilie der Leibeigenschaftsperiode und insbesondere des 18. Jahrhunderts durchschnittlich nicht grösser, als die heutigen russischen Bauernfamilien, und weit kleiner gewesen sei als man sie sich gewöhnlich denkt, d. h. sie unterschied sich, was die Kopffzahl ihrer Angehörigen betrifft, weder von ihrer Vorgängerin noch von ihrer Nachfolgerin in der Weise, dass sie sich diesen beiden letzteren mit Fug und Recht als die „grosse“ Bauernfamilie gegenüberstellen liesse — ein Beweis mehr für die von uns vertretene Anschauung, wonach der Einfluss der Leibeigenschaft auf das innere Leben der Bauern kaum gering genug veranschlagt werden kann. Ueber die Seelenzahl der Bauernhöfe des 16. und 17. Jahrhunderts vergl. Kostomàrow, Очеркъ домашней жизни . . . велико-русскаго народа, СПб. 1860 S. 35.

Wandergewerbe, <sup>1)</sup> das Räuberwesen des 15.—17. Jahrhunderts etc. zu erinnern. Und wenn diese Erscheinungen zunächst nur überhaupt ein genossenschaftliches Zusammenschliessen der Beteiligten dringend wünschenswert machten, so war es eben das Bestehen des patriarchalischen Familienzuschnitts, welcher allen derartigen Genossenschaften den Charakter des Artels aufprägte.

Zur weiteren Begründung unserer Hypothese ist endlich noch auf einen dritten, im Vorstehenden bereits flüchtig berührten wichtigen Umstand hinzuweisen. Als ein künstliches Surrogat für die zeitweilig latente natürliche Familiengemeinschaft war das Artel, seinem ganzen Zwecke gemäss, keine dauernde, ständige, sondern eine bloss zeitweilige, meist schon nach sehr kurzem Bestehen wieder erlöschende Verbindung. Diese kurze, gewöhnlich nach einigen Monaten, nicht selten aber auch nur nach Wochen, Tagen oder gar Stunden zählende Dauer des Artels schloss die Möglichkeit einer organischen Entwicklung desselben, wie sie an anderen sozialen Gebilden von längerer Dauer konstatiert zu werden pflegt, eigentlich schon von vornherein aus; das Artel hatte bei seinem kurzen Bestehen garnicht die Zeit sich zu entwickeln, d. h. sich zu verändern, ein Anderes zu werden; es konnte entweder bloss immer von Neuem werden, was und wie es bisher gewesen war, oder es wurde überhaupt nicht, d. h. es kam von vornherein kein Artel, sondern eine Genossenschaft anderer Art, anderen Wesens zu Stande.

Wenn somit, wie wir meinen, gewichtige Gründe für unsere Hypothese von der Entwicklungslosigkeit der Artels sprechen, so könnte immerhin ein artelkundiger historischer Kopf, mit Rücksicht auf die sog. Börsenartels, wohl noch etwa folgenden Einwand gegen diese Hypothese erheben:

Es handelt sich ja in der Volkssitte des Artels nicht um eine Naturerscheinung, sondern um eine soziale Erscheinung, um Menschenwerk, und wie alles Menschenwerk, so kann auch ein Artel nicht anders als unter dem direkten Einfluss der an ihm interessirten menschlichen Willen zu Stande kommen. Sollte nun dieser Umstand, bei Voraussetzung der menschlichen Willensfreiheit, nicht vielleicht geeignet erscheinen, die ganze obige Hypothese von der Entwicklungslosigkeit der Artels

1) Mit einer Widerlegung des hier und da aufgetauchten Irrthums, als wenn das russische Wandergewerbe erst ein Produkt der neueren und neuesten Zeit wäre, brauchen wir uns hier nicht aufzuhalten, denn dieser Irrthum wird in unserer ganzen nachfolgenden Arbeit auf Schritt und Tritt widerlegt erscheinen.

gründlich zu erschüttern? Das einmal erkannte und festgestellte „Wesen“ irgend einer Erscheinung ist ja freilich ein bestimmtes und kein anderes Wesen und kann sich deshalb in Ewigkeit nicht verändern (denn Wesen heisst ja: Sein; auf das Wesen einer Erscheinung angewandt: so und nicht anders sein, während sich verändern heisst: anders, ein Anderes werden); wohl aber kann und wird sich die betr. Erscheinung, und insbesondere eine soziale Erscheinung, im Laufe der geschichtlichen Entwicklung höchst wahrscheinlich allmählich so sehr verändern, dass jenes früher festgestellte Wesen ihr in der neuen Entwicklungsepoche gar nicht mehr entspricht. Man denke beispielsweise an die Zunft. Dieselbe hat sich bekanntlich ganz allmählich aus einem zweckmässigen, ja grossartigen öffentlichrechtlichen Institut zu einem vielfach geradezu gemeinschädlichen privatrechtlichen Monstrum entwickelt; das Wesen der Zunft in deren Blüthezeit und ihr Wesen in der Verfallzeit sind also nicht ein und dasselbe, sondern zwei ganz verschiedene Wesen, es sei denn, dass man das Wesen der Zunft so allgemein fassen wollte, dass es für beide Epochen zuträfe. Eine so allgemeine Fassung aber wäre offenbar recht wertlos, insbesondere für denjenigen, welcher die Zunft historisch erforschen wollte. Sollte nun Aehnliches nicht auch für das Artel gelten? Zugegeben, dass die Artels sich von den Zünften darin unterscheiden, das letztere dauernde, erstere bloss zeitweilige, kurzlebige Verbindungen waren; immerhin unterlag das Artel als eine Volkssitte wahrscheinlich wohl ähnlichen Veränderungen, wie sie die historische Forschung für alle ihr bekannt gewordenen aus alter Zeit stammenden Sitten nachgewiesen hat. Und liefern nicht z. B. die Börsenartels den deutlichsten Beweis für die Richtigkeit dieser Voraussetzung gerade auch in Bezug auf die Artels? Die Hypothese von der Entwicklungslosigkeit der Artels dürfte deshalb, trotz ihrer anscheinend guten Begründung, wohl kaum aufrecht zu erhalten sein.

Dem Historiker, der so zu uns spräche, würden wir uns zu Dank verpflichtet fühlen, denn der Einwand giebt uns die erwünschte Gelegenheit zur Erörterung einiger Punkte, welche nicht nur für den Gegenstand unserer Arbeit von unzweifelhafter Wichtigkeit sind, sondern wohl auch eine darüber hinausgehende, allgemeinere Bedeutung beanspruchen möchten.

Was zunächst den Hinweis auf die menschliche Willensfreiheit anbelangt, so ist seine Bedeutungslosigkeit für unseren Gegenstand wohl in die Augen springend. Ohne uns auf irgend welche Erörterungen der dogmatischen Kontroverse in Betreff

der Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens einzulassen, können wir nur konstatiren, dass Leute, welche zu einem Artel zusammentreten wollen, selbstredend bei der Gestaltung ihrer Verbindung keinen „freien,“ sondern den ganz bestimmten, „determinirten“ Willen haben: ein Artel und nichts Anderes zu gründen. Sie müssen also wissen oder wenigstens zu wissen glauben, was man bisher allgemein unter einem Artel verstanden hatte, d. h. mit anderen Worten, worin bisher das Wesen des Artels erkannt wurde. Wissen sie das, so gründen sie nothwendig ein Artel gleich allen früheren. Glauben sie es dagegen bloss zu wissen, so kommt es darauf an, wie weit ihre Vorstellung vom Artel sich mit dem bisher festgestellten Wesen des letzteren deckt: genau so weit wird sich die von ihnen unter dem Namen eines Artels gegründete Genossenschaft dem Wesen des Artels nähern resp. von ihm entfernen. Haben nun aber Leute, welche zwar ein Artel gründen wollten, thatsächlich jedoch, aus Unkenntniss des Wesens des Artels, nur eine von diesem mehr oder minder erheblich abweichende Genossenschaft zu Stande gebracht haben, welche sie gleichwohl, eben in ihrer Unkenntniss, „Artel“ nennen, — haben solche Leute, fragen wir, nun wirklich ein Artel oder nicht vielmehr etwas Anderes gegründet? Offenbar etwas Anderes, d. h. eine dem Artel möglicherweise recht ähnliche Genossenschaft, aber immerhin kein Artel. Ihre Gründung käme mithin für uns, die wir uns nur mit den Artels beschäftigen, nicht in Betracht. Ganz dasselbe würde auch in dem Falle gelten, wenn die Genossen nicht aus Unkenntniss, sondern mit bewusster Absicht in der Gestaltung ihrer Verbindung von dem Wesen des Artels abgewichen wären, ohne dass sie deshalb eine Veränderung des Namens für geboten erachtet hätten: auch eine solche, „Artel“ genannte Verbindung hätten wir in unserer Arbeit nur aus dem Grunde zu berücksichtigen, um nachzuweisen, dass und warum es sich in jener nicht um ein Artel handelt.

Diese Betrachtungen leiten uns unmittelbar zu dem weiteren Inhalt des obigen Einwandes. Da wird zunächst, und zwar ganz mit Recht, konstatirt, dass das einmal erkannte und festgestellte Wesen einer bestimmten Erscheinung sich in Ewigkeit nicht verändern könne; sodann aber wird behauptet, dass die Erscheinung selbst sich wohl allmählich so sehr entwickeln, d. h. verändern könne, dass ihr ihr früher festgestelltes Wesen in einem späteren Zeitpunkt garnicht mehr entspricht.

Wenn eine Erscheinung sich entwickelt, so verändert sie sich, d. h. sie ist jetzt nicht mehr dieselbe Erscheinung, die

sie früher war, sondern eine andere: das Ei ist etwas Anderes als die Raupe, diese etwas anderes als die Puppe und letztere wieder etwas Anderes als der Schmetterling. Es handelt sich also nicht um eine, sondern um mehrere, unter einander verschiedene Erscheinungen.

Wie „begreife“ ich nun eine Erscheinung? Nicht anders, als indem ich ihr Wesen zu erfassen suche, denn das Wesen der Erscheinung ist das Einzige an ihr, was meinem Denken zugänglich ist; die Erscheinung selbst kann ich, da sie etwas Konkretes, Individuelles ist, niemals begreifen, d. h. begrifflich erfassen oder denken, ich kann sie bloss äusserlich mit den Sinnen wahrnehmen und höchstens sie mir vorstellen, ihr Bild in meinem Bewusstsein reproduzieren oder, was dasselbe ist, mich ihrer erinnern. Was heisst das nun: das Wesen einer Erscheinung fassen oder auch: sich von der Erscheinung einen Begriff machen? Das heisst nichts mehr und nichts weniger als: eine Reihe von Merkmalen von der Erscheinung loslösen, abstrahieren, sich aus diesen Merkmalen eine Schablone konstruieren, diese Schablone willkürlich das Gesetz der Erscheinung nennen und mit ihr ähnliche Erscheinungen messen, um letztere, wenn die Schablone oder das Maass (Gesetz) ihnen entspricht, als „demselben Gesetz unterworfen“, als wesensgleich zu bezeichnen. Das „Wesen“ einer Erscheinung ist nur ein anderer Ausdruck für: das Gesetz der Erscheinung; es ist diejenige Schablone, welche wir uns, in unserem Interesse, für die betreffende und alle ihr sehr ähnlichen Erscheinungen zurecht gemacht, festgesetzt haben; zugleich bezeichnet es aber auch das Maass, welches unserem Begreifen der gesamten Erscheinungswelt „gesetzt“ ist. Eine Erscheinung, deren Wesen oder Gesetz wir nicht begreifen resp. nicht begreifen können, ist uns eine unbegreifliche Erscheinung, ein Räthsel oder Wunder; sobald wir aber das Wesen (Gesetz) einer Erscheinung begrifflich erfasst und festgestellt haben, sagen wir grossprahlerisch, dass wir die Erscheinung selbst, die uns doch als etwas Konkretes ewig unbegreiflich bleibt, „begriffen“ haben.

Es liegt also im Begriff des Wesens oder, um diese überflüssige Tautologie zu vermeiden, einfach im „Wesen“, dass letzteres etwas von uns Fixirtes und daher Festes, für alle Zeiten Unveränderliches ist. Nun sehen wir aber die Erscheinungen beständig sich verändern, was wir mit dem Worte „Entwicklung“ bezeichnen. Dieser Umstand droht, die ganze Mühe, die wir auf die Feststellung des Wesens einer Erscheinung verwandt haben, wertlos zu machen. Der Entwicklung selbst

können wir offenbar begrifflich nicht beikommen, denn wie Begriff oder Wesen oder Gesetz das Erfasste, das Feste bedeuten, so bedeutet Entwicklung das ewig sich Verändernde und daher Unfassbare<sup>1)</sup>.

Wie helfen wir uns da? Nun, einfach so, dass wir unsere Schablone, das Wesen oder Gesetz einer Erscheinung, so lange auf die letztere anwenden, als diese in ihrer fortschreitenden Veränderung der ersteren nur irgend noch entspricht. Ist das durchaus nicht mehr der Fall, so wird die antiquirte Schablone der Raritätensammlung der historischen Kategorien einverleibt und durch eine neue, von der neuen Erscheinung abstrahirte ersetzt. Glatt und friedlich geht das freilich meist nicht ab; vielmehr wird so ein alter Begriff, nachdem ihn die Einen glücklich unter möglichst viel Geräusch in das besagte Antiquitätenkabinet transportirt haben, von den Anderen ebenso geräuschvoll wieder hervorgezogen, um und um gekehrt, galvanisirt, auch wohl gewaltsam ausgerenkt, um ihm wo möglich „neue Seiten abzugewinnen“, ein Bestreben, welches den gläubigen Interessenten regelmässig von bestem Erfolge gekrönt erscheint, wenngleich derselbe sich auch mit blossem Auge, bei den dichten Massen des von hüben und drüben aufgewirbelten wissenschaftlichen Staubes, nicht erkennen lässt.

Das angegebene Verfahren, mittelst dessen wir die „Entwicklung einer Erscheinung“ zu erfassen suchen, bedarf durchaus keiner wissenschaftlichen Rechtfertigung, da uns ausser ihm schlechterdings kein anderes zu Gebote steht. Denn wir nehmen ja die „Entwicklung einer Erscheinung“ nicht anders wahr, als indem wir uns bestimmte Stadien oder Abschnitte dieser Entwicklung zur Vorstellung und zum Bewusstsein bringen; was wir erfassen können, sind einzig und allein diese einzelnen, von uns selbst gemachten Abschnitte oder Stadien, während

1) Wenn daher eine gewisse Richtung der historischen Schule deutscher Nationalökonomien es als das Ziel ihres Strebens bezeichnet „Gesetze der Entwicklung“ der volkswirtschaftlichen Erscheinungen an die Stelle der seitherigen Gesetze der Erscheinungen zu setzen, so stellt sie uns damit nicht bloss, wie Ad. Wagner und nach ihm H. Dietzel gesagt haben, einen „Wechsel mit etwas langer Verfallzeit“ aus, sondern sie macht sich damit erstens einer zwar landläufigen, aber nichts desto weniger wahrhaft haarsträubenden *contradictio in adjecto* schuldig und wendet überdies leider ihre Kräfte einer Aufgabe zu, die an Unausführbarkeit sich nur dem Bestreben vergleichen lässt, das *perpetuum mobile* zu erfinden. Denn was ihr zu entdecken einzig und allein gelingen kann, ist nicht „das Gesetz der Entwicklung“ einer Erscheinung, sondern nur verschiedene Gesetze (Wesen) verschiedener zeitlich auf einander folgender Erscheinungen, und diese Gewissheit muss uns über die anderenfalls wohl einfach verlorene Liebesmüh' wiederum trösten.

uns der Prozess der Entwicklung in seiner ununterbrochenen Kontinuität ewig unfassbar bleibt.

Nun ist aber „eine sich entwickelnde Erscheinung“ in keinem Moment ihrer Entwicklung dieselbe, die sie in irgend einem anderen Moment ihrer Entwicklung war. Wenn wir also — was ja unzweifelhaft ist — „eine sich entwickelnde Erscheinung“ nur in den verschiedenen zeitlich auf einander folgenden Stadien ihrer Entwicklung zu erfassen vermögen, so erfassen wir in jedem dieser Stadien offenbar nicht dieselbe Erscheinung, von der wir ausgegangen waren, sondern jedesmal eine andere, neue Erscheinung: wir konstatieren mithin nicht „das Gesetz der Entwicklung“ einer Erscheinung, sondern bloss die jedesmaligen verschiedenen Gesetze (oder Wesen) verschiedener, zeitlich nach einander beobachteter Erscheinungen<sup>1)</sup>. So sprechen wir z. B. frischweg von der aufwärts gehenden Entwicklungsreihe vom Ei durch die Raupe und Puppe zum Schmetterling; was wir aber faktisch wahrnehmen und zu erfassen vermögen, ist nicht eine kontinuierliche Entwicklung des Eies zum Schmetterling, sondern vier scharf von einander unterschiedene Stadien, d. h. vier zeitlich auf einander folgende, unter einander durchaus verschiedene Erscheinungen, deren jede ihr besonderes, anderes Wesen oder Gesetz hat. Diese vier zeitlich auf einander folgenden Erscheinungen verknüpfen wir **causaliter** — denn nichts Anderes bedeutet hier das zeitliche Aufeinander-

1) Das Verlangen der deutschen historischen Nationalökonomie nach volkswirtschaftlichen „Gesetzen der Entwicklung“ enthält deshalb kein neues und etwa bisher unerfüllt gebliebenes Postulat der Forschung, sondern nur die harmlose Mahnung: Verfahrt nur ja immer so, wie ihr es auch bisher gethan habt, und wie ihr es beim besten Willen nicht anders zu thun im Stande seid! Der Theoretiker, der das Gesetz einer sozialwirtschaftlichen Erscheinung feststellt, kann, als Mensch, das von ihm entdeckte Gesetz unmöglich von dem Moment der Zeit loslösen und sein Gesetz bezeichnen deshalb notwendig das Wesen einer Erscheinung in einer bestimmten Zeitperiode, also ein „Entwicklungsstadium“ von kürzerer oder längerer, bisweilen unabsehbar langer Dauer. Der Historiker wiederum, der das „Entwicklungsgesetz“ einer volkswirtschaftlichen Erscheinung feststellen will, kann, als Mensch, dabei nicht anders verfahren, als indem er die einzelnen Entwicklungsstadien in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge analysirt, d. h. Gesetze der Erscheinungen aufstellt und dieselben zeitlich verknüpft. Das aber bei einer solchen Verknüpfung der Gesetze der Erscheinungen, welche letzteren übrigens zumeist von Theoretikern entdeckt worden sind, als Resultat sich jemals etwas Brauchbareres ergeben wird, als die profunde Weisheitslehre: „Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen pflegen in drei Entwicklungsstadien auf einander zu folgen, welche man füglich Keim, Blüthe und Verfall nennen kann“, das vermögen wir nicht vor auszusehen und nicht zu glauben.

folgen der Erscheinungen — und die so entstandene „Kette“ nennen wir dann „Entwicklung“, ebenso wie wir von einer Perlenkette reden, wenn wir eine Anzahl Perlen vermittelt Aufreihens an einer Schnur in einen nur für uns, nicht aber in Wirklichkeit existirenden Zusammenhang mit einander und mit der Schnur gebracht haben.

Nun handelt es sich für uns speziell um die Entwicklung sozialer Erscheinungen. Wir verfahren aber, um solche Erscheinungen in ihrer Entwicklung erfassen zu können, genau ebenso wie bei allen anderen Erscheinungen, d. h. wir passen die Schablone, welche wir Wesen oder Gesetz der Erscheinung nennen, der letzteren so lange an, als das nur immer möglich ist; passt die Schablone auf die Erscheinung ganz und garnicht mehr, so wird sie beseitigt und durch eine neue, von der neuen Erscheinung abstrahirte, ersetzt. Sehr bequem und tröstlich ist dabei die Thatsache, dass zwischen den verschiedenen „Entwicklungsstadien“ „einer“ sozialen Erscheinung — und man kennt ja als solche Stadien bislang eigentlich doch nur drei: Keim, Blüthe und Verfall — recht lange Zeiträume, oft mehrere Jahrhunderte liegen. Nehmen wir als Beispiel die auch von unserem artelkundigen Historiker herangezogene Zunft. Wenn der „Keim“ dieses Instituts mit dem Beginn des Städtewesens zusammenfällt, so fällt seine „Blüthe“ erst in das 14. bis 16. und sein gründlicher „Verfall“ in das 18. Jahrhundert; das resp. „Wesen“ der Zunft hatte also, wenigstens in den beiden ersten Stadien ihrer Entwicklung, eine recht lange Geltungszeit. Wir geben nun unserem Historiker sofort zu, dass das Wesen der Zunft in deren Blüthezeit und ihr Wesen in der Verfallzeit zwei ganz verschiedene Wesen waren. Aber, fragen wir, gilt nicht ganz dasselbe auch von der Erscheinung der Zunft einmal in der Blüthezeit und sodann in der Verfallzeit? War nicht vor Allem die Erscheinung der Zunft im 18. Jahrhundert eine ganz andere als im 15. Jahrhundert und war es nicht eben diese Veränderung der Erscheinung, welche die Staatsmänner und Gelehrten schliesslich zwang, das alte Wesen oder Gesetz der Zunft, da es praktisch und wissenschaftlich unverwerthbar geworden war, durch ein der neuen Erscheinung entsprechendes neues Wesen oder Gesetz zu ersetzen? Wenn aber Wesen und Erscheinung der Zunft des 15. Jahrhunderts sich im 18. so sehr verändert hatten, dass uns hier eine neue Erscheinung und ein neues Wesen entgegneten, war dann diese neue Erscheinung sammt ihrem neuen Wesen noch dieselbe, zu deren Bezeichnung man in früheren Jahrhunderten das Wort „Zunft“ verwandt hatte? Die Frage ist offenbar zu

verneinen. Wo liegt dann aber der Fehler? Unzweifelhaft bei den Wirtschaftshistorikern und Volkswirten, welche zwei als wesensverschieden erkannte Erscheinungen fort und fort mit einem und demselben Worte bezeichnen und ruhig von „der Zunft“ der Blüthezeit und „der Zunft“ der Verfallzeit redeten, ohne sich des nicht nur äusserst Unpraktischen, sondern auch logisch durchaus Fehlerhaften dieser landläufigen Ausdrucksweise bewusst zu werden. Aber, wird man vielleicht einwenden, diese Ausdrucksweise verknüpft doch in übersichtlicher und tief sinniger Weise dasjenige Institut, welches man als die Zunft der Verfallzeit bezeichnet, mit der blühenden Zunft des 15. Jahrhunderts und stellt so auch schon äusserlich die erstere als das „unreflektirte Ergebniss der geschichtlichen Entwicklung“ der letzteren dar; kann man auf diese Anknüpfung verzichten? Darauf können wir nur antworten: Sofern eine solche Anknüpfung praktische und erkenntnistheoretische Vortheile bietet, verzichte man beileibe nicht auf dieselbe; aber man bediene sich, behufs sprachlicher und begrifflicher Markirung des für uns unzweifelhaften Zusammenhanges der Zunft des 15. Jahrhunderts mit ihrer Nachfolgerin im 18. Jahrhundert, doch nur ja nicht einer derartig begriffsverwirrenden und — mit Verlaub! — begriffsverwirrten Ausdrucksweise, wie es die oben angeführte — „die Zunft“ der Blüthezeit und „die Zunft“ der Verfallzeit — ist. Denn der begriffliche und sprachliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungen lässt sich nicht anders herstellen, als indem man dieselben unter ein allgemeines, beiden gemeinsames höheres Wesen (Begriff, Gesetz) bringt. Dieses allgemeinere Wesen kann aber nicht durch den speziellen Ausdruck „Zunft“, sondern nur durch den allgemeineren Ausdruck „Handwerker-genossenschaft“ bezeichnet werden, es sei denn, dass man sich entschlösse, unter Preisgabe des geeigneten terminus technicus Zunft, diesen Ausdruck mit „Handwerker-genossenschaft“ schlechtweg zu identifiziren, in welchem Falle natürlich nicht nur die „freien Innungen“ der Gegenwart, sondern auch die „auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ der Schuster, Sattler, Schreiner, Wagenbauer etc. als Zünfte anerkannt werden müssten. Worin sollte wohl gerade bei sozialen Erscheinungen, bei denen doch Vorsicht im Ausdruck ganz besonders geboten erscheint, die Nothwendigkeit liegen, behufs sprachlicher Markirung des „unreflektirten Fortganges der geschichtlichen Entwicklung“ „einer“ Erscheinung sich einer praktisch und logisch fehlerhaften Ausdrucksweise, wie der oben angeführten, zu bedienen,

während es doch z. B. Niemandem einfallen würde, den „unreflektirten Entwicklungsgang“ des Eies zur Raupe, Puppe und endlich zum Schmetterling in ganz analog fehlerhafter Weise durch Anwendung von Ausdrücken wie „das Ei der Raupenzeit“, „das Ei der Puppenzeit“, „das Ei der Schmetterlingszeit“ zu bezeichnen. Das Fehlerhafte, ja Sinnlose einer solchen Ausdrucksweise fällt wohl Jedem sofort auf. Nun könnte man hiergegen vielleicht noch einwenden wollen, dass der Entwicklungsgang vom Ei zum Schmetterling erstens in vier augenfällig von einander unterschiedenen Stadien und zweitens in einer verhältnissmässig sehr kurzen Spanne Zeit vor sich gehe, während der Uebergang von der guten alten Zunft zu ihrer privat rechtlich-monopolistisch verknöcherten Nachfolgerin sich so allmählich und unmerklich vollzogen habe, dass letztere eines Tages fix und fertig dastand, ohne dass Jemand im Stande wäre oder gewesen wäre, genau den geschichtlichen Moment anzugeben, wo die alte Erscheinung aufhörte und die neue ihren Anfang nahm, weil es eben einen solchen Moment überhaupt nicht giebt. Allein abgesehen davon, dass das Letztere genau ebenso auch von der Entwicklungsreihe des Eies bis zum Schmetterling gilt, ist dieser ganze Einwand nichts weiter als eine Entschuldigung, und zwar eine Entschuldigung, welche nur bis zu dem Augenblick gelten kann, wo eine neue Erscheinung als solche wahrgenommen, ihr neues Wesen begrifflich festgestellt ist; sobald letzteres geschehen ist, wird es zur unabweisbaren Aufgabe der Wissenschaft, ein neues Wort zu bilden und in Kurs zu setzen, weil das bisherige Wort, z. B. Zunft, nicht mehr dieses neue Wesen, sondern ein ganz anderes und nur dieses letztere bezeichnet und bezeichnen kann. Denn die Sprache soll doch wohl dazu dienen, die Erscheinungen resp. deren Begriffe (Wesen) von einander zu unterscheiden. So nenne man denn die segensreichen Handwerker-genossenschaften des Mittelalters etwa Innungen oder Zechen und behalte das Wort Zunft, mit dessen Klang sich für unser Ohr und unsere Vorstellung nun einmal das Zopfige, Starre, Verknöcherte, Engherzige verbunden hat, zur Bezeichnung desjenigen Instituts vor, welches man bisher „die Zunft der Verfallzeit“ genannt hat; oder, da ja beide in die höhere und allgemeinere Ordnung der Handwerker-genossenschaften gehören, wie der Schmetterling, die Puppe, die Raupe, das Ei in die Ordnung der Lepidoptera gehören, so bilde man bezeichnende Wortverbindungen mit dem allgemeinen Worte Handwerker-genossenschaft, nicht aber, wie bisher, mit dem speziellen Ausdruck Zunft; oder endlich, wenn keiner

dieser Vorschläge Annahme findet, so suche man mit einem neuen, besseren durchzudringen; jedenfalls aber brauche man in der Wissenschaft und in praktisch-politischen Auseinandersetzungen nicht mehr ein und dasselbe Wort zur Bezeichnung zweier wesensverschiedener Erscheinungen.

Man wird gegen diese ganzen Auseinandersetzungen hoffentlich nicht den Vorwurf der Wortklauberei erheben, denn wir gehen ja gerade darauf aus, allen Wortklaubereien, allem Streiten um Worte ein Ende zu bereiten. Sofern es sich im Vorstehenden überhaupt um „Klauberei“ handelt, könnte wohl höchstens von Sinn- und Begriffsklauberei gesprochen werden. Aber auch diesen Vorwurf müssen wir entschieden zurückweisen, da wir mit unseren Ausführungen gewiss keiner Haarspalterei, sondern nur einem Auseinandernehmen und Spalten bisher willkürlich und fehlerhaft verbundener Balken, nur der unumgänglichsten begrifflichen Klarheit und Klarstellung das Wort reden. Man vergegenwärtige sich doch nur z. B., welche Unzahl politischer Kontroversen, welcher Ozean von Tinte und Druckerschwärze, welche Menge von persönlichen Unannehmlichkeiten erspart worden wären, wenn unsere obige Forderung bezüglich „der Zunft“ schon vor 60–90 Jahren berücksichtigt worden wäre!

So möchte denn unser Historiker mit seinem Einwande gegen unsere „Hypothese“ von der Entwicklungslosigkeit der Artels uns vor dem, als vor einem angeblichen Fehler, warnen, dessen Unterlassung wir ihm und seinesgleichen — und hoffentlich überzeugend — als Fehler angerechnet haben. Wir gedenken den letzteren in Bezug auf das Artel zu vermeiden und den ersteren, nachdem wir ihm den Charakter eines Fehlers abgestreift haben, getrost und vollbewusst zu begehen. Wenn wir also im Nachstehenden alle uns zugänglich gewesenen historischen Nachrichten über das Artel zusammentragen, so werden wir uns dabei nicht an „das Artel der Entstehungszeit“, „das Artel der Blüthezeit“ und „das Artel der Verfallzeit“ zu halten haben, sondern nur an diejenigen Artelerscheinungen, deren eines und gleiches Wesen wir im ersten Theil unserer Arbeit festgestellt haben; was in diese Schablone nicht passt, das werden wir, der praktischen Deutlichkeit und der Logik zu Liebe, nicht Artel, sondern irgendwie anders nennen und mithin aus dem Rahmen unserer Betrachtung ausschliessen. Von einer „Entwicklung des Artels“ werden wir deshalb gar nicht reden können; wohl aber werden wir Gelegenheit haben, uns eingehender mit zwei Gruppen von sozialen Gebilden zu beschäftigen, welche beide zwar in unzweifelhaftem histori-

schem Zusammenhang mit dem Artel stehen, gleichwohl aber schon bei ihrem Erscheinen ein dem Artel fremdes Wesen erkennen lassen — wir meinen die Kosakenstaaten der Saproger (Ssitsch) und der donischen Kosaken, sowie ferner die Gruppe der sog. Börsenartels. Mit diesen Gebilden werden wir uns zu beschäftigen haben, nicht etwa deshalb, weil sie Artels wären oder eine höhere „Entwicklungsstufe des Artels“ bezeichneten, sondern mit den Kosakenstaaten, insbesondere der kleinrussischen Ssitsch deshalb, weil sie ohne Frage die grossartigste Anwendung des Artelprinzips, d. h. des Prinzips familienhafter Vereinigung Familienloser repräsentirt, und mit den Börsenartels deshalb, weil sie noch immer offiziell und privatim den Namen „Artels“ führen, obgleich sie in Wahrheit ebenso wenig Artels sind, wie die Kosakenstaaten es waren.

Was speziell die Börsenartels anbelangt, so sind ja schon wiederholt Stimmen laut geworden, welche ihnen das Recht auf den Namen „Artels“ abgesprochen haben<sup>1)</sup>, und wenn wir auch die bisherige Begründung dieses absprechenden Urtheils als gänzlich verfehlt bezeichnen müssen<sup>2)</sup>, so können wir doch die in ihm enthaltene Forderung nur als voll berechtigt anerkennen. Nun ist aber diese Forderung gegenüber der Macht des Sprachgebrauchs bisher so wirkungslos verhallt, dass wir bei Erneuerung derselben für den Vorschlag, die sog. Börsenartels künftig nur noch etwa Börsenarbeitergenossenschaften zu nennen, kaum auf glücklicheren Erfolg rechnen dürften. Wir wären, diesem Umstande Rechnung tragend, nicht abgeneigt gewesen, die Sache umzukehren, d. h. den Gegenstand unserer ganzen Untersuchung nicht mit dem Worte „Artel“, sondern z. B. mit dem älteren und unzweideutigen „Wataga“ zu bezeichnen und dagegen den Ausdruck Artel nur den dann von vornherein aus unserer Untersuchung ausgeschlossenen Börsenartels und anderen dergl. Genossenschaften vorzubehalten, wenn wir damit nicht gleichfalls und zwar noch ärger, nämlich sowohl wider den Sprachgebrauch als auch wider den Gegenstand unserer Untersuchung, verstossen hätten. Denn einmal ist heute der Ausdruck Wataga allem Anscheine nach weit weniger verbreitet als das Wort Artel, sodann aber und vor Allem deckt sich das Wesen des Artels, wie wir es bestimmt haben, mit dem Namen Artel bei einer so überwiegenden Mehrzahl aller bäuerlichen Genossenschaften Russlands, dass ihr gegenüber die winzige Minderheit der sog. Börsenartels,

1) Z. B. Wreden, Ssasónow u. A., s. weiter unten.

2) Näheres darüber weiter unten.

für welche unsere Schablone nicht passt, garnicht in Betracht kommt. Es verhält sich deshalb mit den Artels und den irrthümlicher Weise gleichfalls Artels genannten Genossenschaften anderer Art gerade umgekehrt, wie mit der Zunft der Blüthezeit und der sog. „Zunft der Verfallzeit“: das von der Zunft der Blüthezeit abstrahirte Wesen der Zunft passte in der sog. Verfallzeit nicht nur nicht auf die Mehrzahl, sondern nicht einmal mehr auf die winzigste Minderzahl der gleichwohl nach wie vor mit dem Worte Zunft bezeichneten Erscheinungen; die Beibehaltung des alten Namens „Zunft“ für die privatrechtlich-monopolistischen Handwerksmeister-Korporationen des 18. Jahrhunderts kann daher weder einen triftigen historischen, noch einen logischen Entschuldigungsgrund für sich geltend machen, während die Beibehaltung des Wortes „Artel“ zur Bezeichnung des Gegenstandes unserer Untersuchung überhaupt keiner Entschuldigung, sondern höchstens einer Erläuterung bedarf, wie wir sie mit dem Vorstehenden in genügender Weise gegeben zu haben glauben. 1)

1) Wir hoffen, durch unsere Ausführungen zugleich auch einen eigenthümlichen Einwand beseitigt zu haben, der in einer kritischen Anzeige des ersten Theils unserer Arbeit im Aprilheft der Zeitschrift *Русская Мысль* v. J. 1890 ausgesprochen ist. Der Kritiker erkennt dort zunächst an, dass unsere „Bestimmung der alten historischen Artels“ „gelungen“ sei („удачно“); sodann aber tadelt er unsere „Einseitigkeit“, welche uns daran verhindert habe, in den Börsenartels und den übrigen „Artels neuen Musters“ gleichfalls Artels zu erblicken und diese in unserer Definition mit zu berücksichtigen. Wenn aber der Kritiker einerseits anerkennt, dass unsere Bestimmung der alten Artels, so wie sie nun einmal ausgefallen ist, gelungen sei und andererseits uns vorwirft, dass wir nicht zugleich auch die „neuen“ „Artels“ mitbestimmt haben, so erkennt er doch unzweifelhaft an, dass sich durch die von uns gelieferte „gelungene“ Bestimmung der alten Artels die neuen Erscheinungen dieses Namens nicht mitbestimmen liessen, dass wir, um letztere mitbestimmen zu können, unsere gelungene Bestimmung hätten verändern müssen, d. h. dass zwischen jenen alten und diesen neuen Artels eine Wesensverschiedenheit besteht. Wenn er nun trotzdem uns deshalb tadelt, weil wir diese zwei verschiedenen Wesen nicht unter einen und denselben Hut gebracht haben, so will er offenbar aus dem speziellen Begriff des Artels ein genus commune gemacht wissen, das „einen Mann und eine Frau bezeichnen kann“. Natürlich ist das nicht anders möglich, als indem man die spezifischen Wesenseigenthümlichkeiten, durch die sich die alten Artels von den Börsenartels unterscheiden, in einer „höheren“, d. h. allgemeineren Einheit aufgehen lässt, gerade so wie Mann und Frau ja schliesslich ein und dasselbe, nämlich Menschen sind. Dass sich die alten Artels und die Börsenartels gleichfalls unter eine solche höhere Einheit, unter ein solches allgemeines und verwachsenes commune bringen lassen, ist ja unzweifelhaft; der Kritiker nennt es zwar nicht, aber wir haben keinen Grund es zu verschweigen: es ist der hehre Begriff der Genossenschaft, welcher diesen und jenen gemeinsam ist. Danach wäre jede verabredete Vereinigung von Menschen zu irgend welchen Zwecken — ein Artel; ja selbst diese De-

Um diese Betrachtung abzuschliessen, fügen wir noch hinzu, dass unsere „Hypothese“ von der Entwicklungslosigkeit der Artels nur scheinbar einen Verstoß gegen den obersten Gesichtspunkt historischer Forschung, nämlich gegen den Gesichtspunkt der organischen Entwicklung, enthält. In Wahrheit steht es damit folgendermassen. Wenn man sich anschickt, vom Gesichtspunkt der Entwicklung aus eine historische Erscheinung zu betrachten und sich dabei nach kurzer Ueberlegung a priori sagen muss, dass aus den und den Gründen jener Gesichtspunkt aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem negativen Ergebniss führen werde, d. h. dass sich eine Entwicklung nicht werde konstatiren lassen, ist man da nicht wohl berechtigt, den Gesichtspunkt der Entwicklung gleich von vornherein in sein Gegenteil zu verwandeln und die betr. Erscheinung vom Gesichtspunkt der Entwicklungslosigkeit zu betrachten, zumal wenn dieser Gesichtspunkt, wie in unserem Falle, vorzüglich geeignet ist, die dürren Urkundenskelette zu lebensvollen Erscheinungen rekonstruiren zu lassen? Wir meinen: ja! Und bildet ein solches Verfahren einen Verstoß gegen den historischen Gesichtspunkt der Entwicklung? Doch gewiss nicht. Auch der Kulturhistoriker von Fach würde unter den angeführten Umständen schwerlich anders verfahren, als wir es thun wollen, es sei denn, dass er ein Krösus an Zeit wäre und seinem Urtheil garnicht, sondern nur seinen Sinnen trauen wollte.

definition wäre, da sie z. B. auf die gleichfalls Artels genannten Lootsenkompagnien nicht passt (deren Mitglieder nicht vertragsmässig, sondern wie die Angehörigen einer Gemeinde, durch die Geburt zur Gemeinschaft prädestinirt sind), zu eng und wir müssten nothwendig dazu gelangen den Begriff Artel als identisch mit „menschliche Gemeinschaft“ ohne irgend welche Einschränkung zu fassen, so dass schliesslich die Gesamtheit der menschlichen Erdbewohner ein Artel bilden würde. Wir gestehen offen, dass uns ein derartiger Gesichtspunkt zu hoch erscheint, denn er fördert uns weder wissenschaftlich noch praktisch in der Erkenntniss unseres Untersuchungsgegenstandes, des Artels, welchem von seiner bisherigen Allgemeinheit und Verschwommenheit zu einem scharf präzisirten Begriff zu verhelfen wir uns nun einmal zu unserer bescheidenen Aufgabe gestellt haben. Wenn freilich der Kritiker auf dem Standpunkt stehen sollte, dass er diese Aufgabe und ihr Ziel nur als „einseitig“ bedauern könnte, dann müssten wir fürchten, mit unserem Widerlegungsversuch uns einer recht überflüssigen Papiervergeudung schuldig gemacht zu haben. Bis auf Weiteres aber können wir das nicht glauben, sondern müssen vielmehr — und zwar aus guten Gründen — annehmen, dass es ihm nur darum zu thun gewesen, zu Gunsten der von uns ja allerdings scharf angegriffenen bisherigen Artelforschung eine Lanze mit uns zu brechen, und da haben wir es denn als eine Ehrenpflicht betrachtet, uns diesem kleinen Waffengange nicht durch Stillschweigen zu entziehen.

Endlich haben wir diesen einleitenden Bemerkungen noch ein Bekenntniss hinzuzufügen, welches, zum Theil mit unserer „Hypothese“ von der Entwicklungslosigkeit der Artels zusammenhängend, im ersten Augenblick wohl so manches exakte Forschergemüth beunruhigen, ja indigniren dürfte. Wir werden uns nämlich unter Umständen erlauben, von den Artels späterer Jahrhunderte nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf das Vorkommen gleichartiger Artels in früheren Jahrhunderten Rückschlüsse zu machen, ein Verfahren, welches im Allgemeinen wohl mit Recht als unwissenschaftlich verurtheilt wird, in unserem Falle jedoch kaum beanstandet werden dürfte. Haben wir doch einerseits das Artel als eine uralte, höchst wahrscheinlich schon im 9. Jahrhundert voll ausgebildete Gewohnheit und Sitte des ostslavischen Volkes erkannt und andererseits den Anfangs- und den derzeitigen Endpunkt dieser Sitte, das Urartel und das Artel der Gegenwart, bestimmt und beide als ihrem Wesen nach völlig identisch kennen gelernt. Aus diesen beiden Umständen folgt unserer Ansicht nach, dass, wenn z. B. für das 14. Jahrhundert das Vorkommen von Biberjägerartels verbürgt wäre und für eine um einige Jahrhunderte zurückliegende Zeit nichts weiter feststände, als dass das Volk auch damals schon dem Biberfang obzuliegen pflegte, der Rückschluss gestattet sein muss, dass der Biberfang höchst wahrscheinlich auch schon damals von Artels betrieben worden sei <sup>1)</sup>. Die Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit, sobald sich konstatiren lässt, dass die betr. Beschäftigung, sei es ihrer Natur nach, sei es örtlicher oder zeitlicher Besonderheiten wegen, ein Verlassen des heimischen Herdes, eine Trennung von der Familie mit sich brachte und dabei nicht etwa, aus diesem oder jenem Grunde, den gemeinsamen Betrieb durch mehrere Personen ausschloss.

Derartige Rückschlüsse aus späteren auf ältere Jahrhunderte werden wir für die Zeit von 9. bis 13. Jahrhundert nicht selten zu ziehen haben.

Von autoritativer Seite ist gegen unsere Herleitung des Artels aus der patriarchalischen Urfamilie der Russland okkupirenden Slaven ein Einwand erhoben worden, dem baldmöglichst zu begegnen wir für geboten halten. Da sich jedoch in dem vorliegenden Abschnitt unserer Arbeit keine Partie findet, der wir unsere Entgegnung organisch eingliedern könnten, so mag sie an dieser Stelle, zwischen der Einleitung und den folgenden Ausführungen, ihren Platz finden.

1) Aehnlich auch Frau Jefimenko, Сборн. мат. объ арт., I, S. 9, und Andere.

Schmoller nämlich, welcher ziemlich gleichzeitig mit dem Erscheinen des ersten Theils unserer Arbeit eine Studie über „die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung“ veröffentlicht <sup>1)</sup> und daselbst, im Zusammenhang mit den Gentilgenossenschaften und den aus ihnen hergeleiteten „älteren Arbeitsgenossenschaften“ Westeuropas auch das russische Artel behandelt hat, erhebt in einer sonst anerkennenden Besprechung unserer Arbeit <sup>2)</sup> gegen dieselbe den Vorwurf, dass sich in unserer „Geschichtsauffassung“, der zufolge wir das Artel nach Form und Inhalt aus der patriarchalischen Urfamilie der Slaven hergeleitet haben, eine „klaffende Lücke“ finde, indem das Artel nicht aus der patriarchalischen Urfamilie, sondern offenbar, gleich den westeuropäischen „älteren Arbeitsgenossenschaften“, aus dem uns angeblich unbekanntem „Mittelgliede der Gens“ hervorgegangen sei.

So sehr wir auch den Scharfblick und sicheren Takt des Gelehrten bewundern müssen, der, ungeachtet der äusserst dürftigen und durch ihre schiefe Artelauffassung leicht irreführenden deutschen Quellen, welche ihm für seine Arbeit zu Gebote standen, das Artel der Slaven richtig als Analogon jener älteren Arbeitsgenossenschaften anderer indoeuropäischer Stämme erkannt und behandelt hat, so vermögen wir doch seinem Einwande gegen unsere Darstellung keinerlei Berechtigung zuzuerkennen.

Nachdem Schmoller wörtlich wiedergegeben hat, was auf S. 28 des ersten Theils unserer Arbeit als das Charakteristische des Artels hervorgehoben ist, fährt er referirend fort: „Wie konnte derartige entstehen? Antwort: nur als Nachahmung der patriarchalischen Grossfamilie.“ Hier müssen wir innehalten, denn das Referat entspricht nicht unserer Darstellung. Wir haben absichtlich nirgends von der patriarchalischen „Gross“-Familie, sondern immer nur von der patriarchalischen Urfamilie gesprochen und ausdrücklich hervorgehoben, dass es auf die Grösse (Mitgliederzahl) dieser ersten Form der Familie eigentlich nicht ankomme, sondern nur auf das „Prinzip“, dass zu einer selbständigen, familienhaft angeschlossenen patriarchalischen Lebensgemeinschaft nicht nur ein Elternpaar mit ihren Kindern, sondern auch Oheime, Neffen, Nichten, Kindeskinde gehören resp. gehören können <sup>3)</sup>. Die Urfamilie konnte demnach sowohl eine Einzelfamilie, als auch eine Familien- oder Geschlechtsgenossenschaft, d. h. mit

1) Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw., XIV, 1890, Heft 3 und 4.

2) Ibid., S. 1332 ff.

3) S. Th. I unserer Arbeit, S. 47.

Schmoller zu sprechen, eine Grossfamilie sein; thatsächlich war sie in der Regel weder das letztere, noch auch eine Einzelfamilie, sondern meist wohl eine Familiengenossenschaft von verhältnissmässig geringer Personenzahl. Jenes für die Urfamilie charakteristische Prinzip aber — nicht mehr Geschlecht und noch nicht Einzelfamilie — erklärt sich leicht als ein offenes Ueberlebsel der älteren, für die Ostslaven jedenfalls prähistorischen, nach Vaterrecht geordneten Gentilverbände, aus denen sich die Urfamilie entwickelt hatte.

Schmoller fährt in seinem Referat fort: „Indem diese Grossfamilien sesshaft wurden, an Zahl zunahm, einen Theil ihrer Glieder zeitweise auf entfernte Jagd-, Fischfangplätze etc. entsenden mussten, und indem diese ausschwärmenden Theile einer Grossfamilie sich mit einander verbanden, entstand das Artel.“ Auch hier entspricht die Darstellung Schmoller's nicht unseren desbezüglichen Ausführungen. Wir haben vielmehr besonders hervorgehoben, dass, solange Glieder nur einer Urfamilie oder Familiengenossenschaft ausschwärmten, sie kein Artel bilden konnten, weil sie schon von Geburt verbunden waren, in Lebensgemeinschaft mit einander standen, also nicht erst zur Begründung ihrer Gemeinschaft einen Vertrag zu schliessen brauchten, wie ihn das Artel seinem Wesen nach erheischt. Das Artel konnte vielmehr, wie wir ausgeführt haben, entstehen erst nachdem die in der ursprünglichen Ansiedelung, dem Sselò, sitzende eine Urfamilie oder Familiengenossenschaft (Lebensgemeinschaft) sich in mehrere selbständige Lebensgemeinschaften verzweigt hatte, d. h. nachdem Ausiedelungen stattgefunden hatten, Derewni und Einzelhöfe gegründet worden waren<sup>1)</sup>. Wie dieser Prozess sich vollzog und wie er durch die natürlichen Verhältnisse in Russland begünstigt wurde, ist gleichfalls von uns erwähnt worden.

Wir vermögen demnach wirklich nicht zu ermitteln, an welcher Stelle unserer Ausführungen Schmoller jene „klaffende Lücke“ entdeckt hat, „dass das Artel aus der patriarchalischen Grossfamilie hervorgehen soll (was wir ja nie behauptet haben), dass aber doch plötzlich (und Schmoller fügt merkwürdiger Weise hinzu: „ohne jede Erklärung, warum und wieso“) Glieder mehrerer Familien zum Artel zusammentreten.“

1) Demgemäss haben wir denn auch das Artel definiert als „eine dem Muster der Urfamilie oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete, durch Vertrag begründete Genossenschaft mehrerer, verschiedenen Familiengemeinschaften angehörender, zeitweilig von diesen getrennter Individuen“, eine Definition, welche der obigen Darstellung Schmoller's („ausschwärmende Theile einer „Gross“-Familie“) widerspricht.

Die bei uns vermisste Erklärung giebt Schmoller dann mit den Worten: „Ich sage, weil nicht die Familie, sondern das Staehr unbekanntes Mittelglied der Gens das psychologische und organisatorische Ferment für das Artel war.“ Dass die Erinnerung an die ehemalige, übrigens zur Zeit der Besiedelung Russlands durch die Slaven bei diesen nicht mehr nachweisbare, Gentilverfassung als psychologisches Ferment bei der Artelbildung mit- oder vielmehr nachgewirkt habe, ist zwar nicht zu erweisen, aber immerhin möglich, wenn auch durchaus nicht notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Artels. Dass dagegen die Gens als organisatorisches Ferment für das Artel garnicht in Betracht kommen konnte, wird gleich näher dargelegt werden. Zunächst möchten wir eine andere Behauptung Schmoller's zurechtstellen. Er sagt: „Staehr stellt ähnlich wie Maine die patriarchalische Grossfamilie an die Spitze aller Geschichte“, eine Geschichtsauffassung, die Schmoller „zum mindesten nicht für vollständig“ hält. Nun haben wir aber ein solches Glaubensbekenntniss an keiner Stelle unserer Arbeit abgelegt, sondern wir haben nur einmal die patriarchalische Urfamilie an die Spitze aller Familiengeschichte und ferner die slavische patriarchalische Urfamilie insbesondere an die Spitze der, mit der Besiedelung Russlands beginnenden Geschichte der Ostslaven gestellt. Die Frage, ob es unter den letzteren zu jener Zeit noch Reste einer ehemaligen Gentilverfassung gegeben habe, ist von uns garnicht berührt worden und zwar einfach deshalb nicht, weil sie für unseren Untersuchungsgegenstand, die Entstehung des russischen Artels, uns garnicht in Betracht zu kommen schien.<sup>1)</sup> Wir sind auch heute, trotz der Einwendungen Schmoller's noch der Meinung, dass sich das Artel nach Form und Inhalt nur aus der patriarchalischen Urfamilie, nicht aber aus der ihr zeitlich vorausgehenden Gentilgenossenschaft erklären lässt. Denn solange die Angehörigen einer Gens eine eigentliche Gentilgenossenschaft, d. h. eine vollkommene Lebensgemeinschaft (wie ihre Tochter, die Familie) bildeten, was in älteren Zeiten wohl durchgängig der Fall gewesen sein dürfte, war ein aus einer solchen Gemeinschaft hervorgegangener zeitweiliger Unterverband (Ausschuss) einiger zur Jagd etc. ausrückender Genossen noch kein Artel,

1) Wir wissen daher nicht, welchen Gebrauch wir in unserer Arbeit von der, uns angeblich unbekanntem, von Schmoller gegen uns herangezogenen grossen neueren englisch-amerikanischen und deutschen Literatur über diesen Gegenstand hätten machen sollen, zumal diese Literatur die ostslavischen Verhältnisse nicht betrifft.

weil die Verbindung dieser Genossen ohne ihr Zuthun, durch die blosse Thatsache, dass sie von Geburt derselben Lebensgemeinschaft angehörten, gegeben war und daher nicht erst, wie das Artel seinem Wesen nach, auf vertragsmässigem Wege begründet zu werden brauchte. Nachdem nun aber in der Gens das Vaterrecht zur Herrschaft gelangt war, konnte sich, wie Schmöller selbst sagt<sup>1)</sup>, die alte Gentilverfassung nicht anders als „in veränderter Form fortsetzen“, denn „die innerhalb der Gentes sich nun bildenden patriarchalischen Familien mit ihrer Kauf- und Raubehe, ihrem Vieh- und Sklavenbesitz, mit ihrem Familienegoismus und ihrem Erwerbstrieb wurden nach und nach soviel kräftigere kleinere Einheiten, dass sie die Gens auseinanderspangten.“ Ganz dasselbe meinen auch wir: sobald sich aus der jüngeren nach Vaterrecht geordneten Gentilverfassung die patriarchalische Urfamilie herausgebildet hatte, konnte sich die alte Gentilverfassung „nicht anders als in veränderter Form fortsetzen“, d. h. genau gesprochen, die alte Gentilverfassung konnte sich gar nicht fortsetzen, sondern eine neue Verfassung trat an ihre Stelle, indem jetzt die Angehörigen einer Gens nicht mehr, wie früher, eine vollkommene Lebensgemeinschaft bildeten, sondern nur noch einen Verband kleinerer selbständig gewordener Lebensgemeinschaften (eben der patriarchalischen Urfamilien) zu bloss gelegentlicher, zeitweiliger gegenseitiger Unterstützung bei einigen bestimmten Zwecken (Waldroden, Abwehr von feindlichen Angriffen, Erlegung des Wehrgeldes). Es entsteht nun die Frage, ob unter solchen Lebensverhältnissen zeitweilig ausschwärmende Angehörige dieser selbständigen Lebensgemeinschaften eines Gentilverbandes, wenn sie sich den letzteren zum Vorbilde nahmen, ein Artel zu Stande bringen konnten. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Denn wenn hier auch das für das Artel wesentliche Vertragsmoment zur Begründung der Verbindung erforderlich war, indem die einzelnen ausschwärmenden Genossen nicht derselben, sondern verschiedenen Lebensgemeinschaften angehörten, so repräsentirte doch erstens der Gentilverband in seiner nunmehrigen Gestalt keine Lebensgemeinschaft, sondern eine blosse Zweckgenossenschaft, während es den gemeinsam ausschwärmenden Genossen für die Zeit ihrer Trennung von ihren resp. Familiengemeinschaften ja gerade auf die Begründung einer Lebensgemeinschaft, Ersatz der durch die Trennung zeitweilig latent gewordenen Lebensgemeinschaft

1) „Das Wesen der Arbeitstheilung und der sozialen Klassenbildung“ Schmöller's Jahrb. f. Gesetzgeb. etc., XIV, 1890, S. 72.

der Familie) ankam; zweitens fehlte dem Gentilverband seiner Natur nach der patriarchalisch-omnipotente Leiter, dessen die ausrückenden Genossen, seit ihrer Geburt an einen solchen Leiter gewöhnt, bedurften oder zu bedürfen glaubten. Diese beiden für das Artel wesentlichsten Momente, die vollkommene Lebensgemeinschaft und der patriarchalische Leiter, fanden sich einzig und allein in der patriarchalischen Urfamilie und so konnten denn die ausrückenden Genossen ein Artel, d. h. einen Ersatz ihrer durch die Trennung von Hause zeitweilig für sie latent werdenden Familiengemeinschaften nur dann begründen, wenn sie sich diese letzteren und nicht die gänzlich verblasste, auf ganz anderen Prinzipien beruhende, zu einer bloss gelegentlich hervortretenden Zweckgenossenschaft degenerirte Gentilgenossenschaft zum Vorbilde nahmen.

Wenn das Artel sich nach den Gentilverbänden und nicht nach den patriarchalischen Urfamilien gebildet hätte, so hätten unsere sämtlichen Vorgänger mit ihrer von uns bekämpften, weil den Thatsachen widersprechenden Artelauffassung Recht, und unsere ganze Arbeit wäre ein einziger grosser Irrthum, denn in dem späteren Gentilverbände (Zweckgenossenschaft) steckten, da er aus einzelnen selbstständigen und auch innerhalb des Verbandes ihre Selbstständigkeit bewahrenden Lebensgemeinschaften bestand, bereits alle Keime einer parlamentarischen oder, wenn man will, demokratischen Organisation, einer beschliessenden und richtenden Generalversammlung, eines von dieser abhängigen und kontrolirten Repräsentativbeamten und eines echt geschäftsmässigen Betriebes. Nur bliebe es dann erstens schlechterdings unerklärlich, dass das Artel keinen einzigen dieser Züge, sondern statt dessen eine wahrhaft frappante Aehnlichkeit mit der alten patriarchalischen Familie, einen patriarchalisch-omnipotenten Führer, dessen Bezeichnungen — Staretschina, Boljschak, Starschoi, Chosjain etc. — vielfach mit den Benennungen des patriarchalischen Familienhauptes identisch waren und sind, sowie endlich jenes auffallende Zurücktreten der geschäftsmässigen hinter der geselligen und gemüthlichen Seite aufweist. Zweitens aber müsste doch zu dem Nachweise, dass es unter den Russen besiedelnden Slaven einzelne Ueberbleibsel einer ehemaligen Gentilverfassung gab, erst noch der weitere Nachweis erbracht werden, dass die letztere und noch nicht die patriarchalische Familien-Gemeinde-Verfassung die herrschende Form der sozialen Organisation der Ostslaven zur Zeit der Okkupation Russlands war — ein Nachweis, der bisher noch Niemandem gelungen ist und auch wohl in Zukunft kaum Jemandem gelingen

wird, weil die Art des Vordringens und die Kolonisation des Landes, die Beschaffenheit der ursprünglichen Niederlassungen, der Sselò's, die wahrscheinliche Entstehung der Markgemeinden <sup>1)</sup> und andere Umstände von vornherein gewichtig dagegen sprechen.

Wenn wir hiermit Schmoller's Einwand gegen unsere Darstellung und seine Vermuthung bezüglich der Herkunft des Artels zurückgewiesen zu haben glauben, so müssen wir endlich noch einen Einwand gegen seine Art der Argumentation erheben. Wir meinen, dass er ganz im Recht ist, wenn er das Artel als Analogon der westeuropäischen „älteren Arbeitsgenossenschaft“ auffasst und bewundert, wie gesagt, den Scharfblick des Gelehrten, der nach den ihm vorliegenden dürftigen und fehlerhaften Arteldarstellungen zu dieser richtigen Auffassung des Artels durchgedrungen ist. Wenn er aber, nachdem er jene älteren Arbeitsgenossenschaften aus der alten Gentilverfassung hergeleitet hat, für das russische Artel, als das Analogon der ersteren, nicht etwa bloss eine analoge, sondern die gleiche Herkunft von dem „Mittelgliede der Gens“ annimmt und behauptet, so scheint uns ein übereilter Schluss vorzuliegen. Die westeuropäischen älteren Arbeitsgenossenschaften scheinen einander vollkommen zu gleichen, das Artel dagegen ist ihnen nur ähnlich; mithin kann von vornherein für das letztere auch nur ein ähnlicher, nicht aber ein gleicher Ursprung angenommen werden.

Unsere vorstehenden Bemerkungen sollen die allgemeinen Ausführungen Schmoller's über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung selbstverständlich in keiner Weise tangiren; sie wollen nur die in Bezug auf das Artel nothwendige Ergänzung und Berichtigung liefern.

1) Vergl. S. 47—50 des I. Theils unserer Arbeit.

## II. Geschichtliches.

Mehrere arabische Schriftsteller des 9. und 10. Jahrhunderts berichten wiederholt, dass „die Russen aus dem Stamme der Slaven“ aus den entlegensten Gegenden des slavischen Landes Felle von Bibern und schwarzen Füchsen herbeischaffen, welche sie an den Küsten des schwarzen Meeres verkaufen <sup>1)</sup>. „Wenn die Russen,“ bemerkt Aristow hierzu, „verschiedene Völker mit Fellen in solcher Menge versorgten, . . . so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Jagd auf Pelzthiere, als Gewerbe betrieben, über alle Gebiete des russischen Landes und unter dem ganzen Volke verbreitet war; denn der Absatz inländischer Produkte hängt immer von dem Grade der Entwicklung eines Gewerbes ab<sup>2)</sup>“ Wenn es nun historisch feststeht, einmal, dass die Jagd im 9. und 10. Jahrhundert eine sehr verbreitete Beschäftigung der Ostslaven war, sodann, dass die Jagd in Russland im 12. und 13. Jahrhundert ebenso wie seitdem bis auf den heutigen Tag von Artels betrieben wurde und endlich, dass das ostslavische Volk höchst wahrscheinlich schon im 9. Jahrhundert den Begriff des Artels („Drushina“) ausgebildet hatte, indem es ja die artelartige Gefolgschaft seiner ersten Fürsten Drushina nannte, so darf als sicher angenommen werden, dass schon im 9. und 10. Jahrhundert in Russland Artels von Jägern vorkamen, wenn auch direkte Angaben hierüber fehlen.

Neben dem Jagdgewerbe finden wir im Russland des 10. Jahrhunderts das Holzbaugewerbe verbreitet. Wladimir der

1) Aristow, *Промышленность древней Руси*, СПб. 1866, S. 15.

2) Ibid. Diese Behauptung Aristow's findet eine weitere Bestätigung in der Thatsache, dass die Abgaben an die Fürsten im alten Russland hauptsächlich in Fellen bestanden. So erhob Oleg von den Drewljanen im J. 883 eine Abgabe in schwarzen Mardern und Wladimir der Heilige wies 996 der von ihm erbauten ersten russischen Steinkirche, der Dessjatinnaja-Kirche (Zehnten-Kirche) in Kijew, den zehnten Theil der ihm zufließenden Eichhörchen-Abgabe zu. Wenn das Volk sich nicht allgemein und regelmässig mit dem Jagdgewerbe beschäftigt hätte, so wären solche Abgaben undenkbar gewesen. Aristow, a. a. O.; daselbst auch die Quellenangaben.

Heilige befiehlt bei oder unmittelbar nach der Einführung des Christenthums, welche im J. 988 erfolgte, in den Städten „Kirchen zu zimmern“<sup>1)</sup>; es muss demnach Zimmerleute (Plòtniki) gegeben haben. Wenn es aber solche gab, so liegt wiederum, nach Analogie der späteren wandernden Zimmerleute, der Schluss sehr nahe, dass auch schon jene artelmässig organisirt waren: 28 Jahre später, im J. 1016, sind in Russland die Nowgoroder als „Plòtnizi“ (= Plòtniki) bekannt, welche sich, in Drushiny mit einem Aeltesten an der Spitze organisirt, mit Zimmermannsarbeiten als Wandererwerb beschäftigten<sup>2)</sup>. Neben den Zimmerleuten finden wir im 9. und 10. Jahrhundert auch Barkenbauer. Der byzantinische Kaiser Konstantin Porphyrogenetos bezeugt, dass die Slawjanen, Kriwitschen, Lutschanen und andere den Kijew'schen Fürsten (Russen) tributpflichtige slavische Volksstämme im Winter „in ihren Bergen“ Boote (meist Einbäume) herstellen, denen sie ein gefälliges Aeussere geben und die sie sodann auf die nächstgelegenen Seen bringen; sobald das Eis thaut, schaffen sie die Boote auf den Dnjepr und längst diesem nach Kijew, hier ziehen sie sie an's Land und verkaufen sie den Russen, welche aber nur „Lòdki“, einfache Kähne grösseren Umfanges kaufen, die sie dann selbst weiter ausrüsten (mit Rudern, Segeln, Steuerrudern, Masten etc. von alten Fahrzeugen). Ein solches Boot fasste 40—60 Mann. Auf den Umfang des Schiffbaugewerbes lässt sich schliessen aus den Angaben der Griechen und der russischen Chronisten, nach denen z. B. der Fürst Oleg im J. 907 bei seinem Feldzug gegen Byzanz 1000—2000 Boote, Igor im J. 941 gar eine Flotte von 10,000 Booten gehabt haben soll<sup>3)</sup>. Dass nun diese Barkenbauer des 9. und 10. Jahrhunderts, gleich den späteren und heutigen russischen Barkenbauern, artelmässig organisirt waren, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, wenn auch desbezügliche direkte Nachrichten fehlen.

Endlich ist für das 10. Jahrhundert darauf hinzuweisen, dass die Fürstin Olga († 969) bestimmte Fangstellen zur Betreibung des Fischfangs am Dnjepr, an der Dessnà und in allen besiedelten Gegenden des Landes besass<sup>4)</sup>. Die Explo-

1) Aristow, a. a. O., S. 86; Golubinski, „История русской церкви“, Bd. I, 2. Hälfte des Bandes, Moskau 1881, S. 2 und 6 (die beiden „Bandhälften“ bilden 2 selbständige Bände von 792, resp. 791 Seiten).

2) Aristow, a. a. O., S. 86; Golubinski, a. a. O., II, S. 107.

3) Aristow, a. a. O., S. 94—100, 174; daselbst auch die Literaturangaben.

4) Aristow, a. a. O., S. 21 und Anm. 48.

tation dieser Fangstellen fand theils durch Haussklaven, theils durch freie Bauern statt und dürfen wir hier wie in den vorigen Fällen und zwar aus den gleichen Gründen, die Bildung von Fischerartels als sicher annehmen.

Im 11. Jahrhundert begegnen wir den Jäger-, Zimmermanns- und Barkenbauerartels wieder und ausserdem noch Steinarbeitern (Steinbrechern, Steinklopfern, Maurern), Fuhrleuten und einfachen Waldarbeitern und Holzflössern. Was die Zimmerleute anbelangt, so berichtet die Chronik, dass im J. 1016 die Nowgoroder, welche am Feldzuge Jarosslaw's wider dessen Bruder Sswjatopòlk theilnahmen, von einem Feldherrn des letzteren, einem Südrussen (Kijewer), folgendermassen verhöhnt wurden: „Wozu seid ihr Plotniki mit diesem Lahmen hergekommen? Wir werden euch anstellen, uns Häuser zu bauen!“ Demnach müssen die Nowgoroder damals den Kijewern als Zimmerleute bekannt gewesen sein, also müssen sich erstere nicht nur in ihrer Heimat, sondern auch ausserhalb derselben, als Lohnarbeiter fremder Gemeinden und Privatpersonen, mit Zimmermannsarbeiten als Wandererwerb beschäftigt haben, weshalb, wie Aristow meint, man auf sie herabsah, wie auf Sklaven<sup>1)</sup>. Der Umstand, dass diese Zimmerleute ausserhalb ihrer Familiengemeinschaften und ihrer Heimatgemeinde, in der Fremde, auf Erwerb ausgingen, bildet ein wichtiges Beweisstück für die Annahme, dass sie artelmässig organisirt waren, eine Annahme, welche weiter unten ihre volle Bestätigung finden wird. Der erwähnte Jarosslaw hiess, als Fürst von Kijew (d. h. zwischen 1019 und 1054), „die Holzarbeiter Balken zum Bau einer Kirche anfertigen, da es schon Winter war. Sie aber bearbeiteten das ihnen vom Verehrer Christi befohlene Bauholz und als der Sommer anbrach, bauten sie die Kirche auf den heiligen Namen der Märtyrer Boris und Gleb.“<sup>2)</sup> Daraus geht hervor, dass, ganz wie noch heute, die Vorarbeiten zu einem Bau, das Fällen und die Herbeischaffung der Stämme und die Zubereitung derselben im Winter, der Bau selbst im Sommer ausgeführt wurde und ferner, dass in jener Zeit die Zimmerleute die nothwendigen Waldarbeiten auch wohl selbst ausführten, welche heute gewöhnlich von besonderen Waldarbeiter-Artels besorgt werden. Wir erfahren nun aus der Erzählung von dem Neubau derselben (?) Kirche durch Jarosslaw's Sohn Isjasslaw (1054—1078) ganz direkt, dass die Zimmerleute damals in der

1) Aristow und Golubinski, a. a. O.

2) Aristow, ibid.; daselbst auch die Literaturangaben.

That artelmässig organisirt waren. Die betr. Erzählung lautet: 1) „Als Isjasslaw eines Tages kam und sah, dass die heilige Kirche alt war, rief er den Aeltesten der Holzarbeiter herbei und befahl ihm, die Kirche neu zu errichten. Der Aelteste rief sofort alle unter ihm stehenden Holzarbeiter zusammen und errichtete in wenigen Tagen auf der bezeichneten Stelle (die Kirche).“ Dass wir es demnach hier mit einem Artel zu thun haben, unterliegt keinem Zweifel. Es entsteht nur die Frage, ob dieses Artel ein sog. selbstständiges, d. h. eine Art Produktivgenossenschaft, oder bloss ein von einem Bauunternehmer abhängiges Artel von Lohnarbeitern war, als dessen Führer jener hervortrat. Aristow scheint letzteres anzunehmen, denn er sagt, es gehe aus der obigen Erzählung hervor, dass „besondere Artels bestanden, welche sich, unter der Leitung eines „Rjadschik“ oder Aeltesten mit dem Bau von Kirchen beschäftigten.“ Rjadschik aber heisst: ein Mann, der Handwerker oder Arbeiter zur Ausführung einer bestimmten Arbeit stellt, engagirt, ein Unternehmer. Und nach dem angeführten Text erscheint es zunächst in der That wahrscheinlich, dass wir es in jenem „Aeltesten“ nicht mit dem gewählten Führer eines selbständig arbeitenden Artels, sondern mit einem Bauunternehmer, einer ortsbekanntenen Persönlichkeit zu thun haben, welche über ein Artel von Mietharbeitern verfügt, die durch jenen Arbeit und Verdienst erhalten und daher in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältniss zu ihm stehen, ganz so wie wir das heutzutage gerade im Baugewerbe so vielfach in Russland finden. Der Fürst lässt den Aeltesten („Starèischina“) der Holzarbeiter kommen und trägt ihm den Bau auf. Erscheint schon hiernach der Aelteste als ein am Ort wenigstens zeitweilig ansässiger, bekannter Baumeister, Bauunternehmer, so wird dieser Eindruck noch verstärkt durch die Art und Weise, wie der Aelteste nun zum Bau schreitet und ihn ausführt. Wenn er das Haupt eines zufällig am Orte anwesenden selbstständigen Zimmermannsartels war, so hatte der Chronist nicht nöthig zu bemerken, dass er „alle unter ihm stehenden Holzarbeiter“ erst „zusammen rief“, denn das Artel wohnte und arbeitete als solches zusammen; ferner konnte der Aelteste eines zufällig am Orte eingetroffenen Wanderarbeiterartels schwerlich alles nöthige Baumaterial schon fertig und bei der Hand haben, er konnte daher unmöglich die ganze Arbeit der Materialbeschaffung und des

1) Aristow, a. a. O., S. 87 und die von ihm citirte Quelle „Сказаніе о святыхъ Борисѣ и Глѣбѣ“, Сильвестр. спис. XIV-го вѣка, изд. И. Срезневскимъ, С. Петерб. 1860.

Bauens „in wenigen Tagen“ vollenden, wie es der Aelteste in der obigen Erzählung thut. Anders ein Bauunternehmer. Dieser beschäftigte vielleicht zeitweilig eine so grosse Anzahl von Arbeitern, dass er dieselben theilen und bei mehreren Bauten zugleich beschäftigen konnte, so dass er sie nun, da der Fürst ihm den Bau einer Kirche auftrag, zusammenrufen musste; ebenso hatte er das erforderliche Material, als Bauunternehmer, vielleicht ganz oder zum Theil vorrätzig, so dass er sofort zum Bau schreiten und denselben bei genügend grosser Arbeiterzahl und sehr geringen Ansprüchen an Dauerhaftigkeit, Akkuratess, und Schönheit wohl „in wenigen Tagen“ vollenden konnte. Andererseits konnten die nöthigen Balken, Bretter etc. vielleicht dem Fürsten fertig zu Gebote stehen und der Ausdruck „rief zusammen“ kann sich ebenso gut auf ein selbständiges Zimmermannsartel beziehen, denn die Artelgenossen konnten sich, wenn sie gerade keine Arbeit hatten, über den betr. Ort zerstreut haben, so dass sie zu dem vom Fürsten befohlenen Kirchenbau zusammengerufen werden mussten. Und was das Herbeirufen des Aeltesten durch den Fürsten anbetrifft, so waren Zimmerleute noch im 14., wieviel mehr also erst im 11. Jahrhundert, sehr selten 1); ihr Erscheinen an einem Ort musste deshalb Aufsehen erregen und auch wohl dem Fürsten zu Ohren kommen, der, mit den Artelgewohnheiten vertraut, den Aeltesten herbeirief und ihm den Bau auftrag. Waren aber die Zimmerleute selten, so musste das Angebot ihrer Arbeit einer lebhaften Nachfrage begegnen, so dass sie einen Vermittler zwischen sich und den Konsumenten ihrer Produkte sehr wohl entbehren konnten. Wenn jedoch letzterer Umstand überhaupt gegen das Bestehen von Bauunternehmern in jener Zeit zu sprechen scheint, so ist dem wiederum entgegenzuhalten, dass die Zimmerleute des 11. Jahrhunderts kaum mehr waren als einfache Holzarbeiter, welche wohl Balken zusammenzufügen, schwerlich aber eine Kirche zu bauen verstanden; letzteres war Sache Einzelner, besonderer Baumeister, welche entweder Griechen — die Lehrmeister der Russen im Kirchenbau — oder Russen waren, die es mit dem ihnen eigenen Nachahmungstalent jenen abgesehen hatten. Diese Baumeister waren noch weit seltener und, bei der äusserst regen Kirchenbauthätigkeit der Fürsten Wladimir, Jaroslaw, Mstislaw, Isjasslaw noch weit gesuchter als die einfachen Zimmerleute. Aus diesen Gründen konnten letztere zum Bau einer städtischen Kirche schwer anders gelangen als eben durch Vermittelung eines solchen Baumeisters,

1) Aristow, a. a. O., S. 88.

welcher somit den Zimmerleuten gegenüber in der That als Rjadschik, als Arbeitgeber erscheint. Hierzu kommt noch der wohl zu beachtende Umstand, dass die Zimmerleute „verachtet und wie Sklaven angesehen wurden“, „wie die Steinarbeiter“, von welchen feststeht, dass sie bis in's 12. Jahrhundert hinein nur durch Vermittelung eines griechischen Baumeisters Arbeit erlangen konnten, da die Kunst des Steinbaus den Russen damals noch unbekannt war, so dass die Steinarbeiter in der That eine abhängige Stellung gegenüber dem sie beschäftigenden Meister einnahmen. Wenn Aristow sagt, die Zimmerleute seien deshalb verachtet worden, weil sie nicht nur in ihrer Heimat, sondern auch in anderen Gegenden ihr Gewerbe betrieben und sich verdangen, so ist doch kaum einzusehen, wie Jemand durch die Ausübung zweier hervorragender Freiheitsrechte, des Rechts der Freizügigkeit und des freien Abschlusses von Leistungsverträgen, verachtet und wie ein Unfreier, wie ein Sklave angesehen werden konnte. Waren also die Zimmermannsartels des 10. und 11. Jahrhunderts wirtschaftlich selbständige, unter einem aus ihrer Mitte hervorgegangenen baukundigen Führer auf Erwerb ausgehende Artels, welche übernehmungsweise den Bau von Häusern, Kirchen etc. ohne Dazwischenkunft eines Rjadschik ausführten, so konnte auf sie nicht wohl herabgesehen werden, „wie auf die (notorisch unselbständigen Artels der) Steinarbeiter.“ Doch wenn so auch fast Alles zu Gunsten der Annahme zu sprechen scheint, dass die Zimmerleute im 11. Jahrhundert, wenigstens soweit sie im Kirchenbau Verwendung fanden, keine freien Produktivgenossenschaften, sondern wirtschaftlich unselbständige, von einem Unternehmer, der zugleich als ihr Führer auftritt, abhängige Artels bildeten, entscheiden können wir die Frage, ob wir es in dem uns hier beschäftigenden Holzarbeiterartel mit einem selbständigen oder unselbständigen Artel zu thun haben, nach dem zu Gebote stehenden Material nicht. Es ist aber immerhin eine bedeutsame Thatsache, das gleich das erste uns bezeugende Zimmermannsartel und zugleich das erste historisch sichere Artel überhaupt sehr berechtigter Zweifel bezüglich seiner Selbständigkeit, im Sinne einer Produktivgenossenschaft, erweckt.

Steinarbeiter werden im 11. Jahrhundert wiederholt erwähnt; wir wissen auch, dass dieselben damals und noch bis in's 14. und 15. Jahrhundert hinein ausschliesslich im Kirchenbau Verwendung fanden, da steinerne Wohnhäuser, steinerne Befestigungen damals noch nicht vorkamen. Ferner wurde schon erwähnt, dass die Steinarbeiter verachtet waren

und wie Sklaven angesehen wurden, wegen ihrer Abhängigkeit von (griechischen) Baumeistern, Bauunternehmern. Endlich wissen wir, dass, wie die Nowgoroder als Zimmerleute, so im 12. Jahrhundert die Wladimirzy (aus Wladimir an der Wjasma) als auf Wandererwerb ausgehende Steinarbeiter bekannt waren. Dass sie dabei, gleich den Zimmerleuten, in Artels organisirt waren, ist nicht zu bezweifeln, wenn wir auch keinen urkundlichen Beleg dafür erbringen können. Aristow<sup>1)</sup> glaubt einen solchen in der Erzählung vom Bau der Steinkirche des Kijewer Höhlenklosters, welcher von 1073--1089 dauerte,<sup>2)</sup> zu finden: Vor der Einweihung dieser Kirche fehlte eine Steinplatte für den Altar; ein Anonymus spendete ins geheim eine Platte, welche er auf den Altar legte; der Abt und die Klosterbruderschaft suchten den Spender lange, aber vergeblich; endlich beschloss man, „dorthin, wo solche Dinge gemacht werden, 3 Griwny Silbers zu schicken, damit der Meister dieselben für seine Arbeit nehme.“ „Daraus ist ersichtlich“, sagt Aristow, „dass damals schon Werkstätten und besondere Artels bestanden, welche sich mit dem Bau von Steingebäuden beschäftigten.“ Die Werkstätten zugegeben, können wir doch aus obiger Erzählung beim besten Willen nicht das Bestehen von besonderen Artels und noch weniger von „Artels, welche sich mit dem Bau von Steingebäuden beschäftigten“, ersehen.

Vor der erwähnten Steinkirche besass das Kijewer Höhlenkloster eine Holzkirche. Bei der Anfuhr des zum Bau der letzteren sowie der Klosterzellen erforderlichen Materials<sup>3)</sup> werden gemiethete Fuhrleute erwähnt, welche die in Flössen längs dem Dnjepr zur Stadt geschwemmten Balken den Berg hinauf zu schaffen hatten<sup>4)</sup>. Da einerseits die Fuhrleute, wo sie uns in späterer Zeit begegnen, wie auch heute noch vielfach in Artels organisirt sind und andererseits das Frachtfuhrmannsgewerbe seiner Natur nach eine zeitweilige Trennung der Fuhrleute von ihren Familiengemeinschaften erleidet, wie sie als Vorbedingung für die Artelbildung hervorhoben worden ist, so erscheint die Annahme, dass wir es auch in den erwähnten Fuhrleuten der Chronik mit einem oder mehreren Fuhrmannsartels zu thun haben und dass solche also bereits dem 11. Jahrhundert bekannt waren, wohl

1) Aristow, a. a. O., S. 102; Quelle: Laurentius-Chronik, Blatt 65.

2) Golubinski, a. a. O., II, S. 90 und 257.

3) Nach Golubinski, I, S. 785, Kolumne 3, erfolgte die Ueberführung des Höhlenklosters aus den Höhlen auf die Erdoberfläche im J. 1062.

4) Aristow, a. a. O., S. 87.

begründet. Ebenso setzt das in Flüssen (aus dem walddreichen Norden) längs dem Dnjepr zur Stadt getriebene Bauholz das Vorhandensein besonderer Waldarbeiter und Holzflösser voraus, für welche, nach Analogie der gleichen Arbeiter späterer Zeit, ebenfalls eine artelmässige Organisation angenommen werden darf.

Im 12. Jahrhundert stossen wir zum Theil wieder auf dieselben Artels, von welchen im Vorstehenden die Rede war, ohne jedoch Näheres über sie zu erfahren. Wir beschränken uns daher auf die, bereits Erwähntes ergänzende Mittheilung, dass, als Andrei Bogoljubski, der Theilfürst von Rostow und Ssüsdal und spätere Grossfürst, seine Residenz von Rostow nach dem bisher ganz unbedeutenden Wladimir an der Kljasma verlegte und letzteres durch die schönste Steinkirche des alten Russland, die Mariähimmelfahrts-Kirche schmückte (1158.–1160), beim Bau der letzteren die Wladimirzy als Steinarbeiter Verwendung fanden <sup>1)</sup>. Dass dieselben, wie oben erwähnt, schon vorher auch auf Wandererwerb auszugehen pflegten, ergibt sich aus dem Umstande, dass die Bewohner der bisherigen Hauptstädte im Herrschaftsgebiet Andrei Bogoljubski's, Rostow, Ssüsdal und Müröm, gelegentlich der Verlegung der Residenz nach Wladimir (1155) die Wladimirzy voller Verachtung als „ihre Steinarbeiter und Sklaven“ bezeichneten. <sup>2)</sup> Dass übrigens die Steinarbeiter noch viel seltener waren als die Zimmerleute, erhellt einmal aus der Thatsache, dass sie bis zum 14. Jahrhundert ausschliesslich im Kirchenbau, seit dem 14. Jahrhundert hier und da bei der Anlage städtischer Befestigungen <sup>3)</sup> und erst seit dem 15. Jahrhundert ganz vereinzelt beim Häuserbau Verwendung fanden, sodann aus dem Umstande, dass Russland, namentlich die nördliche Hälfte, bei seinem Waldreichtum und Mangel an Steinbaumaterial schon von der Natur mehr auf Holz- als auf Steinbauten hingewiesen war. <sup>4)</sup>

Der Nowgorod'sche Fürst Rostisslaw beschenkte im Jahre 1148 den Grossfürsten Jsasslaw und 1159 den Sswjatosslaw mit verschiedenen kostbaren Fellen und „Fischzähnen“ <sup>5)</sup>. Unter den letzteren werden die Stosszähne von Wallrossen verstanden. Ob aber die Nowgoroder schon damals den Wallrossfang

1) Aristow, a. a. O., S. 102.

2) Ibid., S. 107; Quellen: Laurentius-Chronik, Blatt 157, und Hypatius-Chronik, Blatt 117.

3) Vorher hatten die Städte hölzerne Mauern.

4) Golubinski, a. a. O., II, S. 79, 106, 107.

5) Aristow, a. a. O., S. 4, 175, Anm. 534, auch S. 29, 196.

selbst betrieben (in welchem Falle wir zur Annahme berechtigt wären, dass es bereits im 12. Jahrhundert Wallrossjägerartels gegeben habe) oder nur die Wallrosszähne im Tauschhandel von den finnischen Völkern am Weissen Meer erwarben, lässt sich nicht bestimmen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts sandten die Nowgoroder Grossen allerdings Artels, und zwar vorzugsweise Falkenjägerartels, in den hohen Norden; ob dieselben sich aber auch mit dem Wallrossfang beschäftigten, ist unbekannt. Erst für das 15. Jahrhundert ist der Wallrossfang der Nowgoroder an der Petschöra-Mündung verbürgt.

Dagegen steht urkundlich fest, dass der Fischfang im 12. Jahrhundert sehr verbreitet war. Um die Mitte des Jahrhunderts werden die Gälitsch'schen (See Gälitsch im Gouv. Kostromä) Fischer erwähnt, welche uns in den folgenden Jahrhunderten als fürstliche Obrök-Fischer (Grundzins-Fischer) wiederholt begegnen werden. Ebenso ist der Fischfang im Wölchow, im Bjeloösero, im Lowätj für das 12. Jahrhundert verbürgt <sup>1)</sup>. Die Bildung von Fischerartels darf hier überall als sicher angenommen werden.

Ueber Bienenwirtschaft und Bienenzüchter s. weiter unten (14. Jahrhundert).

Zu den Artels der 12. Jahrhunderts gehören auch die Nowgorod'schen Freischärlerbanden, Powólniki, seit dem 14. Jahrhundert Uschkuiniki genannt. Dieselben werden geradezu als Watági, d. h. Artels bezeichnet. Sie pflegten ihre Handels- und Raubzüge sowohl zu Lande als auch namentlich zu Wasser auszuführen, in welchem letzteren Falle sie derartig organisirt waren, dass ein oberster Führer, genannt Watáman, unter seinem patriarchalisch-diktatorischen Kommando eine Anzahl von Booten („Uschkui“) vereinigte, deren jedes eine geringere Zahl von Genossen unter einem Unterführer aufnahm. Die Genossen (ob einer ganzen Wataga oder bloss eines Bootes?) pflegten in Blutsbrüderschaft mit einander zu treten, eine Gewohnheit, welche sonst den Artels fremd war. Zu ihrer Erklärung ist auf zwei Umstände hinzuweisen, durch welche sich die Banden der Uschkuiniki von den übrigen Artels unterschieden: erstens waren sie in der Regel bedeutend grösser als letztere und zweitens bestanden sie, im Gegensatz zu den sonstigen Artels, aus den heterogensten, einander bisher vielfach ganz unbekanntem Elementen. Diese beiden Umstände mussten das gewohnheitsmässig ausgebildete Gefühl brüderlicher Zusammengehörigkeit und familienhafter Gebundenheit auf

1) Ibid., S. 21; A. II., I, Nr. 4; Hypat.-Chron. 83, 84.

denen sonst das Artel beruhte, zumal bei den von den Powolniki verfolgten kriegerischen und räuberischen Zwecken, nicht als genügende Garantie für die nothwendige Aufrechterhaltung des genossenschaftlichen Bandes erscheinen lassen und so mag sich als wirksames Förderungsmittel des Zusammengehörigkeitsgefühls die Sitte der Blutsbrüderschaft ausgebildet haben. Alle Blutsbrüder, so viele ihrer auch zur Genossenschaft gehören mochten, waren gleich, der Führer nur primus inter pares. Diese Gleichheit, welche, wie wir in der Folge genauer sehen werden, nicht eigentlich im Wesen des Artels liegt, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, dass die Powolniki auf ihren Kriegs- und Raubzügen weder Weiber noch Kinder oder Greise mitnehmen konnten, so dass ihre Watagi, da zu denselben nur Männer in der Vollkraft der Jahre gehören konnten, in der That aus lauter annähernd gleich starken Individuen bestanden. Alles was die Genossen besaßen, war gemeinsam, jeder Genosse sah das Vermögen der Uebrigen auch als das seinige an, das Leben des Einzelnen selbst gehörte den Genossen.<sup>1)</sup> Die Artels der Uschkuiniki rekrutirten sich wahrscheinlich zumeist aus entlaufenen Sklaven, welche sich entweder freiwillig für eine Geldschuld dem Gläubiger als Sklaven zu eigen gegeben und sich dieser Sklaverei dann durch die Flucht entzogen hatten, oder, in der Sklaverei geboren, den einzigen Ausweg aus derselben in derartigen Raub- und Wanderzügen fanden. Als Zweck ihrer Raubzüge gaben die Uschkuiniki die Plünderung und Niedermachung der Ungläubigen, der Tataren („Bessermenten“ = Muselmänner) vor, was nach damaligen Begriffen und Verhältnissen als erlaubt angesehen wurde; doch pflegten sie ebenso häufig auch ihre Landsleute und Glaubensgenossen zu überfallen und auszurauben, wenn dieselben ihnen feindlich begegneten. Uebrigens wurden die Russen von ihnen in der Regel nicht getödtet, wie die Tataren, sondern nur geplündert und nicht selten auch in die Sklaverei verkauft. Waren die entlaufenen Sklaven auf ein unstätes und abenteuerliches Wanderleben angewiesen, so gab es in den Watagi der Uschkuiniki auch nicht wenige Söhne vornehmer und reicher Nowgoroder Familien, junge Kraftgenies, denen die Nowgorod'sche Freiheit noch zu eng war und die sich daher zeitweilig einem Raubzuge anschlossen, um „sich auszutoben“ und dann, vom Volke wegen ihrer Heldenthaten geehrt, in ihre Vaterstadt zurückzukehren. Die Hauptführer waren nicht selten angesehene Bojaren, welche

1) So wenigstens schildert Kostomarow, *Сѣверно-русска народопр.* II, S. 128 ff., die Blutsbrüderschaft, in welche die Genossen einer Nowgorod'schen Seeräuber-Wataga zu einander zu treten pflegten.

sich auf eine „ritterliche“ und rasche Weise Schätze erwerben wollten.<sup>1)</sup>

Aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts sind uns zwei Urkunden erhalten<sup>2)</sup>, in denen einer neuen Art von Artels Erwähnung geschieht; wir theilen diese Urkunden in möglichst wortgetreuer Uebersetzung mit. Die erste ist ein Schreiben des Grossfürsten und Fürsten von Nowgorod Andrei Alexandrowitsch (1294—1304) an die Nowgorod'schen Beamten an der Dwinà und lautet: „Vom Grossfürsten von Ondrei (= Andrei) an die Possädniki (etwa: Bürgermeister) und an die Hundertmänner und an die Aeltesten. Wie ich mit Nowgorod vertragen habe, sollen drei meiner Watagi ans Meer gehen und der Wataman (Führer) ist Ondrei Kritzki<sup>3)</sup> und soll man (diesen Watagen) von den Dörfern Fourage und Vorspann nach dem Herkommen geben; und wenn sein Sohn Kusmà mit den Tributvögeln längs dem tributpflichtigen Wege (d. h. längs den Ortschaften, welche jene Vögel als Tribut zu stellen hatten) vom Meere kommt, so soll man ihm von den Dörfern Fourage und Vorspann nach dem Herkommen geben; und wie es bei meinem Vater (Alexander Nèwski, † 1263) und bei meinem Bruder (Dmitri) gehalten worden ist, dass nämlich die Nowgoroder nicht an die Ter'sche Küste (Südostküste der Halbinsel Kòla) gehen sollten, so sollen sie auch jetzt nicht (dorthin) gehen.“ Die zweite Urkunde ist ein Schreiben des Moskau'schen Grossfürsten und Fürsten von Nowgorod Iwàn Danilowitsch Kalità (1328—1340) und des Nowgorod'schen Possädnik Danilo (Daniel) und Tausendmannes Awràw (Abraham) „an den Dwinà'schen Possädnik in Cholmogòry und an die Dwinà'schen Bojaren“, welches folgendermassen lautet: „Ich habe die Petschòraseite dem Michailo zugewiesen; es sollen aber an's Meer gehen 20 Mann: ihr aber, Dwinà'sche Bojaren, beansprucht weder Nestvögel noch jene Orte (nämlich zum Gewerbebetrieb, zum Vogelfang daselbst); aber das Dorf Kegròlski-Wòlok soll Michailo nach dem Herkommen verwalten, wie es bei meinen Oheimen (den in der vorigen Urkunde genannten Andrei und Dmitri) und bei meinem ältesten Bruder gehalten worden ist; Mikifor aber hat nicht irgend etwas zu fordern und geht Mikifor in der Wataga des Michailo.“

Die beiden angeführten Urkunden handeln von Artels,

1) Ueber die Powolniki und Uschkuiniki s. Kostomarow, a. a. O., II, Kap. VIII, S. 119 ff., und Kap. IX, S. 141 ff.

2) A. 9., I, Nr. 1 und 2. Bezüglich dieser und anderer Titelabkürzungen wolle man den I. Th. unserer Arbeit, S. 17, vergleichen.

3) Kann auch heissen: Andrei der Kretenser.

Watagi, welche die Nowgorod'schen Fürsten von Alexander Newski (Mitte der 13 Jahrhunderts) bis Iwàn Kalità von Moskau († 1340) an die Ter'sche Küste und in das Mündungsgebiet der Petschora und zwar zur Erbeutung von „Vögeln“ zu entsenden pflegten. Diese Vögel waren Falken, unter denen namentlich der weisse, isländische Falk („Krètschet“) zur Jagd (Reiherbeize etc.) vielfach verwandt und hochgeschätzt wurde<sup>1)</sup>. Wir wissen aus späterer Zeit, dass die fürstlichen Falkenjägerartels jährlich oder saisonweise eine bestimmte Anzahl Falken und Habichte zu liefern hatten. Ausserdem scheinen auch die Bewohner der Ter'schen Küste verpflichtet gewesen zu sein, einen Tribut in Falken (jungen Nestlingen) zu entrichten, welcher von den Watagi auf ihrem Rückwege vom Meer beigetrieben wurde. Dass der Weg, auf welchem die Watagi sich ans Meer zu begeben hatten, nicht willkürlich bald hier bald dort gewählt werden konnte, sondern genau bestimmt war, geht aus einer Reihe von Urkunden späterer Zeit hervor; die Wichtigkeit des Weges ergibt sich daraus, dass zu jener Zeit unter dem Fang- oder Jagdwege die Jagd- oder Fangberechtigung selbst verstanden wurde<sup>2)</sup>. Aus der ersten der beiden mitgetheilten Urkunden erfahren wir ferner, dass, noch bevor Alexander Newski den Vertrag mit Nowgorod bezügl. der Zuweisung der Ter'schen Küste an den Fürsten abgeschlossen hatte, d. h. also schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Nowgoroder selbst in jener Gegend als Gewerbtreibende aufzutreten pflegten. Wenn man erwägt, dass der Hauptreichtum der genannten Küste heute und seit vielen Jahrhunderten in Lachsen (Sjòmga) besteht, so wird man geneigt sein, sich der Ansicht der Frau Jefimenko anzuschliessen, wonach die Nowgoroder und wohl auch die drei fürstlichen Watagi der ersten Urkunde nicht nur Falken gefangen, sondern auch dem Lachs fange obgelegen hätten<sup>3)</sup>. Demnach hätten wir es hier mit Artels zu thun, welche bald den Falken-, bald den Lachs fang betrieben. Frau Jefimenko geht aber noch weiter, indem sie annimmt, dass jene Artels auch auf Seethierfang (Robben, Wallrosse, Delphine) ausgegangen seien<sup>4)</sup>, eine Annahme, deren Richtigkeit bei dem Mangel jeglicher diesbezüglicher Hinweise dahingestellt bleiben muss.

Welche Thiere und Vögel aber auch den Gegenstand der Jagd bildeten, sicher ist, dass letztere von Artels, Watagi betrieben wurde. An der Spitze einer Wataga stand ein Watà-

1) Aristow, a. a. O., S. 8, 9 und Anmerkungen.

2) Ibid., S. 13; vergl. auch A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 95.

3) Сборн. мат. объ арт., II, S. 22. 4) Ibid., I, S. 9.

man (Otàman, Atamàn). Die Wataga genoss das Recht, bei der Ausübung ihres Gewerbes von den an ihrem Wege liegenden Ansiedlungen Fourage und Vorspann zu erheben. Aber „irgend etwas zu fordern“ hatte kein einfaches Mitglied der Wataga, sondern allein der Wataman das Recht, welcher hierdurch deutlich in seiner Stellung als Haupt und alleiniger Repräsentant des Artels gekennzeichnet wird. Ueberdies wird letzteres nach ihm benannt: „die Wataga des Michailo.“ Wie es zu erklären ist, dass in der ersten Urkunde drei Watagi und nur ein einziger Wataman erwähnt sind, vermögen wir nicht anzugeben; vielleicht hatte jede einzelne Wataga ihren besonderen Führer und alle drei zusammen einen gemeinsamen Oberführer oder „grossen“ Wataman, wie wir solches noch heute bei einer Reihe von Fischerartels finden, z. B. am Ilensee, am Kubenski'schen See (sog. Dwoinikl und Troinikl, d. h. doppelte und dreifache Artels) und bei Ästrachan.

Näheres über die fürstlichen Falkenjäger enthält eine dem 14. Jahrhundert angehörende Urkunde des Grossfürsten Iwàn Danilowitsch Kalità, welche folgendermassen lautet<sup>1)</sup>: „Ich, Grossfürst Iwan Danilowitsch von ganz Russland habe den Petschora'schen Falkenjägern, wer auf die Petschora geht, (nämlich) dem Shila und Genossen — und dies sind ihre Namen . . . . . (folgen die Namen, mit Shila zusammen 19 Mann) — verliehen: sie brauchen nicht irgend welche Abgaben (zu zahlen) und sollen nicht dem Stàrosta (Aeltesten, Vorsitzender des ordentlichen Gerichts) unterstellt sein; und wer bei ihnen Drittner (Tretniki) und Mietharbeiter sind, welche mit den in Bereitschaft gehaltenen Pferden, aber für Geld arbeiten, auch diese brauchen nicht irgend welche Abgabe (zu zahlen) und sollen nicht dem Starosta unterstellt sein und auch nicht durch die öffentlichen Ausrufer (Gerichtsboten) vor Gericht geladen werden und weder Fourage noch Vorspann zu stellen haben; war aber nach diesem meinem Schreiben (noch) etwas von ihnen nehmen wird, den werde ich, der Grossfürst, richten, denn mir sind jene Leute nothwendig. Und ich habe dem Merkùri befohlen, über sie zu wachen; du aber, Merkuri, wache über sie und lass sie von Niemand kränken.“

Diese Urkunde ist bisher stets (so von Aristow, Frau Jefimenko, Falck u. A.) so aufgefasst worden, als wenn sie sich auf die den Falkenjäger watagi als solchen verliehenen Rechte bezöge. Das ist aber ganz ohne Zweifel falsch: nicht die Rechte der fürstlichen Watagi, sondern die Rechte der fürstlichen Falckenjäger als solcher

1) A. Æ., I, Nr. 3.

werden durch die Urkunde festgestellt, was durchaus nicht dasselbe ist, denn die Falkenjäger bildeten *Watagi* nur während sie, von ihren Familiengemeinschaften getrennt, im höchsten Norden der Jagd auf Falken oblagen, also stets nur während eines Theils des Jahres. Die in der Urkunde den Falkenjägern verliehenen Rechte hätten, nur auf die Dauer der *Watagi* bezogen, zum Theil gar keinen Sinn. Welchem Beamten z. B. wäre es wohl je eingefallen, von einem ihm zufällig im hohen Norden begegnenden Trupp Falkenjäger, die hunderte von Wersten von ihrer Heimatgemeinde entfernt waren, „*Fourage* und *Vorspann*“ zu fordern, oder, wenn er unsinnig genug war, eine solche Forderung zu stellen, was hätte sie ihm geholfen, da sie doch unmöglich erfüllt werden konnte? Die Sache liegt vielmehr so. Das Ausnehmen von Falkennestern, die Abrichtung junger Falken und Habichte zur Jagd und die Herrichtung von Falkenbälgen zum Schmuck bildete ein Gewerbe, welches als besondere Kunst von einer eigenen Klasse von Gewerbsleuten, eben den Falkenjägern (*Ssokólniki*, *kretschátyje Pomýtschiki*) betrieben wurde.<sup>1)</sup> Da in jenen Zeiten die Jagd auch selbst von Fürsten, Klostergeistlichen und Bojaren, nicht nur zum Vergnügen, sondern als recht einträgliche Erwerbsthätigkeit und zwar mit besonderer Vorliebe in Form der Vogelbeize mit Hilfe von abgerichteten Stossvögeln ausgeübt wurde, so waren die Falkenjäger ihrer Kunst wegen damals sehr gesucht; Fürsten, Klöster und grosse Herren suchten sie durch verschiedene Privilegien zur Ansiedelung auf ihren Ländereien zu bewegen, indem sie sich von den Falkenjägern für das ihnen überwiesene wenig wertvolle Land häufig als einzige Pachtzahlung die jährliche Lieferung einer bestimmten Anzahl von Stossvögeln ausbedangen. So bildeten die Falkenjäger ebenso wie andere Jäger, Fischer etc. eines Fürsten, eines Klosters, eines reichen Bojaren, häufig ganze Dörfer oder Gemeinden. Die Bewohner dieser Gemeinden wurden der Klasse der freien Dienstleute zugezählt, d. h. sie konnten nach Belieben den Dienst eines Herrn und das ihnen zugewiesene Land verlassen, auf letzteres Ackerpächter aufnehmen, und durfte das Land, solange sie es innehatten, nicht verkauft werden<sup>2)</sup>. Diese Klasse von Leuten nun bildete den Stamm der Falkenjäger*watagi*; für ein bestimmtes Stück Land hatte der Inhaber resp. die gesammte Falkenjägergemeinde solidarisch als Pacht eine bestimmte Anzahl Falken zu stellen.

1) A. Jefimenko, *Сб. мат.*, II, S. 95.

2) Aristow, a. a. O., S. 5, 12 ff. und Anmerk. 29, auch S. 14.

Mit Angehörigen einer solchen Falkenjägergemeinde haben wir es nun auch in dem „*Shila* und *Genossen*“ der obigen Urkunde zu thun; dieselben erhalten vom Fürsten (vermuthlich neben den bisherigen, sich mehr auf die Falkenjäger-*Watagi* beziehenden Rechten, wie namentlich der Erhebung von *Fourage* und *Vorspann*) das *Privilegium* einer besonderen Verwaltung und Gerichtsbarkeit: sie werden von der Verpflichtung befreit, sich dem Starosten, Gerichtsboten, überhaupt den regulären staatlichen Autoritäten zu unterwerfen; ein besonderer, vom Fürsten selbst ernannter Beamter hat „über sie zu wachen“, d. h. vornehmlich sie vor jeglicher Beeinträchtigung ihrer Rechte zu schützen; endlich sind sie von der gewöhnlichen Verpflichtung der bauerlichen Gemeinden, zu öffentlichen Zwecken *Fourage* und *Vorspann* zu stellen, sowie von sämtlichen Steuern und Abgaben, mit alleiniger Ausnahme der Stellung einer bestimmten Anzahl Falken, befreit. Und um diesen Privilegien die Krone aufzusetzen, werden dieselben auch auf alle diejenigen Leute ausgedehnt, „welche bei ihnen *Drittner* und *Mietharbeiter* sind, welche mit in Bereitschaft gehaltenen (d. h. ihnen von den Falkenjägern gelieferten) Pferden, aber für Geld arbeiten.“ *Drittner* und *Mietharbeiter* sind aber: erstere — *Ackerpächter*, welche für die Bearbeitung eines Landtheils ein Drittel der Einnahmen erhalten, letztere — *landwirtschaftliche Tagelöhner*. Dass dem so ist, ergibt sich erstens aus dem Umstande, dass den *Drittern* und *Mietharbeitern* die Stellung von *Fourage* und *Vorspann* erlassen wird, zweitens aus der allgemeinen Bedeutung der Ausdrücke *Tretnik* (*Drittner*) und *Naimit* (*Mietharbeiter*), welche zunächst und ganz vorzugsweise in der Landwirtschaft Anwendung fanden und „*Drittelpächter*“ resp. „*landwirtschaftlicher Tagelöhner*“ bedeuteten, endlich auch aus dem in der Urkunde gebrauchten eigenthümlichen Ausdrucke für „arbeiten“ (im Passus: „welche für Geld arbeiten“), nämlich „кто (изъ нихъ) стражетъ“, ein Wort, welches bekanntlich so gut wie ausschliesslich in Bezug auf landwirtschaftliche, namentlich Ernte-Arbeiten Anwendung findet.<sup>1)</sup>

1) Dagegen interpretirt z. B. Frau A. Jefimenko (*Сборн. мат. объ арт.*, II, S. 95) die angeführte Urkunde folgendermassen: „Das Falknergewerbe wurde von *Artels* oder *Watagi* betrieben, an deren Spitze ein *Wataman* stand . . . Die Falkenjäger wurden in allen Angelegenheiten von ihren *Watamans* geleitet.“ Das ist schon völlig falsch, denn der *Wataman* leitete nur die *Wataga*, das *Artel* der Falkenjäger, welches nur während der Ausübung der Jagd auf Falken von den an dieser Jagd jeweilig beteiligten *Genossen* gebildet wurde, sonst aber nicht existirte; in der Zeit aber, während welcher die Falkenjäger kein *Artel* bildeten, sondern zu Hause in ihren Familien und in ihrer Gemeinde sassen, gab es bei ihnen natürlich auch

Das Alles scheint uns so unwidersprechlich zu sein, dass wir es durchaus nicht als eine blosser Vermuthung, sondern als eine sichere Thatsache hingestellt haben wollen.

Wie aber stand es nun mit den an die Petschora gehenden Watagi dieser Falkenjäger? Sehr einfach so, dass die Falkenjägergemeinde in jeder Jagdsaison alle oder einige ihrer Mitglieder zum Auszug auf die Falkenjagd ausrüstete<sup>1)</sup>. Die Ausziehenden bildeten für die Dauer der Trennung von ihren Familiengemeinschaften die Wataga, das Artel der Falkenjäger mit einem von ihnen gewählten Wataman oder väterlichen Führer an der Spitze. Ob auch die Drittner und Tagelöhner sich als Genossen der ausrückenden Wataga anzuschliessen hatten, lässt sich nicht bestimmen, doch scheint es uns für die erste Zeit nicht gerade sehr wahrscheinlich, da jene als spezifisch landwirtschaftliche Arbeiter wenigstens zunächst von dem Falknergewerbe nicht allzu viel verstanden haben dürften. In der Folge mögen die Drittner und Tagelöhner dasselbe, bei längerem Verbleiben in der Gemeinde der Falkenjäger, gelernt haben und dann auch wohl mitgenommen, ja verpflichtet worden sein, sich event. der Wataga als Genossen anzuschliessen. Frau Jefimenko stellt das, bei ihrer abweichenden Auffassung des Inhalts der betr. Urkunde, welche nach ihr über die Rechte und Zusammensetzung der fürstlichen Falkenjäger-Wataga als solcher Aufschlüsse enthält, als ganz sicher hin und wir sind — was ja mit un-

keinen Wataman, sondern nur aller Wahrscheinlichkeit nach einen Gemeindegewaltigen, und dieser leitete die Falkenjäger „in allen Angelegenheiten“ als ihr gewähltes Haupt. Frau Jefimenko sagt weiter: „Wenn die Falkenjäger (hier sollte stehen: die Falkenjäger-Watagi) sich auf ihr Gewerbe begaben, nahmen sie unentgeltlich unterwegs Vorspann und erhielten Fourage. Die Falkenjägerwatagi setzten sich nicht nur aus den eigentlichen Falknern, als einem besonderen Stand mit speziellen Rechten und Pflichten, zusammen, sondern auch aus Leuten, welche mit ihnen zusammen das Gewerbe um Lohn betrieben, für Geld (Lohnarbeiter) und für einen Beuteantheil (Drittner).“ Von diesen Leuten hiess es vorher: „Selbst diejenigen Personen, welche bei ihnen um Lohn dienten, genossen dieselben Rechte (scil. wie die Vollmitglieder der Wataga).“ Hier werden also die Ausdrücke Drittner und Lohnarbeiter direkt auf das Artel der Falkenjäger bezogen; es sind vom Artel gemiethete Arbeiter, unvollständige Mitglieder, welche nur mit einem Theil des Gesamtverdienstes des Artels, entweder in Beute oder in Geld, abgefunden wurden. Das setzt aber einmal voraus, dass das Artel selbst von seinem Arbeitsherrn für die erbeuteten Falken einen bestimmten Lohn in Falken oder in Geld erhielten, was ja nicht der Fall war, so dass das Artel als solches auch keinen Mietharbeiter entlohnen konnte; und zweitens — welcher Hohn! — diese gemietheten unvollständigen Mitglieder des Artels werden von der Verpflichtung, den staatlichen Autoritäten Fourage und Vorspann zu leisten, befreit!

1) Wie das auch in der Folgezeit regelmässig geschah; s. weiter unten.

seren bisherigen Ausführungen nicht im Widerspruch steht — um so eher geneigt, ihr bezüglich der Zugehörigkeit der Tretniki und Lohnarbeiter zur Wataga beizustimmen, als wir dadurch zu einem für die Stellung des Artels in gewisser Hinsicht höchst charakteristischen und bedeutsamen Schluss gelangen. Die Drittner und Lohnarbeiter werden sich, wenn sie sich der ausziehenden Wataga der Falkenjäger als Genossen anschliessen mussten, innerhalb der Wataga gewiss in keiner Hinsicht von den eigentlichen Falkenjägern unterschieden haben: sie hatten ebenso viel zu arbeiten, die gleichen Mühsale zu ertragen, die gleichen Gefahren zu bestehen, sie erhielten dasselbe und ebenso viel zu essen und zu trinken, sie hatten sich den Anordnungen des Wataman und nur dieses allein ebenso zu fügen, wie die Falkenjäger, ihre Herren. Gerade diese Gleichstellung aber bedeutete für die Drittner und Mietharbeiter ein Mehr an Leistungen und Arbeiten, denn sie erhielten für die gleichen Leistungen weniger Lohn als die Falkenjäger, da sie die mit einer geringeren Zahlung abgefundenen Lohnarbeiter der letzteren waren und blieben, auch in der Wataga. Wenn man nun bedenkt, dass die Art und Weise, in welcher die Urkunde von den Drittner und Mietharbeitern spricht, dafür zeugt, dass es sich hier um eine ganz gewöhnliche, althergebrachte Erscheinung handelte, so kommt man zu dem Schluss, dass es schon den Watagi des 13. und 14. Jahrhunderts durchaus nicht widerstand, Mietharbeiter zu beschäftigen und, vermöge geringerer Lohnzahlungen als die übrigen Artelgenossen erhielten, „zu exploitiren“ (Ssasonow). Die Beschäftigung gemietheter Arbeitskräfte kann demnach durchaus nicht, wie mehrere Schriftsteller, z. B. Ssasonow, behauptet haben, als ein kapitalistischer Auswuchs gewisser in dieser Hinsicht „kurrumpirter“ Artels unserer Tage (gemeint sind die Börsenartels) bezeichnet werden, sondern sie erscheint als ein Institut, welches die rein nationalen Artels schon vor 5 Jahrhunderten kannten und ausgebildet hatten. Die Artels befanden sich daher entweder schon im 13. Jahrhundert in ganz demselben Verfall, wie mehrfach auch heutzutage, oder aber die Anstellung von Lohnarbeitern wird durch die Artelidee nicht ausgeschlossen und bezeichnet also keinen Verfall dieser Idee. Welche dieser beiden Folgerungen die richtige ist, wird im Verlauf unserer Untersuchung eingehender erörtert werden.

Jägerwatagi wurden nun, wie gesagt, nicht nur von Für-

sten, sondern auch von Klöstern und von reichen Nowgorodischen Patriziern ausgesandt. Die Klöster hatten im 13. und 14. Jahrhundert, gleich den Fürsten, ihre Luchs- und Birkhuhnjäger, ihre Biber- und Falkenfänger — freie Dienstleute, welche als Pächter auf Klosterland sassen und dafür das Kloster mit Wildpret, Fellen und Stossvögeln zu versorgen hatten. Wir dürfen sogar annehmen, dass die Jäger der Klöster sich im 13. und 14. Jahrhundert einer günstigeren Lage zu erfreuen hatten und daher zahlreicher und wohlhabender waren als diejenigen der Fürsten. Denn seit der Begründung der Mongolenherrschaft übten die Khane das Jagd- und Fangrecht in ganz Russland als Regal aus: ihre Jäger durften in allen Wäldern und Flüssen des Reichs dem Fang jeglicher Thiere obliegen, ja den russischen Jägern, mit denen sie zusammentrafen, die Fangwerkzeuge und die Beute nach Belieben abnehmen. Nur die Jäger der russischen Geistlichkeit genossen in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung und es war den mongolischen Jägern sogar untersagt, in die Jagdgebiete der Geistlichkeit überhaupt einzudringen<sup>1)</sup>.

Was den Fischfang anbelangt, so wurde derselbe, am Ende des 13. Jahrhunderts, nach Aristow, nicht nur am Wolchow, Ilmensee, Bjeloozero, Lowätj etc., sondern auch am Weissen Meer und an der Ter'schen Küste sowie auf den Seen Nèro (im Rostow'schen Kreise) und Lädoga betrieben<sup>2)</sup>; an all den hier genannten Orten aber ist noch heute die Artelfischerei sehr verbreitet, so dass wir auch für jene Zeit ohne Weiteres die Bildung von Fischerartels annehmen dürfen.

Endlich sind für das 13. und 14. Jahrhundert noch die Lootsen zu erwähnen. Beim Handelsbetrieb mit Nowgorod bedienten sich die ausländischen Kaufleute auf der Newa, dem Ladogasee und dem Wolchow russischer Lootsen. Aus Schweden und Norwegen liefen schon im 13. und 14. Jahrhundert Schiffe in die Mündung der Dwinà ein, an welcher sich, wegen des niedrigen Wasserstandes, gleichfalls eine besondere Klasse von Gewerbetreibenden, „Schiffsführer“ genannt, ausgebildet hatte. Die Lootsen bildeten, nach Kostomarow, Artels und hatten einen Aeltesten, Starosta, den die ausländischen Kaufleute „Aldermann“ nannten. Diese Angabe muss, mit Rücksicht auf die spätere, nicht artelmässige Organisation der Lootsen, bezweifelt werden; der erwähnte Starosta oder Alder-

1) Aristow, a. a. O., S. 14 und Anm. 34, verweist in dieser Hinsicht auf zwei Jarlyk's der Khane Mengu-Temir vom J. 1267 und Usbek vom J. 1313.

2) Aristow, a. a. O., S. 21. Im 14. Jahrhundert wird der Fischfang an der Naròwa, der Wólga, Ssùra etc. erwähnt; *ibid.*

mann konnte ebensowohl der Aelteste einer Lootsen-Gemeinde als der Führer eines Lootsen-Artels sein; wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere nachstehenden Ausführungen bezüglich der Lootsen und ihrer Organisation. Die Lootsen auf der Newa, dem Ladogasee und dem Wolchow wurden für ihre Arbeitsleistung nach einer vertragsmässig zwischen Nowgorod und den ausländischen Kaufleuten festgesetzten Taxe bezahlt. Mitunter hatte jedoch der ihnen bezahlte Lohn mehr den Charakter eines kleinen Geschenkes als Anerkennung ihrer Verdienste um sichere Einbringung eines Schiffes, oder der Lohn wurde, bei fehlender Taxe, auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen den Lootsen und den Schiffsherren festgesetzt<sup>1)</sup>.

Im 14. Jahrhundert begegnen wir neben einer Reihe von älteren, bereits in früheren Jahrhunderten vorkommenden Artels, wie den fürstlichen und klösterlichen Falkenjäger- und Fischer-Watagi, den Fischern an der Naròwa, Dwinà, Wólga, Ssùra, einigen Flüssen der sog. Pounòr'schen Küste (Westküste des Weissen Meeres), den Holzarbeitern (Zimmerleuten), Steinarbeitern<sup>2)</sup>, Schiffszimmerern<sup>3)</sup> etc., auch einigen neuen Artels, wie den Robbenfängern und Bienenzüchtern.

Verweilen wir zunächst noch ein wenig bei der Fischerei. Die Art und Weise des Fischfangs, die Betriebstechnik, die gebräuchlichen Vorrichtungen und Geräthe waren im 14. Jahrhundert zum grossen Theil ganz dieselben, wie wir sie noch heutzutage finden.<sup>4)</sup> Mehrere von diesen Vorrichtungen erfordern den Betrieb in Genossenschaften, und dass diese letzteren, unter dem Einfluss der nationalen Artelgewohnheit, häufig die Form des Artels annahmen, ist begreiflich. Eine dieser Vorrichtungen war der sog. Jes (das s ist weich zu sprechen), eine aus Holz und Schilfrohr oder Weidenruthen angefertigte Fischwehr, ein den Fluss durchquerender Gitterzaun mit einer in einem sackartigen Behälter führenden Oeffnung, durch welche die Fische in jenen hineingelangen. Den Jes und andere Fangvorrichtungen und -Arten finden wir erwähnt in einer Urkunde vom 21. Oktober 1391,<sup>5)</sup> nach welcher die Bauern des Klosters des heil. Konstantin „wie seit Alters“ dem Kloster folgende Arbeiten zu leisten haben: „einen Jes zu bauen im Frühling und im Herbst,

1) Ueber die Lootsen des 13. und 14. Jahrhunderts vergl. Aristow, a. a. O., S. 201, 232 und Anm. 728, S. 239 Anm. 748, S. 284, 285 und Anm. 801; ferner Kostomarow, Свв.-русск. народопр., II, S. 226; auch Ogoròdnikow, Лодчанская артель въ Архангельскѣ, Сборн. мат. объ арт., I, S. 76.

2) Aristow, a. a. O., S. 88. 3) *Ibid.*, S. 97 ff.

4) S. Aristow, a. a. O., das Kapitel über die Fischerei.

5) A. Э., I, Nr. 11.

die Ssady (auch „Issady“, = seichte Stellen in Flüssen und Seen, zum Fischfang geeignet, Fischhäfen) zu umflechten, mit dem Schleppnetz (Nèwod) zu fischen (eine Fangart, die bis auf den heutigen Tag fast ausnahmslos artelmässig betrieben wird)“ u. s. w. Nach dem Kontobuch der Kirillo-Bjelosèrski'schen Mönche aus dem 17. Jahrhundert waren beim Bau eines Jes 10 Mann beschäftigt, „6 Zimmerleute und 4 Bauern“; die Arbeit wurde von einem „Meister“ geleitet. 1) Nicht nur vornehme und reiche Personen und Klöster, sondern auch Bauern errichteten Jèsy und besaßen Issady; dieselben standen entweder in reinem Privatbesitz eines Einzelnen 2) oder im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen 3), meist gemeinsamer Erben, Familienglieder, jedoch so, dass jeder einzelne der Mitbesitzer (Ssjabry = Genossen, Nachbarn, Antheilsbesitzer) als Privatbesitzer eines ideellen Antheils betrachtet wurde, welchen er vererben, verpachten und verkaufen konnte. Ebenso waren im 14. Jahrhundert im Archangel'schen Gebiet die Besitzverhältnisse an den sog. Tòni (Fangstellen; unter einer Tònja wird im Archangel'schen regelmässig eine Lachsfangstelle verstanden) geordnet. 4) Gemeinsamer Besitz aber begründet noch kein Artel. Ein solches wäre erst dann vorhanden, wenn die Besitzgenossen oder Ssjabry, von ihren Familiengemeinschaften getrennt, in zeitweiliger vollkommener Lebensgemeinschaft unter der Führung eines väterlichen Vorstandes den Fischfang in ihren Jesy und Toni betrieben hätten. Ob das vorkam, wissen wir nicht. Die Fischerei in einem Jssad wurde nicht selten Mietharbeitern übertragen, welche vom Arbeitgeber als Lohn ein bestimmtes Quantum der gefangenen Fische (Lohn und Arbeitssystem des „Pokrut“) erhielten und je nach demselben Hälfner, Drittnr, Viertner genannt wurden. 5) Derartige Mietharbeiter dürften wahrscheinlich Artels gebildet haben.

Der überaus grosse Fischreichthum im alten Russland wird übereinstimmend von einer Reihe Chronisten bezeugt. Fast wie ein Wunder gemahnt uns, was vom Fischreichthum des Wölchow im J. 1353 erzählt wird: die Nowgoroder hätten, am Ufer stehend, mit den Händen sich die Fische aus dem Wasser gelangt, „wieviel ein Jeder brauchte“. 6) Uebrigens muss auch, derartigem Fischreichthum gegenüber, der Bedarf an Fischen,

1) Aristow, S. 22, Anm. 53.

2) z. B. A. Ю., Nr. 71, XXII. 3) Ibid., Nr. 409, I.

4) A. Ю., Nr. 71, II, III, IV, V, X, XIX; A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 22.

5) Псковская судная грамота, herausgeg. v. Mursakewitsch, S. 12; Aristow, a. a. O., S. 30, Anm. 74. 6) Aristow, a. a. O., S. 21.

theils für den Konsum, theils für den auswärtigen Handel, ein ganz ausserordentlicher gewesen sein, so dass sich durch Fischfang und Fischhandel grosse Vermögen erwerben liessen. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht das uralte Volkslied von „Ssadjò, dem reichen Gast“ (Gast = Kaufmann, daher „Gostinny Dwor“, wörtlich „der Gasthof“, = der Kaufhof, eine grosse Halle mit Reihen von Verkaufsläden). Ssadjò, ein armer Nowgorod'scher Gussli-Spieler (Gussli, etwa = Harfe, ist ein uraltes nationales Saiteninstrument), der sich durch Spiel und Gesang auf den Schmausereien der Reichen sein kärgliches Brot erwarb, hat schon seit längerer Zeit keine Beschäftigung und keinen Verdienst mehr gehabt. Voll Kummer begiebt er sich aus der Stadt an den Ilmensee, an welchem er sich niedersetzt und zu spielen beginnt. Plötzlich geräth der See in Bewegung und aus dem Wasser taucht ein Mann auf — der Seegott. Derselbe befiehlt dem Ssadjò, sich nach Nowgorod zurückzugeben und den dortigen reichen Kaufleuten eine Wette anzubieten, dass es im Ilmensee Fische mit goldenen Schuppen gebe. Ssadjò thut also. Die Kaufleute nehmen seine Wette an; er setzt seinen Kopf zum Pfande, jene 3 Läden mit feiner Waare. Man begiebt sich an den See; das Schleppnetz wird ausgeworfen und als man es herauszieht, enthält es in der That einen Fisch mit goldenen Schuppen. Dasselbe wiederholt sich noch zweimal. Die Kaufleute geben hierauf dem Ssadjò die 3 Läden mit Waare und er wird ein reicher Kaufmann. — Noch deutlicher geht der direkte Zusammenhang zwischen dem Fischereigewerbe und Fischhandel einerseits und raschem Vermögenserwerb andererseits aus einer Variante desselben Liedes hervor, nach welcher Ssadjò, ein wohlhabender Kaufmann, der 12 Jahre lang auf der Wolga Handel getrieben hat und sich dann nach Nowgorod begiebt, beim Abschied von der Wolgagottheit den Auftrag erhält, ihrem Vetter, dem Gott des Ilmensees, ihren Gruss zu überbringen. Der Ilmensee-Gott, welchem Ssadjò den Gruss der Wolga ausrichtet, nimmt sich seiner an und ertheilt ihm folgenden Rath: „Bitt die Baschlykì in Nowgorod (Baschlyk = Haupt eines Fischerartels, in Sibirien stellenweise noch heute so genannt), sie mit 3 Schleppnetzen und den zugehörigen Arbeitsleuten, und wirf die Netze im Ilmensee aus, und du wirst Gottes Gnade erfahren.“ Ssadjò verfährt nach des Seegottes Rath; das erste Netz enthält, als es herausgezogen wird, „kleine Fische“, das zweite „rothe Fische“ (eine stehende Bezeichnung für feinere Fische), das dritte „weisse Fische“ (so heissen die feinsten grossen Speisefische). Ssadjò

bewahrt seine Fische im Keller des Kaufhofes auf. Als er nach drei Tagen in den Keller kommt, findet er an der Stelle, wo die kleinen Fische gelegen hatten — Scheidemünze, statt der rothen Fische — Kupfergeld, statt der weissen — Silbergeld. War Ssadko früher wohlhabend, so ist er jetzt ein Krösus<sup>1)</sup>. — Von besonderem Interesse für unseren Gegenstand ist der in dieser Erzählung enthaltene Hinweis auf das Vorkommen und die sozialwirtschaftliche Stellung der Fischerartels im alten Nowgorod. Ein in der Stadt selbst wohnhafter gewerbmässiger Fischer ist Vorsteher, Baschlyk, eines Artels und Besitzer eines Nèwod, eines grossen Schleppnetzes, welches ein nicht unbedeutendes Kapital repräsentirt und zu dessen Handhabung, je nach der Grösse, eine verschiedene, aber gleichwohl gewohnheitsmässig bestimmte Anzahl von Arbeitskräften gehört. Diese Arbeitskräfte stellt, d. h. miethet, wenn er sie nöthig hat, der Baschlyk. Derselbe erscheint somit als Haupt eines völlig unselbständigen Fischerartels. Er führt aber auch seinerseits das Fischereigewerbe nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern er vermietet seine Gewerbsrutine, sein Gewerbskapital und die von ihm engagirten Arbeitskräfte an reiche Nowgoroder Kaufleute und diese erst bringen die gefangenen Fische auf den Markt. Die damaligen Nowgoroder Schleppnetz-Artels haben danach ganz genau dieselbe Stellung wie noch heutzutage die grosse Menge der unselbständigen Fischerartels in ganz Russland, d. h. die Artels sind von einem als ihr Führer auftretenden kleinen Unternehmer, welcher das gesammte erforderliche Gewerbskapital besitzt oder als Vermittler, als Faktor erscheint oder Kapitalist und Vermittler zugleich ist, abhängig und zwar in doppelter Hinsicht: erstens üben die Artelgenossen ihr Gewerbe nicht selbständig, auf eigenes Risiko, sondern als von einem kleinen Unternehmer engagirte Lohnarbeiter aus, dem sie nichts als ihre nackte physische Arbeitskraft zu Gebote stellen; zweitens arbeiten sie im Dienste dieses Unternehmers nicht einmal direkt für den Markt, sondern für einen Grosshändler, von dessen Preisangeboten der kleine Unternehmer seinerseits abhängig ist. Der Baschlyk des Nowgorod'schen Fischerartels jener Zeit, d. h. etwa des 11. bis 14. Jahrhunderts, ist nichts anderes als der bekannte Artel-, „Wirt“, „Chosjain“, „Prässol“, „Kulak“ (Ausbeuter, Wucherer, wörtlich „Faust“) unserer Tage.

Die reichen Nowgoroder Patrizier und höheren Geistlichen pflegten im 14. Jahrhundert auf ihre Rechnung Watagi auszu-

rüsten und an die Küsten des Weissen Meeres zu senden behufs Erbeutung von Falken, Habichten, Seevögeln, Fischen, Seethieren, unter letzteren namentlich Robben.<sup>1)</sup> Hier treten uns mithin wiederum unselbständige Erwerbsartels entgegen. Der Grund der Unselbständigkeit der Steinarbeiter- und wohl auch der Zimmermanns-Artels lag darin, dass ihre einfache physische Arbeitskraft nur unter der Leitung und durch Vermittelung von „Meistern“, d. h. qualifizirten Arbeitern Beschäftigung fand. Die Gewerbswatagi, namentlich die Seehundsfängerartels der Nowgorod'schen Patrizier und geistlichen Würdenträger dagegen begaben sich in Abhängigkeit deshalb, weil es ihnen an dem zum selbständigen Gewerbebetrieb erforderlichen Kapital fehlte. Die Robbenschläger mussten sich für mehrere Monate und auf hunderte von Wersten von Hause trennen; sie begaben sich in Gegenden, wo sie nichts von dem, was sie während dieser ganzen Zeit an Nahrungsmitteln, Kleidung etc. brauchten, vorfinden und etwa käuflich erwerben konnten. Sie mussten sich also beim Aufbruch reichlich mit jenen Dingen versehen; um dieselben an den Fangort zu transportieren, bedurften sie Schlitten und Zugthiere, welche überdies nöthig waren, um die erbeuteten Thiere resp. deren Felle und Fett nach Hause zu schaffen. Solchen Auslagen waren sie nur selten gewachsen. Sie begaben sich daher in den Dienst des Kapitals, welchem sie ausser ihrer physischen Arbeitskraft auch ihre Geschäftsrutine zur Verfügung stellten. Der Lohn, den sie erhielten, musste nur gerade ausreichen, um dem Kapital ihre Arbeitskraft und Geschäftsrutine zur Noth zu erhalten: er konnte daher, da die Betriebstechnik eine äusserst einfache war, ebenso einfach wie die Bedürfnisse der Arbeiter, immer nur sehr niedrig stehen. Unselbständige Artels dieser Art sind es, welche uns bis auf den heutigen Tag im Archangel'schen und Olonez'schen Gebiet im sog. „Pokrut“ (Lohnvertrag, bei welchem der Lohn nicht in Geld, sondern in einem gewissen Theil der Beute berechnet wird) in überwiegendster Mehrzahl begegnen, und es ist allen Denen gegenüber, welche die Abhängigkeit der Artels vom Kapital als eine Folge des Bestehens der Leibeigenschaft und als eine Erscheinung neuerer oder gar neuester Zeit anzusehen belieben (vor Allen wieder namentlich Ssasonow), besonders zu betonen, dass uns dieselbe Abhängigkeit und gerade in den erwähnten nördlichen Gegenden, in denen sich nationale Gewohnheiten, Sitten und Lebensformen, darunter auch das Artel und seine wirtschaftliche Stellung,

1) Kostomarow, a. a. O., II, S. 246 ff.

1) A. Jefimenko, a. a. O., I, S. 9 und 22.

in ihrer ursprünglichen Gestalt häufig am reinsten und zahlreichsten erhalten haben,<sup>1)</sup> schon im 14. Jahrhundert als ganz allgemein verbreitet begegnet. — Neben diesen unselbständigen Erwerbsswatagi gab es allerdings auch, ganz wie noch heute, einige selbständige, zu denen die Bauern auf eigene Rechnung und Gefahr zusammentraten<sup>2)</sup>. Derartige Artels werden uns auch im 15. Jahrhundert begegnen, für welche Zeit wir genauere Nachrichten über dieselben besitzen.

Die Bienenzucht<sup>3)</sup> war eine seit den ältesten Zeiten in Russland verbreitete und äusserst einträgliche Erwerbsbeschäftigung, welche, wie Jagd und Fischfang, an den Besitz resp. das Nutzungsrecht von Grund und Boden gebunden war. Bis ins 14. Jahrhundert hinein waren nur Waldbienenstände bekannt, seitdem werden auch künstliche Bienenstöcke und -Körbe erwähnt. Die Waldbienenzucht wurde von einer besonderen Klasse von Gewerbsleuten betrieben. Die Bienenzüchter waren Pächter der Bienenwälder und des zugehörigen Landes. Sie fällten Bau- und Brennholz für ihre Bedürfnisse und schonten die alten Bäume mit Höhlungen; sie höhlten wohl auch selbst Stämme aus. Damit Niemand einen derartigen Stamm, sei es dass er bereits einen Schwarm enthielt, sei es, dass er zur Aufnahme eines solchen bestimmt war, umhauere oder sich aneignete, versahen die Immker die betr. Bäume mit ihren besonderen „Zeichen“ (Snámja), gewissen mit dem Beil in den Stamm eingekerbten Bildern und Buchstaben<sup>4)</sup>. Wer ein solches Zeichen ausmerzte und durch sein eigenes ersetzte, wurde von einer hohen Geldstrafe betroffen. Die Fürsten hatten schon im 11. und 12. Jahrhundert ihre Bienenstände, bei denen sie ihre fürstlichen Immker hielten. Letztere waren entweder gekauft, d. h. Sklaven, oder freie Dienstleute, Pächter der Bienenstände und der umliegenden Ländereien, welche dem Fürsten eine kontraktlich festgesetzte Quantität Honig als Pacht zu liefern hatten. Neben den Fürsten besaßen auch die Geistlichen, namentlich die Klöster ihre Bienenstände und Immker, Kloster-

1) So äussert sich z. B. auch Keussler, a. a. O., I, S. 72, bezügl. der Grundbesitzverhältnisse im Archangel'schen; ebenso Jakuschkin, a. a. O.

2) A. Jefimenko, a. a. O., I, S. 9. 3) Aristow, S. 31 ff.

4) Ganz ähnliche Eigenthumszeichen hatten die nordrussischen landwirtschaftlichen Familiengemeinschaften („Petschschtsche“), s. P. Jefimenko, „Юридическіе знаки“ im Journ. des Min. der Volksaufklärung 1874, Heft XII, S. 281 ff. Der Form nach glichen diese Zeichen der Immker vielfach den alten national-polnischen Wappenzeichen: ein stehendes oder liegendes Kreuz, ein halbes Kreuz, ein Doppelkreuz, eine Axt, ein Galgen etc., sowie verschiedene Kombinationen der angeführten Figuren kommen vor.

bauern, welche das Land nebst den Bienenwäldern gegen eine Pachtgabe in Honig nutzten. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden in Südwestrussland auch Magnaten als Besitzer von Bienenwäldern genannt. Die Thatsache, dass es im 14. Jahrhundert und später eine besondere Honigsteuer, (d. h. eine in Honig zu entrichtende Abgabe) gab<sup>1)</sup>, führt zu dem Schluss, dass auch das Volk sich vielfach mit Waldbienenwirtschaft beschäftigt haben muss. Es werden denn auch besondere Bienenstände des Volkes erwähnt. Dieselben wurden, wie aus dem Pskow'schen Gerichtsbuch ersichtlich, ähnlich den Fisch-Töni und -Jesy von mehreren Personen (Ssjabry) zugleich besessen. Was die Art der Nutzung anbelangt, so hatte jeder einzelne Theilbesitzer sein besonderes Zeichen im Bienenwalde, welches er allein, getrennt von den Genossen nutzte, oder der gesammte gemeinsam besessene Bienenwald wurde wohl auch von allen Besitzern gemeinsam, genossenschaftlich genutzt. Dasselbe gilt auch von den Pächtern fremder Bienenwälder. Letztere enthielten in der Regel eine Anzahl — 5 bis 12 und mehr „Zeichen.“ Zur Ausnutzung derselben traten mehrere Pächterfamilien zusammen, welche gemeinsam den Wald mit dem zugehörigen Acker- und Wiesenlande pachteten oder, wo noch kein urbares Land vorhanden war, die Berechtigung resp. Verpflichtung hatten, solches zu schaffen. Die Pächter theilten sich gewöhnlich in die Zeichen derart, dass ein oder mehrere bestimmte Zeichen von einem Pächter zu gesonderter Ausnutzung übernommen wurden, wie wir das namentlich in Urkunden des 15. bis 17. Jahrhunderts vielfach finden werden;<sup>2)</sup> bisweilen mag aber auch wohl eine gemeinsame Ausnutzung des ganzen Bienenwaldes durch die Pächtergenossenschaft stattgefunden haben, doch sind wir nicht im Stande, diese Annahme urkundlich zu belegen. Etwas Artelmässiges vermögen wir in allen bisher geschilderten Besitz- und Nutzungsverhältnissen durchaus nicht zu entdecken. Nun kam es aber vor, dass der einzelne Pächter mit Genehmigung des Verpächters fremde Genossen, Arbeiter zu sich „auf sein Zeichen nahm“, wie der technische Ausdruck lautet, welche mit ihm und seiner Familie zusammen lebten und arbeiteten und „für Einen“, „wie Ein Mensch“ „gingen“ und im Hinblick auf derartige Fälle kann man Kalatschow, Issajew u. A. allerdings beistimmen, wenn sie sagen, dass dem alten Russland auch Immkerartels bekannt gewesen seien, wenn auch gerade diejenigen Beispiele, welche die genannten Forscher für diese Behauptung anführen,

1) z. B. A. O., I, Nr. 5 und sonst mehrfach.

2) z. B. A. O., Nr. 137, II—IV, Nr. 175, I u. s. w.

dieselbe, wie wir weiter unten sehen werden, nicht beweisen, sondern nur widerlegen können.

Im 15. Jahrhundert begegnen wir einer ganzen Reihe zum Theil älterer, uns bereits bekannter, zum Theil neuer Artels. Betrachten wir zunächst, im Zusammenhange mit dem soeben Gesagten, die Bienenwald-Pächtergenossenschaften. Auskünfte über dieselben erhalten wir durch drei den Jahren 1478—1509 angehörige Urkunden.<sup>1)</sup> Nach der ersten (vom 19. Juni 1478) verpachtet der Metropolit „seinen Immkern, den freien Bauern Ssemènko Ulybaschew nebst (2) Söhnen und Oládko Gawrillow gewisse an der Kljasma gelegene Ländereien (die 2 Ssodòmowschen Dörfer, die unbebauten Landstellen Jelinskaja, Golowinskaja und Alfèrkowskaja, die Wiese Worotischtsche, das Neuland Lèwkinskaja und — dem Oládko — das Dorf Alexeikowskaja) nebst allen seit Alters mit ihnen verbundenen Nutzungen, darunter namentlich auch Bienenwaldungen mit früher bereits angelegten und besonders „bezeichneten“ Bienenständen. Im Ganzen finden sich auf den Pachtländereien 6 „Zeichen“; drei davon übernimmt Ssemenko nebst Söhnen und 3 Oladko. „Und wen Ssemenko oder seine Kinder auf jene Ländereien und auf jene Bienenutzungen zu sich nehmen werden, die haben mit jenen dieselbe Pacht mir zu zahlen.“ Die Pächter werden von allen Abgaben und Leistungen für den Metropolit befreit und der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Beamten des Metropoliten entzogen, „und wenn Jemand eine Sache wider sie haben wird, so werde ich, Geronti, Metropolit von ganz Russland, sie selbst richten.“ „Und geben jene Bauern Ssemenko nebst Söhnen und Oladko von allen jenen Ländereien und Bienenständen in meinen Keller als Pacht Jahr für Jahr zu Weihnachten 5 Pud (1 Pud = 40 Pfund) frischen Honig und bringen sie diesen meinen Pachthonig nach Moskau in meinen Keller.“ Obwohl also die Ländereien und die Bienenstände von der Familie des Ssemenko einerseits und dem Oladko andererseits nicht gemeinsam, sondern getrennt, getheilt genutzt werden, haben doch alle zusammen die Pacht zu entrichten, ohne dass vom Verpächter festgesetzt würde, wieviel davon Oladko und wieviel die Familie des Ssemenko aufzubringen habe. Aus diesem Umstande folgt, dass die Pächter solidarisch für die Aufbringung der Pacht haften sollten. Trotzdem haben wir hier jedoch kein Artel vor uns, denn es giebt weder brüderliche Genossen, noch überhaupt Genossen, jeder Pächter verfolgt seine Erwerbszwecke für sich und in seinem abgegrenzten Gebiete, die Pächter haben

von Hause aus garnichts mit einander zu thun, ein gemeinsamer Führer fehlt vollständig. Das einzige Artelmässige ist die den Pächtern — und zwar offenbar wider ihren Willen — auferlegte Soliderhaft. Dass aber trotz derselben die Pächter sich nach wie vor durchaus nicht als Genossen betrachten, geht aus der nächstfolgenden Urkunde hervor (A. n. 6., Nr. 173, III). Es wurde oben erwähnt, dass die Pächter das Recht hatten, nach Belieben Leute zur Ansiedlung auf ihre Pachtländereien heranzuziehen; dem Metropoliten ist das zunächst nur vortheilhaft, er beschränkt sich darauf den Pächtern jenes Recht ausdrücklich zu verleihen und bemerkt nur, dass durch Ausübung desselben die alten Pachtbedingungen in keiner Weise alterirt werden sollen. Nun hat Oladko Gawrillow seinen Sohn Alexeiko zu sich genommen, während Ssemenko nebst Söhnen den Andreiko Konjajew und dessen Bruder Iwäschko als Mitpächter aufgenommen haben. Da nach der Anschauung des Metropoliten diese Vermehrung der Pächterzahl durchaus keinen neuen Pachtvertrag erforderlich machte, wir aber dennoch einem solchen, vom 11. Dezember 1490, begegnen, so sind wir zu der Annahme genöthigt, dass derselbe auf Bitten der Pächter, behufs Klarlegung ihres Verhältnisses zu einander und insbesondere zu den neu aufgenommenen Pächtern, aufgesetzt worden war. Dieser neue Vertrag kann aber auf Alles eher denn auf Klarheit Anspruch erheben. Als wenn der Metropolit nicht verstanden habe oder nicht habe verstehen wollen, worauf es seinen Pächtern ankam, wird, unter blosser Einfügung der Namen der neu hinzugekommenen Pächter, der ganze Inhalt des vorigen Vertrags fast wörtlich wiederholt, nur dass diejenigen Bienenzeichen, welche anfangs Ssemenko und dessen Söhne allein übernommen hatten, jetzt „getheilt“ von dem Genannten und den beiden Brüdern Konjajew bewirtschaftet werden sollen. Ueber das Verhältniss der Theilung wird nichts gesagt, ebenso wenig über das Verhältniss, in welchem die von der Familie des Ssemenko aufgenommenen Neuankömmlinge zu der Familie des Oladko stehen sollen, obgleich letztere, wegen der Soliderhaft für die Pachtzahlung, ein direktes Interesse daran haben musste, jenes Verhältniss klargelegt zu erhalten. Dass aber die Familie des Ssemenko mit den Brüdern Konjajew zusammen durchaus nicht etwa ein Bienenzüchter- und Pächterartel bildete oder auch nur zu bilden gesonnen war, geht einmal aus einem Nachtrag hervor, woselbst die Brüder Konjajew als abgetheilte Pächter des Landstückes Worotischtsche (s. oben) bezeichnet werden, und sodann aus dem Schluss der Urkunde, in welchem es

1) A. n. 6., Nr. 173, II—IV.

bezüglich der Pachtzahlung heisst: „Und giebt Ssemenko mit seinen Kindern und Oladko mit seinem Sohn von allen jenen Ländereien und Bienenständen in meinen Keller als Pacht Jahr für Jahr zu Weihnachten 5 Pud frischen Honig und Andreiko mit seinem Bruder giebt ihnen zu dieser meiner Pacht das 5te Pud Honig“, d. h. jene haben zusammen nicht mehr, wie bisher, 5, sondern 4 und die Brüder Konjajew 1 Pud Honig aufzubringen. Wenn aber Andreiko und sein Bruder jenen 1 Pud Honig zur Jahrespacht zu liefern hatten, so mussten sie bestimmte, abgetheilte Bienenstände zur Bewirtschaftung übernommen haben. Und eben dieser Umstand war es offenbar gewesen, der die alten Pächter veranlasst hatte, um einen neuen Kontrakt zu bitten; sie wollten die neuen Ankömmlinge so gestellt wissen, dass sie mit ihnen nichts gemeinsam zu haben brauchten, ihre Absicht war gewesen, besondere Ländereien, besondere Bienenstände, genau fixirte Pachtzahlung, d. h. mit einem Wort feste, getrennte Bedingungen für jede der 3 Pächterfamilien, insbesondere also auch die Aufhebung der Solidarhaft, dieses letzten äusseren Scheins einer artelmässigen Vereinigung, zu erlangen. Der Metropolit aber geht auf diese ihre Absicht nur in der unvollkommensten Weise ein und hält vor Allem an der für ihn so bequemen Solidarhaft fest. — Diesem für die Pächter höchst unerquicklichen Zustande macht endlich der Metropolit Ssimon, der Nachfolger Geronti's am 13. Oktober 1495 durch einen neuen Kontrakt ein Ende (A. 10. 6., Nr. 173, IV.). Die Zahl der Pächter hat sich auf 10 vermehrt. Ueber die Theilung der Ländereien zwischen ihnen erfahren wir zwar nichts, wohl aber über die Theilung der Bienenstände (es sind im Ganzen immer noch die alten 6 „Zeichen“ vorhanden), indem jetzt jede Pächterfamilie ihr besonderes „Zeichen“ nutzt; nur die Familie des Ssemenko Ulybaschew und die Brüder Konjajew bewirtschaften noch immer ihre 2 (gegen früher 3) Zeichen „getheilt“ ohne genauere Angabe der Art und Weise der Theilung; übrigens ergibt sich eine Theilung in 2 gleiche Theile aus den Pachtzahlungsbestimmungen, welche folgendermassen lauten: „Und geben sie von allen diesen meinen Ländereien nebst Dörfern und Bienenständen in meinen Keller an Pacht Jahr für Jahr zu Weihnachten 6 Pud frischen Honig: Ssemenko nebst Söhnen giebt  $1\frac{1}{4}$  Pud, Andreiko und Iwaschko Konjajew —  $1\frac{1}{4}$  Pud, Alexeiko und Uljanko (des Oladko Gawrilkow Söhne —  $1\frac{1}{4}$  Pud, Prönka Nèsterow und Gridka Ssàwin —  $1\frac{1}{4}$  Pud, Mítka Ileikin 1 Pud; und bringen sie diesen Honig selbst nach Moskau in meinen Keller.“ Jetzt haben die Pächter erreicht, wo-

nach sie von Anfang an strebten: die Solidarhaft und somit der letzte Schein einer Artelvereinigung ist beseitigt, jeder Pächter hat sein bestimmtes Quantum Honig persönlich im Keller des Metropoliten abzuliefern, jeder hat seine bestimmten Bienenzeichen und — müssen wir annehmen — seine bestimmten Ländereien inne.

Woran liegt es nun, dass die Pächter und Bienenzüchter in diesem Falle kein Artel bilden mögen, ja dass sie sich bemühen, auch den äusseren Schein einer Artelverbindung, die Solidarhaft, zu beseitigen? Die Antwort ist einfach. Wir haben es hier nicht mit Wanderarbeitern zu thun, welche von ihren natürlichen Familiengemeinschaften zeitweilig getrennt, in der Ferne Erwerb suchen, sondern mit ganzen Pächterfamilien, welche am Orte ihrer Ansässigkeit im Landbau und in der Bienenwirtschaft ihren Erwerb finden. Unsere Pächter stehen also jeder inmitten seiner natürlichen Familiengemeinschaft; es kann ihnen daher garnicht der Gedanke kommen, in eine Artelverbindung mit einander zu treten, denn eine solche greift ja stets nur als möglichst vollkommener Ersatz für die zeitweilig, namentlich während des Wandererwerbs, ausser Wirksamkeit getretene Familiengemeinschaft, Platz. So giebt es einen inneren, psychologischen Grund zur Bildung eines Artels für die Pächterfamilien nicht. Gemeinsame Interessen aber liegen ebenso wenig vor, denn jede Familie hat ihr abgetheiltes, besonderes Pachtland nebst Nutzungen inne (Oladko Gawrilkow resp. dessen Söhne das Dorf Alexeikowskoje, die Brüder Konjajew das Landstück Worotischtsche etc.) und bewirtschaftet dasselbe durch seine Angehörigen und für sich. Die wenigen und geringfügigen wirtschaftlichen Vortheile, welche die Pächterfamilien durch eine genossenschaftliche Vereinigung erlangen könnten, sind kaum dazu angethan, die, den Familien als solchen, diesen inkarnirten Vertretern des wirtschaftlichen Privatinteresses, innewohnende Aversion gegen Interessenverbindungen mit ihresgleichen (d. h. mit ihren natürlichen Konkurrenten) überwinden zu lassen. Wenn deshalb das Zustandekommen einer genossenschaftlichen Verbindung überhaupt zwischen den Pächterfamilien nicht eben wahrscheinlich ist, so ist eine Verbindung einzelner Familiengemeinschaften zu einer Artelgemeinschaft einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Denn das Artel ist, als genaue Nachbildung der Familiengemeinschaft, eine ebenso vollkommene, d. h. das gesammte Leben der vereinigten Genossen umfassende Gemeinschaft, wie die Familie selbst. Eine Gemeinschaft müsste also hier nothwendig die andere aufheben. Denn angenommen

z. B., die Brüder Konjajew würden mit der Familie des Ssemenko Ulybaschew zu einem Artel zusammentreten und Andreiko Konjajew würde als der tüchtigste zum Artelvorstande gewählt; wären dann nicht, da ja ein solches Artel eine dauernde, sesshafte Verbindung sein würde, die Verhältnisse der natürlichen Ueber- und Unterordnung zwischen dem Vater Ulybaschew und dessen Kindern ein für allemal aufgehoben? Und das sollte geschehen, um eine Kopie an die Stelle des Originals zu setzen?! Möglich war es, dass alleinstehende Arbeiter sich vertragsmässig einer Familie wie Familienglieder anschlossen und mit ihr eine vollkommene Familiengemeinschaft bildeten; aber eine solche Gemeinschaft wird doch wohl immer als Familie und nicht als Artel anzusprechen sein, denn die Familiengemeinschaft bestand hier schon vor der Aufnahme der neuen Ankömmlinge, auf Grund der Blutsverwandtschaft der zugehörigen Individuen, sie wurde also nicht durch die vertragsmässige Aufnahme der neueintretenden Mitglieder, wie das Artel, erst geschaffen; sie erweiterte sich nur auf diesem eigenthümlichen, nicht familien- sondern artelmässigen Wege, ohne dabei jedoch ihren Lebenszuschnitt und ihre Organisation zu verändern; sie nahm die neuen Genossen nicht als Wahlverwandte, sondern geradezu wie Blutsverwandte in sich auf. Von ihrem Standpunkte aus blieb sie daher, was sie bisher gewesen war, eine faktische und nicht eine bloss fingirte Familiengemeinschaft, wie das Artel. Vom Gesichtspunkte des vertragsmässig eingetretenen blutsfremden Arbeiters freilich konnte eine solche Familiengemeinschaft um so mehr als Artel erscheinen, als er in ihr, wie im Artel, Ersatz für seine eigene natürliche Familiengemeinschaft fand. Wir haben es daher in derartigen Fällen mit einem Mischgebilde, mit einer Uebergangsform zu thun, welche nicht mehr ganz Familiengemeinschaft und noch nicht Artel ist, wiewohl sie der Familie in den meisten Beziehungen näher steht als dem Artel. Ein solches Gebilde wird nun auch in einem Zusatz zu der letzten der angeführten Urkunden erwähnt. Von den beiden Söhnen des Oladko war nämlich im J. 1509 Alexeiko als Pächter ausgeschieden und der allein zurückgebliebene Uljanko erweitert nun seine Familiengenossenschaft, indem er die Bauern Wässjka Michailow und Stepàno und Iwàschko Iwànow als Genossen aufnimmt, welche mit Uljanko zusammen, ungetheilt, nach wie vor  $1\frac{1}{4}$  Pud frischen Honig zu zahlen haben.

Aus der vorstehenden Untersuchung wolle der Leser u. A. auch festhalten, dass, wie noch heute, so auch schon vor Jahrhunderten Leuten, die in keiner anderen Gemeinschaft mit ein-

ander standen, als dass sie einen gemeinsamen Herrn hatten, von diesem letzteren in seinem Interesse Solidarhaft und damit eine Art von Zwangsgemeinschaft auferlegt wurde, welche in den Augen des Herrn, für den von allen spezifischen Artelmerkmalen die Solidarhaft das wichtigste und charakteristischste war, wohl als Artelgemeinschaft gelten konnte, während im Sinne der Arbeiter und also thatsächlich, von einem Artel auch nicht die Rede sein konnte.

Von früher bereits erwähnten Artels begegnen wir in Urkunden auch des 15. Jahrhunderts den fürstlichen Falkenjägerartels<sup>1)</sup>, den Fischer- und Biberfängerartels<sup>2)</sup> Die Mitglieder derselben waren, wie in früherer Zeit, auf fürstlichem oder Kloster-Lande als Pächter sitzende freie Dienstleute, welche sich zur Ausübung des ihnen als Pacht auferlegten Falken-, Fisch- und Biberfanges zu Watagi, Artels, zusammenthaten, mit einem Wataman als Führer der einzelnen Wataga. Aus einer Urkunde des Bjelosèrk'schen Fürsten Michail Andréjewitsch (1478—1483)<sup>3)</sup> geht hervor, dass auch die Städter am Bjeloèsero sich mit Fischfang beschäftigten und zwar in Artels, denn die in der Urkunde erwähnte Fangart mit dem Schleppnetz (Nèwod) lässt unmittelbar auf artelmässige Fischerei schliessen.

Auf die eigenthümlichen Besitzverhältnisse an den Lachs-Tòni und Fisch-Jèsy haben wir oben bereits hingewiesen. Aus einer Reihe von desbezüglichen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert ist ersichtlich, dass die bisherigen Besitzverhältnisse (Ssjabry) an den genannten Fangstellen sich unverändert erhalten hatten.<sup>4)</sup>

Ganz ähnlich waren auch die Besitzverhältnisse an den Salzsiedereien (Salzbrunnen und Salzpflanzen) geordnet.<sup>5)</sup>

1) z. B. A. 9., I, Nr. 81.

2) A. 9., I, 22, 43, 66 und 67, A. 10. 6., Nr. 41, I.

3) A. 9., I, Nr. 107.

4) A. 10. 6., Nr. 149 VI, 151 I, II, 159.

5) A. 10. 6., Nr. 160. Die Salzsiedereien, Salzquellen, Salzpflanzen (von Steinsalz erfahren wir aus jener Zeit noch nichts) scheinen zu einem grossen Theil im Besitz der Klöster und der Geistlichkeit gewesen zu sein, s. z. B. A. 9., I, Nr. 52, 99 etc. Die Arbeiter an einer Salzpflanze hiessen водоливы (Wassergiesser); sie standen unter einem соловарь (Salzkocher); ausserdem werden gewöhnliche Tagelöhner (Kosàki) erwähnt, welche die Zubereitung des nöthigen Holzvorraths zu besorgen und andere niedere Arbeiten zu verrichten hatten. Diese Arbeiter dürften, wenigstens theilweise, artelmässig organisirt gewesen sein, doch lässt sich das nach den vorliegenden Urkunden nicht bestimmen. Näheres über die Salzeinrichtungen, namentlich im Norden, s. weiter unten bei der Besprechung der Artels des 16. Jahrhunderts.

Schiffer- und Fuhrmannsartels. Eine Urkunde des „Herrn Herrschers Gross-Nowgorod“ (wie sich der Nowgorod'sche Freistaat nannte) aus den Jahren 1448—1454<sup>1)</sup> bestimmt, dass, „wer vom Troïzko-Ssèrgijew'schen Kloster gesandt wird an die Dwinà, im Winter in Fuhren, im Sommer in 11 Lodjen<sup>2)</sup>, „Mönche oder Weltliche“ (nämlich zum An- und Verkauf von Waaren und Lebensmitteln des Klosters), von dem sollen die Dwinà'schen, Cholmogòry'schen und Wòlogdaschen Possàdniki, Beamten und Steuereinnehmer keinerlei Abgaben erheben, „ob sie was kaufen oder verkaufen“; auch sollen „ihre Watàmany, ihre Kòrmniki (Steuerleute) und ihre Bootsleute“ nicht von jenen Nowgorod'schen Beamten gerichtet werden; „und wer diesen Nowgorod'schen Freibrief übertritt und den Kaufmann des Ssèrgijewklosters oder seine Steuerleute und Bootsleute beeinträchtigt“, der zahlt dem Staate Nowgorod 50 Rbl. Strafe. — Um das Jahr 1465 begegnen wir einer Urkunde des Grossfürsten Joànn Wassiljewitsch, durch welche er die vom Troïzko-Ssèrgijew-Kloster zum Einkauf von Lebensmitteln ausgesandten Boote (2 gehen nach Salz in die Ugrà, 2 nach Fischen an den Bjeloosero, 1 Boot in die Schekssnà gleichfalls nach Fischen) nebst den Kaufleuten und Mietharbeitern (Bootsleuten) des Klosters von allen Abgaben im Bereich des Fürstenthums Moskau befreit<sup>3)</sup>. Von ganz ähnlichem Inhalt sind drei gleichfalls um das Jahr 1465 erlassene Freibriefe des Twer'schen „Grossfürsten“ Michail Borissowitsch an dasselbe Kloster<sup>4)</sup>. In der ersten wird den fürstlichen Steuereinnehmern verboten, von den 2 grossen und 2 kleinen Fahrzeugen des Klosters, welche an die Flusskrümmungen und an den Jes bei Poschchònje nach Lebensmitteln gehen, und von den Bauern und Fuhrleuten des Klosters irgend welche Abgaben zu erheben. Die zweite Urkunde enthält für uns nichts Neues. Aus der dritten wäre zu erwähnen, dass das Kloster seine Kaufleute auch nach Nowgorod zum Einkauf von Waaren zu schicken pflegte und zwar im Sommer zu Schiff, im Winter in 100 Fuhren. Ein Freibrief des Staates Nowgorod aus dem J. 1477<sup>5)</sup> bestätigt demselben Kloster das Recht, im Sommer in das Gebiet der Dwina abgabenfrei eine Lodje zum An- und Verkauf von Waaren und Lebensmitteln zu senden „und wenn die Waaren auf jener Lodje einfrieren,“ so sollen sie auf Fuhren gepackt werden und letztere gleichfalls abgabenfrei sein. Auch sollen die Nowgorod'schen Beamten weder die

1) A. 9., I, Nr. 42.

2) Eine „Lodje“ ist ein grösseres plumpes Boot mit Verdeck.

3) A. 9., I, Nr. 77. 4) Ibid., Nr. 78. 5) A. 9., I, Nr. 104.

Ssèrgijew'schen Mönche, noch auch ihre Watàmany und ihre Bootsleute richten und „nicht ungerufen auf ihre Lodje gehen; werden sie aber gerufen, so sollen 10 Mann gehen; und soll der Wataman sie zweimal im Jahre rufen (d. h. auf der Hin- und Rückfahrt, behufs Revision der Waaren und Abstempelung derselben als abgabenfrei). Zuwiderhandelnde werden mit einer Pön von 50 Rbl. bedroht. Durch einen Freibrief vom 6. Dezember 1493<sup>1)</sup> verleiht der Grossfürst Joann Wassiljewitsch demselben Kloster Abgabefreiheit für 154 Fuhren, welche es in sein Dorf Schuchobalowo nach Getreide schickt. Derselbe Grossfürst verleiht dem Metropolitèn Ssimon am 9. Juli 1496 das Recht, aus Tscherepòwez an der Schekssna abgabenfrei sich Fische kommen zu lassen, im Sommer in einem Boot mit 3 bis 4 Mann, im Winter in 4 Schlitten.<sup>2)</sup>

Allzu viel lässt sich für unsere Zwecke den hier mitgetheilten Urkunden allerdings nicht entnehmen, doch erfahren wir immerhin manches nicht Unwichtige. Die Bemannung eines Bootes, eines Schiffes bildete (für die Dauer der Fahrt) ein Artel; an der Spitze desselben stand ein Wataman, welcher unter Anderem die charakteristische Obliegenheit hatte, zwischen dem Artel und dritten Personen zu vermitteln (der Wataman hat die Steuerbeamten zur Revision des Schiffes und der Mannschaft „zu rufen“); die wichtigste Persönlichkeit im Artel, nächst dem Wataman, war der Steuermann (Kormnik oder Kòrmschtschik), die übrigen Artelgenossen hiessen einfach Bootsleute, Matrosen („Ossnatschi“). Die Zahl der Artelmitglieder wechselt je nach der Grösse des Fahrzeuges; ein einfaches Fahrboot (mit einem Frachtraum von 4 Schlittenladungen) hatte 3 bis 4 Bootsleute. Der Umstand, dass die Schiffer als Mietharbeiter bezeichnet werden, unterscheidet sie von den Klosterleuten und spricht dafür, dass es freie Bauern waren, welche im Frachtschiffergewerbe ihren zeitweiligen Erwerb suchten. Dass das Gewerbskapital, das Fahrzeug nebst Ausrüstung, nicht ihnen, sondern dem Kloster, dem Arbeitgeber gehörte, unterliegt keinem Zweifel: wir haben es demnach hier wiederum mit sog. unselbständigen Artels zu thun. Ueber die Organisation der Fuhrleute erfahren wir nichts; es darf gleichwohl als sicher angenommen werden, dass sie, wie im 11. und 17. Jahrhundert und noch heutzutage so vielfach, in Artels organisirt waren, d. h. unter der Leitung eines Obmanns gemeinsam fuhren, speisten, rasteten, räuberische Angriffe abwehrten etc. Dass ferner bei den angeführten bedeutenden Zahlen der

1) Ibid., Nr. 130.

2) Ibid., Nr. 133.

allein von einem Kloster alljährlich nach verschiedenen Richtungen ausgesandten Schiffe und Fuhren das Schiffer- und Fuhrmannsgewerbe äusserst verbreitet gewesen sein muss, ist gleichfalls sicher. Uebrigens lässt die enge Verbindung, in welcher in allen oben zitierten Urkunden die Schiffer und die Fuhrleute auftreten, für diese die gleiche Organisation voraussetzen wie sie jene hatten, ja man muss sogar annehmen, dass bei den äusserst einfachen und daher wohl sehr verbreiteten Handgriffen, die namentlich das Fuhrmanns-, aber auch das Bootsmannsgewerbe erforderte, je nach der Jahreszeit einmal die Schiffer sich in Fuhrleute und ein anderes Mal wieder diese sich in Schiffer verwandelten.

Der bekannte österreichische Freiherr von Herberstein theilt in seinem Reisewerk über Russland mit, dass die Russen (Nowgoroder) im 15. Jahrhundert an der Mündung der Petschöra dem Wallrossfang oblagen und zwar wegen der prachtvollen Stosszähne, welche, wie bereits erwähnt, „Fischzähne“ genannt wurden; man verfertigte aus ihnen namentlich Messerstiele.<sup>1)</sup> Was die Art der Wallrossjagd anbelangt, so wissen wir nur, dass die Thiere mit Keulen erschlagen wurden. Wir dürfen aber nach der uns später begegnenden Organisation der Wallrossjäger mit Sicherheit zurückschliessen, dass dieselben auch im 15. Jahrhundert artelmässig organisirt waren, ja noch mehr, dass wir es hier nämlich wiederum mit durchaus unselbständigen, vom Kapital abhängigen Arteln zu thun haben, denn die Wallrossjägerarteln treten uns von dem Moment an, wo wir über ihre Organisation etwas erfahren (s. weiter unten), regelmässig in der Stellung unselbständiger Arteln entgegen. Die Wallrossjagd erforderte eben ein ziemlich bedeutendes Kapital, wie es kleine Gruppen von unbemittelten Bauern nur höchst selten aufzubringen vermochten.

Genaue Nachrichten haben wir aus der Zeit der Nowgorodischen Herrschaft über die Robbenschlägerarteln an den Küsten des Weissen Meeres. Im J. 1450 verleiht Nowgorod dem Ssolowèzki-Kloster einige Inseln im Weissen Meer zu ausschliesslichem Besitz; die Nowgorod'schen Bojaren, die Korelen und andere Leute sollen das Kloster in diesem seinem Besitz nicht beeinträchtigen und wer auf jene Inseln kommt „nach Fett und Fell,“ der soll dem Kloster den zehnten Theil der Beute geben.<sup>2)</sup> „Spuren derartiger, Kirchen oder Klöstern zu entrichtender Zehnten,“ sagt Frau Jefimenko (a. a. O.),

1) Aristow, a. a. O., S. 29 Anm. 71, Herberstein, Rerum Moscov. comment., Historiae Ruthen. scriptores exteri, ed. Starcynski, vol. I, pag. 78, 79.

2) A. Jefimenko, a. a. O., I, S. 24.

„haben sich bis heute erhalten in der Gewohnheit der Robbenschläger, das erste erbeutete Seehundsfell nebst Fett, „Jurök“ genannt, der Kirche zu geben“.

Die Robbenschlägerarteln jener Zeit schildert Frau Jefimenko folgendermassen<sup>1)</sup>. Dieselben bestanden theils aus Bewohnern der Küsten des Weissen Meeres, theils aus Nowgorodern, welche sich eigens zum Zweck des Robbenschlages dorthin begaben. Jedes Artel hatte einen Führer, welcher „Juwoschtschik“<sup>2)</sup> hiess; von den übrigen Artelmitgliedern führten einige besondere Namen, je nach den ihnen im Gewerbebetrieb zufallenden arbeitstheiligen Verrichtungen: Kòrmschtschik (Steuermann), Sagrèbschtschiki, Kossniki<sup>3)</sup> (beides heisst Ruderer, der Unterschied ist uns unbekannt), alle übrigen hiessen einfache, gemeine Genossen (Ljamowschtschiki). Der Robbenschlag wurde im Winter, meist auf dem Eise in der Nähe der Küste (wie noch gegenwärtig an der Ter'schen Küste), bisweilen auch auf schwimmenden Eisschollen betrieben; man bediente sich dazu eisenbeschlagener Knüttel. Den erschlagenen Thieren wurde an Ort und Stelle sofort das Fell abgezogen und das Fett abgeschnitten; Fleisch und Knochen blieben als unbrauchbar zurück. Da die Arteln oft viele Wochen lang an jenen öden winterlichen Küsten leben mussten, so richteten sie sich am Ufer Lagerhütten, in welchen sie ihre nicht unbedeutenden Lebensmittelvorräthe, Brot, Grütze, Fische und Renthierfleisch, aufbewahrten; Holz und Kessel zur Speisebereitung mussten ebenfalls mitgebracht werden. Jedes Artel wählte aus seiner Mitte einen „Koch“, welcher im Artel die Stelle der Hauswirthin einer natürlichen Familiengemeinschaft vertrat. Ob dieser Koch für die Dauer der ganzen Fangsaison gewählt war oder ob das Amt des Koches reihweise von jedem Artelgenossen eine bestimmte Zeit bekleidet wurde, wissen wir nicht. Nur in letzterem Falle aber dürfte wohl der Koch einen gleich hohen Antheil an der Beute erhalten haben wie die übrigen am Gewerbe selbst beteiligten Artelgenossen. Es ist nicht richtig, wenn Prof. Ditjatin sagt<sup>4)</sup>: „Derjenige,

1) A. Jefimenko, a. a. O., I, S. 22 ff, nach einer uns nicht vorliegenden Abhandlung (Manuskript) von Petrów „Das historische Schicksal des Ssum'schen Possád (Flecken) im Kem'schen Kreise“.

2) Die Bedeutung dieses Wortes können wir nicht sicher bestimmen; es hiess entweder „der Rasche, Behende“ oder einfach „der Seehundsjäger“.

3) Vielleicht bedeutet Kossnik nicht Ruderer, sondern dasselbe, was in den späteren und heutigen Robbenschlägerarteln „Chossnik“ heisst, nämlich „Kundschafter“, „Spürer“: so werden diejenigen Artelgenossen genannt, welche vorausgeschickt werden, um lagernde Robbenheerden auszuspiiren.

4) a. a. O., I, S. 275, Anm. 1.

welcher im Artel die Hauswirtschaft führt — Speisebereitung, Aufsicht über die erbeuteten Vorräthe — ist gewöhnlich entweder ganz oder zum Theil von der unmittelbaren Theilnahme an der Gewerbsthätigkeit befreit. In diesem wie in jenem Falle erhält er einen gleichen Gewinnantheil wie alle Uebrigen.“ Einmal ist die Zahl derjenigen Artels, deren Hauswirtschaft während der ganzen Dauer der Artelvereinigung von einer und derselben Person besorgt wird, verhältnissmässig gering; sodann trägt die Verantwortung für die erbeuteten Vorräthe nicht der Koch, sondern regelmässig der Artelführer und endlich kommt es nur äusserst selten vor, dass ein für die ganze Dauer der Arbeits-saison ernannter und von allen sonstigen Artelarbeiten befreiter Koch einen gleichgrossen Gewinnantheil erhält wie die übrigen Artelmitglieder. Wenn aber die Funktionen des Koches reihweise von allen Artelgenossen erfüllt werden und dann bei der Schlussabrechnung jeder Artelgenosse einen gleich grossen Antheil erhält, so kann von einem „Koch“ im obigen Sinne nicht die Rede sein und erhalten einfach alle Artelgenossen für gleiche Leistungen gleichen Lohn. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass das jeweilig die Obliegenheiten eines Koches erfüllende Mitglied von seinen Genossen „Koch“ genannt werde. — Der Koch der Robbenschlägerartels nun hatte auch die von ihm bereitete Speise aufzutragen. War das geschehen, so betete er laut: „Herr Jesus Christus, Gottes Sohn, erbarme Dich über uns“; dann wandte er sich an das Artel mit den Worten: „Kormschtschiki, Sagrebschtschiki, Kossniki, brave Kerls, gemeine Ljamowschtschiki, (kommt) zu unserem Jurowschtschik Brot essen.“ Durch die letzten Worte wird die hausväterliche Stellung des Artelführers auf das Deutlichste gekennzeichnet. Das Gewerbe des Robbenschlages war schwer und gefährvoll, dafür aber auch einträglich: es kamen nicht selten 120 Robben auf jedes Artelmitglied. Danach sollte man glauben, dass die Robbenschläger und ihre Artels sich in günstiger wirtschaftlicher Lage befanden, dass es ihnen, auch wenn sie den für die Dauer der Gewerbesaison erforderlichen Vorrath an Lebensmitteln, Kleidern etc. sich auf dem Wege des Kredits von einem Kapitalisten beschafft hatten, in kurzer Zeit gelingen musste, derartige Schulden zu tilgen und in der Folge völlig selbständig und mit eigenem Kapital weiterzuarbeiten. Das war jedoch nicht der Fall. Die Beute wurde Nowgorod'schen Aufkäufern verkauft. Letztere hielten, sagt Frau Jefimenko, ihre Artels in wirtschaftlicher Abhängigkeit und hatten in denselben nicht

wenig solcher Leute, welche behufs Abtragung einer Schuld gezwungen waren, für ihre Gläubiger gleich Sklaven zu arbeiten. Das heisst: die Mehrzahl der Robbenschlägerartels des 15. Jahrhunderts war völlig unselbständig und befand sich genau in derselben wirtschaftlichen Abhängigkeit von Kapitalisten, Aufkäufern und Kulaki, wie die gleichen Artels unserer Tage, und zwar genau aus den gleichen Ursachen und unter der gleichen Form.

Die „fahrenden Leute“ Russlands, Gaukler (Sskomoröchi), Musikanten und Bettler, haben wir zuerst in Urkunden des 15. Jahrhunderts erwähnt gefunden, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieselben schon weit früher vorkamen. Insbesondere eine Klasse der fahrenden Leute, die Gussljari (deren Einem wir in der Sage von Ssadko begegnet sind), Sänger, welche alte Sagen vortrugen und sich dazu auf den Güssli begleiteten, dürfen wir getrost in die ältesten Zeiten ostslavischen Volkslebens zurückversetzen. Die Gaukler und Bettler werden in der Folge häufig im Zusammenhang mit den Dieben und Räubern erwähnt, ja geradezu mit diesen identifiziert. Das geschah deshalb, weil nicht selten die Gaukler und gelegentlich auch die Bettler sich mit Diebstahl und Raub befassen. Gewerbmässiges Betteln war nicht gerade gesetzlich untersagt, doch wird häufig Klöstern und Bauergemeinden von den Fürsten verboten, Gaukler (Taschenspieler, Akrobaten, Bärenführer etc.), Bettler und Räuber in ihren Dörfern zu dulden:<sup>1)</sup> sie sollen angehalten und vor den Grossfürsten gestellt werden.<sup>2)</sup> Uebrigens wurde bezüglich der Gaukler gewöhnlich unterschieden, ob sie ihre Künste auf Aufforderung der Dorfbewohner oder „mit Gewalt“ produzierten: „Wenn Jemand sie gutwillig in seinen Hof einlässt, so mögen sie dort spielen; wenn aber die Gaukler in den Dörfern gewaltsam zu spielen anheben, so sollen sie aus dem Gemeindegebiet ausgewiesen werden ungestraft“ (d. h. ohne dass die Ausweisenden deshalb eine Strafe trifft).<sup>3)</sup> Nun war aber mit dieser Bestimmung den Gauklern in den Dörfern geradezu Thür und Thor geöffnet, denn sie waren zugleich die Repräsentanten der nationalen Musik, von welcher das Volk, trotz wiederholter kirchlicher Verbote, nicht lassen wollte und konnte. Alle nationalen Instrumente, die Güssli, Güdki (ein mit Saiten bespannter Kasten oder Resonanzboden), 2 Arten von Flöten (Ssopëlki und Düdki),

1) z. B. A. 9., I, Nr. 86 (vom J. 1470), 96 (circa 1471—1473), 113 (v. J. 1485).

2) So A. 9., I, Nr. 171 (v. J. 1522).

3) z. B. A. 9., I, Nr. 150 (vom 29. Juli 1509).

Trompeten, Dòmry (die später sog. Balalaïki, eine primitive Art Guitarren), Nakry (eine Art Pauken), Sackpfeifen, Blechhörner und Trommeln, wurden von den Sskomorochi gehandhabt, so dass sich bisweilen ganze Orchester zusammenfanden. Doch waren die Sskomorochi nicht nur Musikanten, sondern sie traten auch als Tänzer (in Pantomimen meist unzüchtigen Charakters), als Vorführer von abgerichteten Bären und Hunden, als Dichter und Erzähler auf; am beliebtesten aber waren die gleichfalls von ihnen ausgeführten szenischen Darstellungen (welche nach Kostomarow bereits im 13. Jahrhundert erwähnt werden). So versammelten sich die Gaukler in den Dörfern fast allsonntäglich, um das Volk durch ihre Künste zu erheitern „und vom Besuch der Kirche abzuhalten“<sup>1)</sup>. Die schönste Gelegenheit aber für die Gaukler und überhaupt für die fahrenden Leute, sich scharenweise in einer Dorfgemeinde einzufinden, boten die urkundlich seit dem 13. Jahrhundert bekannten und hier und da noch bis auf den heutigen Tag stattfindenden eigenthümlichen Volksfeste, welche Pirý (Schmausereien) und Bratschiny (brüderliche Vereinigungen), auch Ssýptschiny („Zusammenschüttungen“, des von den Festgenossen gestellten Getreides), ssypnyja Bratschiny und Sskladtschiny (Zusammenlegungen, nämlich von Speisen und Getränken zu einem gemeinsamen Schmause) hießen. Wir würden heute ein derartiges Fest etwa als „Picknick“ bezeichnen; doch gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der völlig freien Vereinigung eines Picknick und den organisirten und gesetzlich nicht nur anerkannten, sondern sogar mit gewissen Privilegien ausgestatteten altrussischen Pirý und Bratschiny. Diese waren an bestimmten religiösen Festtagen regelmässig wiederkehrende Schmausereien, an welchen alle Bewohner eines Dorfes, einer Gemeinde theilnahmen und zu denen jeder nach Massgabe seines Könnens und Wollens Brot, Getreide, namentlich Malz, verschiedene Speisen etc. beisteuerte. Unter der Leitung eines ad hoc gewählten Fest-Aeltesten (des sog. pirowòi Stàrosta) wurden von mehreren ihm beigegebenen Gemeindegliedern die nöthigen Festvorbereitungen getroffen, von denen die wichtigste im Brauen von Bier und Meth bestand. Die Braugerechtigkeit, sonst ein fürstliches Regal, war eines der den Pirý und Bratschiny verliehenen Privilegien. Das Fest selbst begann mit dem Aufstellen eines von den Festgenossen gespendeten Lichtes in der Kirche vor dem Heiligenbilde; hierauf folgte ein gemeinsames Gebet und sodann das Gelage, welches durch

1) Das Obige vornehmlich nach Kostromarow, „Очеркъ домашней жизни и правовъ великорусскаго народа“, S. 139 ff.

Tänze, Gesang, Faustkämpfe, Hexereien aller Art etc. verschönert wurde. Kam es während des Festes unter den Genossen zu Streitigkeiten und Schlägereien, so wurden diese sogleich an Ort und Stelle abgeurtheilt, d. h. gewöhnlich auf dem Wege zwangsweiser Versöhnung der streitenden Parteien beigelegt. Es bildete sich zu diesem Zweck ein gesetzlich anerkanntes Schieds- und Einigungsamt unter dem Vorsitz des Fest-Aeltesten; die Entscheidungen dieses Amtes waren rechtsverbindlich und konnte gegen dieselben nicht appellirt werden; nur Fälle von Mord und Todtschlag scheinen der Kompetenz des Einigungsamtes entzogen und den ordentlichen Gerichten vorbehalten gewesen zu sein. Wegen dieses den Pirý und Bratschiny verliehenen Rechts der Gerichtsbarkeit hatte sich der Grundsatz gebildet: „Die Bratschina richtet wie der Richter“. Im Jarensk'schen Kreise des Gouv. Wologda hat sich unter dem Volk bis auf den heutigen Tag das Sprichwort erhalten: „Die Bratschina richtet und die Wataga schlichtet.“ Ein weiteres den Pirý und Bratschiny verliehenes Recht ermächtigte dieselben, fürstliche Beamten und überhaupt jeden, der ungeladen zum Fest kam, einfach auszuweisen; wenn es bei solchen Gelegenheiten zu Streit, Körperverletzungen, Todtschlag kam, so wurden dafür ausschliesslich die „ungeladenen Leute“ zur Verantwortung gezogen.<sup>1)</sup>

Wir haben die Pirý und Bratschiny deshalb ausführlicher besprochen, weil ihre Festgenossenschaften zur Zahl derjenigen, für die Feststellung des wahren Wesens des Artels wichtigen nationalen Artelvereinigungen gehören — die Gesamtheit der Festgenossen nannte sich Wataga —, welche nicht sowohl wirtschaftliche, als vielmehr religiöse und gesellige Zwecke verfolgen, dabei aber genau dieselbe Organisation haben, wie alle übrigen Artels. Die Festtheilnehmer sind brüderliche Genossen (daher: „Bratschina“), welche sich nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der zum Fest erforderlichen Genussgüter betheiligen, dann aber, da hier Unterschiede von „Mein“ und „Dein“ sich nicht geltend machen können, nach Massgabe nicht ihrer Leistungen, sondern ihres Bedürfnisses, ihrer Lust, das gemeinsam Beschaffte geniessen. In dieser

1) z. B. A. Э., I, Nr. 50; A. ю. 6., Nr. 38. Ueber die Pirý und Bratschiny vergl.: Попов, Пирý и братчины, im Архивъ ист.-юрид. свѣд., II, Abth. 2, S. 19—41; Kostromarow, Сѣверно-русс. народопр., II, S. 157; über die Sskladtschiny im Archang. Gouv.: A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 172 ff; über die heutigen kleinruss. Sskladki (Zusammenlegungen), namentlich zur Weihnachtsfeier vom 27. Dezember bis Neujahr, Schtschimbina, a. a. O., S. 348 ff (hier heisst der Festvorsteher „Otáman“).

Hinsicht stehen somit die Festartels ihrem Urbilde, der bäuerlichen Familiengenossenschaft, näher als die sog. „Erwerbsartels“. Die Familie der Festbrüder (Nb Greise, Kinder, Männer und Weiber) wählt sich einen Vater, der ihnen die Sorge der Vorbereitung abnimmt, während des Festes auf Ordnung sieht und die wider letztere Verstossenden zurechtweist, richtet und straft, wobei er den Rath (aber auch nur diesen, nicht die Entscheidung) der ihm beigegebenen oder von ihm gewählten Hilfsrichter einholt. Auch der Umstand, dass es gegen die Entscheidungen des Festältesten und des Einigungsamtes keine Appellation giebt, darf als Merkmal der familienhaften Organisation dieser Volksfeste bezeichnet werden: Familienzwiste gehören im Allgemeinen nicht vor den Richter, sondern vor das Familienhaupt resp. einen von letzterem berufenen Familienrath<sup>1)</sup>, als welcher das Einigungsamt erscheint, und die Entscheidungen dieser Instanzen sind inappellabel.

Wie oben gesagt, bildeten einen Theil des üblichen Festprogramms der Piry und Bratschiny Hexerein und Vorstellungen aller Art. Somit mussten hier die Gaukler, welche vom Volk auch schlechtweg als „die Fröhlichen“ bezeichnet wurden, so recht am Platz und willkommen sein. Für sie und für die Bettler, welche sich gleichfalls in Mengen zu diesen Festen einzufinden pflegten, fiel hier so mancher gute Bissen und Trunk, so manche in der fröhlichen Feststimmung doppelt gern und reichlich gespendete Gabe ab: die Piry und Bratschiny waren das El Dorado der fahrenden Leute. Warum aber thun wir der letzteren überhaupt Erwähnung? Die Antwort lautet: deshalb, weil Bettler, Gaukler aller Art, Musikanten, Bärenführer, Diebe, Räuber in Artels herumwanderten. Nach dem Stoglâw (einer im J. 1551 in Moskau veranstalteten Sammlung von Kirchengesetzen in 100 Kapiteln; Stoglâw heisst „hundert Kapitel“) <sup>2)</sup> sammelten sich die Gaukler und Bettler in grossen Watagi von bis zu 60, 70, ja 100 Mann; solche Watagi überfielen wie Heuschreckenschwärme die Bauerndörfer, wo sie bisweilen gewaltsam schmausten und zechten, gelegentlich auch stahlen und sogar einsame Wanderer überfielen, ausraubten und mordeten. Die Beute wurde, wenigstens bei den Räufern, nach Massgabe der Betheiligung

1) Es ist im I. Th. unserer Arbeit S. 31 ff bereits erwähnt worden (Zitat aus Jakuschkin), dass auch in der einzelnen Bauernfamilie wichtige Entscheidungen bisweilen nicht vom Familienvater allein, sondern erst nach stattgehabter Berathung mit einem von ihm zusammengerufenen Familienrath (d. h. innerhalb einer und derselben Familie), getroffen werden.

2) Kap. 51, Frage 19.

an der gemeinsamen Sache getheilt. Die Watagi der Gaukler, Bettler und Räuber hatten Führer, welche Watamany hiessen; war eine Bande sehr zahlreich, so zerfiel sie in Unterabtheilungen, deren jeder ein Unterwataman vorstand.<sup>2)</sup> Die auffallende, weil von den sonstigen Artelgewohnheiten durchaus abweichende, Grösse der Gaukler- und Bettlerwatagi erklärt Kostomarow wohl richtig, wenn er sagt (a. a. O.), dass die fahrenden Leute, die als solche gesetzlich geradezu vogelfrei waren und sich daher, trotz der Vorliebe des Volkes für sie, doch recht häufig allerhand Gewaltthaten und bösen Scherzen ausgesetzt sahen, zum Schutz gegen derartige Vorkommnisse am liebsten möglichst zahlreich auftraten.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die gewerbsmässige Bettelei im alten Russland nicht nur wohlbekannt, sondern, wie die äusserst häufige Erwähnung der Bettler und der theilweise mit ihnen zu identifizirenden Gaukler in den Urkunden des 15. bis 17. Jahrhunderts und nicht minder die numerische Stärke und verhältnissmässig ausgebildete Organisation der Bettlerwatagi beweist, ausserordentlich verbreitet und stramm diszipliniert war. Wir betonen das besonders, weil einerseits bisweilen behauptet worden ist, so auch von dem in seinen Ausführungen überhaupt nicht selten äusserst willkürlichen und phantastischen Leschkow<sup>2)</sup>, dass sich im alten Russland die Bettelei in sehr erträglichen Grenzen gehalten habe, andererseits A. Thun in seinem angezogenen Artikel (s. Literaturübersicht) nachzuweisen sucht, dass die gewerbsmässige Bettelei in Russland in ihren heutigen Umfängen eine Errungenschaft neuester Zeit und erst nach dem Brande von Moskau (1812) resp. seit der Aufhebung der Leibeigenschaft hervorgetreten sei. Wir werden im Verlauf unserer Arbeit nochmals ausführlicher auf diesen Punkt zu sprechen kommen; hier dürfte zur Widerlegung zunächst der ersten der beiden angedeuteten Ansichten das vorstehend mitgetheilte Beweismaterial wohl genügen. Die Erklärung dieser grossen Verbreitung des Bettels ist sowohl in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder vielmehr Missständen der damaligen Zeit, wie

2) Kalatschöw, a. a. O., S. 17; ferner Bjeljäjew, „О скоморохах“ im 20. Buch des Временникъ Москов. общ. ист. и древн.; endlich die bei Kostomarow, „Очеркъ etc.“, S. 209 angeführten Quellen für das 16. und 17. Jahrhundert. Nachzutragen wäre noch, dass, gleichfalls nach Kostomarow, die Bettler bisweilen zu scheusslichen Mitteln griffen, um das Mitleid der Angebettelten stärker zu erregen: sie stahlen fremde Kinder, welche sie verstümmelten oder blendeten und in diesem Zustande als ihre eigenen mit sich herumführten.

2) Русский народъ и государство, Moskau 1858.

Tatarenherrschaft, Kriegswirren, Armut der bäuerlichen Bevölkerung, Unergiebigkeit oder schwere Zugänglichkeit neuer Erwerbsarten etc. zu suchen, als auch namentlich in gewissen eigenthümlichen religiösen und moralischen Anschauungen und psychologischen Neigungen des russischen Volkes. Vor Allem muss hier darauf hingewiesen werden, dass im Allgemeinen der russische Bauer auch heutzutage noch mehrfach das gewerbmässige Betteln weder als eine Schande, noch als die ultima ratio eines wirtschaftlich Ruinirten ansieht, sondern schlecht und recht als ein Gewerbe, wie jedes andere auch. Dazu kommt ferner einerseits der durch die noch nicht vollendete Kolonisation des Landes und andere Umstände fort und fort genährte Wandertrieb des Bauern und das der Bethätigung dieses Triebes freien Spielraum gewährende Recht der Freizügigkeit (welches bekanntlich erst zu Ende des 16. Jahrhunderts und zwar zunächst nur für die Hofswirte beschränkt wurde), andererseits die Scheu des Bauern vor anhaltender gleichmässiger, stetiger Arbeit<sup>1)</sup> und seine sonderbare Verachtung planmässigen, geregelten Lebens. Wenn alle bisher erwähnten Umstände den russischen Bauern verhältnissmässig leicht zum Bettlergewerbe führen und ihm dasselbe als ein recht einladendes erscheinen lassen mussten, so kommt endlich noch hinzu, dass einerseits die grosse Gutmüthigkeit und Freigebigkeit des Volkes, andererseits die Anschauung, wonach das dem Bettler gespendete Scherflein gleichsam Gott selbst gegeben war,<sup>2)</sup> das Bettelgewerbe auch zu einem recht einträglichen machen mussten.

Wir kommen zu den Artels des 16. Jahrhunderts. Hier betrachten wir zunächst wiederum die uns bereits bekannten Artels auf dem Gebiete der Jagd, des Fisch- und Seethierfanges etc. Was die Falkenjägerartels anbelangt, so erwähnt Frau Jefimenko zweier Urkunden der Zaren Feodor Joannowitsch vom J. 1591 und Michail Feodorowitsch von 1634<sup>3)</sup>, durch welche einigen Bauern am Wölok Pinëshski<sup>4)</sup> das Recht verliehen wurde, Falken zu fangen, von denen sie jährlich eine bestimmte Anzahl an den Hof des Zaren abzu-

1) A. Thun, a. a. O., S. 181, 245, u. A.

2) Kostomarow, Очеркъ u. s. w., S. 208 ff, will die Verbreitung des Bettels in Russland allein aus diesem letzteren Umstande erklären, was natürlich durchaus einseitig ist.

3) a. a. O., II, S. 95 ff. Wir sind diesen Urkunden in den in unserer Literaturübersicht angeführten Sammlungen nicht begegnet.

4) Schleppegang an der Pinëga; Wölok heisst eine Stelle zwischen zwei schiffbaren Flüssen, an welcher die zu transportirenden Waaren von einem Fluss zum anderen gezogen, geschleppt werden.

führen hatten, als Ersatz für verschiedene Steuern und Abgaben, die sie sonst als Bauern zu entrichten gehabt hätten. Die fürstlichen Falkenjäger genossen also auch in der Moskau'schen Periode dieselbe privilegierte Stellung wie früher in der Nowgorod'schen. Dass die Falkenjäger die ihnen eingeräumten Befugnisse und Vorrechte bisweilen missbrauchten, kann nicht Wunder nehmen. So heisst es in einer an den Patriarchen Nikon gerichteten Bittschrift der Lappen, dass „die Falknerwataga von den neugetauften Lappen gewaltsam und gegen den zarischen Befehl zwei- und dreifache Fourageportionen erhebe und ihnen die besten Renthiere mit Fell und Fett und überdies Alles, was sie bei Jemandem sehe, wegnehme.“<sup>1)</sup>

Die Biberfänger finden wir, wie bisher, als auf zarischem Lande angesiedelte Pächter, welche ihre Pacht durch Fang und Stellung einer bestimmten Anzahl von Bibern für den Hof des Zaren entrichteten; zum Zweck des Biberfanges vereinigten sie sich zu Artels. Wenn sie keine Biber fangen konnten oder wollten, so zahlten sie eine bestimmte Geldpacht<sup>2)</sup>.

Hierher gehören auch die in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts erwähnten, aber zweifellos bedeutend älteren kleinrussischen Jägerartels der Saporoger. Wir betrachten dieselben erst an dieser Stelle, weil sie nach Schtscherbina, zur Zahl derjenigen Artels gehören, welche sich angeblich nach dem Typus der Saporòshskaja Ssitsch gebildet haben, diese aber urkundlich zuerst erwähnt wird im J. 1568<sup>3)</sup>; nach einer anderen Quelle freilich bestand sie bereits vor 1508<sup>4)</sup>. Jedenfalls aber können die saporogischen Jägerartels, wenn sie sich nach dem Typus der Ssitsch ungemodelt und fest organisirt haben sollen, nicht früher als im 16. Jahrhundert zu derjenigen Form gelangt sein, welche wir im Folgenden, nach Schtscherbina's Darstellung, kennen lernen werden.

1) A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 96.

2) A. n. 6., Nr. 41, II, (Urk. v. 4. Juni 1554, gegeben den Biberjägern der Plesk'schen Wölostj (Gemeinde) im Kreise Wladimir am Flusse Ujätj: Bestätigung ihrer Rechte, wie sie schon ihre Väter und Grossväter genossen hatten); A. 9., I, Nr. 188 (Urkunde v. J. 1537, gegeben einer anderen Biberfängergemeinde im Wladimir'schen Kreise am Flusse Kljasma).

3) In einer Urkunde des Königs Sigismund August, in welcher es heisst (Арх. Югозап Росс., 1, Th. 3, S. 4), dass die Kosaken nicht nur wie bisher, zeitweilig sich zu den Dnjeprstromschnellen begeben, sondern daselbst wohnen: Kostomarow, „Южная Русь и Казачество до востанія Богдана Хмельницкаго“ in Отеч. Зап., 1870, Heft 1, S. 39.

4) Nach Maximowitsch, Собрание сочинений, Bd. I, Kijew 1876, „Историческія письма о казакахъ приднѣпровскихъ“, S. 292.

Zunächst haben wir die Ansicht dieses Schriftstellers zu prüfen, wonach nicht nur die saporogischen Jägerartels, sondern alle alten, historischen Artels Südwestrusslands sich mehr oder weniger genau nach dem Typus der Saporoschkaja Ssitsch, als des vollendetsten Ausdrucks des Artelprinzips bei den Kleinrussen, organisirt resp. reorganisirt hätten. „Es giebt,“ sagt Schtscherbina <sup>1)</sup>, „einen ausserordentlich deutlichen und eigenthümlichen Zug, welcher in dem ganzen Bau und Charakter gerade der ältesten und originellsten südrussischen Artels hervortritt. Derselbe besteht darin, dass allen diesen Artels ein gemeinsames volksthümliches Ideal sozialen Lebens und sozialer Beziehungen zu Grunde liegt. Deshalb gehört auch die ganze Organisation dieser Artels einem und demselben, ihnen allen gemeinsamen Typus an. Da man als höchsten und vollendetsten Ausdruck dieses Typus die alte Saporoger-Gemeinschaft betrachten kann, so bauten alle diese Artels sich, so zu sagen, nach dem Typus der Saporoschkaja Ssitsch. Hierher gehören: die Wälki und Watagi der Tschumaki (kleinrussische Fuhrleute und zugleich Händler), die sog. sabrödscheskija Watagi (Fischerwatagi am Schwarzen und Asow'schen Meer), die alten Jägerartels der Saporoger, die Genossenschaft der Lootsen, Flussarbeiter und Matrosen am Dnjepr und die Artels der kleinrussischen Hausirer. Alle diese Artels sind recht eigentlich ein Produkt der geschichtlichen Vergangenheit des kleinrussischen Volkslebens. In ihrer gegenwärtigen Gestalt erscheinen sie nur mehr als Ueberlebsel ehemaliger Organisationsformen der nationalen Arbeit, des Handels und der Gewerthätigkeit. Dort, wo die Anwendung des Genossenschaftsprinzips eine im Wesen der Sache begründete Nothwendigkeit ist und wo demnach die Artels fortfahren nicht nur zu bestehen, sondern auch zu blühen, haben die Artels jenes Typus bereits den Charakter ihrer alten Organisation im Einklange mit den Bedingungen und Forderungen des modernen Lebens verändert. Durch einen solchen Charakter zeichnen sich die Salzarbeiterartels der Krim und zum Theil die Artels der Mäher aus . . . . Die einen wie die anderen weisen noch gewisse Spuren auf, welche sie den nach dem Typus der Saporoger-Ssitsch gebildeten Artels nahestellen; zugleich aber tragen sie schon Vieles an sich, wodurch sie sich von diesen letzteren bedeutend unterscheiden.“ Schtscherbina legt weiter die eigenthümliche Organisation der Ssitsch dar. „Es ist das“, sagt er <sup>1)</sup>, „eine höchst bedeutungsvolle Epoche

1) *Очерки* etc., S. 9.

1) *Ibid.*, S. 15 ff.

in der Geschichte des kleinrussischen Volkes; es ist der Anfang der allgemeinen Bewegung der kleinrussischen Volksmassen, der Anfang ihrer Unzufriedenheit mit der sozialen Ordnung und den drückenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen; es ist die Zeit, in welcher diese unzufriedenen Massen aus ihrer Mitte allmählich das protestirende Kosakenthum auszuschneiden begannen. Die Ssitsch der Saporoger erschien in diesem Falle nur als das bedeutendste, vollständigste und ausgebildetste Glied in der Kette der Massenbewegungen des Volkes. Die Saporoger waren vor Allem Kosaken, ihre Gemeinde war der Ausdruck des Ideals freien Lebens, wie es dem Kosaken vorschwebte, — und das Alles zusammen war das heissersehnte Ziel der Wünsche des Volkes selbst. Man kann dem Geschichtsschreiber der Ssitsch, Skalkjowski, darin durchaus nicht beistimmen, dass dieselbe, die in seinen Augen etwas in der Art eines Ritterordens war, unter dem direkten und positiven Einfluss der Polen sich organisirt habe, indem sie, als Orden, hauptsächlich den Kampf mit dem Feinde des Christenthums, dem Islamismus, bezweckt habe. Der Einfluss der Polen auf die Bildung der Ssitsch ist unbezweifelbar, aber das war erstens ein rein negativer Einfluss und zweitens konnte ein Einfluss der Polen auf die Ssitsch sich erst geltend machen, nachdem die Saporoger-Genossenschaft bereits entstanden war,“ denn, wie auch Schtscherbina nach dem oben zitierten Maximowitsch sagt, das Saporoger-Kosakenthum bestand, gleich der Ukrainischen Kosakenorganisation, lange vor 1569, während sich erst von diesem Jahre ab der Einfluss der Polen auf die Ukraine datiren lässt. „Ueberdies kämpfte die Ssitsch gleichermassen gegen die Türken und Tataren wie gegen die Polen. Man kann sogar noch mehr sagen: in der Folge wuchs und festigte sich die Ssitsch unter dem direkten Einfluss des polnischen Despotismus und Druckes. . . . Hierher, in diese eigenthümliche Militärkommune, wandten sich aus Kleinrussland, wie in ein eröffnetes Asyl, alle diese mit der polnischen Herrschaft unzufriedenen Elemente. Die Ssitsch bildete demnach ein Gegengewicht gegen den drückenden polnischen Einfluss auf das kleinrussische Volksthum und musste schon deshalb allein eine völlig selbständig erzeugte Erscheinung der Geschichte des kleinrussischen Volkslebens sein. . . . Eine gewisse Analogie zwischen der Organisation der Ssitsch und den Ritterorden kann man freilich immerhin herausfinden, aber direkte Berührungspunkte haben in dieser Hinsicht kaum je bestanden. Selbst solch ein gemeinsamer Zug, wie die Abwesenheit von Familien und Frauen in der Ssitsch und in

den Ritterorden war bei den Saporogern einer- und den Rittern andererseits durchaus nicht durch die gleichen Beweggründe bedingt. Der Ritter legte das rein mönchische Gelübde der Ehelosigkeit ab. Der Saporoger mied Frau und Familie nur innerhalb der Ssitsch und vornehmlich deshalb, weil diese beiden Elemente mit dem streng militärischen Charakter seiner Gemeinschaft nicht vereinbar waren. Beim Austritt aus derselben heirathete der Saporoger oder er fand seine frühere Familie und führte dann wieder das gewöhnliche Leben eines Ehemannes und Familienvaters. Uebrigens war die Ssitsch nicht die einzige derartige Form im kleinrussischen Volksleben. Die Abwesenheit von Frauen und Familien war der gemeinsame charakteristische Zug der Haidamaken- und Räuberbanden und selbst solcher Formen wie der Fischer- oder Fuhrmannswatagi (Tschumaki). „... „Die Ssitsch hatsich aus einfacheren, aber mit ihr durchaus gleichartigen und durchaus kleinrussischen Formen gebildet und entwickelt. Ihrer Organisation lag zu Grunde diejenige der Kosakenbanden und der Erwerbsartels jener Zeit; alles das aber waren Formen, welche auch nicht die geringsten Beziehungen zu den Ritterorden hatten.“ Dieselbe Meinung vertreten auch Kostomarow und Maximowitsch.<sup>1)</sup> Ersterer sagt<sup>2)</sup>: Wahrscheinlich hat sich die Saporoger-Ssitsch nicht auf einmal, sondern allmählich gebildet und zwar aus den Fischern und Jägern, welche, wie die Urkunden aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts beweisen, seit Alters die Gewohnheit hatten, sich im Frühling zu den Porogi (so heissen die Dnjepr-Stromschnellen und Sandbänke; Saporoger = Jemand, der hinter den Porogi lebt) und hinter dieselben zu begeben, um daselbst zu fischen und zu jagen und dann im Herbst in die Ukraine zurückzukehren und hier in den Städten frische und gesalzene Fische und Thierfelle zu verkaufen.“ Die damaligen Verhältnisse machten diese Fischer und Jäger zugleich zu Kriegern und so kam es, dass sie häufig nicht nur auf friedlichen Erwerb, sondern auch auf Kriegsbeute auszogen. „Es gab aber“, fährt Kostomarow fort<sup>3)</sup>, „noch einen anderen Umstand, welcher die Kühnen

1) Maximowitsch sagt von Skaljkowski, derselbe stecke unser ostländisches volkstümliches Ritterwesen in die ihm fremden Formen der westeuropäischen Ritterorden.

2) „Южная Русь и Казачество“, а. а. О., S. 39; s. auch Maximowitsch, а. а. О., Bd. I, S. 194. 3) А. а. О., S. 40.

in den Süden lockte. Aus der Türkei ging über Otschakow der Handelsweg in den Moskau'schen Staat: auf diesem Wege bewegten sich die Karawanen der Kaufleute. Die Kosaken überfielen diese und raubten die auf dem Transport befindlichen Reichthümer. Mit letzteren beladen nach Hause zurückkehrend, erweckten sie auch in Anderen die Lust, es mit diesem Gewerbe zu versuchen. . . . . Die Zahl der in den Süden Ziehenden wuchs von Jahr zu Jahr. Diejenigen, welche am einsamen Burlakenleben (im Gegensatz zum Leben eines verheiratheten Mannes) Geschmack fanden, verblieben den Winter über in einer Art befestigten Lagers; es war das die sog. Ssiromà (= die Verwaisten), d. h. die nackte Armut, welche in der Heimat nichts zu verlieren hatte und für die das Leben nichts mehr wert war. Andere kehrten zwar in die Ukraine zurück, sie wollten aber nun nicht mehr das sein, wozu ihr bisheriges Schicksal sie bestimmt hatte, d. h. abgabepflichtige Städter und Bauern; sie blieben also Kosaken und nannten sich selbst so.“ Ob nun jene Saporoger, sagt Schtscherbina weiter<sup>1)</sup> „sich in einzelne Gruppen und Watagi theilten oder eine umfassende Genossenschaft bildeten, der Grundtypus der Organisation war im einen wie im anderen Falle die Vereinigung freier Kosaken mit wenigstens einem gewählten Führer an der Spitze. Der Otàman (= Watàman) und die Towaristwo (Genossenschaft), das sind die zwei Elemente, ohne welche es zu jener Zeit nicht eine einzige Genossenschaft jener Flüchtlinge und Jäger gab. . . Die Ssitsch selbst entlieh also diesen Typus ihrer Organisation als einen völlig fertigen dem Leben und bildete ihn dann bis zu seinen äussersten Grenzen aus.“ An der Spitze der „streng demokratischen Gemeinschaft der Ssitsch stand der Otaman“, welcher auch „Koschewoi Otàman“ oder einfach „Koschewoi“ hiess (von Kosch, = der Ort, an welchem sich das Gepäck, die Bagage befand, daher: das Kosakenlager); er war der oberste Vertreter der Ssitsch nach aussen, er führte den Oberbefehl im Kriege, er war der oberste Richter (als solcher konnte er selbst Todesurtheile verhängen) und der oberste Administrator des gesammten bürgerlichen und wirtschaftlichen Lebens der Ssitsch. Auf den Koschewoi folgten der „Richter“, der „Schreiber“ und der „Ossaül“ (dreisilbig, auch Jessaul, eine Art Polizeimeister), von denen jeder den Koschewoi in einer besonderen Branche

1) S. 20 ff.

seiner Amtsgeschäfte zu unterstützen und nöthigenfalls zu vertreten hatte; sie bildeten mit ihm zusammen das Aeltestenkollegium („woiskowaja Starschina“). Neben diesen gab es noch eine Reihe kleinerer Beamten. Die ganze „Towaristwo“ der Saporoger zerfiel in 38 „Kurèni“ (so hiessen die grossen kasernenartigen Häuser der Saporoger, in denen sie in grösserer oder geringerer Anzahl beisammen wohnten); an der Spitze eines Kurènj stand der „Kurèny Otaman“, welcher als unmittelbarer Vorgesetzter des Kurènj im Leben des letzteren eine bedeutendere Rolle spielte als das Aeltestenkollegium des ganzen Kosch. Um den Kosch herum lagen die Besitzungen der Ssitsch, welche von den verheiratheten Kosaken bewohnt wurden. Diese Besitzungen waren in eine Anzahl Territorien getheilt, welche Palàнки (mit Pfahlwerk befestigte Lager) hiessen; eine jede Palanka wurde von einem sog. Polkòwnik (Oberst) verwaltet, welcher innerhalb seiner Palanka eine ähnliche Stellung einnahm wie der kurenny Otaman im Kurènj und der Koschewoi in der gesammten Ssitsch. Sämmtliche Beamten der Ssitsch wurden alljährlich aus der Mitte der Towaristwo gewählt. Die eigentliche Genossenschaft der Ssitsch, ihr Kern, die unverheiratheten oder zeitweilig von ihren Familien getrennt lebenden Kosaken des Kosch hatten weder Privateigenthum noch Privatwirtschaft. Das Erwerbs- und überhaupt das wirtschaftliche Leben der Genossenschaft trug den Charakter der Gemeinwirtschaft und des Gemeineigenthums. „Die Kosaken lebten in den Kurenj in grossen Watagi, in einer Art von Familien Unverehelichter.“ Jeder kleinste Kreis von Genossen (Wataga) hat einen Führer, Otaman, und einen Koch, welcher gleichfalls jährlich gewählt wurde und nach dem Otaman die geachtetste Persönlichkeit des Kreises war. „So lebte die Ssitsch, nicht nach geschriebenen Gesetzen und Reglements, sondern nach Gewohnheiten und Traditionen. Nachdem sie sich einmal zu einem mehr oder weniger festen Ganzen zusammengefügt hatte, erstarkte und entwickelte sich diese eigenthümliche soziale Lebensform lediglich unter dem Einfluss der Volksgewohnheiten und -Traditionen. Auf Grund dieser Gewohnheiten und Traditionen wurden die Regierungsmänner gewählt und traten die Kosakenversammlungen zusammen — und hierin bestand das gesammte Gewohnheitsrecht der Ssitsch. Auf diese Weise wurde denn auch der Grundgedanke der Organisation der Ssitsch, welcher in der gleichberechtigten Genossenschaft mit einem gewählten Otaman an der Spitze bestand, gewohnheitsmässig in rein formeller Hinsicht zur Regelung ihres

gesammten Lebens angewandt. Ja noch mehr. Als gewohnheitsmässige Vereinigungsform verbreitete sich oder, besser gesagt, lebte diese Form auch ausserhalb der Ssitsch und erhielt sich lebendig sogar dann noch, als diese letztere selbst bereits zu Grunde gegangen war. Ein solches Beispiel für die Ssitsch überlebt habende Formen bieten die nach dem Typus der letzteren organisirten Artels“ (ibid., S. 28, 29).

Diesen, soweit sie sich auf die Ssitsch beziehen, trefflichen Ausführungen Schtscherbina's haben wir noch einige ergänzende Bemerkungen beizufügen. Zunächst fällt die wunderbare Einheitlichkeit der Gesamtorganisation des hier geschilderten Staatswesens auf. Diese Einheitlichkeit beruht darauf, dass die ganze Gemeinschaft der Ssitsch nach einem einzigen durchschlagenden, rein nationalen Prinzip — nämlich dem Prinzip familienhafter Gemeinschaft — gegliedert war. Die Wataga, die brüderliche oder familienhafte Vereinigung weniger Leute unter einem gemeinsamen Vater (Otaman, Wataman) war der einfachste und älteste Bestandtheil, die Zelle im Gesamtorganismus der Ssitsch. Aus solchen Zellen und in vollkommenster Analogie mit der ihnen eigenthümlichen Form und Lebensweise bauten sich zunächst die einzelnen grösseren Glieder (Kurenj) und schliesslich der ganze soziale Körper der Ssitsch auf; ein und dasselbe streng nationale Organisationsprinzip regelte alle Lebensgebiete derselben. Den Genossen der Ssitsch oder wenigstens ihres eigentlichen Kernes, des Kosch, war das Wort „Brüderlichkeit“ durchaus kein blosses Schlagwort, keine leere Phrase; sie fühlten sich wirklich als Brüder, als Angehörige einer grossen künstlichen Familie. Die Familie aber hatte ihre Angehörigen, welche für sie arbeiteten, mit den nothwendigen wirtschaftlichen Gütern zu versorgen. Daher bildete, wie in der slawischen natürlichen Familiengemeinschaft ungetheiltes Familieneigenthum und gemeinsame Wirtschaftsführung, so auch in der künstlichen Familiengemeinschaft des Kosch die kommunistische Eigenthums- und Wirtschaftsordnung die Basis der gesammten wirtschaftlichen Thätigkeit: es war der Kommunismus der Familie, welcher im Kosch und noch schärfer in den Kurenj, am deutlichsten aber in den einzelnen kleinen Watagi, aus denen die Kurenj bestanden, zum Ausdruck gelangte. In den Palanki, welche nicht von familienlosen Individuen, sondern von den verheiratheten Kosaken mit ihren Familien bewohnt wurden, war das anders. Wenn auch der von diesen genutzte Grund und Boden, die Fischereigewässer etc. im Gemeineigenthum standen, so fand hier doch eine vollständige Theilung

der Nutzungen resp. der Produkte nach Familien statt und bestand für jede Familie Privatbesitz an allen von ihr erworbenen Mobilien. Die Familien konnten sich eben als solche höchstens zu gemeinsamer Arbeit, nicht aber zu einer neuen, vollkommenen Lebensgemeinschaft assoziieren, so dass sich ihnen die Assoziationsform des Artels, der Wataga, als unanwendbar erweisen musste.

Es begreift sich leicht, dass ein militärisch-kommunistischer oder, sagen wir richtiger, ein Räuber-Staat, wie die Ssitsch, eine mehr oder weniger militärisch-diktatorische Regierungsform haben musste. Doch waren, um der Gefahr des Auswachsens in den reinen Cäsarismus vorzubeugen, drei Vorsichtsmassregeln getroffen. Einmal erschien der Koschewoi Otaman in einer Reihe von Regierungshandlungen nur als oberster Beamter zur Ausführung des in der Plenarversammlung der Kosaken konstatierten „Willens der Gesamtheit“; sodann wurden seiner Machtvollkommenheit durch die in den 38 kurennyje Otamany zustehenden Befugnisse sehr wirksame Schranken gezogen; endlich waren sämtliche Beamten der Ssitsch nur auf ein Jahr gewählt und konnten für Missbrauch ihrer amtlichen Stellung, auch vor Ablauf dieser Frist, abgesetzt werden.

Prof. Stieda ist in seinem Aufsatz über „die Artelle in Russland“<sup>1)</sup> nicht abgeneigt, gegen Schtscherbina, Kostomarow, Maximowitsch u. A. und mit Sskaljkowski anzunehmen, dass die Ssitsch sich „nach dem Muster der katholischen Orden unter dem direkten Einfluss der Polen organisirt habe.“ „Ich bin,“ sagt Stieda, „nicht in der Lage, diese Idee quellenmässig verfolgen zu können, ... aber die Aussenseite der Verbindung legt die oben ausgesprochene Vermuthung nahe. Träfe dieselbe zu, so wären also in letzter Linie die Artelle auf westeuropäische Einflüsse zurückzuführen, denn aus der Ssitsch entsprangen sie.“ Dass jene Vermuthung ganz und gar nicht zutrifft, dürfte aus den vorstehenden Ausführungen wohl klar hervorgehen. Es ist aber gegen Stieda noch Folgendes anzuführen: 1) dass (wenigstens nach Schtscherbina, welchem Stieda hier doch wohl folgt), mit alleiniger Ausnahme vielleicht der Dnjeprlootsen-Genossenschaften<sup>2)</sup> kein einziges Artel aus der Ssitsch „entsprungen“ ist; Schtscherbina behauptet ja nur, dass einige wenige kleinrussische Artels (im Ganzen sechs, wir haben sie oben namentlich angeführt) sich nach dem Typus der Ssitsch organisirt

resp. reorganisirt hätten; 2) dass (gleichfalls nach Schtscherbina) die spezifisch kleinrussischen historischen Artels, d. h. jene sechs, welche sich, wie Schtscherbina sagt, nach dem Typus der Ssitsch gebildet hatten, von der gesammten Menge der übrigen Artels in ganz Russland deutlich unterscheiden; träfe also auch die, nach Stieda's Ansicht, durch die Aussenseite der Ssitsch nahegelegte Vermuthung zu, dass diese Verbindung sich nach dem Muster der katholischen Orden unter dem direkten Einfluss der Polen organisirt habe, so wären doch, wenigstens wenn man mit Schtscherbina einen deutlichen Unterschied in der Organisation der kleinrussischen und der grossrussischen Artels annimmt, nur die sechs angeblich nach dem Typus der Ssitsch gebildeten Artels, nie und nimmer aber „die Artelle“ überhaupt „in letzter Linie auf westeuropäische Einflüsse zurückzuführen“; da nun aber jene Vermuthung nicht zutrifft, so lassen sich nicht einmal jene sechs kleinrussischen Artels auf die angegebenen Einflüsse zurückführen. Endlich müssen wir sagen, dass man, unserer Ansicht nach, zu vollster Gewissheit über die durchaus selbständige Bildung der Ssitsch nach rein nationalen Mustern (Erwerbawatagi, Uschkuiniki), Gewohnheiten und Traditionen durch die Betrachtung gerade der „Aussenseite“ der Ssitsch gelangt, sofern Prof. Stieda hierunter die Form versteht, in welcher sich die Ssitsch organisirt hatte: es war das ja eben die national russische Gemeinschaftsform des Artels, der Wataga, die Form familienhafter Vereinigung Familienloser.

Was nun Schtscherbina's Ansicht anbelangt, wonach gewisse kleinrussische Artels — die Walki und Watagi der Tschumaki, die Fischer- und die Jägerwatagi der Saporoger, die Gesellschaft der Dnjeprlootsen, die Artels der Flussarbeiter und Matrosen am Dnjepr und die Artels der kleinrussischen Hausirer — sich nach dem Typus der Ssitsch gebildet resp. reorganisirt haben, so können wir uns dieser Ansicht, obwohl der Verfasser ihrer Ausführung den breitesten Theil seines Werkes eingeräumt hat, durchaus nicht anschliessen. Die Walki und Watagi der Tschumaki werden, als Vereinigungen von kleinrussischen Handelsleuten, welche sich vornehmlich nach dem Süden begaben, um hierher auf ihren verdeckten, mit Stieren bespannten Fuhren namentlich Felle zu bringen und diese gegen Baumwolle und Seidenstoffe, Gewürz, Gemüse, Obst, Kräuter und besonders Salz auszutauschen, bereits im J. 1352 erwähnt<sup>1)</sup>. Im J. 1499 begegnen wir in einer Kijew'schen

1) Conrad's Jahr., N. F., Bd. VI, S. 199.

2) Welche, wie wir sehen werden, keine Artels waren.

1) Schtscherbina, a. a. O., S. 132.

Urkunde zum ersten Mal den Kosaken am Dnjepr und zwar nicht als Kriegerern oder Räubern, sondern als Tschumaken, als Fischhändlern<sup>1)</sup>. Es unterliegt also keinem Zweifel, dass die Tschumaki lange vor dem Entstehen der Ssitsch bereits vorkamen und in Watagi organisirt waren. Schtscherbina sagt übrigens selbst<sup>2)</sup>: „Die Bedingungen der früheren Zeiten riefen die Organisation des Tschumakenthums in Artels, in Walki hervor.“ Wir meinen nun zwar, dass „die Bedingungen der früheren Zeiten“ lediglich eine festere Organisation des Tschumakenthums überhaupt, eine festere genossenschaftliche Vereinigung hervorrufen konnten, dass dagegen die besondere Organisation in Artels oder Watagi nicht sowohl durch die besonderen Zeitverhältnisse als vielmehr durch die besonderen nationalen Lebensgewohnheiten, Neigungen und Traditionen zu erklären ist; immerhin aber giebt Schtscherbina selbst zu, dass die Tschumaki schon lange vor der Ssitsch und also ganz unbeeinflusst von dieser, wenn auch nach den gleichen nationalen Gewohnheiten und Traditionen, ihre spezifische Organisation angenommen hatten. — Die kleinrussischen Jäger und Fischer watagi können wir kurz abthun; einmal bestanden sie bereits lange vor dem Entstehen der Ssitsch und sodann war ja, nach Kostomarow und Schtscherbina selbst, die letztere aus jenen entstanden und hatte ihre Organisation von ihnen überkommen. Wenn also in der Folge aus der Ssitsch selbst Watagi von Jägern und Fischern hervorgingen, so war ihre Organisation als Wataga mit einem Otaman an der Spitze nicht von der Ssitsch entlehnt, sondern unabhängig von dieser durch dieselben nationalen Gewohnheiten und Traditionen bedingt, welche auch der Ssitsch ihre eigenthümliche Organisation gegeben hatten. Die Saporoger hätten sich zu genau solchen Watagi mit einem Otaman an der Spitze zusammengethan, auch wenn es nie eine Ssitsch gegeben hätte, wie solches die Thatsache der Watagabildung vor der Entstehung der Ssitsch beweist. — Was die heute noch vorkommenden Artels der Flussarbeiter und Matrosen auf dem Dnjepr anbelangt, so kann Schtscherbina über dieselben keine Nachrichten aus älterer Zeit beibringen; er schliesst auf ihren historischen Zusammenhang mit der Ssitsch resp. auf die Beeinflussung ihrer Organisation durch diejenige der Ssitsch aus der Aehnlichkeit der noch heute bei diesen Flussarbeitern vorkommenden Artelformen mit den alten, aus der Ssitsch hervorgegangenen und von ihr abhängigen Lootsenartels am Dnjepr.

1) A. 3. P., I, Nr. 170.

2) a. a. O., S. 130.

— Ganz Aehnliches gilt in Bezug auf die Artels der kleinrussischen Hausirer; auch von ihnen sind keine Nachrichten aus älterer Zeit erhalten, ja es giebt überhaupt in der gesammten Artelliteratur nur eine einzige Beschreibung dieser Artels, welche Iwan Akssakow in seiner klassischen Schilderung der ukrainischen Jahrmärkte (s. die Literaturübersicht) geliefert hat und welcher seitdem sämtliche Artelschriftsteller von Thörner und Kalatschow bis Schtscherbina und Issajew gefolgt sind. Auf Grund dieser Beschreibung glaubt Schtscherbina die kleinrussischen Hausirerartels den nach dem Typus der Ssitsch organisirten Artels zuzählen zu können.<sup>1)</sup> Die angeführte Quelle sagt jedoch über die Organisation dieser Artels im Allgemeinen weiter nichts als dass dieselben, gleich allen anderen Artels, aus einer kleinen Anzahl von Genossen unter der Leitung eines von ihnen gewählten Führers bestehen, welcher letztere Otaman heisst. Es liegt demnach kein Grund vor, die Organisation dieser Artels auf das Vorbild der Ssitsch zurückzuführen, zumal ein historischer Zusammenhang der letzteren mit jenen garnicht zu erweisen ist. — Was nun endlich die Artels der Dnjeprlootsen betrifft, so sagt Schtscherbina über dieselben Folgendes<sup>2)</sup>. Den Grund zur Entstehung des Lootsengewerbes an den Stromschnellen des Dnjepr habe die Saporoschkaja Ssitsch gelegt, welche die Stellung einer Handelsvermittlerin zwischen der Krim einerseits und Kleinarussland und Polen andererseits eingenommen und ihre Waaren entweder zu Lande durch die Tschumaki oder zu Wasser längs dem Dnjepr transportirt habe. Da nun die auf dem letzteren Wege in die Ssitsch zu schaffenden Waaren die Dnjeprstromschnellen zu passiren hatten, so hätten die Saporoger, zur Vermeidung von Gefahren, aus ihrer Mitte geübte und erfahrene Leute ausgewählt und zu Lootsen ernannt, deren Aufgabe in der sicheren Durchführung der Waarenboote durch die Stromschnellen bestanden habe. Wie überall, so hätten die Saporoger auch in diesem Falle das Organisationsprinzip des Artels, und zwar nach dem Typus der Ssitsch, zur Anwendung gebracht. „Die wesentlichen Züge der Organisation der saporogischen Dnjeprlootsen bestanden darin, dass sie an ihrer Spitze einen Otaman hatte und die übrigen Glieder in gewisse Abhängigkeitsverhältnisse zu jenem stellte. Sie trug mithin den Charakter eines Dienst- (oder Beamten-) Artels und besass, ähnlich den Watagi der Tschumaki, der Fischer oder Jäger, einige rein militärisch-disziplinarische Regeln und Ge-

1) a. a. O., S. 212. 2) a. a. O., S. 199—202.

wohnheiten. In dieser Beziehung unterschied sie sich sogar etwas von den anderen gleichartigen Arteln: während die Organisation dieser letzteren (z. B. der Walki und Watagi der Tschumaki und der Fischer) und die Kompletirung ihrer Mitglieder Sache der völlig freiwilligen Entscheidung der Mitglieder selbst war, wurden die Mitglieder des Lootsenartels direkt von der Ssitsch ernannt.“ So Schtscherbina, an den wir uns hier halten müssen, da uns andere Nachrichten über die saporogischen Lootsenartels des 16.—18. Jahrhunderts nicht vorliegen. Wir geben ihm daher zu, dass das Gewerbe der Dnjeprlootsen von der Ssitsch begründet worden ist, obwohl uns die historische Wahrscheinlichkeit dagegen zu sprechen scheint; wir geben ferner zu oder sind vielmehr nach allen vorhandenen Analogien überzeugt, dass diese Lootsen eine Organisation gehabt haben, welche derjenigen der Watagi sehr ähnlich sah, d. h. dass die Lootsen, da sie, räumlich nicht allzu weit von einander getrennt, die gleichen Arbeitsleistungen zu verrichten hatten, sich als Kollegen, Genossen betrachteten und dass der ihnen vorgesetzte Kommandeur den Titel Otaman führte. Wir können dagegen erstens nicht einsehen, warum diese Organisation, welche uns doch bisher allenthalben vom Weissen Meer bis in den Süden Russlands und zwar lange vor dem Auftreten der Ssitsch begegnet ist, im vorliegenden Falle von der letzteren entlehnt sein sollte, welche ja ihre eigene Organisation den Watagi entlehnt hatte. Wir können ferner — und dies ist das Wichtigste — nicht zugeben, dass die Verbindung der Dnjeprlootsen ein Artel, ein Wataga war und zwar deshalb nicht, weil sowohl der Otaman als auch die einzelnen Genossen von der Ssitsch ernannt wurden, ein Umstand, welcher, so sehr er auch durch die Wichtigkeit des Lootsengewerbes gerechtfertigt erscheinen mag, doch dem für die Wataga charakteristischen Moment der Freiwilligkeit des Beitritts direkt entgegensteht: zum Beamten kann man ernannt werden, zum Bruder oder Vater einer rein familienhaften Genossenschaft nicht. Der ausgesprochene Amtscharakter der Lootsenverbindung schliesst mithin die Bezeichnung der letzteren als Artel, als familienhafte Lebensgemeinschaft, völlig aus. Da übrigens auch in der Ssitsch selbst, wie in den Watagi, der Ein- und Austritt freiwillig erfolgte, so kann in dem die Lootsenkompagnien von den Watagi unterscheidenden Merkmal der Ernennung der Mitglieder durch die Regierung kein der Ssitsch entlehnter, sondern im Gegentheil nur ein ihr fremder Zug erblickt werden. Dieser Zug unterscheidet die Lootsenverbindungen aber auch auf das Schärfste von den Flussarbeiter-

und Matrosenartels am Dnjepr, so dass nicht einzusehen ist, in welchen Momenten (ausser der ganz allgemein gebräuchlichen Bezeichnung des Vorstandes als Otaman) Schtscherbina die Aehnlichkeit zwischen diesen und jenen gefunden hat. Was endlich den kriegerischen oder militärisch-disziplinarischen Charakter anbelangt, den, nach Schtscherbina, in Uebereinstimmung mit der Ssitsch die Watagi der Tschumaki, der Fischer und Jäger, und die Lootsenverbindung gehabt haben sollen, so bildet derselbe durchaus kein von der Ssitsch entlehntes spezifisches Merkmal dieser Artels: denn einmal mussten die Fuhrmanns- oder Händlerartels, die Artels der Jäger und Fischer, bei der damaligen grossen Verbreitung des Räuberwesens, so ziemlich in ganz Russland und speziell die kleinrussischen Artels der genannten Arten schon lange vor dem Entstehen der Ssitsch gelegentlich einen militärischen Charakter annehmen<sup>1)</sup>, welcher gerade für die in der Folge von der Ssitsch und also unter ihrem Schutz ausgehenden Artels sich erheblich abschwächen konnte, während er den nicht aus der Ssitsch ausgehenden Artels Kleinrusslands wegen der beständigen Gefahr, von jener angegriffen und geplündert zu werden, nach wie vor, ja vielleicht seit es eine Ssitsch gab, in erhöhtem Maasse eigen sein musste. Der gelegentlich hervortretende militärische Charakter unterscheidet also weder die von der Ssitsch ausgehenden noch auch die kleinrussischen Artels im Allgemeinen von den übrigen russischen Artels jener Zeit.

Haben wir uns somit im Einzelnen davon überzeugt, dass weder die einzige vielleicht aus der Ssitsch hervorgegangene Verbindung, diejenige der Dnjeprlootsen, noch die Artels der Tschumaki, der Jäger, Fischer, Flussarbeiter am Dnjepr nach dem Typus der Ssitsch organisirt resp. reorganisirt waren, so giebt es überdies noch einen allgemeinen Grund, warum überhaupt kein Artel — Artel hier gerade im Sinne Schtscherbina's und sämtlicher russischer Autoren als Arbeits- oder Erwerbsgenossenschaft aufgefasst — seine Organisation der Ssitsch entlehnen konnte. Die Watagi, auch die von Angehörigen der Ssitsch gebildeten, waren und blieben stets zeitweilige, lose organisirte, aus wenigen Mitgliedern bestehende Genossenschaften, welche nach Schtscherbina u. s. w. nur einen Zweck, den des Erwerbes, verfolgten und nach Erreichung desselben die Genossen als Privateigenthümer eines bestimmten Antheils am gemeinsam Erworbenen auseinandergehen liessen. Wie sollte also eine derartige Genossenschaft dazu gelangen, ihre

1) Das sagt auch Schtscherbina selbst, a. a. O., S. 32 ff.

höchst einfache und seit Jahrhunderten gewohnheitsmässig festgestellte und erprobte Organisation der Organisation eines grossen, dauernden, territorial abgegrenzten, tausenden von Mitgliedern zählenden, eine ganze Reihe in erster Linie nicht wirtschaftlicher Zwecke verfolgenden und gemäss seinen Zwecken konsequent und straff organisirten und gegliederten s t a a t l i c h e n Gebildes, wie die Ssitsch es war, nachzubilden. Wie war es mit einem Worte möglich, dass eine einfache soziale Zelle sich nach dem Vorbilde eines grossen, komplizirten sozialen Körpers umformte?! Das der Ssitsch vor den Watagi spezifisch Eigenthümliche konnten diese nicht von ihr entlehnen und das Einzige, was sie von ihr hätten entlehnen können — das Prinzip brüderlicher Vereinigung einer Anzahl von Genossen unter der Leitung eines gewählten Otaman — war ihnen Jahrhunderte vor der Entstehung der Ssitsch bereits bekannt und spezifisch eigen, und hatte gerade die Ssitsch dieses Prinzip von den Watagi entlehnt. Ganz Aehnliches sagt nun sonderbarer Weise an einer Stelle seines Werkes auch Schtscherbina selbst<sup>1)</sup>: „Wenn man so die Mehrzahl der zur ersten Gruppe gehörenden Artelformen<sup>2)</sup> in Betracht zieht, so kann man dieselben nur als dem Bau der Saporoschkaja Ssitsch analoge Formen, nicht aber als von dieser entlehnte oder unmittelbar aus ihr hervorgewachsene Bildungen bezeichnen. Dieser Gesichtspunkt ist für ihre Betrachtung von grösster Wichtigkeit. Es hat also weder die Ssitsch für die hier zu besprechenden Artels, noch haben diese Artels für die Ssitsch als Entstehungsursache gedient. Historisch sind allerdings viele dieser Formen eng mit einander verknüpft, aber nur deshalb, weil sie unter ganz denselben historischen Bedingungen und Verhältnissen entstanden sind. In Wirklichkeit unterschied sich die Ssitsch von den im Bau ihr ähnlichen Artels schon durch ihr ganzes Wesen, obwohl einige dieser Artels sogar in ihr selbst als einzelne Faktoren ihres Lebens Platz fanden.“ Es bleibt unerklärlich, wie Schtscherbina, trotz dieser ganz richtigen Erkenntniss, doch immer und immer wieder darauf als auf das Wesentliche zurückkommen kann, dass die hier in Betracht kommenden sechs Artels „sich nach dem Typus der Saporoschkaja Ssitsch organisirt haben“, so z. B. unmittelbar vor der wiedergegebenen Stelle, auf S. 29.

1) a. a. O., S. 30.

2) Schtscherbina theilt nämlich die kleinrussischen Artels in mehrere Gruppen, deren erste von den mehrerwähnten sechs Artels gebildet wird, die sich nach dem Typus der Ssitsch organisirt haben sollen; vgl. z. B. S. 29, Abschnitt III.

Es bleibt endlich noch die Frage zu erörtern, ob wirklich, wie Schtscherbina behauptet, zwischen den besprochenen sechs von ihm als spezifisch kleinrussisch charakterisirten und den übrigen, namentlich den grossrussischen Artels ein deutlicher Unterschied besteht. Wir haben gefunden, dass die kleinrussischen Watagi in strenger Anlehnung an den Typus der russischen Familiengenossenschaft gebildete brüderliche Lebensvereinigungen von einigen wenigen Genossen unter einem gewählten väterlichen Führer, dem Otaman, waren. Und alle übrigen Artels? Weicht ihre Organisation auch nur um eines Haares Breite von derjenigen der kleinrussischen Artels ab? Doch lassen wir uns von Schtscherbina mit seinen eigenen Worten den Unterschied zwischen den kleinrussischen und allen übrigen russischen Artels darlegen. Er sagt über die Organisation der „spezifisch kleinrussischen“ Artels<sup>1)</sup>: „Das Artel bestand aus völlig gleichberechtigten Personen,<sup>2)</sup> welche aus ihrer Mitte einen Otaman, der auf Grund von Herkunft und Sitte den ganzen Gang der Artelgeschäfte leitete, und einen Koch wählten, welchem letzteren die Verpflichtung der Beköstigung des Artels zufiel. In vereinzelt Fällen erscheint noch eine dritte Mittelsperson, der Ossa-ul oder Schreiber. Das ist diejenige Urform, von welcher, wie wir sahen, alle Arten von Thätigkeit der Saporoger durchdrungen waren. . . . Anfänglich war der Otaman vor Allem „Watashök“, d. h. militärischer Chef, obwohl zugleich auch immer Wahlbeamter. Er war mithin in jedem Falle eine geachtete Persönlichkeit, welche Eigenschaften in sich vereinigte, die die Genossenschaft als unumgänglich für ihren Vertreter ansah. Er musste nicht nur gewöhnliche Tapferkeit und Energie, sondern auch die Fähigkeit, die Genossen zu leiten, sowie Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse und die Gabe besitzen, den einen oder den anderen praktischen Ausweg aus jeglicher Schwierigkeit zu finden. Das waren die Eigenschaften eines reinen Kriegsmannes (?) . . . . In denjenigen Genossenschaften dagegen, wo die kriegerischen und räuberischen Zwecke von den friedlichen, gewerblichen und wirtschaftlichen Aufgaben mehr oder weniger in den Schatten gestellt wurden (d. h. also, fügen wir hinzu, in sä m t l i c h e n hier in Betracht kommenden Artels), wurden von dem Otaman ausser militärischen Eigenschaften auch diejenigen eines friedlichen Arbeiters, eines verständigen Wirts und guten

1) a. a. O., S. 35 ff.

2) Wir beanstanden den Ausdruck „völlig gleichberechtigte Personen“ und möchten ihn durch die Bezeichnung „Genossen, die sich wie Brüder einer natürlichen Familie ansahen“ ersetzt wissen; vgl. Th. I unserer Arbeit S. S. 37, 39, 56, 65, 66, 74, 75, 98, 99, 113—115.

Kenners des Gewerbes verlangt, welchem das Artel seine Thätigkeit widmete.“. . . Hier war eben militärische Befähigung des Otaman „nur für den Fall eines bewaffneten Zusammenstosses des Artels mit den verschiedenen Räuberbanden jener Zeit erforderlich.“

Und nun die „spezifisch grossrussischen“ Artels? Dieselben trugen nach Schtscherbina<sup>1)</sup> „den Charakter einer gleichberechtigten Genossenschaft mit einem gewählten Leiter, dem Artelältesten (Starosta) an der Spitze“ . . . „Sie bestehen gewöhnlich aus unter einander völlig gleichberechtigten<sup>2)</sup> Mitgliedern. An der Spitze steht der Artel-Starosta oder eine ihm ähnliche Person. Der Starosta ist ein gewählter Beamter und geniesst im Artel keinerlei besondere Rechte und Vorzüge (? s. w. unten). Er ist nur der Vertrauensmann des Artels, sein freiwillig erwählter Chosjain - Lenker und Vertreter, und alle seine Handlungen werden daher allein durch gewisse gewohnheitsmässig feststehende Grenzen eingeschränkt (Also ganz wie bei dem kleinrussischen Otaman!). Heute ist er der „Wirt“ und morgen kann er einfacher Arbeiter sein (Zwar sehr unwahrscheinlich, aber im Uebrigen: ganz wie der Otaman in den kleinrussischen Artels). . . Der Starosta ist eine respektirte und geehrte Persönlichkeit (Es ist also sein „besonderes Vorrecht“, Respekt und Ehrerbietung zu verlangen; er hat mithin ganz dieselbe Stellung wie der Otaman in den kleinrussischen Artels). Er muss daher (?) Erfahrung, praktische Kenntnisse und Rutine besitzen und die Bedingungen derjenigen Thätigkeit, welcher sich das Artel widmet, gut kennen (seine Aufgabe ist demnach genau dieselbe, wie diejenige des Otaman in den kleinrussischen Artels).“

Welches Facit ergibt nun dieser Vergleich? Wir haben dasselbe mit genügender Deutlichkeit in den das vorstehende Zitat begleitenden Parenthesen bereits gezogen. Uebrigens darf das fleissige und in mancher Hinsicht vortreffliche Werk Schtscherbina's nicht nach diesen gänzlich missglückten Ausführungen beurtheilt werden. Was den „Koch“ anbelangt, den der Verfasser als charakteristisch für die kleinrussischen Artels ansieht, so kam und kommt ein solcher einerseits nicht in allen kleinrussischen, andererseits auch in vielen grossrussischen Artels vor. Bezüglich der Stellung des Koches ist darauf hinzuweisen, dass auch selbst in der Ssitsch die Köche der kleinsten Arteleinheiten dieses dauernden, staatlichen Gebildes periodisch nur auf ein Jahr gewählt wurden, was mit

1) a. a. O., S. 82 ff.

2) Vrgl. Anmerk. 2 auf S. 184.

dem von uns über die Stellung des Koches in den Artels im Allgemeinen Gesagten übereinstimmt.

Wenn endlich Schtscherbina bei den historischen kleinrussischen Artels mit besonderer Betonung ihren kriegerischen Charakter hervorhebt, offenbar um hierdurch einen Gegensatz zu den grossrussischen Artels zu bezeichnen, so muss dagegen bemerkt werden, dass der Verfasser die kleinrussischen Artels des sechzenten mit den grossrussischen des neunzehnten Jahrhunderts vergleicht und daher letzteren keinen kriegerischen Charakter vindiziren kann, wie einen solchen denn auch die kleinrussischen Artels des 19. Jahrhunderts nicht mehr aufzuweisen haben, während andererseits die grossrussischen Artels in früheren Jahrhunderten, ganz ebenso wie die kleinrussischen, gelegentlich einen kriegerischen Charakter annahmen, aber eben diese wie jene stets nur gelegentlich<sup>1)</sup>. Ein unterscheidendes Merkmal lässt sich also aus dem mehr oder weniger kriegerischen oder friedlichen Charakter der Artels nicht ableiten.

Wir haben uns mit der Ssitsch eingehender beschäftigen müssen, nicht nur um die von Schtscherbina aufgestellten Behauptungen, dass gewisse kleinrussische Artels sich nach dem Typus der Ssitsch organisirt hätten, und dass diese streng kleinrussischen Artels sich deutlich von den grossrussischen unterscheiden, als unhaltbar zurückzuweisen, sondern auch deshalb, weil die Ssitsch ohne Zweifel die grossartigste unter allen in der Geschichte vorgekommenen Anwendungen des Artelprinzips repräsentirt und überdies — eine Anwendung dieses Prinzips auf nicht wirtschaftlichem Gebiet, denn wenn die Ssitsch zwar auch wirtschaftliche Zwecke verfolgte, so standen diese doch naturgemäss hinter den von ihr verfolgten politischen, religiösen, kriegerischen und rein gesellschaftlichen Zwecken durchaus zurück. Wir werden auf diesen Punkt in der Folge zurückkommen.

Wenden wir uns nun wiederum den Jägerartels der Saporoger zu. Nach Schtscherbina<sup>2)</sup> gab es in der Ssitsch eine besondere Klasse von Kosaken — sie waren verheirathet, wie die Lootsen, und lebten wie diese, nicht im Kosch, sondern in den Palanki, — welche sich mit der Jagd beschäf-

1) Das bloss Gelegentliche des kriegerischen Charakters auch der kleinruss. Artels des 16. Jahrh. wird übrigens auch von Schtscherbina wiederholt ausdrücklich hervorgehoben, so auf S. 34, 35, 38.

2) a. a. O., S. 197 ff., nach Sskaljowski, „Исторія Новой Сичи“, Bd. I, S. 234 ff.

tigten. Sie hiessen gewöhnlich „Fuchsjäger“ (Lissitschniki), obwohl sie auch Hasen-, Wolfs- und Hirschjagd betrieben. Die Jagdsaison fiel in den Spätherbst und Winter. Daher pflegten sich die stets auf längere Zeit ausziehenden Jäger Erdhütten zu graben, in welchen sie ihre Lebensmittelvorräthe aufbewahrten und während der Jagdzeit gemeinsam lebten. Die Hauptjagdgründe bildeten die Steppengebiete der Saporoschkaja Ssitsch, besonders bevorzugt wurden die Ufer des Bug wegen ihres damaligen Reichthums an Pelzthieren. Für das Recht der Benutzung dieser Jagdgründe hatten die Jäger der Ssitsch und zwar 1) in die Kriegskasse des Kosch, 2) zum Besten der Kirche und 3) derjenigen Palanka, in deren Grenzen die Jagd betrieben wurde, einen Zehnten in Fuchsfellen zu entrichten. Die Organisation der saporogischen Jägerartels wich von der allgemeinnn Organisation der Watagi in keiner Weise ab. Merkwürdig, weil von der sonstigen Gewohnheit abweichend, ist, dass die Mitglieder dieser Artels die Theilung der Jagdbeute (Felle) nicht in rohem, sondern erst in verarbeitetem Zustande vornahmen; zuerst nämlich wurden alle erbeuteten Felle vom Artel einem Gerber übergeben und erst nachdem sie gegorben waren, unter die Genossen vertheilt. — Denselben Charakter behielten diese Artels auch im 17. und 18. Jahrhundert, weshalb wir ihrer im Folgenden nicht weiter Erwähnung thun werden. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwinden sie und zwar unter dem Einfluss der veränderten Physiognomie des Landes selbst, welches heute keinerlei Pelz- und grössere Jagdthiere mehr aufweist.

Bezüglich des Seethierfanges im 16. Jahrhundert fliessen die Nachrichten recht spärlich. Man weiss zwar, dass die Holländer in diesem Jahrhundert russische Gewerbtreibende an den Küsten von Nõwaja Semljà fanden, <sup>1)</sup> woselbst damals wie auch in den beiden folgenden Jahrhunderten vornehmlich Wallrossfang betrieben wurde; über die Organisation der Wallrossjägerartels auf Nowaja Semlja aber haben wir erst für das Ende des 17. Jahrhunderts ausführliche Nachrichten. Aus einer Urkunde des Ssolowèzki-Klosters (auf der gleichnamigen Insel am Ausgange der Onèga-Bucht belegen) vom 28. Mai 1591 <sup>2)</sup> ergiebt sich, dass die Bewohner der Gemeinde Umba (an der Mündung des gleichnamigen, sich in die Bucht von Kandalakscha ergiessenden Flusses) im Frühling auf Robbenschlag auszugehen pflegten; von der Jagdbeute hatten sie den zehnten Theil dem Kloster zu entrichten.

1) A. Jefimenko, a. a. O., I, S. 8.

2) A. Æ. I, Nr. 351.

Ueber den Stockfischfang, heute und seit mehreren Jahrhunderten das verbreitetste unter allen Fischereigerwerben Nordrusslands, fehlen merkwürdiger Weise fast jegliche Angaben bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, zu welcher Zeit dieses Gewerbe allerdings bereits in grosser Verbreitung und ausgebildetster Organisation auftritt. Frau Jefimenko <sup>1)</sup> führt zur Erklärung dieses auffallenden Umstandes an, dass die alten Falkenjägerwatagi sich, wie aus unseren unedirten Urkunden des 17. Jahrhunderts hervorgehe, an der Mürmanküste (Nordostküste der Halbinsel Kõla) nicht nur mit der Erbeutung von Falken beschäftigt, sondern auch an den übrigen Gewerben dieser Gegend, darunter dem Stockfischfang, betheilt hätten. Wir können diese Angabe nicht quellenmässig prüfen. Die von Frau Jefimenko angeführte Urkunde vom J. 1596 jedoch, aus welcher hervorgeht, dass die Einwohner von Archangelsk Stockfische von der Murmanküste an die Dwina zu bringen pflegten, kann nicht als Beweis angesehen werden, dass die Archangelsker jene Stockfische selbst fingen; dieselben konnten ebenso gut von den finnischen Bewohnern der Murmanküste erhandelt sein.

Ueber die fürstlichen und klösterlichen Fischereipächtergemeinden haben wir oben bereits gesprochen; wir begegnen ihnen im 16. Jahrhundert mehrfach und zwar am Galitsch'schen See, am Perejasslaw'schen See und an der Wèkscha, am Lådoga, Wõlchow etc., ferner Kloster-Fischereipächtern am Ojätj, an der Umba <sup>2)</sup> u. s. w. Von den einschlägigen Urkunden betrachten wir zunächst einen „Kontrakt des Fedor Malafejew und Genossen mit dem Kirillow-Kloster, betr. den Fischfang an der Mündung des Flusses Umba“, vom 2. Juni 1577. <sup>3)</sup> Dieser Kontrakt ist die einzige Urkunde, welche Kalatschow als Beleg für das Vorkommen von Fischerartels vor dem 18. Jahrhundert anführt <sup>4)</sup>; der genannte Fedor Malafejew und Genossen bilden nach Kalatschow ohne Zweifel ein Artel, welches mit dem Abt des Kirillow-Klosters über den Fischfang an der Umba einen Kontrakt abschliesst. Uns scheint das im Gegentheil sehr zweifelhaft. Die „Genossen“ sind: Fedor Malafejew; Wassili Michailow Sõriu; Martýri, Mönch des Petschen'schen (? Petschenga'schen?) Dreifaltigkeits-Klosters; Grigõri Iljìn, Geistlicher der

1) a. a. O., I, S. 2.

2) z. B. den Galitsch'schen Fischern A. Æ., I, Nr. 142, 286, 326, den Peresslaw'schen Fischern A. Æ., I, Nr. 143, 242; fürstlichen und Kloster-Fischern am Ladoga, Wolchow und Ojätj in den Jahren 1551—1585 A. Æ., I, Nr. 327, u. s. w.

3) A. Æ., Nr. 197. 4) a. a. O., S. 10.

Gemeinde Umba und 9 namentlich aufgeführte Bauern derselben Gemeinde. Diese buntscheckige Gesellschaft giebt dem Abt Kusmà des Kirillow-Klosters folgende Verschreibung: „Es ist uns (d. h. den Genannten) beim jährlichen Umgange innerhalb der Gemeinde, nach unserer Repartition zugefallen, den Fischfang zu betreiben an der Mündung der Umba und im Pogòst (Kirchspiel) an 8 Fangstellen (Flusskrümmungen) mit 4 grossen Schleppnetzen und mit kleinen Schleppnetzen und Standnetzen, nach unserem früheren Flussfischfang (d. h. ebenso wie es früher damit gehalten worden): und habe ich, Fedor, und Wassili und der Mönch Martyri und der Geistliche Grigori und die Gemeindeleute, welche in diesem Kontrakt genannt sind, von diesem ganzen Flussfischfang, von den 4 grossen und den kleinen Schleppnetzen und den Standnetzen, dem Kirillow-Kloster während des ganzen Sommers 1577 (vom 29. Juni bis 21. September) den vierten Fisch zu geben, an jedem Tage, von den umgehenden 8 Fangstellen. Wenn wir aber von diesem Fange bis zum genannten Tage den vierten Fisch nicht geben werden, so sollen auf uns, die wir in diesem Kontrakt verzeichnet sind, 100 Rbl. Moskau'scher Währung (an Pön) sein . . . und wer von uns anwesend ist, auf dem soll das Geld sein (der soll die Pön zu entrichten haben). Zeugen: Ssemen (spr. Ssemiòn) Andròjew Sslugin, Moskau'scher Einwohner, und Iwàn Nikitin Ssidorow und der Aelteste der Gemeinde Umba Wassili Michailow Ssuwor.“ Da hier unter den Fangarten auch diejenige mit dem grossen Schleppnetz genannt ist, zu dessen Handhabung stets mehrere Arbeiter, von denen einer das Kommando führte, erforderlich waren, da ferner ein Einzelner, Fedor Malafejew, ziemlich deutlich als Führer hervortritt und endlich die namentlich aufgeführten 13 Genossen dem Kloster solidarisch für die Entrichtung der Fischereiabgabe bürgen, so scheint zunächst wirklich ein Artel vorzuliegen. Aber welche Verschiedenheit der Kräfte und Mittel der einzelnen Genossen musste sich in diesem Artel geltend machen! Bezüglich der Aufbringung des Kapitals — ein Newod kostet heute je nach der Grösse 15—200 und mehr Rubel — dürften sich wohl der Priester und namentlich der Mönch, welcher sich ja nur im Auftrage und für Rechnung des Klosters betheiligen konnte, von erheblich grösserer Leistungsfähigkeit erwiesen haben, als die bäuerlichen Artelgenossen. Dagegen mussten die beiden Geistlichen den Bauern von Umba, welche erfahrene und tüchtige Fischer waren, hinsichtlich der bei der Newodfischerei erforderlichen physischen Kraft, Uebung und Erfahrung be-

deutend nachstehen. Wenn aber, was offenbar sehr wahrscheinlich ist, der Mönch und der Priester sich nur mit Kapital und nicht auch persönlich betheiligten, so gehörten sie überhaupt nicht zum Artel, da dieses seinem Wesen nach persönliche Betheiligung, ein familienhaft-brüderliches Zusammenleben der Genossen erheischt, die Mitgliedschaft in ihm mithin niemals durch blosse Kapitalbetheiligung oder, was auf dasselbe herauskäme, durch zeitweilige Kreditirung von Geld und Waaren an das Artel, erworben werden kann. Wenn der Mönch und der Priester aber nicht zum Artel gehörten, so war die Genossenschaft des Fedor Malafejew, der sie unzweifelhaft angehörten, kein Artel, sondern zunächst nur eine kapitalistische Unternehmer-Genossenschaft. Kalatschow hat demnach keinen glücklichen Griff gethan, indem er gerade diese (und nur diese) Urkunde als Beleg für das Vorkommen von Fischerarteln im alten Russland anführte.<sup>1)</sup>

1) Der übrige Inhalt der Urkunde spottet jeglicher Interpretation. Die Gemeinde Umba vergiebt die ihr gegen Entrichtung des Vierten an das Kirillow-Kloster zustehende Fischgerechtigkeit nach einem vereinbarten Jahresturnus dem Fedor Malafejew und seinen 12 Genossen. Von diesen 13 Mann gehören aber wenigstens 2, wahrscheinlich 4, garnicht der Gemeinde Umba an; in Bezug auf den Mönch und den Umba'schen Gemeindepriester ergibt sich das schon aus ihren Berufsstellungen; aber auch Fedor Malafejew und Wassili Michailow Sorin sind nicht Bauern der Gemeinde Umba (wahrscheinlich überhaupt keine Bauern), da sie nebst den 2 Erstgenannten den 9 in der Urkunde namentlich aufgeführten Umba'schen Gemeindegliedern geradezu entgegengestellt sind („ich F. und W. und der Mönch M. und der Priester G. und die Gemeindeangehörigen, welche in diesem Kontrakt genannt sind“). Wie kam aber die Gemeinde darauf, bei der Feststellung des Jahresturnus fremde, nicht zur Gemeinde gehörige Personen mit zu berücksichtigen? Die Annahme, dass einige Gemeindeglieder, an welche im Sommer 1577 die Reihe des Fischens gekommen war, ihr Recht fremden Personen verkauft hatten, wie solches ja bei den Fisch-Toni und -Jesy vorkam, ist deshalb nicht recht wahrscheinlich, weil in solchem Falle in dem Kontrakt mit dem Kloster als erste unter den Fischereigenossen doch nicht die Fremden, sondern die Gemeindeangehörigen genannt worden wären. Der Annahme ferner, dass die Gemeinde die Fischerei in jeder Fangsaison meistbietlich oder sonstwie verpachtete und dass als Pächter auch Auswärtige zugelassen wurden, steht entgegen, dass es in der Urkunde ausdrücklich heisst, dass die Gemeinde die Fischereiberechtigung (resp. -Verpflichtung!) unter ihre Gemeindeglieder zu repartiren und nach einem jährlichen Turnus umgehen zu lassen pflegte, wie das auch heutzutage noch vielfach üblich ist. Wenn wir somit nicht entscheiden können, in welchen Beziehungen die Gemeinde zur Genossenschaft des Fedor Malafejew stand, so ist dagegen sicher, dass diese letztere, da ihr die Fischerei nicht vom Kloster, sondern von der Gemeinde übertragen war, das Kloster garnichts anging. Haftete also die Genossenschaft allerdings der Gemeinde gegenüber, so war doch diese allein dem Kloster für die Entrichtung des Fischereivierten verant-

In einer Urkunde des Metropolitens Simon vom 7. Febr. 1511<sup>1)</sup> begegnen wir einer Gesellschaft von Fischereipächtern, welche an die der vorigen Urkunde erinnert. Der Metropolit verpachtet seine Fischgewässer an der Okà und Kljasma dem Archimandrit (= gefürsteter Abt) Matwei des Konstantino-Helenen-Klosters und 3 Bauern der Gemeinde Porèzkoje im Rostòw'schen Kreise (Gouv. Jaroslàw). „Und mein Konstantino-Helenischer Archimandrit Matwei mit jenen Bauern haben von jenen meinen Gewässern in meinen Keller Jahr für Jahr im Herbst am St. Georgstage an Pacht 13 Tonnen guter Fische zu stellen, 7 Tonnen Hechte und 6 Tonnen Ssopa (? Hausen?).“ Dass hier kein Artel vorliegt, ist von vornherein klar, da der Archimandrit mit Bauern in keine auch nur zeitweilige Lebensgemeinschaft getreten sein wird. Der Umstand, dass der Metropolit den Pächtern ungetheilt die Pacht auferlegt, woraus hervorgeht, dass sie solidarisch für die Aufbringung derselben einzustehen hatten, macht die Verbindung noch nicht zu einem Artel. Wir berücksichtigen diese Urkunde vornehmlich deshalb, weil die hier in Rede stehende Fischereipächtergenossenschaft sich von den sonstigen gemeindeweise angesiedelten fürstlichen und Kloster-Fischern unterscheidet. Letztere waren nicht sowohl Fischgewässer-Pächter, als vielmehr Pächter von fürstlichen oder Kloster-Ländereien nebst deren Nutzungen und hatten aus den zugehörigen Fischgewässern dem Verpächter jährlich als Landpacht eine bestimmte<sup>2)</sup> Menge Fische zu stellen. Der Archimandrit Matwei und die 3 Porezkoje'schen Bauern dagegen pachteten gar nicht die Ländereien des Metropolitens, sondern nur die Fischgewässer oder, genauer ausgedrückt, das ausschliessliche Recht des Fischfangs in diesen Gewässern. Das zugehörige Land war wahrscheinlich, wie gewöhnlich, an Bauern verpachtet, welche bisher auch den Fischfang in jenen Gewässern ausgeübt hatten. Dieses Recht steht ihnen jetzt, nach dem Auftreten der Pächtergesellschaft des Archimandrit Matwei, nur noch gegen Entrichtung einer Abgabe an diese letztere zu, welche somit den bäuerlichen Landpächtern des Metropolitens gegenüber geradezu als Besitzerin und Verpächterin der Fischgewässer erscheint. Dass

wortlich und es erscheint deshalb aller damaligen Praxis zuwiderlaufend und geradezu unerklärlich, dass das Kloster die Solidarität der Genossenschaft überhaupt acceptirt resp. auf die Bürgschaft seiner Gemeinde verzichtet.

1) A. n. 6., Nr. 176, III.

2) Oder auch sehr unbestimmte; vergl. z. B. A. 9., I, Nr. 327: „in einem Jahr mehr, im anderen weniger, wie in jedem Jahr der Zar vorschreibt.“

auch der Metropolit das Verhältniss in dieser Weise auffasst, geht daraus hervor, dass er zwar von der „Pacht“ spricht, welche der Archimandrit und dessen 3 bäuerliche Genossen ihm zu zahlen haben, von diesen 4 Personen aber nicht sagt, er habe ihnen seine Fischgewässer verpachtet, sondern den Ausdruck gebraucht: „Ich habe dem Archimandrit etc. meine Fischgewässer zur Verwaltung (zur Wahrnehmung) überwiesen.“ Wir haben es hier also mit einer kapitalistischen Pächtergenossenschaft zu thun, welche sich zwischen den Metropolitens und seine ursprünglichen bäuerlichen Landpächter drängte, um u. A. letztere nach Möglichkeit zu exploitiren. Derartige Pachtverhältnisse finden wir ja heutzutage mehrfach und sie werden mit Recht als Ausbeutergenossenschaften perhorreszirt; dass sie aber bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts bekannt waren, bedurfte gegenüber den gewöhnlichen Tiraden von der modernen Aussaugung der Arbeiter durch das Kapital wohl der Erwähnung.

Neben derartiger Verpachtung der Fischgewässer resp. des Rechts auf Ausübung des Fischfangs begegnen wir im 16. Jahrhundert auch der Verpachtung des Fischerei-Zehnten. In einer Urkunde vom 7. Febr. 1582<sup>1)</sup> wird 2 Bauern des Tròizko-Ssergijew-Klosters (bei Moskau) der Lachszehnte in der Wòlostj (Gemeinde) Warsùga (zum Theil am gleichnamigen Fluss, auf der Halbinsel Kola, zum Theil an der Meeresküste, um die Mündung desselben belegen) verpachtet, auf ein Jahr, vom 2. Febr. 1582 bis 2. Febr. 1583. „Und an Pacht haben sie zu geben für jenen zehnten Fisch die alte Summe von 142 Rbl. und den neuen Zuschlag, den sie zur alten Pacht zugegeben haben, 5 Rbl.“ diese Pacht ist 2 Monate vor Ablauf des Pachttermins bei der zarischen Kasse einzuzahlen. Den Zehnten haben die Pächter von sämtlichen Lachsfangarten im Fluss und am Meer und von allen Lachsfischern, zarischen, gutsherrlichen, Kloster-Bauern u. s. w. zu erheben. Eine Kündigung des Pachtverhältnisses von Seiten der Pächter hat 2 Monate vor Ablauf des Termins zu geschehen; ist diese Frist verstrichen, so müssen sie die Pacht auf ein weiteres Jahr übernehmen „und als Zuschlag ist das Doppelte von ihnen zu nehmen. Wenn aber die Fischer Fische fangen und unter einander verheimlichen und den Pächtern nicht den vollen Zehnten entrichten werden, und die Pächter können solches vor Gericht beweisen, so sollen sie von jenen Fischern eine Pön im Betrage von 2 Rbl. pro Mann erheben, für den Zaren

1) A. 9., I, Nr. 312.

1 Rbl., den zweiten Rbl. aber den Pächtern.“ — Einer ganz ähnlichen Verbindung dreier Personen, welche gemeinschaftlich die Zollabgaben in Arsamass und 3 umliegenden Dörfern gepachtet haben, werden wir in einer Urkunde des 17. Jahrhunderts (1654) begegnen; die Pächter nennen ihre Verbindung dort geradezu „Artel“ und ihr dem gemeinsamen Unternehmen gewidmetes Vermögen „Artelvermögen“ und Kalatschow findet, dass das Wort Artel hier „in derjenigen engen juristischen Bedeutung“ angewendet ist, „welche eine Genossenschaft von unter einander gleichen Personen bezeichnet, die übereingekommen sind, gemeinsam an einem gewerblichen Unternehmen zu wirken.“<sup>1)</sup> Es wird seinerzeit ausgeführt werden, dass Kalatschow mit dieser seiner von vielen getheilten Meinung durchaus im Unrecht ist und dass jene Arsamass'schen Zollpächter kein Artel bildeten. Auch die Lachszehnten-Pächter der obigen Urkunde nun bildeten eine Verbindung, welche, wenn sie auch in der Solidarbürgerschaft der beiden Pächter der Krone gegenüber und in der gemeinsamen (und wahrscheinlich gleichen) Antheilnahme an den etwa zu erhebenden Strafgeldern gewisse artelartige Züge aufwies, doch nicht als Artel bezeichnet werden kann. Denn erstens geht die Verbindung nicht darauf aus, dem einzelnen Genossen einen Ersatz für seine zeitweilig latent gewordene Familiengemeinschaft zu schaffen, sondern sie soll den Genossen ein rein kapitalistisch-spekulatives Unternehmen ermöglichen; die beiden Pächter erscheinen in ihrer Unternehmerthätigkeit nicht als Brüder einer innigen familienhaften Lebensgemeinschaft (denn schon das Unternehmen selbst macht ihnen das Zusammenwirken an einem und demselben Orte unmöglich), sondern als Kompagnons eines gemeinsamen Geldgeschäfts; zweitens fehlt der Verbindung — nicht nur der Art des Geschäfts, sondern auch der Zweizahl der Genossen wegen — das für das Artel so überaus charakteristische Amt des Aeltesten, Führers, Otamans oder wie man sonst diejenige Person im Artel nennen mag, deren Stellung derjenigen des Vaters in der natürlichen Familiengemeinschaft entspricht; drittens tragen die beiden Pächter nicht den Charakter freier Erwerbsgenossen, sondern denjenigen zarischer Beamten, sie nutzen ein von ihnen gekauftes obrigkeitliches Amt, ein ihnen übertragenes fürstliches Hoheitsrecht in ihrem individuellen Erwerbsinteresse aus. Es lassen sich noch andere Unterschiede zwischen dem Artel und dieser Pächtergenossenschaft finden, die angeführten aber sind bereits von entscheidender Bedeutung und daher genügend.

1) Kalatschow, a. a. O., S. 4.

Eine Urkunde des Ssolowèzki-Klosters vom 28. Mai 1598<sup>1)</sup> setzt, mit Rücksicht auf einen kurz vorher erfolgten verheerenden Einfall der Schweden, die Pacht- und sonstigen Abgaben und Leistungen der Klosterbauern der Gemeinde Umba von Neuem und zwar in ermässigten Beträgen fest; aus diesem Grunde ist die Urkunde von besonderem Interesse. Wir berücksichtigen namentlich die Fischereiverhältnisse. Es erhalten von den nutzbaren Fischgewässern die Umba'schen Bauern, 10 Mann, zusammen 8½ Antheile, das Kloster behält sich 7 Antheile vor, welche es unter obligatorischer Beihilfe der Bauern exploitirt und zwar hat das Kloster je einen, die Bauern je zwei Mann zu diesem Zweck zu stellen, „und zum Newod und zu den Standnetzen und kleinen Schleppnetzen und Booten haben die Bauern zwei Antheile (Kapital- und Arbeitsantheile), das Kloster einen Antheil aufzubringen; zu theilen aber haben wir die Fische in drei Theile, dem Kloster zwei Theile und einen Theil den Bauern; und vom Sabòr (= Zaun, zaunartige Durchquerung des Flusses zum Zweck des Fischfanges) ebenso dem Kloster zwei Antheile Fische und einen Antheil den Bauern;“ zu errichten haben den Zaun aber die Bauern, doch erhält der Baumeister seinen Arbeitslohn aus dem Antheil des Klosters. Ausserdem wird noch von dem einen Drittel der Bauern bei sämtlichen Fangarten der gewöhnliche Zehnte zum Besten des Klosters erhoben. Und das waren mit Rücksicht auf die vorhergegangene Einäscherung der Gegend ermässigte Bedingungen! Die Angaben dieser Urkunde über das Theilungsverhältniss in den aus Bauern und Klosterleuten gemischten Fischerartels werden uns in der Folge interessante Vergleiche ermöglichen, aus denen das völlig Unbegründete und Tendenziöse der so häufig angestimmten Klagelieder über die „gegenwärtige empörende Ausbeutung der Artels durch das Kapital“ hervorgehen wird.

Um mit den Fischerartels des 16. Jahrhunderts abzuschliessen, haben wir noch Einiges über die im Vorstehenden bereits erwähnten südrussischen sog. sabròdtscheskija Watagi nachzuholen. Das gewohnheitsmässige Erwerbsgebiet dieser südrussischen Fischerwatagi reichte von der Mündung des Pruth längs der Küste des Schwarzen und Asow'schen Meeres bis zur Mündung des Kubàn und verzweigte sich längs dem Don, Dnjepr, Dnjestr und Pruth nach Norden. Wir sahen bereits, dass, nach Kostomarow, die Gewohnheit der Kleinrussen zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhundert sich an und hin-

1) A. 9., I, Nr. 351.

ter die Dnjeprstromschnellen und -Sandbänke zu begeben, um hier, in Watagi organisirt, zu fischen und zu jagen und gelegentlich wohl auch zu rauben und zu plündern, zur Gründung der Ssitsch geführt hatte. Diese Fischerwatagi bestanden damals, nach Schtscherbina<sup>1)</sup>, aus 30, 40 (?) ja 50 (?) und mehr (??) völlig „gleichberechtigten“ (?) Genossen, meist verwegendem zusammengelaufenem Gesindel, das nichts besass und nichts zu verlieren hatte, als das Leben; an der Spitze der Wataga stand der Otaman, welcher zwar von den Genossen gewählt (wohl nicht immer gewählt, sondern häufig bloss von den Genossen stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt) war, aber nichts desto weniger seine Wataga, besonders in Angriffs- oder Abwehrfällen, mit unumschränkter Gewalt kommandirte. Nachdem die Ssitsch sich fest organisirt und ihr Herrschaftsgebiet über den Unterlauf des Dnjepr und die vortheilhaftesten Fischfangplätze daselbst ausgedehnt hatte, mussten die bisherigen „freien“ (d. h. räuberhaften) Fischerwatagi aus diesem Gebiet verdrängt werden. Dafür aber organisirte die Ssitsch selbst den Fischfang innerhalb ihrer Besitzungen in der ihr eigenthümlichen Weise, d. h. artelmässig. Die Fischfangplätze wurden alljährlich unter die in Gruppen, Watagi, getheilten Saporoger durch das Loos vertheilt. Diese Gruppen betrieben dann den Fischfang an den ihnen zugefallenen Fangstellen entweder gemeinsam oder sie theilten sich in noch kleinere Unterabtheilungen. Es gab übrigens in der Ssitsch zweierlei Arten von Fischerwatagi. Die einen bestanden ausschliesslich aus Mitgliedern der eigentlichen Towarstwo der Saporoger und trugen denselben familienhaft-kommunistischen Charakter wie alle übrigen Unternehmungen dieser familienartigen Militärkommune; die Geräte gehörten der Gemeinschaft, die Theilung der Beute führte bei gleicher Betheiligung aller einzelnen Genossen zu gleichen Portionen pro Kopf der Betheiligten: es ist dieselbe Ordnung der Fischereieinzugungen, welche die Saporogerkosaken bei ihrer Ueberführung an den Kubauj hierher mitnahmen und welche sich im Wesentlichen auch heutzutage noch bei den Uralkosaken findet. Die zweite Art der Watagi waren die sog. Täfь. Unter Täfь sind Gruppen des elendesten, wildesten heimatlosen Gesindels zu verstehen, welche in der Ssitsch zeitweilig Schutz und Obdach suchten und sich bei den wohlhabenderen Kosaken

1) a. a. O., S. 176—188, 185, 189, 195 auch S. 46. Schtscherbina unterlässt es leider, die Quellen anzugeben, aus denen ihm diese seine Angaben geflossen sind; wir haben derartige Quellen nicht zu entdecken vermocht und sind daher geneigt, seine Angaben, wo sie sich mit den sonstigen Artelgewohnheiten nicht decken, mit einigem Misstrauen zu betrachten.

als Fischer verdangen. Der Arbeitgeber war ihr Herr oder „Wirt“, das Haupt der Wataga, welche nicht selten von ihm erst gebildet wurde, indem er die einzeln von ihm engagirten Arbeiter zu einem Artel unter seiner Führung vereinigte; er besass ferner nicht nur alle nöthigen Fanggeräthschaften, sondern er gab auch den Fischern während der Arbeitszeit den Lebensunterhalt oder wenigstens einen Theil desselben. Häufig nahm auch eine ganze Wataga von Saporogern solche Täfь, Mietharbeiter, in ihre Dienste. Die Fischerwatagi der Ssitsch waren demnach zum Theil bereits im 16. Jahrhundert völlig „unselbständige“, von kapitalistischen Unternehmern abhängige Artels, und zwar machte sich diese Abhängigkeit in doppelter Hinsicht geltend. Einmal erlangte der Herr oder Wirt, wenn er die Wataga bildete und als Otaman an ihre Spitze trat, entscheidenden Einfluss in Bezug auf die Zusammensetzung und alle inneren Angelegenheiten der Wataga; sodann musste der Umstand, dass das Betriebskapital nicht dem Artel, sondern allein dem Führer gehörte, das Verhältniss der Beutetheilung zwischen Wirt und Arbeitern natürlich sehr zu Ungunsten der letzteren beeinflussen. Wir finden denn auch, dass, nach Schtscherbina, wenigstens die Hälfte der ganzen Beute dem Wirt zufiel.

Sch t s c h e r b i n a gehört gleichfalls zu denjenigen Schriftstellern, welche im Eindringen des Lohnarbeiterelements in die Watagi ein Kennzeichen des Verfalls des Artelprinzips erblicken. Dem gegenüber ist zunächst auf das Beispiel der Falkenjägerwatagi schon des 13. und 14. Jahrhunderts hinzuweisen, woraus sich ein so frühzeitiger „Verfall des Artelprinzips“ ergibt, dass die Frage entsteht, in welcher Zeit denn eigentlich die Blütheperiode des Artelprinzips zu suchen wäre?! Sodann aber ist zu betonen, dass ja durch die Aufnahme von Lohnarbeitern das in der Ssitsch wie in den Watagi herrschende Prinzip der Brüderlichkeit oder familienhaften Gemeinsamkeit nach der Anschauung aller Betheiligten nicht im Mindesten verletzt wurde, denn die engagirten Mietharbeiter oder Täfь gehörten ja ganz ebenso und mit ganz denselben Rechten und Pflichten zur Familie der Fischerwataga, wie ihre Arbeitgeber, die Kosaken der Ssitsch, sobald sie sich persönlich an der Fischerei betheiligten; die Thatsache aber, dass die ersten, nach Auflösung der Wataga, bei der Beutetheilung sehr viel ungünstiger davorkamen als ihre Herren und Wirte, hat mit dem Wesen und Prinzip der Wataga, des Artels, nichts zu schaffen.<sup>1)</sup> Dass aber selbst die Ssitsch, in welcher die

1) Vergl. S. 113—116 des I. Th. unserer Arbeit.

Brüderlichkeit weit klarer und präziser durchgeführt war als in den sog. Erwerbawatagi, die Anstellung von Lohnarbeitern seitens ihrer Artels mit jener Brüderlichkeit durchaus vereinbar fand, muss bei der Entscheidung der hier berührten Frage besonders schwer ins Gewicht fallen.

Von den Bienenzüchtern ist im Vorstehenden eingehend die Rede gewesen. Wir begegnen denselben auch im 16. Jahrhundert in zwei Urkunden, vom 8. April 1533 und 3. Juli 1599<sup>1)</sup>, in denen wir, gleich allen früheren, von Artels keine Spur aufzufinden vermögen. Doch soll damit nicht die Möglichkeit des Bestehens einer Verbindung anderer Art unter den Bienenzüchtern geleugnet werden, etwa einer Genossenschaft mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen und einem gewählten Vorstande, der nicht väterlicher Leiter, sondern dienender Beamter der Imkergenossenschaft, Ausführer der Genossenschaftsbeschlüsse war und daher die natürlichen Ueber- und Unterordnungsverhältnisse innerhalb der einzelnen Pächterfamilien um so weniger zu alteriren vermochte, als letztere in der Genossenschaft nur durch ihre natürlichen Familienvorstände vertreten sein konnten, wie die stimmberechtigten Glieder der Landgemeindeversammlungen nur aus den Wirten, d. h. den Familienvorständen bestehen. Wo die Bienenwälder von Ssjabry, d. h. von einer Anzahl Nachbarn, Genossen, gemeinschaftlich derartig besessen wurden, dass jedem Genossen ein abgetheiltes „Zeichen“ zur privaten Nutzung überlassen war, da kann, analog den sogleich zu behandelnden Ssjabry in der Salzsiederei, eine der vorstehend skizzirten ähnliche Form des genossenschaftlichen Betriebes angenommen werden, obwohl ein solcher uns bei der ausserordentlichen Einfachheit des Betriebes und der Betriebsvorrichtungen in der Waldbienenzucht nicht recht wahrscheinlich dünkt.

Auf dem Gebiet der Salzgewinnung finden wir zwar Privatbesitz und Privatnutzung, aber gemeinsame Nutzungsvorrichtungen. Wir wissen, dass an einer Salzquelle oder Seesalzsiederei häufig mehrere physische oder juristische Personen (namentlich Klöster) derart theilnahmen, dass jeder Person ein

2) A. 10. 6., Nr. 175, I und 154 I. In dieser zweiten Urkunde sagen die Imker ausdrücklich, dass sie ihre Bienenländereien von ihren Vätern erbt haben; sie haben also mit und in ihren Familien seit langer Zeit auf demselben Lande als Pächter gelebt, was, wie oben gezeigt wurde, die Möglichkeit einer Artelvereinigung ausschliesst. Da aber hier auf nur 2 „Zeichen“ 7 Imker kommen (von denen allerdings 5 einer und derselben Familie angehören), so mag immerhin eine Art genossenschaftlichen Betriebes (s. oben Text) unter ihnen angenommen werden, nur nenne man denselben nicht Artel oder Artelbetrieb.

ideeller Antheil — entweder nach Nutzungszeit (z. B.  $\frac{1}{2}$  Nacht) oder nach einer bestimmten Menge von Soolwasser, als Einheit gedacht, bemessen — als volles Privateigenthum zugehörte. Die Besitzer einer Quelle oder Siederei hiessen Nachbarn, Freunde, Ssjabry. Diese Ssjabry nutzten bisweilen sämtliche Vorrichtungen zur Salzgewinnung, die Brunnen, Pfannen, Herde, das Brennmaterial, bisweilen nur einige derselben gemeinschaftlich; überdies dürfte es vorgekommen sein, dass ab und zu von sämtlichen Ssjabry auf gemeinschaftliche Kosten auch die erforderlichen Salzarbeiter engagirt wurden. Sonst siedeten einige der Ssjabry für sich selbst, andere engagirten diese oder auch ganz fremde Personen als Lohnarbeiter. Die Antheile der einzelnen Ssjabry waren nicht gleich. Aus dem Angeführten ergibt sich die grösste Mannigfaltigkeit der Besitz- und Nutzungsverhältnisse an den Salzquellen und Salzsiedereien. Uns interessirt an diesen Verhältnissen zunächst nur die Art und Weise der gemeinsamen Nutzung der Vorrichtungen zur Salzgewinnung. Von einem väterlichen Leiter oder Wataman einer solchen Genossenschaft von Salzsiedereibesitzern ist nirgend die Rede, nirgend auch wird zur Bezeichnung der Genossenschaft der Name Wataga oder Artel oder Drushina angewandt, es kommt den Mitgliedern garnicht in den Sinn sich für Genossen eines Artels zu halten, auch dann nicht, wenn sie einmal einem Dritten gegenüber solidarisch für einander bürgen<sup>1)</sup>. So pachten z. B. fünf Salzsiedereibesitzer im Dwina'schen Kreise gemeinschaftlich einen Wald behufs Gewinnung von Holz zur Siederei<sup>2)</sup>; die Pacht beträgt für alle fünf Pächter zusammen „50 Eichhörnchen (Felle, als Geld kursirend) jährlich oder für ein Eichhörnchen je 3 Dengi“; hier ist also offenbar Solidarhaft vorhanden, nirgend aber werden die Pächter auch nur als „Genossen“ bezeichnet und wir erfahren denn auch gelegentlich, dass jeder von ihnen Besitzer einer eigenen Siedevorrichtung ist. Kurz wir begegnen in den Salzbesitzungen und -Nutzungen der Ssjabry häufig einer Form des genossenschaftlichen Betriebes, welche in mancher Hinsicht an die Organisation gewisser moderner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Rohstoff- und Werkgenossenschaften) erinnert, dagegen aber mit der Artelform kaum mehr gemein hat, als dass beide — Formen menschlicher Gemein-

1) Vrgl. z. B. die Urkunden A. 10., NNr. 90, 92, 93, 95, auch A. Jefimenko a. a. O., II. S. 136 ff.; übrigens neigt diese Forscherin, trotz ihrer richtigen Darstellung der einschlägigen Verhältnisse, dazu, auch hier von Artels und Artelbetrieb zu sprechen.

2) A. 10., Nr. 170.

schaft sind. — Auf eine einzige, die Salzgewinnung betreffende Urkunde des 16. Jahrhunderts scheint sich das eben Gesagte nicht zu beziehen und wollen wir dieselbe daher genauer betrachten. Es ist ein Freibrief des Grossfürsten Wassili Ioànowitsch vom 24. April 1524<sup>3)</sup>, durch welchen dem „Naumko Kobel und Genossen“ Wälder und Land am Flüsschen Jura im Dwina'schen Kreise abgabefrei auf 10 Jahre verliehen werden, behufs Ausnutzung einiger von ihnen daselbst entdeckter Salzquellen. „Ich, Grossfürst Wassili Iwanowitsch von ganz Russland, habe den Einwohnern des Dwina'schen Kreises Naumko Kobel, Dawidko Stepànow, Mark Matwèjew, Olèschko Fomln und Ssàwka Ssàwin verliehen. Dieselben haben mir in einer Audienz gesagt, dass sie im Dwina'schen Kreise, hinter der Dwina am Flüsschen Jura im Urwalde . . . Salzquellen entdeckt haben; Höfe und Aecker seien aber in jenen Gegenden von Anbeginn an nicht gewesen und von der Wolostj seien jene Gegenden 20 Werst nach allen Seiten hin entfernt und keine einzige Wolostj besitze daselbst irgend welche Nutzungsrechte; und ich möge ihnen verleihen und gestatten, dort Holz zu fällen und Höfe zu erbauen und Leute zu sich zu rufen und Aecker zu bestellen . . . und die Heuschläge an jenen Orten zu reinigen. Und soll es so sein, wie Naumko und seine Genossen gesagt haben und habe ich, der Grossfürst, dem Naumo und seinen Genossen verliehen“, um was sie gebeten haben und ausserdem für sie selbst und alle Leute, die sie zu sich rufen werden, Befreiung von jeglichen Abgaben auf 10 Jahre, eigenes Gericht („unsere Dwina'schen Stadthalter und deren Tiàny sollen den Naumko und seine Genossen und ihre Leute nicht richten“, ausgenommen Fälle von offenkundigem Mord und Raubmord, „und ihre Sporteln von ihnen nicht erheben und überhaupt ihr Gebiet nicht betreten“) und Selbstverwaltung („und verwalten und richten jene ihre Leute“, d. h. jeden, den sie zu sich nehmen werden, „Naumko und seine Genossen selbst in allen Dingen“, und wenn Auswärtige wider sie klagen sollten, „so werde ich, der Grossfürst, oder unser Kassameister sie richten“); mit den örtlichen Gerichten sollen sie nur zu thun haben, wenn sie, dem Befehl des Grossfürsten zuwider, nicht ordentliche, unbescholtene und freie Leute, sondern Räuber, Mörder, Flüchtlinge etc. zu sich nehmen. Aus einem Anhang zu dieser Urkunde, vom 27. Mai 1535, erfahren wir, dass die genannten Genossen, da ihnen eine Salzquelle zusammengebrochen und verschüttet war, dieselben Privilegien noch auf weitere 5 Jahre bestätigt erhalten.

3) A. D., I, Nr. 385.

Wir haben hier eine Salzsieder- und Kolonistengenossenschaft vor uns und aus den sehr bedeutenden ihr verliehenen Privilegien ergiebt sich zunächst, wie sehr die Moskaner Grossfürsten die Kolonisation des Landes und das Salzsiedergewerbe begünstigten. Uns interessirt jedoch vornehmlich die Form der Genossenschaft dieser Kolonisten, über die wir freilich aus der Urkunde sehr wenig erfahren. Immerhin scheint uns aber kein Grund zu der Annahme vorzuliegen, dass diese Salzsiederengenossenschaft die entdeckten Salzquellen anders, als es allgemein üblich war, in Besitz genommen und ausgenutzt haben werde; es ist demnach wahrscheinlich, dass die fünf Genossen sich als Sejabry betrachteten und demgemäss die Salzquellen nach ideellen Antheilen in Privatbesitz nahmen und gemeinsame Vorrichtungen zur Ausnutzung anlegten. Die Begründung der ganzen Ansiedelung aber, das Roden der Wälder, die Errichtung der Höfe, das Reinigen des Heuschlages, das Ausgraben der Salzquellen, die Anlegung der erforderlichen Siedevorrichtungen etc., bedurfte einer gemeinschaftlichen Thätigkeit und umsichtiger, sachkundiger und kräftiger Leitung. Hierzu kommt noch ein anderer Umstand: wenn die Ansiedler auch vielleicht verheirathet waren, so konnten sie doch ihre Familien nicht sofort in jene Wildniss mitnehmen; sie mussten zuvor gewisse Arbeiten ausführen, um jenen ein wenn auch nur nothdürftiges Unterkommen bieten zu können, sie waren also genöthigt, sich für einige Zeit, behufs Gründung der neuen Wohn- und Erwerbsstätte, von ihren Familien zu trennen. Aus diesen Gründen dürften sie, da eine Genossenschaft zwischen ihnen schon von vornherein durch den gemeinsamen Zweck begründet war, derselben wohl die Form und den Inhalt des Artels gegeben haben, ja wir glauben uns hier ganz bestimmt ausdrücken und sagen zu können: Naumko und seine vier Genossen, welche gemeinsam jene Salzquellen entdeckt hatten und durch diese Entdeckung auf den Gedanken einer Uebersiedelung gekommen waren, bildeten unzweifelhaft ein brüderliches *Ansiedler-Artel* unter der väterlichen Leitung des Naumko, der in der Urkunde deutlich als Führer hervortritt. Aber, wohlverstanden, diese Artelvereinigung dauerte nur so lange, bis die Ansiedelung in einen für die Familien der Genossen bewohnbaren Zustand gebracht worden war. Von dem Moment ab, wo die Familien der Ansiedler hier ansässig geworden waren und die Artelgenossen sich wieder als Glieder oder Häupter ihrer natürlichen Familiengemeinschaften fühlten, war es mit der künstlichen Familiengemeinschaft des Artels unter ihnen vorbei und machte letzteres in landwirtschaftlicher und

administrativer Hinsicht der üblichen Gemeindeorganisation Platz, während hinsichtlich der Salzgewinnung die Genossen zu Sjabry wurden.

So haben wir auf dem Gebiet der Salzgewinnung bisher kein einziges Artel angetroffen, was offenbar namentlich damit zusammenhängt, dass jene nicht als Wandergewerbe, sondern meist von am Erwerbort ansässigen Personen betrieben wurde, die dabei innerhalb ihrer natürlichen Familiengemeinschaften verblieben. Im 18. Jahrhundert erst werden wir wirklichen Salzarbeiterartels, allerdings nur im Süden Russlands, an den Salzseen im Steppengebiet und bei Pereköp am Schwarzen Meer begegnen, während die Quell- und Seesalzgewinnung im Norden des Reiches im Allgemeinen noch heutzutage die nämliche Ordnung aufweist wie im 16. und 17. Jahrhundert, nur dass häufiger Gemeindebesitz und gemeindeweise Nutzung der Salzkothen, hier und da mit Privatbesitz untermischt, vorkommt. <sup>1)</sup>

Auf eine besondere Art von Erwerbsbeschäftigung und Erwerbort deutet eine Stelle der bereits oben erwähnten Urkunde des Ssolowezki-Klosters vom 28. Mai 1591 hin. <sup>2)</sup> Es heisst hier, nachdem die verschiedenen Verpflichtungen und Abgaben der Bauern der Gemeinde Umba dem genannten Kloster gegenüber aufgezählt worden sind, zum Schluss: „Und welche Leute nach Perlen gehen, von denen soll gleichfalls zum Besten des Klosters der Zehnte erhoben werden.“ Daraus ist zunächst ersichtlich, dass zu jener Zeit von den Bewohnern der Gemeinde Umba unter anderem auch Perlenfischerei als Erwerbsbeschäftigung betrieben wurde, ein Gewerbe, welches, eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzend, eine kürzere oder längere Trennung von der Familie erforderte. Hier sind die äusseren Bedingungen zur Anwendung des Artels gegeben und wir zweifelten deshalb, als wir auf jene Angabe stiessen, nicht daran, dass es im 16. Jahrhundert und früher in der Gegend von Umba Perlenfischerartels gegeben habe; nur fehlte jegliche direkte oder indirekte Bestätigung dieser Annahme. Da fanden wir bei Maxlmow <sup>3)</sup> eine Mittheilung, durch welche unsere Annahme bestätigt wurde. Der Verfasser erzählt nämlich, gelegentlich der Beschreibung der Stadt Kem an der Pomor'schen Küste des Weissen Meeres, deren Wappen im unteren blauen Felde eine Perlenschnur

zeigt, dass noch bis jetzt nicht nur in dem klippenreichen, stellenweise sehr seichten und durch starkes Gefälle ausgezeichneten Flusse Kem, sondern auch an allen denjenigen Küsten der Pomor'schen Küste, der Bucht von Kandaläkscha (in welcher Umba liegt) und der Halbinsel Kola überhaupt, in denen der Lachs zahlreich auftritt, Perlen gefunden werden, zu deren Erbeutung ein besonders konstruirtes, in der Mitte von einer in das Wasser reichenden Röhre durchschnittenes Floss benutzt wird, welches ein am Ufer Dahingehender zieht, während ein Anderer durch die Röhre ins Wasser blickt und, sobald er eine Perlenmuschel entdeckt, dieselbe vermittelt einer langen, mit einem Haken versehenen Stange emporzieht. Da diese Art des Betriebes mindestens zwei Personen erfordert und stunden-, ja tagelang fortgesetzt wird, also eine Trennung von der Familie nothwendig macht, so ergibt sich hier, unter dem Einfluss der nationalen Gewohnheit, das Artel geradezu von selbst.

Unter den Verkehrsgewerben des 16. Jahrhunderts finden wir eine artelmässige Organisation im Frachtfuhrwesen, in kleinrussischen Tschumakenthum und in der Frachtschifferei. Zunächst verweisen wir auf eine Urkunde vom 9. Mai 1505 <sup>1)</sup>, in welcher des Dmitrow'sche Fürst Juri Joannowitsch seine Steuereinnahmer anweist, die aus Tscherepöwez, von der Kowsha und Schekssna nach Moskau abgehenden zwei Boote mit Fischen für den Metropolit abgabefrei passiren zu lassen, „und werden auf jedem Boot 4 oder 5 Mann sein“, und wenn dem Metropolit aus denselben Gegenden Fische gebracht werden, „im Winter auf 8 Schlitten“, so sollen die Waaren und Fuhrleute gleichfalls abgabefrei sein. Dass diese Schiffer (im Sommer) und Fuhrleute (im Winter) artelmässig organisirt waren, erscheint durchaus wahrscheinlich schon nach den im Vorstehenden mitgetheilten Urkunden des 15. Jahrhunderts. Aber auch für das 16. Jahrhundert bestätigt es eine andere Urkunde des oben genannten Dmitrow'schen Fürsten vom J. 1521 <sup>2)</sup>, betr. Befreiung der dem Kirillow-Kloster auf einer Lodje des Klosters zugehenden Waaren von allen Abgaben: hier werden die Frachtschiffer als „Kosaki“, d. h. gedungene, gemiethete Arbeiter und ihr Führer als „Wataman“ bezeichnet. Die Bezeichnung der Bootsleute als „Miethlinge“ erscheint vom Standpunkt des jedesmaligen Arbeitsherren, hier also des Klosters, ganz natürlich; man kann aber aus dieser

1) Vrgl. A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 142—146.

2) A. Э., I, Nr. 351.

3) Годъ на Сѣверѣ, 2. Aufl., III. 1864, S. 258 ff.

1) A. Э., I, Nr. 40.

2) A. Э., I, Nr. 170, I und II.

Bezeichnung auch schliessen, dass die Frachtschifferartels in der Regel aus von einem Transportunternehmer, der als Wata-man auftrat, einzeln oder gruppenweise gemietheten Arbeitern bestanden d. h. also, dass diese Artels gewöhnlich „unselbständig“ waren. Das Vorkommen von Frachtunternehmern im 16. Jahrhundert und also von unselbständigen Frachtschifferartels wird durch eine Urkunde des Zaren Iwàn Wassiljewitsch vom 15. März 1582<sup>1)</sup> bestätigt, in welcher es heisst: „Es hat sich Terèch Ssitnikow verdungen, unsere (zarischen) Getreidevorräthe, 2500 Tschèti (Tschetwert) Mehl und Hafermehl nach Astrachan zu spediren; und soll er dieses unser Vorrathsgetreide in Nishni-Nówgorod nehmen, und seine Fahrzeuge soll er aus Ssüsdalj und Mürom ablassen und andere Fahrzeuge und Boote und Anker und Taue und Segellein und die ganze Schiffsausrüstung soll er in jenen Städten kaufen.“ Von allen diesen Vorräthen und Fahrzeugen, sowie von „seinen Leuten und Kosaken (Mietharbeitern), Steuermännern und Ruderern“ sollen die zarischen Beamten von Moskau bis Astrachan, und ebenso wenn die Barken ohne Ladung zurückkehren, keinerlei Abgaben erheben.

Ueber die Artels der kleinrussischen Tschumaki, dieses Mitteldinges zwischen Fuhrlenten und Händlern, ist bereits oben das Nöthigste gesagt worden. Hier sei nur noch nachgeholt, dass die sog. Walki bisweilen aus mehreren vereinigten Watagi bestanden, in welchen (namentlich bei kriegerischen oder räuberischen Ueberfällen) der Oberbefehl einem einzigen, zeitweilig gewählten General-Otaman übertragen wurde. Was sonst über die Tschumaki zu bemerken ist, behalten wir der Besprechung der Artels des 18. Jahrhunderts vor<sup>2)</sup>.

Auch bezüglich der von Schtscherbina mit Unrecht als Artels bezeichneten Gemeinschaften oder Kompagnien der Dnjeprlootsen verweisen wir auf unsere vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen.

Was das Fahrpostwesen anbelangt, so sind wir nicht im Stande, in demselben Spuren, ja überhaupt die Möglichkeit von Artelvereinigungen zu entdecken, wenn die jäm-skije Ochòtniki oder Jämschtschiki (Postfuhrlente) auch solidarisch für einander hafteten und in den Urkunden derart bezeichnet werden, dass einer von ihnen (der „Aelteste“) allein namentlich genannt wird mit dem Zusatz: „und Genossen“, z. B. „die Jämschtschiki von Uglitsch Wòptschei Iwànow und Genossen“,

1) A. 9., I, Nr. 314.

2) Sehr ausführlich, aber vielfach phrasenhaft behandelt die Watagi der Tschumaki Schtscherbina a. a. O., S. 129—175.

„die Bjelosersk'schen Jämschtschiki Iwàschko Galachtionow und Genossen“<sup>1)</sup>. Schon im 14. Jahrhundert hatten die russischen Grossfürsten und Fürsten begonnen, Posthaltereien anzulegen; es waren das Dörfer, deren Land freien Bauern verpachtet wurde gegen die Verpflichtung, den Fahrpostdienst zu versehen. Die erforderlichen Schiesspferde durften die Jämschtschiki, wenn sie sie in ihrem Postdorfe zufällig einmal nicht vorrätzig hatten, von den Bewohnern der umliegenden Dörfer erheben. Die Bauern versahen also den Postdienst nicht als freie Erwerbsbeschäftigung, sondern als Pacht oder (später) als Prästande dorf- oder gemeindeweise und wahrscheinlich in derselben Weise, wie es noch heute z. B. im Archangel'schen Gouvernement unter den sog. „Postartels“ üblich ist, dass nämlich die Verpflichtung zur Stellung der nöthigen Pferde, Fuhrwerke und Kutscher reihweise unter den Bewohnern eines Postdorfes umging. <sup>2)</sup> Zur Wahrnehmung der Gemeindeinteressen wählten diese Dörfer, wie alle anderen Bauer Gemeinden, einen Aeltesten, welcher zugleich natürlich auch Postältester war. Dies ist die Bedeutung der oben erwähnten Bezeichnung „die Bjelosersk'schen Jämschtschiki Iwaschko Galachtionow und Genossen.“ Was die Solidarhaft der Jämschtschiki anbelangt, so bürgten sie dem Staate häufig garnicht selbst, sondern die Obrigkeit ersah sich eine Stadt- oder Landgemeinde aus, welcher sie die Bürgschaft für die gehörige Vernehmung des Postdienstes durch eine Jämschtschikgemeinde auferlegte. So fehlen hier also sämtliche spezifische Merkmale des Artels; die Jämschtschiki bilden keine brüderliche Genossenschaft, sondern eine Dorfgemeinde, der gewählte Aelteste ist nicht patriarchalischer Führer eines Artels, sondern Gemeindeältester; es wird keine gemeinsame Arbeit verrichtet, kein gemeinsames Leben geführt, und das Alles deshalb, weil eben die Hauptbedingung zur Anwendung der Artelform, die zeitweilige Trennung von der Familiengemeinschaft, nicht oder nur für ein einzelnes Individuum zur Zeit eintrat. Die Familienvorstände der Gemeinde vertheilen und ordnen den ihnen auferlegten Postdienst mit Rücksicht auf möglichst gleichmässige Belastung der einzelnen Familien. Eine solche Gemeinde mit Rücksicht auf die gemeindeweise Vernehmung des Postdienstes etwa als „Postartel“ zu bezeichnen, wäre ebenso falsch wie wenn man sagen würde, die russischen Bauer Gemeinden hätten behufs Aufbringung der Kopfsteuer und verschiedener Staatsprästande Abgaben-Artels gebildet: die

1) Die beiden angeführten Beispiele finden sich in den A. 9., I. Nr. 206, I und II.

2) z. B. A. 10., Nr. 294, II.

Gemeinde verwandelt sich, bei gemeindeweiser Leistung einer Arbeit, einer Zahlung, nicht in ein Artel, sondern sie bleibt was sie ist und war, eine Gemeinde. — Wir betonen das alles hier besonders, weil man mehrfach von Artels auf dem Gebiet des Fahrpostwesens gesprochen hat. So sagt Kalatschow<sup>1)</sup>: „Solche Artels (nämlich Fuhrmannsartels) bildeten sich sowohl zur Versehung des Fahrpostdienstes“ als auch zur Beförderung von Waaren etc. „Aus der Menge der hierher gehörenden Urkunden des 17. Jahrhunderts . . . verweisen wir auf eine Bürgerschaft vom J. 1605 für Postfuhrleute.“ Die hierher gehörenden Urkunden des 17. Jahrhunderts sprechen aber alle für die von uns vertretene Ansicht, dass im Postfuhrwesen das Artel nicht zur Anwendung kam; so auch die angeführte Bürgschaftsurkunde vom J. 1605<sup>2)</sup>. In derselben bürgen die Kostromà'schen Jämschtschiki und 6 Kostromà'sche possàdskije Ljudi (die im Possàd, der Vorstadt Wohnenden, ein Mittelding zwischen Bauern und Städtern) dem Ipatjew-Kloster für 3 Kostroma'sche Jämschtschiki, welche die Versehung des Postdienstes zu Lande und zu Wasser für einige Dörfer des genannten Klosters vom September 1605 ab auf ein Jahr übernommen haben. Zu diesem Zweck sind die 3 Jämschtschiki verpflichtet, „auf der Kostroma'schen Posthalterei mit ihren Frauen und Kindern und ihrer ganzen Habe zu leben“ und stets 3 gute Wallache nebst Sätteln, Schlitten, Wagen und allem Geschirr vorrätig zu halten. Ihr Lohn beträgt pro Pferd 15 Rbl. Wenn die Jämschtschiki diesen Bedingungen nicht genügen, so haben die Bürgen für sie einzutreten: „wer von uns Bürgen vorhanden ist, auf dem soll die zarische Pön und die Haft und die Verluste liegen.“ Dies ist der Inhalt der (einzigen) von Kalatschow zitirten Urkunde, welche den Beleg erbringen soll, dass das Postfuhrwesen im älteren Russland artelmässig organisirt gewesen sei. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht um den gewöhnlichen Postdienst, nicht also um die gemeindeweise veranlagte Postprästande handelt, sondern um einen sog. übernehmungsweisen Betrieb des Postdienstes, zu dem eigentlich einige Dörfer des Ipatjew-Klosters als zu der ihnen auferlegten Postprästande verpflichtet waren, von Seiten dreier Kostroma'scher Jämschtschiki, welche von jenen Dörfern dafür einen besonderen Geldlohn erhalten, d. h. in diesem Falle aus der freiwilligen, stellvertretenden Uebernahme des Postdienstes ein Erwerbsgeschäft machen. Wenn hier also auch wirklich ein Artel vorläge, so wäre damit doch die artelmäs-

1) a. a. O., S. 12 ff.  
2) A. IO., Nr. 294, I.

sige Organisation des Fahrpostwesens um so weniger erwiesen, als diese Urkunde die einzige ihrer Art ist und alle übrigen Nachrichten die gemeindeweise Organisation des Postdienstes bezeugen. Uebrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch die 3 Jämschtschiki der angeführten Urkunde durchaus kein Artel bildeten, denn einmal erfahren wir ausdrücklich, dass sie auf der Station Kostroma mit ihren Frauen und Kindern und ihrer ganzen Habe, d. h. also jeder in seiner Familiengemeinschaft leben sollten, und sodann wissen wir, dass, bei der Beschaffenheit des Fahrpostdienstes, derselbe von den 3 Jämschtschiki nicht gemeinsam versehen werden konnte, sondern nur von einem jeden einzeln und reihweise, so dass auch unterwegs, also bei der Trennung von den Familien die Möglichkeit einer Artelvereinigung garnicht vorhanden war. Dass übrigens die 3 Jämschtschiki in unserem Falle eine Art Genossenschaft gebildet haben könnten, ist durch unsere Bemerkungen in keiner Weise ausgeschlossen, nur muss eben eine solche Genossenschaft von der familienhaften Lebensgemeinschaft des Artels streng unterschieden werden.

Hiermit haben wir die Frage, ob das Fahrpostwesen des älteren Russland artelmässig organisirt gewesen sei, in verneinendem Sinne erledigt; wir werden auf dieselbe nur noch einmal und zwar im dritten Theil unserer Untersuchungen, gelegentlich der Besprechung der Artels des 19. Jahrhunderts zurückzukommen haben.

Wir gelangen nunmehr zu den Artels der eigentlichen Handwerker und der sog. Schwarzarbeiter. Zunächst betrachten wir zwei Urkunden vom J. 1598, welche die artelmässige Ausführung von Wege- und Brückenbauten betreffen<sup>1)</sup>. In der ersten Urkunde verpflichten sich 5 Bauern, für das Wjashizki-Kloster den Bau einer Wegstrecke von 50 Faden zu übernehmen; die Arbeit soll im Frühling ausgeführt werden; vorher, im Winter, haben die Bauern das nöthige Holz, 500 Balken, zu fällen und anzuführen; ihr Lohn beträgt 3 Rbl. 28 Altyn<sup>2)</sup>. Wenn hier auch mit keiner Sylbe von einem Artel die Rede ist, so liegt doch nach den ganzen Arbeitsbedingungen ein solches unzweifelhaft vor, oder richtiger zwei aus denselben Personen bestehende Artels, zuerst ein Waldarbeiterartel und sodann, im Frühling, ein Wege- und Brückenbauer- (Erdarbeiter- und Zimmermanns-) Artel. Die zweite Urkunde, vom 21. Oktober 1598, ist eine von 7 Bauern des Wjashizki-Klosters diesem letzteren gegebene Verschreibung

1) A. IO., Nr. 188, I und II.

2) Ein Altynj war eine Kupfermünze im Wert von 3 Kopeken.

darüber, dass sie den Brückenbau auf einer bestimmten Wegstrecke übernommen haben, zu welchem Zweck sie 3000 Balken vorzubereiten und anzuführen haben behufs Reparatur der alten und Herstellung neuer Brücken; ihr Lohn beträgt  $7\frac{3}{4}$  Rbl. pro 1000 Balken. Wenn die Bauern ihre kontraktlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, so soll sie, „die zarische Pön, wieviel der Zar bestimmen wird“, treffen, „und wer von uns Bauern gegenwärtig sein wird, auf den soll der zarische Wald (d. h. die Anfuhr etc. des Materials) und der Bau der alten und neuen Brücken fallen, nach dieser Verschreibung.“ Hier beseitigt die ausdrücklich erklärte Uebernahme der Solidarbürgerschaft jeden Zweifel an der Artelgemeinschaft dieser Holzarbeiter.

In einer Urkunde vom 3. Juli 1592<sup>1)</sup> bürgen 12 Mann, und zwar 8 Handwerker, ein Klosterbauer und 3 zarische Bauern, solidarisch dem Wjashizki-Kloster für 6 Ochotniki (Fahrpostbauern), welche sich dem Kloster als Waldarbeiter verdungen haben. Dieselben haben 1500 Balken zu bereiten und nach Gross-Nowgorod „zur zarischen Bausache“ zu schaffen; „und haben sie an Arbeitslohn von jenem Holz vorausgenommen 30 Rbl. mit einem Rbl., und sobald sie das Holz nach Gross-Nowgorod zum zarischen städtischen Bau geschafft haben werden, soll Trucha (so heist der erste der namentlich genannten 6 Waldarbeiter, der Führer des Artels) den Rest des Geldes für jenes Holz,  $15\frac{1}{2}$  Rbl., erhalten.“ Wenn sie die kontraktlichen Bedingungen nicht erfüllen, so treten für jeden von ihnen angerichteten Schaden die Bürgen ein; „wenn sie aber jenes Holz zum städtischen Bau unbrauchbar machen werden, so sollen die Ochotniki an Stelle desselben anderes Holz zum Bau liefern.“ Hier haben wir eins jener Holzfäller- und Flösser-Artels vor uns, wie wir ihnen auch heutzutage noch zu hunderten in jedem Jahr begegnen; als Führer ist Trucha deutlich gekennzeichnet, sowohl durch die Voranstellung seines Namens als auch durch den Umstand, dass ihm allein und nicht allen Arbeitern zusammen der Lohn ausgehändigt werden soll. Dass das Kloster sich nicht mit der Solidarität des Artels begnügt, sondern dritte Personen für dasselbe bürgen lässt, hat offenbar darin seinen Grund, dass das Artel — wie das auch heute sehr häufig vorkommt — einen Theil des ausbedungenen Arbeitslohnes vorausgenommen hat.

Am 12. März 1540 erlässt der Grossfürst Joann Wassiljewitsch an sämtliche Beamten und Einwohner der Stadt und

1) A. Ю., Nr. 292.

des Kreises Peresslawl (im heutigen Gouv. Wladimir) „und anderer Städte und Kreise“ eine Bekanntmachung,<sup>1)</sup> laut welcher er dem Troizki-Kloster gestattet hat, abgabefrei nach allen Richtungen hin „seine Meister und Bauern und Leute und Mietharbeiter“ auszusenden zum Sammeln und Brechen „von weissem und blauem Kalkstein und anderen Steinen und zum Brennen von Kalk, behufs Errichtung einer Steinmauer um das Kloster und zu anderen Steinarbeiten für den Bedarf des Klosters.“ Dass diese Steinbrecher und Kalkbrenner Artels bildeten, darf mit Sicherheit angenommen werden, da einmal die Arbeiten selbst eine Trennung der Arbeiter von ihren Familien und ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderten und da ferner Steinbrecher und Kalkbrenner bis auf unsere Tage in Artels aufzutreten pflegen.

Eine Urkunde vom J. 1552 oder 1553 endlich scheint uns Hinweise auf ein Steinarbeiter- und Maurerartel unter der Leitung eines Steinbauunternehmers zu enthalten.<sup>2)</sup> Zwei Mann, Gorjain Grigorjew Zarew und Tretjak Borissow Rostowka haben mit dem Popen und der Gemeinde von Bjeლოსërk einen Kontrakt abgeschlossen, in welchem jene sich verpflichtet haben, in der genannten Gemeinde eine Steinkirche nach dem Muster der Mariähimmelfahrtskirche im Kirillow-Kloster zu erbauen „und werden wir für diese Arbeit, für die Errichtung der Steinmauer und die Meisterschaft 90 Rbl. nehmen, und das Fundament sollen sie selbst (allein) machen, Grigori Djakonow und Genossen, ohne Angabe des Meisters.“ Die 90 Rbl. sollen sie ratenweise zu je 10 Rbl. erhalten, 10 Rbl. haben sie bereits vorausgenommen; „und haben wir für den empfangenen Vorrath von Baumaterial zu sorgen; Ziegel und Kalk und Holz und Baugertst haben wir mit unseren Leuten (d. h. die Kirchengemeinde mit ihren Leuten) zu machen nach ihrer, Gorjain's Angabe, und die Mietharbeiter haben das ganze Baumaterial zu den Mauern heranzutragen, und der Arbeitgeber jener Mietharbeiter unter den Mauern ist der Pope mit seinen Genossen (d. h. die Kirchengemeinde) . . . und wir mit dem Meister und den Mauererrichtern sollen unser eigenes Brot essen, und wenn sie Kirchenmaterial für nicht mehr als 4 Tage haben werden, so sollen wir von ihnen Geld nehmen, 2 Dengi pro Tag. Und sollen wir, Gorjain, bei ihnen mit unseren Genossen die Kirche machen, wieviel bei ihnen in jedem Jahr an Kalk und Ziegeln

1) A. Э. I, Nr. 190.

2) A. №. 6., Nr. 254, I.

- ▲ vorrätig sein wird“ u. s. w. An Verworrenheit der Ausdrucksweise lässt diese Urkunde nichts zu wünschen übrig, doch scheint uns immerhin soviel aus ihr hervorzugehen, dass der mehrerwähnte Gorjaïn nebst Tretjak Rostowka als Steinbaumeister ein (unselbständiges) Artel von Steinarbeitern beschäftigten und beaufsichtigten, dessen Führer vielleicht Grigori Djakonow war; vielleicht auch haben wir in diesem nebst Genossen ein von den Baumeistern unabhängiges zweites Artel von einfachen Steinarbeitern zu erblicken.

Eine neue Art Erwerbsthätigkeit eröffnete sich den Bewohnern der Dwinamündung, seitdem (1553) englische, holländische, brabantische Kauffahrer in Seehandelsverbindung mit dem Norden Russlands traten. Die anlangenden ausländischen Waaren mussten abgeladen, russische Produkte auf die fremden Schiffe aufgeladen werden; dazu bedurfte es zahlreicher und geschickter Arbeitskräfte um so mehr, als ja die Navigationsperiode eine so ausserordentlich kurze war. Zur Verrichtung dieser Arbeiten mögen die Kaufleute anfangs, wie Fedorow (spr. Fjodorow)<sup>1)</sup> meint, Arbeiter jeder Art angenommen und dieselben für die geleisteten Hand- und Spanndienste nach der Menge der Waaren und der Arbeit entlohnt haben. In der Folge, als die Handelsbeziehungen regelmässig und die durch sie erforderlich gemachten Lade-, Packhaus- und Wägearbeiten zu einer ständigen Erwerbsarbeit geworden waren, hätten sich die Packträger, vielleicht unter dem direkten Einfluss der ausländischen Kaufleute, zu einem sog. Drjägil-Artel (Drjägil ist korrumpirt aus dem deutschen „Träger“, Lastträger) organisirt; wann das geschehen sei, lasse sich nicht mehr genau bestimmen. Uebrigens ist darauf hinzuweisen, dass erst im J. 1584 die Gründung des Hafens von Nowocholmogory, später in Archangelsk umbenannt, erfolgte, dass ferner noch im J. 1604 die Zahl der angekommenen Schiffe nicht mehr als 29 betrug und dass endlich das Löschen der Waaren, wie Fedorow vermuthet, anfänglich auch wohl von den sog. Schiffsführern oder Lootsen besorgt worden sein könnte, so dass die Ausbildung einer festorganisirten Drjägil-Genossenschaft kaum vor Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgt sein kann, zumal der Drjägili urkundlich zum ersten Mal im J. 1680 Erwähnung geschieht, allerdings mit dem Hinweise darauf, dass sie schon früher bestanden hatten. Aus diesen Gründen und da überdies von der Organisation der ersten Drjägil-Genossen-

1) Дрягильская компания въ Архангельскѣ, im Сборн. мат. объ арт., I, S. 108 ff.

schaft nichts bekannt ist, behalten wir die genaue Berücksichtigung der Drjägili einer späteren Gelegenheit vor.

Nach den Ausführungen Schtscherbina's über die jetzigen „Artels“ der kleinrussischen Gemeinde-Rinderhirten und Spuren einer Artelorganisation bei den Schafhirten<sup>1)</sup> wird es wahrscheinlich, dass in früheren Zeiten, etwa im 16. und 17. Jahrhundert, das Weiden der grossen Heerden, namentlich auch der Pferdeheerden Kleinrusslands von Hirtenartels besorgt wurde. Da aber jegliche direkte Nachrichten hierüber fehlen, so begnügen wir uns mit diesem Hinweise und bemerken beiläufig nur noch, dass Schtscherbina bei den kleinrussischen Schafhirten unseres Jahrhunderts sehr mit Recht bloss von „Spuren einer ehemaligen Artelorganisation“ redet und ebenso mit Recht die heutigen sog. „Artels“ der kleinrussischen Gemeinde-Rinderhirten von den eigentlichen Artels unterscheidet, da jene stets im engsten Zusammenhang mit der Landgemeinde stehen und überdies nicht aus einzelnen, frei zusammengetretenen Individuen, sondern aus mehreren, häufig blutsverwandten, Familien bestehen, weshalb es in ihnen keinen Führer oder Otaman, sondern eben nur ältere und jüngere Familienglieder giebt, die auch in dem fälschlich sog. „Artel“ ihre natürlichen Ueber- und Unterordnungsverhältnisse vollständig beibehalten.

Aus dem J. 1654 ist uns eine bereits erwähnte Urkunde erhalten, welche die gegenseitigen Beziehungen dreier Personen regelt, die gemeinsam gewisse Zölle in der Stadt Arsamäss und 3 umliegenden Dörfern von der Krone in Pacht genommen haben. Diese 3 Kompagnons nennen ihre Verbindung „Ortel“ und auch Kalatschow steht nicht an, die betr. Urkunde geradezu als einen „Artelvertrag“ zu bezeichnen. Er stellt ihr eine zweite Urkunde vom J. 1635 unter der Bezeichnung „Zusammenlegungsvertrag“, in welchem sich zwei Mann mit Geld und Waaren zu einem Handelskompagniegeschäft in Sibirien verbinden, zur Seite. Wie Kalatschow, sieht auch Issajew in den zwei angeführten Vereinigungen Artels; er sagt: „Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sind uns zwei Verträge erhalten geblieben, welche mit Recht Artelverträge genannt worden sind, da sie, von dieser Form der Arbeit sprechend, auf die wesentlichen Züge der Artelorganisation hinweisen.“<sup>2)</sup> Da wir nun auch aus dem 16. Jahrhundert (9. August 1596) eine Urkunde besitzen, welche sich auf eine von einigen Bauern zum Zweck der Zollpacht gebildete Ge-

1) Schtscherbina, a. a. O., S. 306–313 und 362.

2) A. a. O., S. 45. Die beiden erwähnten „Artel“verträge werden im Folgenden eingehender besprochen werden.

sellschaft bezieht und daher von Kalatschow und Issajew, wenn sie dieselbe berücksichtigt hätten, gleichfalls als Artelurkunde bezeichnet worden wäre, so müssen wir den Inhalt dieser Urkunde einer Prüfung unterziehen. Es handelt sich in ihr um Folgendes<sup>1)</sup>. Der Kanzler Wassili Schtschelkàlow hat den Zaren Fedor (spr. Fjodor) Joànowitsch gebeten, auf dem ihm von letzterem verliehenen Landgut Roshdèstwenoje im Opàkow'schen Stan (Distrikt) des Kreises Meschtschesk (Meschtschòwsk im Kalugaschen?), 10—20 Werst von den nächsten Ortschaften entfernt, des Sonntags einen Markt abhalten lassen zu dürfen, die Marktzölle aber für 2 Rbl. jährlich seinen Bauern Michàlko Ossipow und Genossen in Pacht zu geben. Der Zar erfüllt die Bitte des Kanzlers und stellt darüber die uns vorliegende Urkunde aus, mittelst welcher er die Erhebung der Marktgaben, die ganz genau nach Namen, Art und Höhe aufgeführt werden, den Roshdèstwenoje'schen Bauern Michalko Ossipow und Genossen zunächst auf ein Jahr, bis zum 15. August 1597, gegen Zahlung von 2 Rbl. postnumerando in Pacht giebt<sup>2)</sup>. Etwaige Strafzahlungen sollen zwischen den Zollpächtern und dem Zaren getheilt werden. Leider ist uns nur diese zarische Urkunde, nicht aber der Vertrag der Pächter erhalten, wenn auch ein solcher, da die Pachtung von Staatsabgaben nicht zu den gewöhnlichen bäuerlichen Erwerbsgeschäften gehörte und also nicht durch Gewohnheitsrecht geregelt war, unzweifelhaft abgeschlossen worden war. Aber auch ohne diesen Vertrag scheint uns der Nachweis möglich, dass die Roshdèstwenoje'schen Zollpächter, wenn sie auch unstreitig in genossenschaftlicher Verbindung mit einander standen, doch nie und nimmer ein Artel bildeten und bilden konnten. Die Thätigkeit der Zollpächter erstreckte sich 1) auf die Erhebung der Marktzölle und etwaigen Strafsummen und die Zahlung der eingelauenen Summen nach Schluss des Marktes, 2) auf möglich genaue gegenseitige Kontrolle während der Zollerhebung, 3) auf die Aufbe-

1) A. Ю., Nr. 866.

2) Von Interesse ist die Aufzählung der Marktwaren, weil sie uns eine Vorstellung davon giebt, was alles auf einem bäuerlichen Markt Russlands im 16. Jahrhundert feilgeboten wurde. Es werden genannt: Honig, Wachs, Hopfen, Salz, Fische, Biber-, Marder-, Eichhörnchen-, Kuh-, Pferde- und Schafsfelle, Tuchstoffe, Leingewebe, Rind- und anderes Fleisch, Kühe, Hammel, Gänse, Ferkel, Birkhühner, Eier, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Malz, Erbsen, Hanf, Hafermehl, Hafergrütze, Hirse, Blumen-samen, Rüben, Krasbeeren (Moosheidelbeeren), Strickbeeren (Preisselbeeren), Fässer, Kübel, Tröge, Bretter, Dachschilden, Baumrinden (oder Hütten aus Rinde?), Bastmatten, Kummekissen, Bastschuhe, Weiden- und Lindenbast, Körbe aus Ruthen und aus Rinde, Schlitten, Lastschlitten, Lastwagen und sonstige Holzwaren.

wahrung der Zolleinnahmen bis zum Zahlungstermin, 4) auf die Abzahlung der Pachtsumme und 5) auf die Theilung des Ueberschusses. Das Alles ging, mit Ausnahme allein des vierten Punktes, an Ort und Stelle, im Dorfe selbst vor sich, ohne dass also die Pächter aus ihren natürlichen Familiengemeinschaften ausschieden. Von einer familienhaften Lebensgemeinschaft der Zollpächter während der Betreibung des gemeinsamen Erwerbsgeschäfts konnte daher garnicht die Rede sein; ebenso wenig aber auch von der Kreirung eines Postens mit den eigenthümlichen Aufgaben und Befugnissen eines Artelvorstandes, denn die Pachtgenossen bedurften bei der von ihnen zu verrichtenden gleichen Arbeit des Zollerhebens ganz und gar keiner Anleitung; die Aufbewahrung der eingegangenen Zölle durch einen einzigen Genossen hätte den Uebrigen doch allzu gewagt erscheinen müssen, ja selbst die Ablieferung der Pachtsumme dürfte wohl kaum einem einzelnen Genossen anvertraut worden sein, so dass garnicht einzusehen ist, wozu — nicht nur ein patriarchalischer Führer, sondern — überhaupt ein Vorstand hätte gewählt werden sollen (die oben erwähnten Arsamass'schen Zollpächter sowie die sibirischen Handlungskompagnons hatten gleichfalls keinen Vorstand). Fallen somit einerseits die Veranlassung zur Artelbildung und die wesentlichen Artelmerkmale fort, so kommt andererseits in Betracht, dass die Zollpächtergenossenschaft einen offiziellen, beamtenhaften Charakter hatte, wie er den eigentlichen nationalen Artels stets fremd war. Endlich sei auch noch kurz auf ein wichtiges Moment hingewiesen, wodurch sich im Allgemeinen die russischen Artels von allen möglichen Arten von Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften unterschieden und unterscheiden — wir meinen den Zweck der Vereinigung. Bei sämmtlichen nichtartelmässigen Wirtschafts-genossenschaften Russlands und Westeuropas hat und hatte stets die Verbindung den bestimmten Zweck, dem einzelnen ihr Angehörenden sei es wirtschaftliche Vortheile zu gewähren, die er vereinzelt nicht oder nicht in dem Masse erlangen könnte, sei es wirtschaftliche Nachtheile abzuwenden oder zu reduzieren, die ihn vereinzelt stärker treffen würden. Wir sind nun trotz aller entgegenstehenden Meinungen und Versicherungen der Ansicht, dass ein solcher wirtschaftlicher Zweck dem Artel zunächst nicht vindiziert werden kann, dass es wenigstens nicht dieser Zweck ist, welcher die Artelgemeinschaft hervorruft;<sup>1)</sup> der Einzelne erwartet vom Artel nicht sowohl die Erlangung grösserer wirtschaftlicher Vortheile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachtheile, als vielmehr

1) Vgl. Th. I unserer Arbeit, S. 106 - 113.

Ersatz für die zeitweilig, durch Trennung von Hause, ausser Wirksamkeit getretene natürliche Familiengemeinschaft, der er seit seiner Geburt angehört hat; die Artelvereinigung erfolgt nicht sowohl um wirtschaftlicher Vortheile willen, als vielmehr um der Vereinigung willen und zwar gerade um der Vereinigung in dieser ganz bestimmten Form willen. Das beweist namentlich das regelmässige und fast automatische Zusammentreten der auf Wandererwerb ausziehenden russischen Bauern zu Artels, zunächst nur für die Dauer der Wanderschaft. Fragt man einen solchen Bauern unter dem Hinweise darauf, dass er ausserhalb der Vereinigung, als Einzelner seinen Erwerbszweck vielleicht besser fördern könnte, warum er sich denn eigentlich dem Artel angeschlossen habe, so wird man die verschiedensten und manchmal recht verworrene Antworten erhalten, welche sich jedoch allendlich zu der einen Antwort kondensiren lassen werden: „Weil es sich im Artel fröhlicher lebt und also auch leichter, angenehmer arbeitet.“ Laufen kleine wirtschaftliche Vortheile mit unter — und das wird ja nicht selten in dieser oder jener Hinsicht der Fall sein — um so besser! Nehmen wir dagegen nun die bäuerliche Zollpächtervereinigung von Roshdestwenoje. Hier wusste ohne Zweifel jedes einzelne Mitglied ganz genau, dass der Grund der Vereinigung kein anderer war, als die Erlangung eines ganz bestimmten wirtschaftlichen Vortheils, welcher sich von einem Einzelnen nicht erreichen liess. Denn zur Erhebung jener Marktzölle war eine Person nicht genügend, es mussten mehrere gleichzeitig als Zolleinnehmer fungiren. Wenn ein Einzelner die Zollpacht übernahm, so hätte er zu seiner Hilfe Mietharbeiter engagiren müssen, letztere aber hätten für die Dauer ihrer Thätigkeit eine ununterbrochene Kontrolle erforderlich gemacht, wie sie der Pächter kaum über eine, geschweige denn über mehrere Personen gleichzeitig an verschiedenen Orten des Marktes hätte ausüben können. So blieb als einzig mögliche Art der Geschäftsübernahme eine gemeinsame Pachtung durch mehrere gleich interessirte Genossen übrig, die alle in derselben Gemeinde ansässig waren, sich seit Jahren kannten und sich während der Erhebung der Zölle gegenseitig nach Möglichkeit kontrolirten. Wir hoffen durch die vorstehenden Betrachtungen die Wesensverschiedenheit der Pächtergesellschaft von Roshdestwenoje und der nationalen Artels in genügender Weise klargelegt zu haben.

Issajew sagt im ersten Kapitel seines Werkes über die Artels in Russland (S. 28): „Versicherungs- und Kreditartels waren unseren Altvorderen völlig unbekannt. Sie

konnten ihnen auch nicht bekannt sein: die Unentwickeltheit des wirtschaftlichen Lebens im alten Russland schloss die Möglichkeit einer Organisation des Kredits und der Versicherung aus.“ Gegen diese Behauptung wendet sich Ssasonow in seiner bereits früher erwähnten, vielfach zutreffenden, aber äusserst gehässigen Kritik des Issajew'schen Werkes<sup>1)</sup>, indem er anführt, Herr Chòdski habe schon gelegentlich der Doktordisputation Issajew's (letzterer hatte das erwähnte erste Kapitel seines Werkes als Doktordissertation benutzt) zwei Urkunden aus der Sammlung der Акты Юридические zitiert, durch welche das Vorkommen von Kreditartels schon im 16. Jahrhundert klar bewiesen werde. Um zu entscheiden, wer hier Recht hat, müssen wir der ganzen Frage näher treten. Issajew und Chòdski<sup>2)</sup> fassen beide das Artel auf als eine durch einen Vertrag begründete Vereinigung mehrerer Personen, welche gemeinsam und solidarisch irgend welche wirtschaftlichen Zwecke verfolgen wollen. Wer diese Auffassung des Artels theilt, muss den Vorwurf Chòdski's (und nach ihm Ssasonow's) gegen Issajew als berechtigt anerkennen, denn in den erwähnten Urkunden finden wir in der That zwei offenbar durch vorhergegangene Verabredung begründete Vereinigungen von je 4 Personen, welche gemeinsam und indem sie solidarisch für einander bürgen, den wirtschaftlichen Zweck der Erlangung von Kredit verfolgen. Die betreffenden Urkunden lauten<sup>3)</sup>: I) vom J. 1537: „Ich Ossjünja und ich Wolòdja und ich Stepàn, Söhne des Ssemen (spr. Ssemion) Truschèwski, und ich Ossif Iljìn haben vom Verwalter des Kirillow-Klosters Iwàn Iwànow Tolstoj 4 Rbl. Silb. Mosk. Kurantmünze vom Herbstgeorgstag bis zum Herbstgeorgstag, auf ein Jahr, geliehen; und für dieses Geld haben wir den Acker am Flusse Wòlogda . . . , von unserem Vater gereinigt (d. h. urbar gemacht), verpfändet; aber im Silber (d. h. was die Bezahlung des geliehenen Geldes anbelangt) sind wir vier wie Ein Mensch, wer von uns gegenwärtig ist, auf dem ist das Silber (d. h. der hat für die Rückzahlung der geliehenen Summe aufzukommen).“ II) vom J. 1549: „Ich, Jàkow Sachàrjew, Nikòlski'scher Bauer, und ich Pachòm Lukjà-

1) По поводу докторской диссертации объ артелях, Русск. Мысль 1882, Heft 3, S. 17—46. Issajew replizierte in der Broschüre Недоразумѣнія по вопросу объ артелях, Jaroslaw 1883, welche uns nicht vorgelegen hat.

2) Issajew, a. a. O., S. 21; Chòdski, Полит. экон. въ связи съ финанс., 2 Aufl., СПб. 1887, S. 213. Ssasonow's Auffassung des Artels ist uns aus seinen Schriften nicht recht klar geworden; vergleiche übrigens Th. I unserer Arbeit, S. 15, Anm. 1.

3) А. Ю., Nr. 238 und 239.

now und ich Fedor Lariònow aus Putka und ich Andrei Dejanow vom Jaschtsch-See aus der Gemeinde Schunga, Bauern des Grossfürsten, haben vom Pfortner Issal  $1\frac{1}{2}$  Korb Roggen geliehen vom Tage Christi Verklärung bis zum Marienstage, und Zinsen haben wir zu zahlen auf vier das fünfte Korn (also 25 %); und wenn wir zum genannten Termin nicht bezahlen, so haben wir für den Korb  $\frac{1}{2}$  Rbl. Mosk. Währung zu zahlen, und wer von uns gegenwärtig ist, ein Beliebiger, auf dem ist das Geld oder der Roggen.“

Diesen von S s a s o n o w und C h o d s k i zitierten Urkunden fügen wir noch drei weitere bei. 1) III) vom 22. Nov. 1573: „Ich Iwan Michailow Mischürinow und ich Charitòn Martýnow (Bauern) haben vom Schatzmeister des Priluzki-Klosters . . . einen halben Rbl. . . . geliehen auf ein Jahr; und habe ich Chariton, auf dem Erblande des Klosters im Dorfe Oserkòwo als Hauswächter zu leben und die Häuser in den Höfen zu bewachen . . . , und wer von uns Schuldnern gegenwärtig ist, auf dem ist das Geld . . .“ IV) vom J. 1596: „Ich Ossip Jürjew Wassiljew mit meinen Kindern, meinem Sohn Leònti und Wassili und Jùri und meiner Tochter Polagèja, haben von dem Diener (? Bauern?) des Wassili Wassiljewitsch Rshèwski, Gri-gòri Schablýkin, 8 Rbl. Silb. Mosk. Kurantmünze . . . auf ein Jahr geliehen; und für die Zinsen (d. h. statt Zinsen zu zahlen) haben wir bei seinem Herrn, Wassili Wassiljewitsch, alle Tage auf dem Gute zu dienen, wenn aber das Geld bis nach der Frist liegen bleiben wird (d. h. von uns zum Termin nicht bezahlt werden wird), so haben wir seinem Herrn Wassili Wassiljewitsch für die Zinsen zu dienen ebenso alle Tage, auf dem Gute; und wer von uns Schuldnern gegenwärtig ist, auf dem ist das Geld und der Dienst.“ V) vom J. 1608: „Ich Gawrilo Obràmjew und ich Trofim Opèntjew, Bauern des Priluzki-Klosters . . . haben vom Schatzmeister des Klosters . . .  $4\frac{1}{2}$  Rbl. vom 25. April bis zum 1. Sept. 1609 geliehen, bis zum Termin ohne Zinsen, wenn wir aber den Termin verstreichen lassen, haben wir Schuldner für das Geld Zinsen zu geben, auf fünf den sechsten (20 %), . . . und wer von uns Schuldnern gegenwärtig ist, auf dem ist das Geld mit den Zinsen und Verlustentschädigungen.“

Das Gemeinsame in diesen fünf Urkunden ist, dass mehrere Personen, behufs Erlangung von Kredit, solidarisch für

1) A. Ю., Nr. 247, 252 und 253; vergl. auch die Urkunden A. Ю. Nr. 233 (vom J. 1483), 235 (1524), 237 (1529), 243 I und II (1562, 1563), 245 (1568), 251 (1588), 256 (1644) und A. ю. 6. Nr. 125 I (1657), 127 I (1606), und XIX (1693).

einander zu haften versprechen. Diese Solidarhaft resp. -Bürgschaft fliesst in der Urkunde IV unmittelbar aus der natürlichen Familiengemeinschaft der Schuldner, ebenso auch in der Urkunde I, denn wenn Ossif Iljin mit den drei Brüdern Truschewski nicht in Familiengemeinschaft stand, so ist kaum einzusehen, wie letztere darauf gekommen waren, mit für jenen den von ihrem Vater geerbten Acker als Pfand einzusetzen. Diese beiden Urkunden würden demnach auch nach der Issajew-Chodski'schen Definition des Artels aus der Zahl der Kreditartel-Urkunden sofort auszuschliessen sein, da hier die Vereinigung nicht vertragsmässig zum Zweck der Krediterlangung erfolgt war, sondern in der natürlichen Familiengemeinschaft der Schuldner bereits von vornherein bestand.

In den Urkunden II, III und V haben wir mehrere, verschiedenen Familien angehörige Bauern, von denen jeder einzelne für seine eigenen Zwecke das Bedürfniss nach Kredit empfunden hat; mit Rücksicht darauf, dass die Befriedigung dieses Bedürfnisses einer Genossenschaft, deren Glieder solidarisch für einander einzutreten versprochen, leichter fallen musste, als einem Einzelnen, vereinigen sich die Kreditbedürftigen vertragsmässig zu einer solchen solidarischen Genossenschaft. Die letztere hat also bloss den einen wirtschaftlichen Zweck, das Kreditbedürfniss jedes einzelnen Genossen leichter zu befriedigen, indem sie dem Gläubiger grössere Sicherheit bietet. Die ganze Genossenschaft kommt während ihres Bestehens überhaupt nur zweimal zum Ausdruck, nämlich in den beiden Momenten der Aufnahme und der Rückzahlung der Anleihe; in der ganzen dazwischenliegenden Zeit ist sie völlig latent. Trotz der Solidarhaft bilden die Kreditnehmer keine brüderliche Vereinigung als Ersatz für die zeitweilig latenten Familiengemeinschaften, denn letztere sind für die Kreditgenossen garnicht latent geworden. Die Vereinigung führt deshalb ferner zu keiner lebendigen Gemeinschaft in Arbeit, Vergnügen, Erwerb, Wohnung, Essen etc, kurz zu keinem gemeinsamen Leben der Genossen, wie das Wesen des Artels es erheischt, sondern bloss zu einem Verhältniss, wie wir es auch heutzutage überall bei solidarischen Kaventen für eine Schuld finden. Die ganze Vereinigung äusserst sich eigentlich nur in der Solidarhaft, diese allein aber kann nie eine Artelgemeinschaft begründen oder anzeigen. Endlich fehlt der für das Artel wesentliche väterliche Führer, weil das Vorhandensein eines solchen hier weder Sinn noch Zweck hätte. Aus allem Angeführten folgt, dass einer Kreditgenossenschaft, d. h. einer Vereinigung Einzelner lediglich zum Zweck der Erlangung von Kredit für die individuellen

Zwecke jedes Einzelnen, ihrer Natur nach sämtliche wesentlichen Merkmale des Artels fehlen müssen, während sie andererseits Merkmale aufweist, welche das Wesen des Artels ausschliesst. Es kann mithin „Kreditartels“ nie gegeben haben und nie geben.

Wir gelangen zu den Artelnachrichten aus dem 17. Jahrhundert. Von den Falkenjägern des 17. Jahrhunderts ist oben bereits gesprochen worden; wir haben hier nur noch Einiges nachzuholen. Aus dem J. 1679 ist uns eine Quittung erhalten, in welcher bescheinigt wird, dass die zarischen Falkenjäger am Bjeloösero Grischka Fedorow (spr. Fjodorow) und Genossen dem Hof für das Jahr 1679 geliefert haben „an Pachtfalken 4 Hägefalken und für einen alten Hägehabicht einen Hägefalken und über die Pacht hinaus einen Hägefalken und von einem todten Falken und einem jungen Habicht das Gefieder“<sup>1)</sup>. Der Ausdruck „Pachtfalken“ genügt als Beweis dafür, dass die Falkenjäger nach wie vor bäuerliche Pächter von zarischem Lande waren, welche als Pacht eine Anzahl Jagdvögel zu stellen hatten. Die Pächter bildeten eine Gemeinde und der letzteren war in Bausch und Bogen die Stellung der Pachtfalken auferlegt, ebenso wie den Gemeinden der Jämschtschiki die Versehung des Fahrpostdienstes, den Gemeinden der Fischer, Biberfänger und der Bienenzüchter die Stellung einer bestimmten Anzahl von Fischen, Biberfellen, einer bestimmten Menge Honig. Es bestand aber zwischen den Falken- und Biberjägern einerseits und den Immkern andererseits der Unterschied, dass erstere behufs Ausübung ihres Jagdgewerbes sich von ihren Familien auf längere oder kürzere Zeit trennen mussten und zwar entweder sämtliche Pächter (Familienvorstände) oder, nach einem verabredeten Turnus, einige von ihnen, und zwar gleichzeitig. Diese bildeten dann für die Dauer ihrer Abwesenheit von Hause ein Artel unter der Führung eines Wataman. Die Jämschtschiki dagegen hatten sich zwar auch für die Dauer der Fahrt bis zur nächsten Station und zurück von ihren Familien zu trennen, aber diese Fahrten wurden nicht von mehreren oder allen Jämschtschiki gleichzeitig unternommen, sondern nur von je einem Einzelnen, so dass jede Möglichkeit einer Artelvereinigung bei ihnen ausgeschlossen war. Letzteres gilt auch für die Bienenzüchter und zwar weil bei ihnen nicht nur durch die ganze Art des Gewerbes der Einzelbetrieb angezeigt war, sondern auch ein Verlassen der natürlichen Familiengemeinschaften gar nicht stattfand, indem sie mitten in ihren Bienenwäldern

1) A. m. 6., Nr. 188.

ihre Pachthöfe hatten. — Frau Jefimenko<sup>1)</sup> erwähnt zweier Urkunden aus dem 17. Jahrhundert, welche uns nicht vorgelegen haben. Die eine, vom J. 1693, ist eine Schuldverschreibung, welche ein Bauer des Archangel'schen Gebiets dem aus 8 Mann bestehenden Falkenjägerartel des Iwan Trofimow und Genossen über die Summe von 4½ Rbl. ausstellt. Hieraus schliesst Frau Jefimenko, dass die Falkenjägerartels Genossenschaftskapital besaßen. „Das gemeinsame Kapital der Genossenschaft“, sagt sie, „bestand aus den Geldern, welche den Falkenjägern jährlich von der Krone aus den Steuersummen der Archangel'schen Bürger, aus den Abgaben von den ländlichen Höfen des Archangel'schen und Cholmogory'schen Posad, aus den bäuerlichen Gemeindeabgaben u. s. w. ausgeworfen wurden.“<sup>2)</sup> Aus diesen Summen wurden alle die jährlichen Ausgaben bestritten, welche das Falkenjägergewerbe erforderte: Reparatur der Boote, Ankauf der Takelage, der Gewerbsinstrumente, Unterhalt der Jäger während des Gewerbes, Bau von Schlitten mit Verdeck, Matten, Filz, Stricke behufs Ablieferung der Vögel in Moskau, endlich die Wegeausgaben für Fourage und Vorspann. Folglich floss das gesammte Betriebskapital des Artels von der Krone. Später, als der Preis der Falken gestiegen war, (er betrug früher 2—3, später 3—4 Rbl.), übernahm die Krone nur einen Theil der Ausgaben; die übrigen bestritt das Artel auf eigene Rechnung. Der Hauptbestandtheil des Grundkapitals der Watagi waren die Boote. Nach dieser, wohl zumeist auf das 18. Jahrhundert sich beziehenden Beschreibung (s. unten Anm. 2.) hatten sich die Verhältnisse der Falkenjäger im Archangel'schen Gouvernement gegen früher stark verändert und zwar ziemlich plötzlich und ohne dass wir erführen, von welcher Zeit ab und aus welchen Gründen diese Veränderungen eingeführt worden waren. Die Boote, heisst es weiter bei Frau Jefimenko, wurden entweder von den Falkenjägern selbst gebaut oder für Rechnung der Krone gekauft oder für einen Jagdweg gemiethet. Auf letztere Art des Bootserwerbs bezieht sich die zweite der oben erwähnten Urkunden, vom J. 1698. In derselben miethet ein Wataschtschik (= Wataman) nebst Genossen ein Boot („Karbäss“) zur Fahrt an die Murmanküste zur Falkenjagd. Die Artels pflegten ausser an diese Küste auch an die Ter'sche und die Winterküste (so heisst der der Ter'schen Küste gegenüberliegende Küstenstreifen des Festlands) zu ziehen. „Die

1) a. a. O., II, S. 96 ff.

2) Diese Angaben beziehen sich zum Theil auf das 18. Jahrhundert, da von der Archangel'schen Gouvernements-Kanzellei gesprochen wird.

Zahl der Falken,“ sagt Frau Jefimenko, „welche die Jäger dem Hof zu stellen hatten, war bestimmt, z. B. 50 Stück“. Wir wissen nicht, ob diese Zahlenangabe sich auf eine urkundliche Nachricht stützt, doch sahen wir oben, dass z. B. die Bjelosersk'schen Falkenjäger für das ganze Jahr 1679 nur 4 Falken und einen Habicht zu stellen hatten. „Was über die bestimmte Zahl von Falken hinausgeliefert wurde, wurde nicht angenommen, doch konnte es auch nicht in den Händen der Falkenjäger belassen werden; deshalb war der Ueberfang überhaupt verboten; erst später wurde gestattet, beliebig viel Falken zu fangen und den Ueberschuss zu verkaufen.“ An welchen Zeitpunkt ungefähr die Verfasserin bei der vagen Bestimmung „erst später“ denkt, ist nicht festzustellen; wir verweisen aber wiederum auf die obige Urkunde von 1679, aus welcher hervorgeht, dass die Bjelosersk'schen Falkenjäger einen lebenden und einen todten Habicht sowie einen todten Falken über die bestimmte Menge der Pachtvögel hinaus erbeutet hatten und diese Beute mit der Pacht zusammen der Krone abliefern, was der Angabe der Frau Jefimenko widerspricht. Wenn die Falkenjäger die vorgeschriebene Anzahl von Pachtvögeln nicht erbeutet hatten, so mussten sie 10 Rbl. für jeden fehlenden Falken zahlen. Wir begnügen uns damit, die vorstehenden Angaben der Frau Jefimenko dem Leser einfach mitzuthemen, da sie von den unsrigen nicht unerheblich abweichen, ohne dass wir die Möglichkeit haben, jene quellenmässig zu prüfen.

Was den Biberfang anbelangt, so erwähnen wir hier nur einer einzigen Urkunde, eines Schreibens des Zaren Michail Fedorowitsch vom 28. August 1635<sup>1)</sup> an den Wojewoden von Tscherdýnj im Perm'schen Gebiet, aus welcher die damalige Verbreitung des Biberfanges und vielleicht auch der Grund hervorgeht, warum der Biber sich seit dem 18. Jahrhundert in Russland nicht mehr findet. „Es ist Uns bekannt geworden, dass in den Städten, der Bojaren und Kammerherren und Rathsedelleute und Truchsesse und Strjãptschije (auch eine Art Hofbeamten) und der Moskau'schen Edelleute und Beamten und der niederen Edelleute und der Leute jeden Standes Bauern und Leute und auch Vorstadtbewohner und der Palastgüter und der schwarzen Gemeinden und des Patriarchen und der Metropolit und der Erzbischöfe und der Bischöfe und der Klostergüter Bauern und jegliche freie Leute und niedere Edelleute und Atamans und Kosaken und Strjelzý und jegliche Dienst- und Wohnleute und Kreisbewohner in den Flüssen und Flüss-

1) A. Ø., III, Nr. 256.

chen und in Arende- und Steuerpacht-Ländereien und an jeglichen geeigneten Stellen Biber und Ottern fangen und schlagen mit Tellereisen, und durch diese Tellereisen sind die Biber und Ottern an vielen Stellen ausgefangen und ausgerottet und fürder ist es nicht mehr möglich, Biber an den Fangstellen zu erbeuten; und Wir haben befohlen: in Zukunft Biber und Ottern mit Tellereisen nicht zu fangen und nicht zu schlagen, sondern zu fangen und zu schlagen Biber und Ottern, wie früher, ohne Tellereisen.“ Ein gleicher Befehl war, wie aus der Urkunde hervorgeht, vorher auch den Nowgorodern zugegangen. In diesem zarischen Jagdukas ist zwar von Biberfängerartels nicht die Rede; wir glauben aber, dass dieselben sich, da die Jagd, wie es in der Urkunde heisst, von hörigen und freien Bauern in grösster Ausdehnung betrieben wurde, bei den sonstigen und auch speziell im Biberfang zur Anwendung gelangten Artelgewohnheiten der Bauern von selbst verstehen. Es bedarf deshalb unserer Ansicht nach nur des Hinweises auf diese Urkunde, um darzuthun, wie ausserordentlich verbreitet auch noch im 17. Jahrhundert der artelmässige Biberfang in Russland war.

Bezüglich der Bienenzüchter ist im Vorstehenden bereits das Nöthige gesagt und insbesondere hervorgehoben und bewiesen worden, dass und warum dieselben bei der ganzen Art und Weise der Ausübung ihres Gewerbes nicht Artels, sondern höchstens Genossenschaften anderer Art und Form bilden konnten. Nun zitiren aber Kalatschow und Issajew zwei Urkunden des 17. Jahrhunderts<sup>1)</sup> und erblicken in den in denselben erwähnten Pächtergesellschaften Artels und dies ist der Grund, weshalb wir noch einmal — zum letzten Mal — auf die Frage der Bienenzüchterartels zurückkommen müssen. In der ersten Urkunde (1663) sind es zwei Bauern des Nishegoròd'schen Kreises, in der zweiten (gleichfalls aus dem Jahre 1663) elf Tscheremissen, welche mit dem Makàrow-Sholtowòdski-Kloster im Kosmodemjàn'schen Kreise (Kasàn) einen Kontrakt auf Pachtung der dem Kloster gehörigen Bienenwälder abschliessen; die 2 russischen Bauern übernehmen zusammen ein „Zeichen“, von den 11 Tscheremissen jeder ein besonderes Zeichen. Die allgemeinen Kontraktbestimmungen sind in beiden Fällen fast wörtlich dieselben; als Pacht haben zu zahlen die beiden Russen für die Waldnutzung  $\frac{1}{2}$  Pud Honig und die Gebühren, und für das Recht, Pelzthiere zu jagen, 1 Pud Honig, und die elf Tscheremissen 11 grosse Ka-

1) A. Ø., Nr. 202, I und II.

san'sche Batmàny (1 Batmàn = 10 Pfund) Honig oder 40 Al-tyn Silber pro Batman, d. h. jeder Tschere-misse hatte sein abgetheiltes Zeichen und zahlte von demselben seinen Batman Pachthonig; wenn das in der Urkunde so ausgedrückt ist, dass die elf Pächter von ihren 11 Zeichen zusammen 11 Batmany Honig zu zahlen haben, so liegt der Grund dieser Ausdrucksweise darin, dass, wie immer, von den Pächtern Solidarhaft für die richtige Pachtzahlung verlangt wurde. Hier kann offenbar nicht einmal von einer wirklichen Genossenschaft, geschweige denn von einem Artel die Rede sein. Im Kontrakt der beiden russischen Bauern aber findet sich ein Passus, welcher wahrscheinlich Kalatschow und nach ihm Issajew veranlasst hat, von Bienenzüchter- „Artels“ zu reden. Die beiden Pächter erklären nämlich, dass sie in ihren Bienenwald, in ihr Zeichen drei gleichfalls aus dem Nishegorod'schen Kreise stammende Bauern als Afterpächter zugelassen haben, „und sollen wir beide mit jenen drei Mann in jenem unserem Bienenzeichen für Einen gehen.“ Das heisst nun offenbar weiter nichts, als dass die Pächter — was, wie wir wissen, häufig geschah — Afterpächter (oder auch vielleicht blosse Mietharbeiter) aufgenommen hatten, welche mit jenen zusammen solidarisch für die Aufbringung der Pacht bürgen sollten. Eine andere Bedeutung können die angeführten Worte deshalb nicht haben, weil sie sich nicht etwa in einem Verträge der Pächter mit den Afterpächtern, sondern in der von den Pächtern dem Kloster gegebenen Verschreibung und zwar wie etwas Nebensächliches als letzter Punkt derselben finden, das Kloster aber an den privaten Abmachungen der Pächter mit ihren etwaigen Afterpächtern gar kein Interesse hatte und von jenen nur über die Thatsache der Aufnahme von Afterpächtern unterrichtet werden musste, um Weiterungen über diesen Punkt vorzubeugen. Somit enthalten die Worte „und sollen wir beide mit jenen drei Mann in unserem Bienenzeichen für Einen gehen“ nur eine einzige, nämlich die einzige das Kloster tangierende, Bestimmung (Solidarhaft) aus dem Privatkontrakt zwischen den Pächtern und ihren Afterpächtern, eine Bestimmung, durch welche das Verhältniss zwischen diesen und jenen durchaus noch nicht als Artelvereinigung gekennzeichnet wird. Es ist freilich zuzugeben, dass jene Worte insofern in der That eine Genossenschaft anzudeuten scheinen, als sich aus ihnen, da sämtliche 5 Mann nur ein einziges Bienenzeichen nutzten, auf eine engere Verbindung der Pächter mit den Afterpächtern schliessen lässt, als sie gewöhnlich vorkam, nur liegt, nach unseren früheren Ausführungen über diesen Punkt, kein Grund vor, in einer solchen

Verbindung ein Artel, eine familienhaft brüderliche Lebensgemeinschaft unter der Führung eines väterlichen Vorstandes, zu vermuthen. Kalatschow und Issajew müssen das allerdings thun, da sie, das wahre Wesen und die spezifischen Eigenthümlichkeiten des Artels verkennend, in jeder auf russischem Boden entstandenen Wirtschaftsgenossenschaft mit Solidarität der Genossen ein Artel zu erblicken geneigt sind.

Ueber die Wallrossjägerartels auf Nowaja Semlja giebt es aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ziemlich ausführliche Nachrichten,<sup>1)</sup> freilich, wie fast immer, Nachrichten, welche sich nicht sowohl auf das Artel als solches, als vielmehr auf die Art und Weise des Gewerbetriebes und auf die Arbeitsbedingungen der Artelgenossen beziehen. Die Nachrichten betreffen den Kreis Cholmogory, deren Bewohner im 17. Jahrhundert auf Wallrossfang auszuziehen pflegten, während das heutzutage unter ihnen nicht mehr üblich ist. Die Artels des 17. Jahrhunderts waren theils selbständige, theils von einem Unternehmer abhängige. Ueber die ersteren unterrichtet uns eine von Frau Jefimenko auszugsweise mitgetheilte Kaufurkunde vom J. 1682. Sie bestanden aus circa 8 Mann, von denen jeder seinen Antheil am Betriebskapital hatte („am Boot und sämtlichen Bootsgeräthschaften und am Karbass und am Segel und an den Ankern und an den Kompassen und an der Laterne und an den Netzen und am Artelkessel“), ebenso musste jedes Mitglied sich mit einem gleichen Antheil an der Aufbringung der nöthigen Lebensmittel, Kleider etc. betheiligen. „Unter solchen Bedingungen,“ sagt Frau Jefimenko sehr richtig, „konnte die Beutetheilung nicht anders erfolgen als nach dem Grundsatz der Gleichheit der Mitglieder.“ Neben derartigen Artels werden gewiss auch andere mit verschieden hoher Bethheiligung an der Kapitalaufbringung und also verschieden grossen Beuteanteilen der einzelnen Mitglieder bestanden haben. Wurde diese Verschiedenheit so gross, dass ein einziges Mitglied das gesammte Betriebskapital und alle Uebrigen nur ihre Arbeitskraft oder vielleicht ausserdem noch einige Lebensmittel und Kleidung stellten, so erhielt das erstere Mitglied den Anderen gegenüber die Stellung eines Unternehmers und mit der „Selbständigkeit“ des Artels war es vorbei. Diese zweite Art von Artels finden wir am Ende des 17. Jahrhunderts unter den Bauern des Cholmogory'schen Kreises

1) A. Jefimenko, a. a. O. I, S. 9–12 und 61 ff; den des Russischen nicht mächtigen Leser verweisen wir auf Grünwald „das Artelwesen in Russland,“ Russ. Revue Bd. IX, 1876, S. 38 ff, woselbst, nach Frau Jefimenko, Einiges über die Wallrossjägerartels des 17. Jahrh. mitgetheilt ist.

gleichfalls verbreitet. Als Unternehmer erscheint das erzbischöfliche Haus von Cholmogory. Dasselbe stellte nicht nur die nöthigen Fahrzeuge, Geräthschaften etc., sondern auch die erforderlichen Lebensmittel und gewisse Kleidungsstücke (Schafspelze, Decken, Renthierfelle). Die Arbeiter, welche sich dem erzbischöflichen Hause zum Wallrossfang auf Nowaja Semlja verdangen, waren, wie gewöhnlich, Pokrutschenniki — Mietharbeiter, welche nicht in Geld, sondern mit einem bestimmten Beuteantheil entlohnt wurden. Ein Artel bestand gewöhnlich aus 15 Mann; an der Spitze stand der Kormschtschik (Steuermann), die übrigen Mitglieder hiessen gemeine Pokrutschenniki. Beim Aufbruch des Artels erhielt jedes Mitglied eine kleine Summe „als Schuhgeld, nicht zurückzuzahlen;“ der Kormschtschik erhielt mehr als die übrigen Mitglieder. Einige machten ausserdem kleine Anleihen, welche nach Beendigung der Fangsaison von dem Antheil des Schuldners abgerechnet wurden. Dass unter den erwähnten Umständen bei der Gewinntheilung der Löwenantheil dem erzbischöflichem Hause als dem Unternehmer zufallen musste, ist selbstredend. Wir finden denn auch folgendes Theilungsverhältniss. Bestand das Artel aus 15 Mann, so wurde die Gesamtbeute in 17 gleiche Antheile zerlegt, 2 davon erhielt der Unternehmer für das Fahrzeug, die übrigen 15 Antheile fielen nominell den Pokrutschenniki zu, doch hatte jeder von ihnen aus seinem Antheil einen vertragsmässig im Voraus mit ihm verabredeten Theil dem Unternehmer zu zahlen.<sup>1)</sup> So erhält z. B. in dem von Frau Jefimenko mitgetheilten, dem Rechnungsbuch des erzbischöflichen Hauses für das Jahr 1694 entnommenen Fall nur der Kormschtschik seinen vollen Antheil, 4 Rbl. 45 Kop; 9 Arbeiter erhalten von 9 Antheilen je  $\frac{1}{3}$ , d. h. jeder 1 Rbl. 48 Kop., 2 Arbeiter von 2 Antheilen je  $\frac{1}{4}$ , 3 Arbeiter von den auf sie entfallenden 3 Antheilen — von der einen Hälfte  $\frac{1}{3}$ , von der anderen  $\frac{1}{4}$ , d. h. von 17 Antheilen erhalten die Arbeiter  $5\frac{3}{8}$  und der Unternehmer  $11\frac{5}{8}$  Antheile. Der Umstand, dass die Arbeitslöhne der Pokrutschenniki in Geld und nicht in Wallrossfett und -Zähnen nach Gewicht notirt sind, lässt vermuthen, einmal, dass die Arbeiter ihren Lohn nicht in natura, sondern in Geld empfangen, sodann dass, wie zumeist auch heute noch, der Antheil vom Unternehmer willkürlich in Geld geschätzt und der einzelne Arbeiter erst

1) Daraus geht hervor, dass das erzbischöfliche Haus nicht mit dem Artel als solchem, sondern mit jedem Arbeiter einzeln kontrahirte, dass die einzelnen Arbeiter mithin erst nachdem sie gedungen waren, zum Artel zusammentraten.

auf Grund dieser, stets zu niedrigen, Schätzung seinen Lohn in Geld erhielt.

Der Stockfischfang an der Murmanküste des nördlichen Eismeereres ist in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schon so verbreitet und fest organisirt, dass man das Aufkommen dieses Gewerbes einer bedeutend früheren Zeit zuzuweisen wohl berechtigt ist. Betrieben wurde dasselbe im 17. Jahrhundert von Bauern, Städtern, Klöstern und von Verbannten und zwar meist artelmässig, nur dass die verschiedenen Artels hier alle verschiedenen Grade vom selbständigen bis zum völlig unselbständigen Artel aufweisen. Die „selbständigen Artels“ bestanden<sup>1)</sup> „aus 4 Mitgliedern oder Antheilen“ d. h. zunächst Kapital-, dann auch Beuteantheilen. Diese Identifizierung eines Mitgliedes und eines Antheils ist ein Beweis für die dominirende Stellung, welche in diesen „Artels“ das Kapital gegenüber der Persönlichkeit einnahm. Wir erfahren denn auch, dass der Besitzer eines Kapitalantheils nicht nothwendig persönlich sich am Gewerbebetrieb zu betheiligen brauchte, sondern für sich einen Stellvertreter, einen von ihm engagirten Mietharbeiter stellen konnte. Dass ein solcher, nur mit Kapital betheiligter Genosse nicht als Artelgenosse bezeichnet werden kann, ist selbstredend, denn das Artel setzt als persönlichste unter allen Personalgenossenschaften, als familienhafte Lebensgemeinschaft der vereinigten Genossen, persönliche Betheiligung, persönliches Mitleben in dieser Gemeinschaft nothwendig voraus; blosser Kapitalbetheiligung an einem Unternehmen, welche es dem so Betheiligten gestattet, ruhig zu Hause im Kreise seiner natürlichen Familiengemeinschaft zu verbleiben und einen Anderen für sich ausziehen und arbeiten zu lassen, kann nie und nimmer zum Artel führen. Wir müssen deshalb die obige Angabe der Frau Jefimenko — und damit berühren wir einen für unseren Gegenstand sehr wichtigen Punkt — dahin zurechtstellen, dass die Stockfischfänger-Artels stets nur aus denjenigen 4 Mann, mochten es nun Antheilsbesitzer oder bloss von diesen gestellte Mietharbeiter sein, bestanden; welche persönlich das Gewerbe betrieben; dagegen gehörten die nicht persönlich am Gewerbe betheiligten blossen Kapital- oder Antheilsgenossen als solche noch nicht zum Artel; sie bildeten ihrerseits kein Artel, sondern eine Unternehmer- oder Kapitalistengenossenschaft, welche ihrem Wesen nach mit dem Artel nichts gemein hat, als dass beide — Formen,

1) Nach A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 8 ff.

und zwar ungeheuer verschiedene Formen menschlicher Vereinigungen sind. Die hier gemachte Unterscheidung ist auch deshalb von grosser Wichtigkeit, weil aus ihr hervorgeht, dass die ganze Frage nach der wirtschaftlichen „Selbstständigkeit“ oder „Unselbstständigkeit“ der Artels, d. h. mit anderen Worten die Frage, ob ein Artel eine Produktivassoziation oder eine blosser Mietharbeitergenossenschaft ist, das Wesen des Artels in keiner Weise tangirt. — Die Form des reinen Pokrut findet sich namentlich wieder bei den Artels, welche das erzbischöfliche Haus von Cholmogory zum Stockfischfang auszurüsten pflegte.<sup>1)</sup> Dasselbe entsandte jährlich im Frühling und im Sommer je zwei sog. „Lòdji“ (Boote) mit Fischern an die Murmanküste. Jede Frühjahrslodja bestand aus drei Booten, Karbassy, mit je 4 Arbeitern; an der Spitze der vereinigten drei Karbassy einer Lodja stand ein Kormschtschik als Leiter der ganzen Unternehmung; seine Unterbeamten waren die Leiter der beiden andern Karbassy und hiessen Karbassniki. Die Frage, ob die Bemannung eines jeden Karbass ein Artel für sich bildete, in welchem Falle wir in der Lodja eine Vereinigung von drei Artels zu erblicken hätten, oder ob es nur ein einziges Artel gab, eben die Lodja mit dem Kormschtschik an der Spitze, vormögen wir nicht zu entscheiden, da keine Angaben darüber vorliegen, ob die ganze Lodja oder die Bemannung jedes der drei Karbassy für sich eine Lebensgemeinschaft für die Dauer des Gewerbebetriebes bildete. Das gesammte Gewerbskapital gehörte dem erzbischöflichen Hause, die Arbeiter (Pokrutschenniki) beteiligten sich am Gewerbe nur mit ihrer Arbeit und hatten ausserdem einen Theil der erforderlichen Kleidung sowie die Lebensmittel zu stellen. Die gewöhnliche Art und Weise, Arbeiter und Unternehmer an einander zu ketten — die Gewährung von Vorschüssen an die Arbeiter à conto des Arbeitslohns — wurde auch hier vom erzbischöflichen Hause und zwar, wie es scheint, gern und regelmässig geübt. Die Theilung des Gewinnes fand folgendermassen statt. Die Gesamtbeute einer Lodja wurde in 9 gleiche Theile zerlegt; der Kormschtschik und die beiden Karbassniki erhielten jeder  $\frac{1}{2}$  Antheil, also zusammen  $\frac{1}{6}$  oder  $\frac{5}{30}$  der Gesamtbeute, jeder einfache Pokrutschennik erhielt  $\frac{1}{5}$  eines Antheils, alle 9 Pokrutschenniki zusammen  $\frac{1}{6}$  oder  $\frac{6}{30}$  und das erzbischöfliche Haus als Unter-

1) Ibid. S. 5 ff und 83 ff (eine von Frau Jefimenko mitgetheilte Urkunde, dem Rechnungsbuch des erzbischöflichen Hauses für das Jahr 1695 entnommen).

nehmer und Kapitalist  $\frac{19}{30}$  der Gesamtbeute der Lodja. Ausserdem erhielt jeder Arbeiter noch ein bei der Abrechnung nicht in Abzug zu bringendes Handgeld, welches für die Pokrutschenniki je 67 Kop., für die Führer je 1 Rbl. betrug. So waren die Führer in jeder Hinsicht günstiger gestellt als die einfachen Arbeiter und zwar offenbar deshalb, weil ihre Leistungen sich zu den Leistungen der letzteren verhielten wie qualifizierte zu einfacher Arbeit. — Ebenso wie im Frühjahr, expedirte nun das erzbischöfliche Haus auch im Sommer zwei Lodji an die Murmanküste. Die Organisation dieser Sommerlodji soll sich, nach Frau Jefimenko<sup>1)</sup>, von derjenigen der Frühjahrslodji nicht nur durch einzelne Kleinigkeiten, sondern auch im Allgemeinen durch unvollkommenere Regelung unterschieden haben, was uns nicht recht glaublich erscheint, da es sich nicht nur um dasselbe Gewerbe, um denselben Unternehmer, sondern in der Regel wohl auch um dieselben Arbeiter handelte. Das Theilungsverhältniss war das nämliche wie bei den Frühjahrsartels; bei diesen wie bei den Sommerartels wurde dasselbe besonders ungünstig für die Arbeiter durch die Bestimmung, dass sie ihre Antheile obligatorisch dem Unternehmer zu einem von diesem zu bestimmenden sehr niedrigen Preise verkaufen mussten. — Neben dem erzbischöflichen Hause rüsteten auch die Klöster im nördlichen Russland regelmässig Artels von Pokrutschenniki zum Stockfischfange aus.

Vereinigungen mehrerer Artels zu einer zeitweiligen Gewerbsgenossenschaft, wie wir sie möglicher Weise in den Lodji vor uns haben, kamen ganz sicher schon im 17. Jahrhundert unter den Wallrossfängern vor, bei denen sie den Namen Kotljany, Kesselgesellschaften führten. Näheres über diese Kotljany und ihre Bedeutung wird bei Besprechung der Artels des 18. Jahrhunderts angeführt werden.

Bezüglich der zarischen Fischergemeinden im 17. Jahrhundert verweisen wir auf das bereits früher Gesagte.<sup>2)</sup> Dass sich mehrere Leute zusammenthaten um gemeinschaftlich speziell das Fischrecht in einem Gewässer zu pachten, kam auch im 17. Jahrhundert vor, doch darf, aus den schon im Vorstehenden wiederholt hervorgehobenen Gründen, in solchen Fällen nicht von einem Fischereipächter-Artel gesprochen werden<sup>3)</sup>.

1) a. a. O.

2) Von hierher gehörenden Urkunden seien angeführt: A. Ö., II, Nr. 39 und 154 (zarische Fischer am Galitsch'schen See).

3) Vergl. z. B. A. Ö. III, Nr. 103, 153 etc. Dagegen scheint uns in der Urkunde A. Ö., III, 194 ein Hinweis auf Fischer- und Seethierfängerartels der Ssamojeden, sowie der Bewohner von Mësen enthalten zu sein.

Kalatschow erwähnt<sup>1)</sup> Landpächter-Artels aus dem Ende des 17. Jahrhunderts und auch Issajew spricht von Artels auf dem Gebiete der Landwirtschaft<sup>2)</sup>, welche zur Anwendung gekommen seien bei der Pachtung von Land und bei der Verrichtung von landwirtschaftlichen Lohnarbeiten<sup>3)</sup>. Die beiden von Kalatschow angeführten Urkunden sind: die erste<sup>4)</sup> — ein Pachtvertrag nicht zweier — wie Kalatschow sagt, sondern dreier Bauern mit dem Ssoldow'schen Himmelfahrtskloster vom J. 1692, laut welchem die Pächter ein Stück Urwald und einen Heuschlag auf 10 Jahre in Pacht erhalten gegen Zahlung von 15 Altyn jährlich; die zweite — eine Verschreibung vom J. 1699, welche dem Abt des Rjasan'schen Bogossłowski-Klosters von zwei Geistlichen und zwei Bauern darüber ausgestellt wird, dass sie eine Wiese behufs Urbarmachung auf 10 Jahre gepachtet haben und sich verpflichten, die Pachtsumme, auch wenn sie das gepachtete Land nicht beackern sollten, zu zahlen und für einander solidarisch zu bürgen („wer von uns vorhanden sein wird“, der soll die Zahlung zu leisten haben). Dass es sich in diesen beiden Fällen allerdings wahrscheinlich um Pächtergenossenschaften, keinesfalls aber um Pächterartels handelt und handeln kann, bedarf nach dem von uns oben, gelegentlich der Besprechung der Bienenzüchtergenossenschaften, wiederholt Hervorgehobenen keiner weiteren Ausführung. Die von Issajew erwähnte, in den Gouvernements Wologda, Archangelsk, Olo-

1) a. a. O., S. 11 ff.

2) a. a. O., S. 49 und 35 ff.

3) Als Beispiel eines Landpächterartels erwähnt Issajew die Urkunde A. IO. Nr. 179, in welcher, nach ihm, 2 Geistliche und 2 Bauern vom Abt des Rjasan'schen Bogossłowski-Klosters eine Wiese auf 10 Jahre pachten, um dieselbe in Ackerland zu verwandeln. Eine solche Urkunde existirt aber garnicht. In der Urkunde A. IO. Nr. 179 finden wir allerdings 2 Geistliche, aber nicht 2, sondern 11 Bauern (ob wirklich Bauern?), welche gemeinsam an der Mündung des Flusses Umba fischen wollen und dem Kirillow-Kloster dafür eine Abgabe zu zahlen versprechen: wir haben diese Urkunde oben ausführlich besprochen. In der Urkunde A. IO. Nr. 170 (vom 5. Juli 1551) werden 5 Salzfindern Wälder und Ländereien im Dwina'schen Kreise verpachtet: auch diese Urkunde haben wir bereits früher besprochen. Endlich erwähnt Kalatschow einer Urkunde vom J. 1699 (s. oben im Text) deren Inhalt mit der Inhaltsangabe Issajew's übereinstimmt, diese Urkunde ist aber weder in der Sammlung A. IO. noch sonst wo gedruckt, Kalatschow zitiert sie nach einer bisher noch nicht edirten Handschrift. Auf diesen sonderbaren Fehler Issajew's, der allerdings kein günstiges Licht auf die Zuverlässigkeit des historischen Theils seiner Arbeit wirft, hat bereits Ssasonow in seiner Kritik des Issajew'schen Werkes aufmerksam gemacht.

4) A. IO. 6., Nr. 114.

nez seit Alters eingebürgerte genossenschaftliche Bearbeitung des Landes, welche in der That mehr Züge vom Artel an sich zu haben scheint, als die sog. „Landpächterartels“, kann erst bei Besprechung der Artels des 19. Jahrhunderts erörtert werden, da die uns zu Gebote stehenden Quellen sich auf dieses Jahrhundert beziehen. Nur soviel sei gleich hier bemerkt, dass es sich dabei nicht um landwirtschaftliche Artels, sondern um landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften handelt.

Auf dem Gebiet des Verkehrswesens finden wir im 17. Jahrhundert artelmässige Organisation bei den Frachtfuhrleuten und bei den Schiffsziehern. In einer Urkunde vom 10. März 1655<sup>1)</sup> bescheinigen (nicht sechs, wie Issajew sagt, sondern) sieben Mann, nämlich drei Postfuhrleute, zwei freie Leute und zwei Bauern, „alles Fuhrleute“, dass sie sich mit ihren 15 Pferden dem Tichwin-Kloster verdungen haben, gewisse Brot- und Kornvorräthe des letzteren von Nowgorod nach Witebsk zu transportiren; der Lohn beträgt 7 Rbl. pro Pferd und haben die Fuhrleute denselben praenumerando empfangen. Dann folgt die Aufzählung der von den Fuhrleuten übernommenen Verpflichtungen: „Und während wir Fuhrleute diese Vorräthe transportiren, haben wir sie unterwegs und an den Haltestellen und Nachtlagern vor Allem kräftig zu behüten, vor allen bösen Leuten, ausgenommen Gottes Willen und starke Hand, und diese Vorräthe unterwegs nicht durch unsere Unachtsamkeit nass werden zu lassen und keinerlei Arglist zu üben. Und wenn wir Fuhrleute . . . diese Vorräthe im laufenden Jahr . . . nicht nach Witebsk führen oder“ sie nicht in der angegebenen Weise behüten, „und was von diesen Vorräthen wir durch unsere Unachtsamkeit nass werden lassen oder selbst irgend welche Arglist üben, und für diese nass gewordenen oder nicht an den Bestimmungsort geführten Vorräthe sollen sie, der Archimandrit Joseph und die Klosterbrüder, nehmen nach dem Witebsk'schen Preise für Verlust und Verzögerung, Alles zum Vollen von uns Fuhrleuten. Und Wartegeld . . . haben wir von ihnen nicht zu verlangen.“ Wir haben diese Bedingungen deshalb ausführlich mitgetheilt, weil sie stellenweise auch heute noch fast wörtlich ebenso den Frachtfuhrmannsartels gestellt zu werden pflegen. Ueber die Höhe des Lohnes können wir uns nicht wundern; sie musste der Grösse der übernommenen Verantwortung entsprechen, letztere aber war bei der Mangelhaftigkeit und grossen Unsicherheit der Verkehrswege eine ganz ausserordentlich grosse und schwere.

1) A. IO., Nr. 198.

Dass bei so hohen Löhnen des Fuhrmannsgewerbe mit grosser Vorliebe betrieben wurde, ist natürlich. Als Beweis dient eine Urkunde vom J. 1690<sup>1)</sup>, nach welcher 400 Mann Fuhrleute sich allein mit dem Waarentransport zwischen Moskau und Wologda beschäftigten; dieselben vereinigten sich für die Fahrt zu Artels von 10, 20, 30, 40 ja 50 und mehr Mann und leisteten ihren Auftraggebern für die richtige Beförderung der Waaren schriftlich Bürgschaft. Eine Menge kleinerer Gruppen von Fuhrleuten, welche sich unterwegs wohl zu einem grossen Fuhrmannsartel verbunden haben dürften, finden wir erwähnt in einer Urkunde vom 4. Febr. 1605<sup>2)</sup>.

Die seit dem 18. Jahrhundert bekannten Artels der Schiffszieher, Burlaki, namentlich auf der Wolga, lassen sich bis in's 17. Jahrhundert zurückverfolgen. Ein Hinweis auf das Burlakengewerbe findet sich in einer Urkunde vom 24. Juli 1673<sup>3)</sup>, mittelst welcher dem Kasànj'schen Einwohner Andrei Aristow der Auftrag zu Theil wird, auf einer Lodje und einer Barke eine gewisse Menge Kalk nach Astrachan zu schaffen, zu welchem Zweck er unt. And. von Kasànj bis Ssamàra 20 Kasànj'sche Strelzý als Schiffsknechte miterhält; von Ssamara bis Astrachan soll er statt dieser 20 nach Hause zu entlassenden Strelzý „zum Rudern und Führen von Stadt zu Stadt“ Leute miethen. Ueber die Miethbedingungen derartiger Arbeiter geben zwei Urkunden des 17. Jahrhunderts Auskunft<sup>4)</sup>. Diese Bedingungen stimmen mit den noch in unserem Jahrhundert üblichen Arbeitsbedingungen der Burlaki so genau überein, dass wir es uns nicht versagen können, wenigstens die erste der beiden Urkunden hier auszugsweise mitzutheilen. 4 Mann, darunter ein Schiffszieher oder Jarýshny, wie die Burlaki im 17. Jahrhundert genannt wurden, bürgen für 6 Schiffszieher (darunter auch der erwähnte Bürge selbst) dem in Ssamara lebenden Kommiss eines Lyskowo'schen Kaufmanns, „dass im gegenwärtigen 1642. Jahre, von 25. August ab, sie, die Schiffszieher, sich dem Wassili Obrosslmow (so hiess der Kommiss) verdungen haben, von der Stadt Ssamara an auf einem Astrachan'schen Schiff als Schiffszieher zu gehen die Wolga aufwärts bis Lyskowo, das Seil zu ziehen und jeden Barkengang zu gehen und mit dem Prahm zu fahren und jegliche Schiffsarbeit zu arbeiten, gemäss den Nishegorod'

1) A. II., don. XII. Nr. 62; dieser Band hat uns nicht vorgelegen, wir zitieren nach Issajew, a. a. O. S. 48, Anm. 2 und S. 50.

2) A. X. 6. Nr. 358. In der Urkunde A. X. 6. Nr. 258, II, vermögen wir kein Fuhrmannsartel zu erblicken.

3) A. X. 6., Nr. 169.

4) A. X., Nr. 311, I (vom 25. August 1642) und II (vom 15. April 1653).

sehen Schiffahrtsbestimmungen dem Wassili in Allem zu gehorchen, was er auch auf dem Schiffe ihnen zu arbeiten befehlen werde, auf dem Schiffe befindlich keinerlei Diebstahl zu begehen und nach Begehung eines Diebstahls vom Schiff nicht zu entlaufen, dem Barkengang keinen Aufenthalt zu bereiten; und wenn das Fahrzeug auf Riffe oder Sandbänke aufläuft, so sollen sie, die Bootsleute, das Fahrzeug ihres Wirts von den Riffen und Sandbänken flott machen und mit Hehebäumen in's Wasser steigen und die Waaren in eine Barke umladen und mit der Barke fahren und die Barken zurückbringen. Und Lohn haben sie, die Bootsleute, sich ausbedungen von Wassili bei fertigem (d. h. ihnen zu stellendem) Boot und Kost vier Mann je 4 Rbl. weniger 10 Altyn und zwei Mann je 3 Rbl., und an Handgeld haben sie von diesem ihrem Lohn vorausgenommen je zwei Griwny (20 Kop.) pro Mann, aber das übrige Geld sollen sie in Lyskowo nehmen, wenn Gott das Boot unversehrt dorthin gelangen lässt. Aber in Lyskowo sollen sie aus dem Fahrzeug des Wirts das Salz und die Fische nicht ausladen und ihre Löhne alle voll ausgezahlt erhalten ohne listige Abzüge und für den Bast und die Seile und das Verschüttete soll der Wirt ihnen keine listigen Geldabzüge von ihrem Lohn machen; wenn aber das Fahrzeug nicht bis Lyskowo kommt, wenn der Frost es festlegt, so sollen sie, die Bootsleute, alles Schiffsgerrath nach des Wirts Befehl bergen, aber das Salz und die Fische sollen sie vom Boote nicht abladen und ihre Löhne sollen sie alle voll ausgezahlt erhalten ohne Abzüge und nach dem Gelde sollen sie nach Lyskowo gehen. Und wenn ein Schiffsarbeiter erkrankt, so soll Wassili diesen kranken Schiffsarbeiter in die Stadt bringen und an dessen Stelle einen Menschen zum Ziehen bis Lyskowo engagiren, und was an Lohn für den Miethling abgeht und soll der kranke Schiffsarbeiter seinen übrigen Lohn von Wassili voll ausgezahlt erhalten.“ Wenn diese Bedingungen von den Schiffsziehern nicht erfüllt werden, so haften die Bürgen für jeden von jenen angerichteten Schaden und erstatten die doppelte Summe des Handgeldes zurück. — In der zweiten Urkunde übernehmen acht Schiffszieher, für welche 9 Mann bürgen, die Verschiffung (Rudern) von Waaren von Lyskowo bis Astrachan unter ganz ähnlichen Bedingungen wie im vorigen Falle, nur dass sie auch das Auf- und Abladen der Waaren sowie das Fällen von Bauholz unterwegs und die Errichtung eines Speichers aus den gefällten Stämmen in Astrachan übernehmen. Das Original dieser Urkunde ist theilweise verdorben, so dass der Text sich nicht vollständig hat feststellen lassen, weshalb wir uns allein an die erste der beiden Urkun-

den halten. In dieser finden wir in der That alle Bedingungen, welche auch den Burlakenartels unseres Jahrhunderts gestellt zu werden pflegen, mit alleiniger Ausnahme der heute üblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Solidarhaft der Schiffsarbeiter, für welche in unserem Falle dritte Personen bürgen. Der Umstand, dass der Arbeitgeber nicht mit einem ganzen Artel, sondern mit den einzelnen Arbeitern abschliesst, ist kein Gegenbeweis gegen die Annahme, dass wir es hier mit einem Artel zu thun haben, denn auch heutzutage werden die Schiffszieher, obwohl es ihnen gesetzlich vorgeschrieben ist, sich in Artels zu verdingen, nicht selten einzeln gemiethet und treten dann für die Dauer der gemeinsamen Fahrt zu einem Artel zusammen.

Die ältesten Nachrichten über die sog. Schiffsführer (Lootsen) im Hafen von Archangelsk reichen, nach Ogorodnikow<sup>1)</sup>, bis zum J. 1653. Von diesem Jahre ab und bis 1671 war das Lootsengewerbe freigegeben, doch scheinen einige Handelshäuser, wie später ihre besonderen Börsen-Artelschtschiki, so damals ihre besonderen Lootsen gehabt zu haben<sup>2)</sup>. Seit 1671 und bis 1685 wurde das Lootsengewerbe von der Krone meistbietlich versteigert, für 30—42 Rbl. jährlich; die freie Konkurrenz war also in dieser Periode für das Gewerbe ausgeschlossen<sup>3)</sup>. Seit 1685 scheint es dann wieder freigegeben worden zu sein. Die Lootsen bildeten kleine Genossenschaften (im J. 1711 gab es im Archangeler Hafen im Ganzen 32 Lootsen), welche solidarisch für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff ihres Gewerbes verantworteten und einen Lootsenältesten zum Vorstande hatten. Es wandten sich diesem Gewerbe namentlich die Einwohner der Kreise Archangelsk und Cholmogory zu. Ob die Lootsengenossenschaften der damaligen Zeit Artels waren oder nicht, lässt sich auf Grund der uns erhaltenen Nachrichten nicht bestimmen, doch sprechen zwei Umstände, nämlich, dass das Lootsengewerbe schon damals von der gesammten erwachsenen männlichen Bevölkerung ganzer Lootsengemeinden und zwar erblich betrieben wurde und dass das Gewerbe selbst, seiner Natur nach, gleich dem Fahrpostdienst, ein eigentliches Zusammenarbeiten und Zusammenleben unmöglich machte, gegen das Artel und für eine gemeindeweise Organisation. Dazu kommt, drittens, dass, wie wir wissen, auch die Dnjeperlootsen nicht artelmässig organisirt waren.

Bezüglich der Genossenschaften auf dem Gebiet des Han-

1) Сборн. Мат. объ арт., I, S. 77 und 99 ff.

2) Ibid. S. 101 ff., Urkunde von 1690.

3) Ibid., S. 99, Urkunde vom J. 1674.

dels verweisen wir für das 17. Jahrhundert auf zwei Urkunden Die erste derselben ist ein zarisches Schreiben an den Wojewoden von Tscherdynj vom 4. März 1623<sup>1)</sup>, betr. Bestrafung der Einwohner von Tscherdynj Grischka Patrekèjew und Genossen für Nichtbezahlung von Zölllen: „Der Wojewode von Ssolikamsk Woin Korssàkow hat uns geschrieben, dass im gegenwärtigen 1623. Jahre die Einwohner von Tscherdynj Grischka Patrekejew und Genossen in 6 Barken, mit Honig und Hopfen, an Ustj-Borowaja (einer Zollstation, Ustje = Mündung) vorübergefahren sind, ohne unsere Zollabgaben zu bezahlen und er, Woin, hat wegen jenes Grischka Patrekejew und Genossen an Euch nach Tscherdynj geschrieben. Ihr aber habt jenen Grischka P. und Genossen nicht zu ihm zur Untersuchung geschickt. Und sobald dieses Unser Schreiben an Euch gelangt, habt Ihr den Grischka P. und Genossen für ihren Ungehorsam, dass sie an Ustj-Borowaja vorbeigefahren sind und Unsere Zollabgaben nicht bezahlt haben, schonungslos mit Stöcken schlagen und, nachdem sie mit Stöcken geschlagen sind, auf eine Woche in's Gefängniss setzen zu lassen; was aber die von ihren Waaren zu entrichtenden Zölle anbetrifft, so haben Wir darüber nach Ssolikamsk an den Wojewoden Wassili Ssjanow geschrieben und ihm befohlen, Euch mitzuthun, wieviel von jenen Leuten für ihre Waaren an Zoll zu erheben war; und sobald Euch diese Mittheilung zugegangen ist, sind jene Zölle von den Defraudanten beizutreiben. Diese Urkunde haben wir deshalb mitgetheilt, weil sie, unseres Wissens, die einzige ist, in welcher ein Hinweis auf das Vorkommen von Schmugglerartels im alten Russland enthalten sein könnte. Dass es solche Artels gegeben hat, erscheint aus einer Reihe von Gründen durchaus zweifellos. Einmal mussten die etwa seit dem 15. Jahrhundert allmählich errichteten unzähligen Binnenzölle und Zollstationen den stärksten Anreiz zu Defrauden geben. Ferner kam zu der Neigung, ja Leidenschaft des Russen für den Handel im Allgemeinen bei der besonderen Form des Schmuggelhandels der Reiz des Abenteuerlichen sowie der Umstand hinzu, dass sich durch denselben in verhältnissmässig kurzer Zeit Reichthümer erwerben liessen. Endlich erheischte das Schmugglerhandwerk seiner Natur nach einerseits zeitweilige Trennung der Theilnehmer von ihren natürlichen Familiengemeinschaften, andererseits engsten genossenschaftlichen Zusammenschluss und einen gewandten und umsichtigen Führer, welchem bedingungslos gehorcht werden musste, so dass sich

1) A. Э., III, Nr. 132.

auf dem Gebiete des Schmuggelhandels das Artel geradezu von selbst ergab. Ob es sich aber in der obigen Urkunde in der That um ein Schmugglerartel handelt, lassen wir dahingestellt sein; immerhin konnten wir an der Hand derselben auf eine im alten Russland unzweifelhaft vorgekommene Art von Artels hinweisen, über welche sonst jegliche Nachrichten fehlen.

Die zweite der oben erwähnten Urkunden ist die bereits früher von uns berührte „Zusammenlegungsurkunde“ vom 26. April 1635<sup>1)</sup>, welche von Kalatschow und Issajew unter die Artelurkunden gerechnet wird. Dieselbe lautet: „Ich Lukà Michailowitsch Leontjew und ich Peter Iwànowitsch Odinzow haben uns in Güte zusammengethan mit russischen Waaren und Geld, zusammen für 297 Rbl., und diese Waaren und das Geld haben wir zusammen gelichen und gemeinsame Schuldurkunden darüber ausgestellt . . . .; und mit diesem unserem Kapital und Gelde wollen wir in den sibirischen Städten handeln und erwerben, wie Ein Mensch . . . . und wenn wir von den sibirischen Städten zurückkehren vom Handel und Erwerb mit jenem Kapital, so sollen wir jene gemeinsamen Schuldverschreibungen zusammen und gemeinsam auslösen, aber was der Herrgott an Gewinn und Verlust beschert, sollen wir zu gleichen Theilen theilen und die Schuldurkunden sollen wir (gleichfalls) theilen und mit jenem Kapital einander nirgend Arglist zufügen und aus dem gemeinsamen Kapital soll keiner von uns sich etwas einzeln aneignen und auf dieses gemeinsame Kapital weder Würfel spielen noch es in den Schänken vertrinken, keinerlei Diebereien ansführen, und sollen wir auf einander hören in Allem ohne jede Widersetzlichkeit.“ Es unterliegt unserer Ansicht nach wohl keinem Zweifel, dass man es hier nicht mit einem Artel, sondern mit einer offenen Handelsgesellschaft von zwei in ganz gleicher Weise beteiligten Kompagnons zu thun hat. Dass ein Artel durch genossenschaftliche Kredittnahme niemals begründet werden kann, haben wir oben bereits gesehen. Was die einzelnen Bestimmungen des Vertrages der beiden Genossen anbelangt, so erinnern dieselben in der That ein wenig an gewisse Artelgrundsätze, nur dass sie hier offenbar nicht, wie beim Artel, aus dem gegenseitigen Vertrauen sondern umgekehrt aus dem gegenseitigen Misstrauen der Kompagnons fliessen. Ueberdies ist eine schriftliche Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Genossen zu einander dem nationalen Artel völlig fremd, denn bei ihm stand alles das, was hier erst ausdrücklich stipulirt

1) A. n. 6., Nr. 121.

werden musste, gewohnheitsmässig von vornherein fest und verstand sich ganz von selbst. Endlich spricht gegen ein Artel die Zweizahl der Genossen, denn zwei Personen können nur dann ein wirkliches Artel bilden, wenn, laut Uebereinkunft, die eine von ihnen der Führer, die andere der Geführte sein zu wollen erklärt, was hier nicht der Fall ist, da im Gegentheil die beiden Genossen ausdrücklich bestimmen, dass sie „einander in allen Dingen gehorchen“ d. h. Alles durch beiderseitige gütliche Uebereinkunft regeln wollen. Es fehlt mithin das charakteristischste Merkmal des Artels, der väterliche Führer.

Auf dem Gebiet des Handwerks und der sog. Schwarzarbeiten finden wir im 17. Jahrhundert Waldarbeiter-, Zimmermanns-, Schiffsbauer-, Maurer-, Ziegelstreicher- und, nach Issajew, Schmiede-Artels.

Was die Waldarbeiterartels anbelangt, so sind wir solchen bereits in den ältesten Zeiten ostslawischen Volkslebens begegnet und wollen daher hier nur darauf hinweisen, dass Frau Jefimenko<sup>1)</sup> auch den Waldarbeiterartels im Archangel'schen Gouvernement ein hohes Alter zuschreibt, indem z. B. das erzbischöfliche Haus von Cholmogory, ausweislich seiner Rechnungsbücher aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, mit den Bauern betreffs des Fällens und Flössens von Holz Verträge abzuschliessen pflegte, welche denjenigen sehr ähnlich sind, die noch heutzutage mit den bäuerlichen Waldarbeiterartels geschlossen zu werden pflegen.

Schiffszimmerer finden wir erwähnt zunächst in einer Urkunde vom Jahre 1609<sup>2)</sup>, ohne dass jedoch auf eine genossenschaftliche Verbindung derselben hingewiesen würde; ferner in zwei Urkunden aus dem Jahre 1677. In der ersten<sup>3)</sup> derselben bescheinigen der Aelteste und die Glieder der Postbauerngemeinde von Werchoturje, dass sie aus der Staatskasse zum Bau zweier sog. Dostschàniki (Barken) 36 Rbl. empfangen haben, 18 Rbl. pro Barke. Dann folgt eine genaue Angabe der Grösse und Beschaffenheit der zu bauenden Barken und zum Schluss die Erklärung, dass die Gemeinde in üblicher Weise solidarisch für den übernommenen Barkenbau haftet: „wenn wir alle diese Bedingungen nicht einhalten, so soll uns Alle, uns Postbauern, die Pön der grossen Zaren treffen und an Pön, was die grossen Zaren bestimmen werden, und jene Barken und die Vorräthe, welche sie nicht fassen (die Barken

1) a. a. O., II, S. 103.

2) A. 9., II, Nr. 101.

3) A. n. 6., Nr. 256.

sollten eine bestimmte Menge Getreide fassen) sollen wir beladen bis Tobòlsk schaffen auf unseren Booten; und wer vorhanden sein wird, auf dem soll die zarische Pön und die Fertigstellung der Barken nach dem Kontrakt sein.“ Issajew ist der Meinung, dass es sich in dieser Urkunde um ein Schiffszimmererartel handele, während wir es offenbar nicht mit einem solchen, sondern mit einer Bauerngemeinde zu thun haben, welche als solche eine vom Staate, vielleicht auf dem Wege des öffentlichen Ausgebots ausgeschriebene Leistung übernommen hat und bei der Ausführung der letzteren ihr Wesen als Gemeinde selbstredend in keiner Weise verändert. — Die andere Urkunde, vom 6. Februar 1677 <sup>1)</sup>, betrifft gleichfalls den Bau dreier Getreidebarken für die Krone und hängt mit der vorigen eng zusammen: nicht nur der Ort (Werchoturje), sondern auch die Bedingungen und der pro Barke zu zahlende Preis (18 Rbl.) sind hier wie dort dieselben. Dagegen übernimmt den Barkenbau hier nicht die Gemeinde, sondern ein Artel von drei der Vorstadtgemeinde von Werchoturje angehörenden Bauern, Lariön Romàn's Sohn Shushgin und Genossen, welche geradezu als „Schiffszimmerer“ bezeichnet werden. Da sie den Arbeitslohn (54 Rbl.) voraus erhalten haben, so macht die Krone die ganze Gemeinde, der die Barkenbauer angehören, für die Einhaltung der Bedingungen von Seiten der letzteren solidarisch verantwortlich. Ein solches Verfahren, durch welches der Arbeitgeber sich für die von ihm engagierten Arbeiter von dritten Personen, gewöhnlich den Gemeindegossen der Arbeiter, Solidarbürgschafts-Verschreibungen ausstellen liess, war allgemein üblich, namentlich wo es sich um freiwillige oder zwangsweise Uebernahme von Leistungen für die Regierung handelte. Wenn in solchen Fällen die Solidarbürgschaft des Artels auch nicht den Arbeitgebern gegenüber zum Ausdruck gelangt, so fehlt sie doch nicht ganz, vielmehr besteht sie in voller Kraft den offiziellen Bürgen gegenüber.

In einer Urkunde vom 6. August 1623 <sup>2)</sup> haben wir einen Fall, in welchem die von einem Artel übernommene Solidarbürgschaft wegen Nichteinhaltung der kontraktlichen Arbeitsverpflichtungen thatsächlich in Anspruch genommen wird. Im Jahre 1619 hatte der Zar Michail Feodorowitsch befohlen, das Gefängniss (? die Kaserne?) in Ssoljwyschegòdsk zur Aufnahme von Soldaten umzubauen; die Arbeit war vom Wojewoden von Ssoljwyschegòdsk einem Zimmermannsartel, den Ussólje'schen Postbauern Andrjuschka Jarowoi und Genossen

1) A. №. 6., Nr. 258, V.

2) A. 9., III, Nr. 140.

übergeben worden und hatte man es unterlassen, dritte Personen für die Ausführung der Arbeit bürgen zu lassen und sich mit der vom Artel geleisteten Solidarbürgschaft begnügt. Das Artel hatte jedoch den Bau unvollendet liegen lassen und der Zar befiehlt nun dem Wojewoden von Ssoljwyschegòdsk, Erhebungen in Betreff dieser Sache anzustellen und „für das unvollendete Gefängniss, was davon die Postfuhrleute Andrjuschka Jarowoi und Genossen nicht vollendet haben, nach dem Kontrakt die Geldsumme, welche für sie angesetzt war, beizutreiben, zunächst ein Drittel, 1130 Rbl.“ . . . „Und den Postknecht Andrjuschka Jarowoi und seine Genossen hast du auf starke Bürgschaften mit Verschreibungen stellen zu lassen und in die Bürgschaftsverschreibungen sollst du gute und wohlhabende Leute eintragen lassen, denen man vertrauen kann.“

Es handelt sich im vorstehenden Fall offenbar um ein sog. „selbständiges“ Artel von Bauleuten, da alle Genossen der gleichen Lebensphäre angehörten, so dass der Führer nicht als Bauunternehmer, sondern als gewählter Artelvorstand erscheint. Dass es neben solchen selbständigen im 17. Jahrhundert, wie früher und später, auch „unselbständige“, von einem Bauunternehmer geführte Zimmermannsartels gab, ist sicher. So begegnen uns z. B. in einer Urkunde vom 27. Juli 1670 <sup>1)</sup> zwei Bauunternehmer, denen eine Gemeinde des Wladimir'schen Kreises den auf sie entfallenden Theil gewisser städtischer Bauten überträgt. In einer anderen Urkunde, vom 11. November 1681 <sup>2)</sup>, bürgen mehrere Vorstadtbürger von Bjelosersk und andere Personen für den Bauern Juri Andrejew, welcher „mit seinen 12 Mietharbeitern“ den Bau eines Fischwehrs in der Schekssna sowie die nöthigen Vorarbeiten (Bauholzfällen etc.), und mit 4 anderen von ihm zu miethenden Leuten, gewandten Fischern, die Füllung jenes Wehrs mit lebenden Fischen für den Zaren, für die Summe von 32 Rbl., übernommen hat, welche Summe ihm im Voraus bezahlt worden ist. Hier haben wir zwei Artels: ein Artel von unselbständigen Bauleuten mit einem Unternehmer (Podrjadtschik) an der Spitze und ein Fischerartel unter demselben Unternehmer.

Mit einem selbständigen Zimmermanns- und Maurer-Artel macht uns eine Urkunde vom 12. Juli 1686 <sup>3)</sup> bekannt. „Wir . . . (folgen die Namen von 18 Bauern aus den Kreisen Kostromà und Jarosslaw), alles Podrjadtschiki (unter Podrjadtschik wird nicht selten ein Mann verstanden, welcher das Bau-

1) A. №. 6. Nr. 258, IV.

2) Ibid. Nr. 258, VI.

3) Ibid., Nr. 254, II.

handwerk selbständig auszuüben versteht) und Steinarbeiter, haben für einander solidarische Bürgschaft übernommen und geben diese Verschreibung dem Glockengiessermeister Fedor Dmltrijew Motòrin darüber, dass wir ihm, Motorin, 2 Keller zu bauen übernommen haben . . . und über diesen 2 Wohnzimmer . . . (folgt die genaue Beschreibung des geplaten Baues). Aber die Vorräthe zu jenem Steinbau, was erforderlich sein wird, ist Alles sein, des Fedor, aber die Latten und hölzernen Eimer sind unser, der Podrjadtschiki und Steinarbeiter. Und haben wir uns von ihm, Fedor, für jenen Steinbau an Lohn ausbedungen 150 Rbl. und von dieser Lohnsumme haben wir vorausgenommen 40 Rbl. und den Rest des Geldes sollen wir nehmen können, sobald wir ihn brauchen. Und auszuführen haben wir Podrjadtschiki und Maurer jenen Steinbau mit der besten Meisterschaft und von jenem Steinbau zu keiner anderen Arbeit fortzugehen und jenen Steinbau durch nichts aufzuhalten; wenn wir . . . (das Alles nicht erfüllen), so soll er, Fedor, von uns Podrjadtschiki und Maurern, wer anwesend sein wird, nach diesem Kontrakt 200 Rbl. nehmen, und jenen Steinbau sollen wir noch im laufenden Jahr 1686 ausführen.“ Dieses Artel nimmt am 23. Juli 1686, vielleicht weil es die übernommene Arbeit nicht anders bewältigen zu können meint, noch zwei Genossen auf, welche dem Artel darüber folgende merkwürdige Verschreibung geben<sup>1)</sup>: „Wir . . . (folgen die Namen: ein gutsherrlicher und ein Kloster-Bauer), Maurer, haben am heutigen Tage den Steinbauunternehmern Boris Iwanow und Genossen (so bezeichnen sie das vorstehend erwähnte Maurerartel) diese Verschreibung darüber gegeben, dass wir uns verdungen haben bei ihnen, Boris und Genossen, als Steinbauarbeiter; wir haben aber jene Steinbauarbeit mit ihm Boris und Genossen, zusammen zu machen, gemäss ihrem Kontrakt, welchen sie mit dem Glockengiessermeister Fedor Motorin abgeschlossen haben, und den Arbeitslohn haben wir von ihnen, Boris und Genossen, gemäss ihrem Kontrakt zu nehmen. Wenn wir aber mit ihnen, Boris und Genossen, nach ihrem Kontrakt jenen Steinbau nicht machen werden oder von jenem Bau zu irgend einer anderen Arbeit fortgehen und jenen Bau durch irgend etwas aufhalten werden, so soll er, Boris nebst Genossen, von uns beiden, nach dieser Verschreibung, 20 Rbl. nehmen.“ Wir nannten diese Verschreibung merkwürdig, weil sie die einzige Urkunde ist, in der wir ein Artel nach seiner Bildung sich durch Aufnahme neuer Mitglieder komple-

tiren sehen. Diese Urkunde ist darum auch die einzige, welcher man wohl den Namen „Artelvertrag“ geben könnte. Und dennoch — über die Beziehungen der beiden neu aufgenommenen Mitglieder zum Artel und dessen Vorstand Boris Iwanow ist nichts gesagt; die Verschreibung betrifft nur die geschäftliche Seite des Verhältnisses und besagt eigentlich nichts Anderes, als dass die beiden neuen Genossen den vor ihrer Aufnahme und also ohne ihr Zuthun abgeschlossenen Arbeitskontrakt auch für sich als bindend anerkennen; Alles Andere, d. h. Alles was sich auf die besondere Art des Zusammenarbeitens und Zusammenlebens während der Arbeit bezog, stand eben in der Sphäre dieser Arbeiter (Bauern) gewohnheitsmässig fest und verstand sich daher für beide Theile einfach von selbst. Ausdrücklich und genau wird einzig und allein bestimmt, dass die beiden neuen Mitglieder, falls durch ihre Schuld das Artel seinen kontraktlichen Verpflichtungen nicht nachkommen könne, sich mit 20 Rbl. an der aufzubringenden Pön beteiligen sollten. Wir dürfen voraussetzen, dass eine derartige Abmachung auch zwischen den bisherigen 18 Mitgliedern des Artels getroffen worden war, d. h. dass jedes Mitglied, falls es sich eine Kontraktverletzung zu Schulden kommen liess, durch welche der Arbeitgeber sich veranlasst sehen konnte, von seinem Recht auf Erhebung eines Reugeldes Gebrauch zu machen, eine bestimmte Summe, etwa 10 Rbl. pro Mann, beizutragen verpflichtet war. Das es sich nicht um zwei vom Artel engagierte Lohnarbeiter handelt, geht wohl mit Sicherheit daraus hervor, dass die neuen Genossen in ihrer Verschreibung nicht einen bestimmten Arbeitslohn, den sie vom Artel zu erhalten haben, erwähnen, sondern bezüglich ihres Lohnes direkt auf den vom Artel mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Kontrakt verweisen, was offenbar nichts Anderes bedeuten kann, als dass ihre Lohnbedingungen dieselben sein sollten wie die der übrigen Artelgenossen.

Ein Ziegelstreicherartel wird in einer Urkunde vom 21. September 1642 erwähnt<sup>1)</sup>. Die Namen der Genossen sind leider zum Theil verstümmelt (es lassen sich nur 7 unterscheiden), so dass wir nicht wissen, aus wieviel Mann das Artel bestand. Sie nennen sich „ich Ontik und Genossen, Balachnà'sche Ziegelstreicher“ und stellen dem Abt des Balachnà'schen Höhlenklosters eine Quittung darüber aus, dass sie ihren Lohn für die von ihnen angefertigten 50,000 grossen Ziegel, pro 1000—26 Altyn (wovon sie bei Beginn der Arbeit

1) A. №. 6., Nr. 254, III.

1) A. №. 6., Nr. 187, I.

1/2 Rbl. pro 1000 vorausgenommen hatten), voll ausbezahlt erhalten haben.

Ein Schmiedearitel glaubt Issajew in einer Urkunde vom 18. Februar 1648<sup>1)</sup> entdeckt zu haben. Dieselbe lautet: „Wir . . . (folgen die Namen von 11 Mann) alles Schmiede, Vorstadtbürger von Wologda, haben gemäss einem Erlass des Zaren und Grossfürsten Alexei Michailowitsch und auf den Befehl des Wojewoden Ssemen (spr. Ssemjòn) Lukjånowitsch Stréschnew und des Kanzlers Ssemen Dòchturow, dem Wologda'schen Kavonier Iwan Alatykow für einander solidarisch Bürgschaft geleistet, dass wir Schmiede, gemäss jenem zari-schen Erlass, uns nach Moskau in den Nowgoroder Stadttheil begeben werden zur Anfertigung von Gewehren; und in Moskau angelangt, haben wir vor den Kanzlern . . . am 1. März cur. zu erscheinen und unterwegs nirgend zu trinken und Händel zu machen und unterwegs Einer vom Anderen uns nicht zu trennen und einander nicht zu verlassen und vom Wege nicht davonzulaufen; und wenn wir Schmiede . . . (solches Alles nicht thun werden), so soll uns die Pön des Zaren treffen, was der Zar an Pön bestimmt; und wer von uns Schmieden . . . anwesend sein wird, auf den soll die Pön des Zaren fallen.“ Diese Urkunde ist in sofern für uns sehr wichtig, als sie uns zum ersten Mal zu einer für das Wesen des Artels höchst bedeutungsvollen Unterscheidung Gelegenheit bietet. Ein Artel haben wir nämlich in der Urkunde ohne Zweifel vor uns und zwar ein Artel von Schmieden, nicht aber ein Schmiedearitel, d. h. die Schmiede bildeten auf dem Wege von Wologda nach Moskau unzweifelhaft ein Artel; verpflichten sie sich doch ausdrücklich und unter Solidarhaft, „unterwegs Einer vom Anderen sich nicht zu trennen und einander nicht zu verlassen“; sie hatten unzweifelhaft für die Zeit ihrer Reise einen väterlichen Führer, gemeinsame Lebensmittel, gemeinsame Kasse, gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsame Rasten und Nachtlager, sie betrachteten einander als brüderliche Genossen einer zeitweiligen vertragsmässig gebildeten künstlichen Familiengemeinschaft. Aber das Alles hatten und thaten sie nicht als Schmiede, sondern als von ihren Familien getrennte wandernde russische Bauern, welche ein gemeinsames Reiseziel hatten; der Umstand, dass sie Schmiede waren, kam während der ganzen Dauer ihrer gemeinsamen Reise niemals zur Geltung und in Betracht und war mithin für ihre Vereinigung ohne jeden Belang. An ihrem Bestimmungsort

angelangt, hatten sie sich gewissen Beamten vorzustellen und wurden von letzteren zu den von ihnen zu verrichtenden Schmiedearbeiten vertheilt; von diesem Moment ab aber erlischt unter ihnen die Artelverbindung und ihr äusseres Kennzeichen, die übernommene Solidarhaft, denn die Urkunde weiss nichts davon, dass die Schmiede auch in Moskau während der ihrer dort wartenden spezifischen Arbeiten als Schmiede ein Artel bilden und solidarisch für einander verantworten sollen. Von einem Schmiedearitel kann demnach offenbar nicht geredet werden; wohl aber müssen wir sagen, dass wir es hier mit einer der reinsten Formen des nationalen Artels zu thun haben, die uns bisher urkundlich begegnet sind, mit derjenigen Form nämlich, welche auch heutzutage noch in ganz Russland unter den Wanderarbeitern fortwährend zur Anwendung gelangt und häufig schon mit dem Augenblick der Arbeitsannahme von Seiten der einzelnen Genossen zerfällt, so dass in den Kreis der Thätigkeiten des Artels keinerlei Arbeit, wenigstens keinerlei Erwerbsarbeit fällt. Frühauf denkt gerade an derartige Artels, wenn er das Artel als „Tisch- und Bettehe von Ehe-losen“ oder, weniger glücklich, als „Nahrungsfamilie“ bezeichnet. Ganz falsch aber ist es (wie es seit Kalatschow fast allgemein geschieht) derartige Artels als „die nationalrus-sische Form der Konsumvereine“ zu bezeichnen, womit offenbar nur der bisher allgemein dem Artel als wesentlich vindizirte „wirtschaftliche Zweck“ markirt resp. gerettet werden soll. Wir werden auf diese Frage im Verlauf unserer Arbeit zurückkommen; hier nur die Bemerkung, dass ja das Artel als vollkommene Lebensgemeinschaft, gleich der Familiengemeinschaft, unendlich viel mehr umfasst, als blosse gemeinsame Konsumtion („Tischgemeinschaft“), welche letztere lediglich als eine der verschiedenen Folgen einer bestehenden Artelgemeinschaft erscheint, nie aber für sich allein ein Artel begründen kann.

Zu den Schwarzarbeiterartels des 17. Jahrhunderts werden von einigen Schriftstellern auch die im Vorstehenden bereits erwähnten Genossenschaften der „Drjägili“ (= Träger) im Hafen und am Zollamt von Archangelsk gezählt. Diese Genossenschaften der Drjägili trugen bis zum J. 1680 einen monopolistischen Charakter; das Recht zur Ausübung der Funktionen eines Drjägil wurde von der Krone gegen eine, vielleicht auf dem Versteigerungswege festgesetzte Zahlung verpachtet und die Drjägilj wurden nach festen Taxen entlohnt. Diese Ordnung wurde durch einen Ukas des Zaren Fedor Alexèjewitsch vom 4. April 1680<sup>1)</sup> beseitigt. Der Ukas, welcher

1) A. ю. 6., Nr. 259, III.

1) Mitgetheilt von Fedorow, Сборн. мат. объ арт., I, S. 130.

durch seine ganz besonders ungewandte Ausdrucksweise auffällt, lautet: „Gemäss dem Ukas des Grossen Zaren und auf das Bittgesuch der Cholmogory'schen Einwohner Rödjka Wassiljew und Genossen, wird denselben befohlen, bei der Stadt Archangelsk bei den Gewichten (bei der Wage) als Drjägili zu fungiren und jegliche Arbeit im Zollhause ohne Gage, und für die Arbeit sollen sie von den russischen Handelsleuten und von den Ausländern an Honorar nehmen, was ein jeder giebt, aber Abmachungen zu treffen ist verboten; und wer (= wenn auch Jemand) Honorar zahlt, und jenen ist befohlen zu arbeiten ohne Gabe, und fürder soll Drjägil sein können nach Belieben wer will, und soll der obengenaunte Rodjka nebst Genossen nicht die Pacht erhalten. Und wer Drjägil sein wird, und soll der Kaufmann nebst Genossen kräftig auf sie achten, dass sie über die Verabredung und gewaltsam von Niemandem etwas für jene Arbeit nehmen und darin Niemandem Schaden und Aufenthalt und Verzögerung verursachen; wenn sie aber Jemandem Aufenthalt oder Schaden verursachen, so soll man ihnen dafür nach der Untersuchung eine harte Strafe ohne Schonung zu Theil werden lassen, damit endlich keinerlei Kläger wieder sie in solchen Sachen mehr vorkommen.“ Die Ursache zur Abschaffung des Monopols und der Taxen waren demnach wohl Klagen der Kaufmannschaft über die Drjägili gewesen. — Was nun die Organisation der Drjägili anbelangt, so beruhte dieselbe auf einem Gemisch von artelfremden, wohl grösstentheils auf westeuropäische Einflüsse zurückzuführenden Zügen und alten nationalen Traditionen. Artelfremd waren vor Allem: die Ständigkeit der Verbindung, ihr durchaus offizieller, beamtenhafter Charakter, die Verwandlung des väterlichen Führers in einen von der Genossenschaft gewählten, der Kontrolle der letzteren unterliegenden, von der Zollverwaltung zu bestätigenden Beamten und, im Zusammenhang hiermit, das Hervortreten einer über alle inneren Angelegenheiten bestimmenden und beschliessenden Generalversammlung; dem Artel entlehnt waren dagegen die Wohn- und Tischgemeinschaft der Drjägili und einige geringfügigere Züge. Die Drjägili bildeten demnach vielleicht anfänglich, im 17. Jahrhundert aber jedenfalls nicht mehr Artels, sondern unter dem mehr oder minder direkten Einfluss der westeuropäischen Kaufleute organisirte Korporationen von „Trägern bei der Wage.“<sup>1)</sup> Diesem Umstande wurde denn

1) Stieda, a. a. O., S. 199 ff. Wenn also Prof. Stieda bezüglich der sog. Drjägil- „Artels“ von einer Beeinflussung „von Westen her“ spricht, so ist ihm darin gewiss beizustimmen, nur freilich mit dem Hinzufügen, dass die Drjägil- „Artels“ eben keine Artels im nationalen

auch endlich von Seiten der Regierung Rechnung getragen, indem die Verbindung der Drjägili in den im Jahre 1812 bestätigten und eingeführten Statuten nicht mehr als Artel, sondern als „Kompagnie“ bezeichnet wurde.

Zum Schluss der Uebersicht über die Artels des 17. Jahrhunderts haben wir endlich noch den bereits mehrfach erwähnten, von Kalatschow und Issajew in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der betr. Urkunde als „Artelvertrag“ bezeichneten Kontrakt dreier Zollpächter vom 25. April 1654<sup>1)</sup> zu besprechen. Der Inhalt der Urkunde ist folgender. Drei Genossen, welche ihre Genossenschaft „Artel“ und ihr gemeinsames Kapital „Artelgeld“ nennen, haben auf 3 Jahre die Zölle in der Stadt Arsamass und 3 umliegenden Dörfern gepachtet. Jeder der Genossen hat, „zu seiner Abwechslung“ (Stellvertretung) „auf seinen Antheil (Pai, Geschäftsantheil) einen Mann (2 davon sind Bauern und der dritte Vorstadtbürger) „als Kameraden aufgenommen;“ diese Kameraden sind aber nicht gleichberechtigte Genossen, sondern sie werden von den eigentlichen drei Zollpächtern stets „unsere angenommenen Genossen“ genannt und jeder der Genossen bürgt dem „Artel“ für seinen „angenommenen Genossen“, mit welchem jeder der eigentlichen Genossen einen besonderen Miethkontrakt abgeschlossen hat. Bei der Bildung der Genossenschaft hat jeder der 3 Pächter ein gleich grosses Eintrittsgeld bezahlt, welches zusammengelegt das „Artelgeld“ bildet. Das Verhalten der Genossen zu einander ist bis auf's Kleinste bestimmt und geregelt. Jeder muss an denjenigen Ort gehen, wohin die Genossen ihn senden und hat überhaupt den Genossen in Allem zu gehorchen; jegliche Betrügereien, Streit, Zank, schlechte Führung, Würfel- und Kartenspiel und der Besuch von Freudenhäusern werden untersagt; keiner der Genossen darf ein Geschenk, welches er erhält, für sich behalten und heimlich bei Seite bringen; alle Einnahmen fliessen in die gemeinsame Artelkasse und alle durch das Unternehmen verursachten Ausgaben werden gemeinschaftlich aus dieser bestritten, am Gewinn und Verlust sind alle drei Genossen zu ganz gleichen Theilen betheilig: will einer von ihnen eine fremde Person

Sinne waren; wenn er aber eine solche westeuropäische Beeinflussung für das russische Artel überhaupt als wesentlich hinstellen möchte, so ist die Unhaltbarkeit dieser letzteren Vermuthung wohl durch den ganzen bisherigen Inhalt unserer Arbeit klar dargethan.

1) A. №. 6., Nr. 111; Kalatschow, a. a. O., S. 4; Issajew, a. a. O., S. 45 ff. Die betr. Urkunde ist dieselbe, in welcher sich zum ersten Mal das Wort „Artel“ findet.

als Vertreter oder Unterbeamten engagiren, so bedarf er dazu der Zustimmung der beiden anderen Genossen; die Pachtsumme wird von einem der Genossen, den das Artel hierzu erwählt, nach Moskau gebracht, die Reise- und Aufenthaltskosten werden aus Artelmitteln bestritten. Falls vor Ablauf der 3 Pachtjahre ein Genosse stirbt, wird sein Eintrittsgeld sowie der auf ihn entfallende Theil des Geschäftsgewinnes seinen Erben ausgezahlt und sein Bruder oder Sohn oder wen er bezeichnet, tritt statt seiner in's Artel. Verstösst ein Genosse gegen eine dieser Bestimmungen, so geht er erstens seines Eintrittsgeldes verlustig und muss ausserdem 300 Rbl. Strafe zahlen, welches Strafgeld, falls er es nicht gutwillig zahlt, gerichtlich von ihm beigetrieben werden soll. Die Vertragsurkunde selbst wird einem unbetheiligten Dritten übergeben, welcher sie, wenn sie in einem Streitfall zur Entscheidung nöthig ist, dem Artel auszuliefern hat, aber nur dem ganzen Artel und niemals einem einzelnen Genossen. — Dass die 3 Kapitalisten, welche hier zu einer Zollpächtergenossenschaft zusammengetreten sind, bei letzterer etwas dem Artel Aehnliches oder sagen wir auch geradezu ein Artel im Auge hatten, muss zugegeben werden, aber — die Genossen waren eben Kapitalisten und Geschäftsleute grösseren Styls und gehörten aller Wahrscheinlichkeit nach einer Gesellschaftsklasse an, welcher die nationalen Artelgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung nicht, oder nicht mehr, geläufig waren: daher der einzig in seiner Art dastehende schriftliche „Artelvertrag“ mit seiner ängstlichen, offenbar aus dem gegenseitigen Misstrauen hervorgegangenen minutiösen Regelung des gesammten Verhaltens der Genossen zu einander und daher auch einige den nationalen Artels völlig fremde Bestimmungen, wie z. B. dass der gegen den Artelvertrag Verstossende eine Strafsumme von beträchtlicher Höhe zu zahlen hat. Eines der Hauptmerkmale des Artels, der patriarchalisch die ganze Genossenschaft in allen Dingen leitende Vorstand, musste hier selbstredend fehlen, denn eine derartige mit der höchsten Macht ausgerüstete Vertrauensstellung wollten und konnten die Genossen keinem Einzigen aus ihrer Mitte einräumen; an die Stelle eines solchen väterlich-omnipotenten Führers tritt hier der völlig artelfremde Mehrheitswille der Genossenschaft; alle Genossen waren absolut gleich gestellt, alle einschlägigen Fragen und Angelegenheiten wurden entweder einstimmig oder mit einer Majorität von zwei gegen einen Genossen entschieden und sobald einer von ihnen ein Uebergewicht über die beiden anderen zu erlangen suchte, versties er gegen eine Hauptbe-

stimmung des Vertrages und wurde mit der erwähnten Geldstrafe belegt. Das gegenseitige Misstrauen dieser sonderbaren „Artelgenossen“ geht so weit, dass der ganze Vertrag nur in einem einzigen Exemplar aufgezeichnet und dieses einem Unbetheiligten zur Aufbewahrung übergeben wird mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe niemals einem einzelnen Artelbruder ausgehändigt werden soll. Von einem gemeinsamen Leben der Genossen während der 3 Jahre der Zollpacht, wie es das Artel erfordert hätte, kann schon deshalb garnicht die Rede sein, weil die vier Zollämter, an denen sie zu thun hatten, örtlich getrennt waren; gerade dieser Umstand aber wird es wohl gewesen sein, welcher den ganzen „Artelvertrag“ hatte aufkommen lassen, denn wenn ein Einzelner die Zollpacht übernommen hätte, so hätte er behufs Erhebung der Zölle an den vier Aemtern mindestens drei Miethlinge anstellen müssen, welche er während der Zollerhebung nicht kontroliren konnte und von denen viel eher Unredlichkeiten und Unterschlagung zu erwarten waren, als von gleichbetheiligten und gleich interessirten Genossen. So gieng die Genossenschaft nicht, wie das wahre Artel, aus dem triebhaft empfundenen und wirkenden Bedürfniss der einzelnen Mitglieder nach engstem brüderlichen Zusammenschluss behufs Ersetzung ihrer zeitweilig latenten natürlichen Familiengemeinschaften hervor, sondern aus klaren und nüchternen wirtschaftlichen Erwägungen und betraf und regelte durchaus nicht, wie das Artel, das gesammte Leben der Genossen, sondern nur das geschäftliche Verhalten derselben zu einander, was ganz natürlich ist, da die Genossen keine andere Gemeinschaft mit einander hatten und haben wollten als nur eine Geschäftsgemeinschaft. Somit ist, nach allem Angeführten, trotz oder auch gerade wegen des ängstlichen Bemühens der Kompagnons, ein brüderliches, artelartiges Verhältniss unter einander herzustellen, in ihrer Genossenschaft von den Wesenseigentümlichkeiten des nationalen Artels wohl schlechterdings nichts zu entdecken, so dass wir ihr, obgleich sie sich selbst als Artel bezeichnet und gern ein solches sein möchte, den Namen Artel nicht beilegen können.

Vom Beginn des 18. Jahrhunderts ab lassen uns die im Vorstehenden so vielfach benutzten Urkundensammlungen im Stich. Als Ersatz bieten sich die Reisetagebücher der Pallas, Lepechin, Gmelin etc., eine Reihe von Spezialuntersuchungen über einzelne Artels, namentlich in der oft zitierten „Sammlung von Materialien über die Artels in Russland“ u. s. w.

Wir beginnen mit den Jägerartels. Ueber die Falkenjägerartels des 18. Jahrhunderts ist bereits oben bei Besprechung

der Artels des 17. Jahrhunderts Einiges mitgetheilt worden, so dass hier nur noch einige Ergänzungen beizubringen sind. Als kaiserliche Falkenjäger fungirten im 18. Jahrhundert im Archangel'schen Gebiet die Bauern aus vier Gemeinden des Cholmogory'schen Kreises, im Ganzen zur Zeit Peters des Grossen etwa 70 Mann. Sie waren vom Militärdienst (Rekrutenaushebung) sowie von allen Steuern und Dienstleistungen, mit alleiniger Ausnahme der Erbeutung und Stellung einer bestimmten Anzahl Falken, befreit. Sie zerfielen in Artels oder Watagi, an deren Spitze je ein Wataschtschik stand, der ein für alle Male, wie es scheint, von der Krone ernannt und nach dessen Namen die betr. Wataga benannt wurde. Diese Organisation, die mit den früheren Falkenjägerwatagi kaum mehr als den Namen gemein hat, erinnert stark an die Organisation der Lootsen: die Watagi sind nicht mehr, wie früher, bloss zeitweilige freie Vereinigungen der Falkenjäger für die Dauer eines Jagdzuges, sondern dauernde Genossenschaften von Dienstleuten, Berufsgenossenschaften von durchaus amtlichem Charakter. Ihr Gewerbskapital erhielten die Watagi zum Theil von der Krone, welcher sie für jeden, an der zu stellenden Anzahl von Falken fehlenden Vogel 10 Rbl. zu zahlen hatten. Da aber die Zahl der Falken gegen früher beträchtlich abgenommen hatte, so konnten die Jäger der ihnen auferlegten Verpflichtung nur selten genügen und so kam es, dass allmählich ein Rückstand im Betrage von 355 Rbl. auf den Watagi lastete, welcher ihnen schliesslich, wegen Mangels an Mitteln zur Abtragung, erlassen wurde. Im J. 1742 umfassten alle 4 Watagi zusammen nur noch 25 Mann. Dagegen wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus dem Wologda'schen Gouvernement noch 60 Mann zur Falkenjagd ausgesandt; bald darauf wurde aber ihre Anzahl verringert und endlich die Verpflichtung zur Falkenjagd für die Bauern des Gouvernements Wologda gänzlich aufgehoben. Dafür tauchten im Archangel'schen Gouvernement freiwillige Falkenjäger auf, welche sich aus den Untermilitärs der Archangel'schen städtischen Garnison rekrutirten und von der Krone die Mittel zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben sowie eine bestimmte Zahlung pro Vogel erhielten. Diese freiwilligen Falkenjäger dürften wieder richtige Artels, wie ehemals, gebildet haben. Nachrichten über ihre Organisation liegen jedoch nicht vor. <sup>1)</sup>

Bezüglich der Jägerartels der Saporoger verweisen wir auf das im Vorstehenden über dieselben Gesagte. Hinzuzufü-

1) A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 96 ff.

gen wäre, dass im 18. Jahrhundert die Dnjeprkosaken nicht selten die Fuchs-, Hasen-, Wolfs- und Elenjagd auf direkten Befehl der vorgesetzten Behörden und des Petersburger Hofes zu betreiben hatten. Mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwinden die kleinrussischen Jagdartels wegen Vernichtung der Wälder und Ausrottung des Wildes in diesen Gegenden<sup>1)</sup>.

Von Lepechin werden an drei Stellen seines Reisetagebuches Jägerartels erwähnt. Im Kirchdorf Likino unweit der Stadt Wladimir wurde damals vielfach Jagd betrieben, auch Bärenjagd, und zwar wurden die Bären in besonders konstruirten Fallen gefangen, von denen Lepechin sagt <sup>2)</sup>: „Diese Art Fallen heissen Banden- oder Gesellschaftsfallen (in der russischen Ausgabe steht: „Artelfallen“), weil ein einzelner Mensch nicht im Stande ist, die Fallthür aufzuheben und zu stellen, sondern wenigstens ihrer drei dazu erfordert werden.“ Diese Erklärung ist grundfalsch; die Fallen hiessen Artelfallen, weil sie von einem Artel aufgestellt wurden, und das Artel hatte sich gewiss nicht deshalb gebildet, „weil ein einzelner Mensch nicht im Stande ist, die Fallthür aufzuheben, sondern wenigstens ihrer drei dazu erfordert werden,“ denn dieser Umstand konnte wohl zur Bildung einer Jagdgenossenschaft oder dazu führen, dass ein Bärenjäger sich zur Jagd zwei Gehilfen miethete, nicht aber zur Bildung eines Artels, einer zeitweiligen familienhaften Lebensgemeinschaft der vereinigten Bärenjäger. Uebrigens sagt Lepechin über die Organisation dieser Bärenjägerartels nichts. Die beiden anderen Stellen, an denen er Jägerartels erwähnt, beziehen sich nicht auf Russen, sondern auf finnisch-tatarische Völker. Obgleich, heisst es an einer dieser Stellen <sup>3)</sup>, das Kosakenstädtchen Tabynsk, „allenthalben mit waldigten Bergen umgeben ist, welche verschiedenen Raubthieren zum Aufenthalt dienen, so geben sich doch wenig Einwohner mit der Jagd ab. Diese Beschäftigung bleibt den umwohnenden Baschkiren überlassen. . . Sie (die Baschkiren) zertheilen sich in verschiedene Banden (in der russischen Ausgabe heisst es: in verschiedene Artels) und gehen familienweise auf klein Wild, als Grauwerke und fliegende Eichhörner aus. Stösst ihnen aber ein gross Wild auf, z. B. ein Hirsch, Elend, welche auf den Bergen nicht

1) Schtscherbina, a. a. O., S. 198 ff.

2) „Herrn Iwan Lepechin Tagebuch der Reise durch verschied. Provinzen des Russ. Reichs 1768—1771,“ übersetzt von Hase, 3 Bücher, Altenburg 1774—1783; I, S. 20.

3) Ibid., II, S. 3 ff.

selten sind, so versammeln sie sich in grossen Banden (russ.: Artels) und jagen zuweilen einen einzigen Hirsch eine ganze Woche; wenn sie ihn erlegt haben, theilen sie ihn zu gleichen Theilen, so dass nicht selten nur ein klein Stückchen Fleisch auf einen kommt.“ Die andere Stelle lautet<sup>1)</sup>: „Die Wogulischen (Wogulen, in der Umgebung der Stadt Tjuménj, seit 1722 christianisirt und russifizirt) fangen ihre Hausjagd sowohl als auch die weite Jagd zu Ende des Novembers an, um welche Zeit alles Wild sein volles Pelzhaar hat. Auf die weite Jagd gehen sie in Banden (russisch: Artels) zu 3 bis 4 Mann stark, nehmen einen Hund (Haushund) und alles was sie zu ihrem Unterhalt brauchen, mit, bauen an Ort und Stelle kleine Hütten, und bringen fast den ganzen Winter im Walde zu.“ In diesen beiden Fällen werden in der That lauter für das Artel charakteristische Züge mitgetheilt; ein väterlicher Führer wird zwar nicht erwähnt, er versteht sich aber, da es sich hier um wirkliche Artels handelt, von selbst.

Für den Wallrossfang (namentlich auf Nowaja Semlja) und die Wallrossjägerartels im 18. Jahrhundert fliessen die Quellen recht reichlich<sup>2)</sup>. Unter denselben nimmt unstreitig die erste und wichtigste Stelle ein der sog. Morskoi Ustaw (= Meer-Statut) der Wallrossfänger auf Nowaja Semlja, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammend. Mit diesem Statut hat es folgende Bewandniss. Unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth wurde der gesammte Seethierfang im nördlichen Eismeer dem Grafen Schuwalow als Monopol verliehen; alle freien Seethierfänger mussten ihre Beute den Aufkäufern des Monopolisten verkaufen. Damals nun forderte das Archangel'sche Salzkomptoir von den Mesen'schen Seethierfängern eine genaue Aufgabe der Regeln ein, welche sie beim Betrieb ihres Gewerbes beobachteten. Die Aussagen der Leute wurden zu Protokoll genommen und paragraphenweise geordnet und so entstand der Morskoi Ustaw. Die Wallrossjäger begaben sich nach Nowaja Semlja in Booten, von denen jedes ein Artel aufnahm. Ein solches Artel bestand aus 8 bis 20 Mann, welche ihre vollständige Gewerbsausrüstung, Fahrzeug, Geräthschaften,

1) Ibid., III, S. 19.

2) A. Jefimenko a. a. O., I, 13—22; Archang. Gouvern.-Zeitung 1846, Nr. 41 und 42, Aufsatz des Akademikers Oserezkowski „Beschreibung des Wallrossfanges“; darin auch der „Morskoi Ustaw“ mitgetheilt, welcher sich auch bei Frau Jefimenko, a. a. O., I, S. 63 ff. abgedruckt findet; Lepechin's Reisetagebuch, russisch, erste Ausgabe, Bd. IV, S. 142 ff.; H. Storch, Histor.-statist. Gemälde des Russ. Reichs, Th. II, Riga 1797, S. 80. ff.; von Storch citirt wird Osrenzkowski „Beschreibung des Wallrossfanges“ im Petersburger Journal, 1783, IV, u. s. w.

Lebensmittel, von einem Unternehmer, von den Artels „Wirt“, „Chosjain“ genannt, erhielten. Der Chosjain betheiligte sich am Gewerbe in der Regel auch persönlich; er war es zumeist, der die Harpune gegen das Wallross schleuderte und letzteres bei einer gefährlichen Annäherung an das Boot mit einer Pike abzuwehren hatte. Die gewerblichen Obliegenheiten der übrigen Bootsinsassen waren nach dem Prinzip strengster Arbeitstheilung geregelt. Es gab einen Steuermann (Kormschtschik), welcher stets der Führer des Artels war und von allen übrigen Artelgenossen unbedingten Gehorsam beanspruchen durfte, zwei Hilfsharpunier, zwei Leute, welche die Riemen, an denen die Harpunen befestigt waren, ab- und aufzuwickeln hatten; die Uebrigen waren Ruderknechte. Diese verschiedenen Verrichtungen erforderten verschiedene Grade von Ausbildung, Einsicht und Sachkenntniss und waren für das Gelingen des Unternehmens von sehr verschiedenem Wert. Wir sehen deshalb, dass die Beute nicht zu gleichen Theilen, sondern nach der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Leistungen der einzelnen Mitglieder getheilt wird. Der Chosjain zunächst behielt sich die Hälfte der Beute als Kapitalzins und Unternehmergewinn vor; die andere Hälfte gehörte dem Artel und wurde von diesem in soviel gleiche Antheile getheilt, als es Artelgenossen gab; von diesen Antheilen erhielten der Kormschtschik 2 oder mehr, die übrigen Genossen je nach ihren Leistungen und den vorhergegangenen Lohnabmachungen  $1\frac{1}{2}$ , 1,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ , ja  $\frac{1}{4}$  Antheil; der Antheil hiess Pai oder Ushná, Ushina. Erkrankte ein Mitglied, so erhielt es gleichwohl seinen vertragsmässigen Antheil, im Todesfalle wurde derselbe seinen Erben übergeben. Man unterschied Sommer- und Winterartels; letztere brachen im Juni oder Juli nach Nowaja Semlja auf, überwinterten dort in besonderen, zu diesem Zweck auf Kosten des Chosjain errichteten Hütten und kehrten erst im September des nächsten Jahres nach Hause zurück. Die Organisation der Sommer- und der Winterartels war dieselbe; letztere erforderten nur viel mehr Kapital, da sie vom Chosjain mit einem der längeren Dauer ihres Fortbleibens entsprechenden grösseren Lebensmittelvorrath sowie mit verschiedenen wärmeren Kleidungsstücken versorgt werden mussten. Demgemäss behielt sich der Chosjain hier bis  $\frac{2}{3}$  der Gesamtbeute vor, der Rest wurde unter die Artelgenossen, wie oben angegeben, vertheilt. Nach Storch (a. a. O.) entfielen auf den einzelnen Arbeiter 5—10 Rbl., selten mehr, „ein unbedeutender Preis, wenn man die Mühseligkeiten und Gefahren bedenkt, die mit diesem Gewerbe verknüpft sind“. „So wenig die Belohnung auch mit den Gefahren

und Mühseligkeiten einer solchen Reise im Verhältniss stehen mag, so ist sie doch nach den Begriffen und Bedürfnissen dieser Menschenklasse immer noch reichlich geug, um Andere zu einem ähnlichen Wagentück zu befeuern, und der Gebrauch, den diese ehrlichen, arbeitsamen und rohen Leute von ihrem sauer erworbenen und mit der Gefahr ihres Lebens errungenen Gewinnste machen, beweist, dass diese Aufopferungen keinen hohen Wert in ihren Augen haben“: es wird nämlich in der Regel der ganze Verdienst sofort vertrunken (ibid., S. 89).

Es wurde bemerkt, dass der Kormschtschik stets das Haupt des Artels war und dass ihm alle Uebrigen unbedingt zu gehorchen hatten. Der § 12 des Morskoi Ustaw sagt hierüber Folgendes: „Während der Seefahrt und der Erwerbsarbeit haben sämtliche gemeinen Genossen allein dem Kormschtschik zu gehorchen und ihm in nichts seinen Willen zu nehmen; erforderlichen Falls können sie ihm einen Rath ertheilen, aber höflich und nicht im Streit. Wenn aber Jemand von ihnen es wagen sollte, den Kormschtschik zu schelten oder gar zu schlagen, oder ihm nicht gehorcht, so haben wider einen solchen die übrigen gemeinen Genossen dem Kormschtschik Beistand zu leisten behufs Bestrafung des Schuldigen nach Seegewohnheit<sup>1)</sup> (d. h. der Renitente wurde vom Kormschtschik, eventuell mit Hilfe einiger Artelgenossen, körperlich gezüchtigt<sup>2)</sup>, weil ohne Bestrafung bei der Entfernung des bürgerlichen Gerichts Einige in Furchtlosigkeit verfallen würden, wodurch Beutelosigkeit und der Untergang des Fahrzeuges verursacht wird. Wenn aber dem Kormschtschik viele der Arbeiter sich widersetzen und er nicht im Stande ist, sie zu bestrafen und ihnen zu wehren, so zeigt er, zum Beweise, solche Renitente auf den zufällig vorüberfahrenden Booten an, behufs (nachträglicher) Stellung eines Strafantrages beim bürgerlichen Gericht.“ In diesen Bestimmungen tritt die gewohnheitsmässige, patriarchalisch - omnipotente Stellung des Artelführers mit voller Deutlichkeit hervor. Nun sahen wir aber oben, dass der Chosjaïn meist persönlich am Gewerbe und also auch am Artelleben theilnahm und es dürfte nach westeuropäischen Begriffen wohl ziemlich unglaublich erscheinen, dass auch der Kapitalist und Unternehmer sich in Allem den Anordnungen eines von ihm gemietheten Arbeiters gefügt haben sollte. Frau Jefimenko bemerkt einfach, dass über die Beziehungen des Wirts zum Kormschtschik und den übrigen

1) Hier sollte eigentlich stehen: nach Artelgewohnheit, aber der Ausdruck Artel war ja diesen Seethierfängern völlig fremd, sie kannten und übten die Sache, ohne einen Namen für sie zu haben.

2) A. Jefimenko, a. a. O., I, S. 14.

Artelmitgliedern keine Nachrichten vorhanden seien. Wir können solches nicht zugeben. Zunächst liegt der angeführte § 12 des Morskoi Ustaw vor und sodann glauben wir die erwähnten Beziehungen durch Heranziehung analoger Fälle und Verhältnisse bestimmen zu können. Es gab und giebt nämlich ausser den Seethierfängerartels des hohen Nordens noch andere, namentlich Fischerartels, in denen der Chosjaïn, welcher das gesammte Gewerbskapital stellt, sich zugleich auch persönlich und zwar als einfacher Arbeiter am Unternehmen beteiligt. Hier hat dann ein Mitglied des von ihm gemietheten Artels die Führerschaft und der Chosjaïn nimmt keinen Anstand, sich den Anordnungen des Führers ebenso bedingungslos zu unterwerfen, wie alle übrigen Artelmitglieder. Und das ist ganz natürlich in allen den Fällen, wo erstens der Chosjaïn nicht über die zum Führeramt erforderlichen Betriebskenntnisse und Erfahrungen gebietet, so dass er durch Eingriffe in die Anordnungen des geübten und erprobten Führers nur Verwirrung und Unheil anrichten und seine eigenen Interessen schädigen würde, und wo zweitens der Chosjaïn, wie sehr häufig, derselben Lebenssphäre angehört, d. h. eben ein solcher Bauer und in denselben Anschauungen und Lebensgewohnheiten aufgewachsen ist, wie die Genossen des von ihm gedungenen Artels, wo er also durch seine zeitweilige Unterordnung unter das Kommando des von ihm gemietheten Arbeiterführers nicht einmal ein Opfer bringt. Dass das Verhältniss zwischen Arbeitern und Chosjaïn auch bei den Wallrossjägerartels des 18. Jahrhunderts ein derartiges war, scheint uns zweifellos. Einmal waren auch noch in unserem Jahrhundert die „Wirte“ der Wallrossjägerartels meist Bauern, so dass wir solches auch für das vorige Jahrhundert voraussetzen dürfen und sodann finden wir, dass in allen denjenigen Fällen, wo dem Unternehmer seine soziale Stellung die persönliche Betheiligung an den Arbeiten und dem Leben des Artels unbequem oder unmöglich machte (Klöster, höhere Geistliche, vornehme Edelleute, grössere Kaufleute etc.) der Chosjaïn sich durch einen Vertrauensmann im Artel vertreten liess; dieser Stellvertreter aber, vermuthlich meist ein Bauer, hatte sich wie ein gewöhnliches Artelmitglied allen Anordnungen des Führers zu fügen, in genauer Grundlage des § 12 des Morskoi Ustaw.

Im Wallrossfang kamen nun ausser den Artels nicht selten auch Artelverbände, Kotljány, „Kesselgesellschaften“ vor. Dieselben werden zum ersten Mal im 17. Jahrhundert erwähnt<sup>1)</sup>

1) A. M., III, Nr. 73 (vom 9. März 1617).

und hatten ein sehr ausgebildetes Gewohnheitsrecht, welches letztere einen Theil des Inhalts des Morskoi Ustaw bildet. Danach gab es zwei Arten von Kotljany, die „zusammengewinkte“ und die „feste“ Kotljana. Eine zusammengewinkte Kotljana lag vor, wenn mehrere Boote (Karbassy) bei einem Wallrosslagerplatz zufällig zusammentrafen, ohne Vertrag, da keine Zeit zur Abschliessung eines solchen vorhanden war. Hier gab das eine der zusammengetroffenen Artels dem anderen ein Zeichen mit der Hand; wurde dasselbe erwidert, so galt die Kotljana als zu Stande gekommen, d. h. die vorgefundenen Wallrosse wurden von den vereinigten Artels gemeinsam erlegt und die Beute wurde nach der Kopffzahl der Betheiligten zu gleichen Theilen getheilt. „Wenn aber von dem einen Boot ein Zeichen gegeben und von dem anderen auf dasselbe nicht geantwortet wird, dann sollen die Einen mit den Anderen im Gewerbe nichts zu thun haben und in diesem Gewerbe wie auch weiterhin einander keine Hindernisse bereiten“ (§ 3). „Wenn die Fahrzeuge zusammen stehen und laut Vertrag gemeinsam arbeiten und nach der Theilung der Beute eines oder mehrere von ihnen sich von den anderen trennen, so hat in dem nächstfolgenden vertragslosen Gewerbe keiner mit dem anderen etwas zu schaffen“ (§ 5). Die Veranlassung zur Bildung der zusammengewinkten Kotljana ist also das zufällige Zusammentreffen mehrerer Artels verschiedener Wirte an einer und derselben Wallrosslagerstätte und der mittelst Abgabe eines blossen Zeichens von hüben und drüben geschlossene Artelverband erlischt mit der an Ort und Stelle sofort nach Erlegung und Abhäutung der Wallrosse vorgenommenen Beutetheilung, welche derart geschah, dass jede der betheiligten Personen einen gleich grossen Antheil erhielt, wobei die Stosszähne der Thiere nach Gewicht getheilt wurden. Eine feste Kotljana besteht aus Artels, welche im Voraus und ausdrücklich verabredet haben, während der ganzen Dauer der Fangsaison gemeinsam zu arbeiten, aber, wohlgemerkt, nicht etwa gemeinsam zu leben, sondern bloss gemeinsam zu arbeiten und zwar nach einem von den zusammengetretenen Kormschtschiki der vereinigten Artels festgestellten Plan. „Wenn Jemand mit anderen Booten eine feste Kotljana bilden, d. h. sich verabreden will, die ganze Saison über gemeinsam zu arbeiten und die Beute nicht zu zählen und nicht zu theilen vor der Rückkehr vom Meere nach Hause, so soll der Kormschtschik ohne den Willen des Absenders mit Niemand eine solche Kotljana bilden, ebenso auch der Chosjain den Kormschtschik, wenn dieser nicht will, nicht zwingen“ (§ 6). Die Beutetheilung

fand, wie bei der zusammengewinkten Kotljana, nach der Kopffzahl der betheiligten Arbeiter statt. „Wenn die Artelarbeiter, vom Lagerplatz ausfahrend, nach verschiedenen Orten auseinanderfahren, so erhält auch, wer von ihnen etwa ohne Beute zurückkehrt, doch seinen Antheil an der Beute der Anderen. Alles dies wird im Voraus durch Vertrag bestätigt“ (§ 1). „Wenn in einem Boot ein Arbeiter erkrankt und seine Obliegenheiten zu erfüllen nicht im Stande ist, so soll für einen solchen Menschen von den übrigen Booten der Kotljana aus der (Gesamt-) Beute kein Antheil gefordert werden, aber aus seiner Beute soll er seines Antheils nicht beraubt werden“, das heisst von dem, was aus der Gesamtbeute der Kotljana auf das Artel entfällt, dem er angehört, soll er trotz seiner Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit seinen mit dem Wirt ausbedungenen Lohnantheil erhalten, ebenso im Todesfall seine Erben (§ 11). „Wenn Jemand an einer Stelle Thiere erlegt hat und durch treibende Eisschollen oder Sturm von jener Stelle verschlagen wird, so darf, wenn den erlegten Thieren die Köpfe abgeschnitten sind, diese Beute ein später dorthin Kommender sich nicht aneignen, sondern höchstens die auf dem Meere treibenden abgezogenen Felle. Das wird deshalb verboten, weil jeder, der ein Thier erlegt hat, stets auf jene Stelle zurückzukommen wünschen wird“ (§ 9). Die übrigen Paragraphen (14—27) beziehen sich auf die obligatorische Rettung schiffbrüchiger Wallrossjäger, welche als „unfreie“, „ihres Willens beraubte“ Leute bezeichnet werden, ferner auf die Beziehungen der Geretteten zu ihren Rettern, auf die Ansprüche beider an einander, auf die Bergung der Beute von zerschellten oder eingefrorenen Booten und ähnliche Punkte. Der hübsche und charakteristische Schluss des Morskoi Ustaw lautet: „Nach diesem Statut müssen die Wirte, die Absender und die Kormschtschiki nebst Genossen unänderlich verfahren; denn es kann zwar die Rettung der Mannschaften und der Beute Einem ärgerlich erscheinen, aber bisweilen kann er selbst in die Lage kommen, von Andern noch grössere Hilfeleistungen zu verlangen, denn der Seefahrer kann ohne Furcht und wechselseitige Hilfe nicht auskommen. Deshalb müssen Alle in freundschaftlicher Hilfsbereitschaft zu einander stehen; wenn aber Jemand die obigen Punkte nicht erfüllen wird, indem er sich auf seine Frechheit und die Macht seines Chosjain verlässt; an dem möge der gerechte Gott durch eine Meerstrafe Vergeltung üben. In diesem Ustaw sind manche Meerereignisse nicht erwähnt, theils weil die Abfassung dieses Statuts in Eile ausgeführt worden ist, theils auch, weil die Fälle, welche sich auf dem Meere ereignen können, nicht alle bekannt

sind. Das Meer ist unbeständig; was in Zukunft auf ihm geschehen kann, lässt sich nicht im Voraus angeben. Uebrigens geschieht Alles nach dem Willen des allmächtigen Gottes.“

Nach dem vorstehend Mitgetheilten ist der Morskoi Ustaw ein Versuch nicht nur das Recht der Kotljany oder der einzelnen Wallrossjägerartels, sondern überhaupt das gesammte für den Wallrossfang im russischen Norden etwa seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts allmählich und offenbar unter dem Einfluss uralter Artelüberlieferungen entstandene, höchst ausgebildete Gewohnheitsrecht zu kodifiziren<sup>1)</sup>. Von besonderem Interesse für uns sind die die Kotljany betreffenden Bestimmungen. Nach letzteren sind sowohl die feste als auch die zusammengewinkte Kotljana Verbände von mehreren Artels zu gemeinsamem Betriebe der Wallrossjagd. Ein solcher Verband ist aber nicht selbst ein Artel, denn er begründet keine universelle Lebensgemeinschaft, sondern bloss eine Gemeinschaft einzelner, bestimmter wirtschaftlicher Interessen der vereinigten Genossen und es fehlt ihm der väterliche Führer, denn der Arbeitsplan der Kotljana wird von den Kormschtschiki durch gemeinsame Berathung festgestellt, bezüglich der Ausführung der gefassten Beschlüsse aber erscheint nach wie vor jeder Kormschtschik in seinem Artel als väterlicher Führer; endlich wohnen und speisen die einzelnen Artels einer Kotljana getrennt, ja sie arbeiten sogar nicht selten getrennt und legen erst nachträglich die von jedem einzelnen Artel der Kotljana einzeln gemachte Beute zusammen. Charakteristisch für den Unterschied zwischen Kotljana und Artel ist übrigens auch die oben angeführte Bestimmung in Betreff erkrankter Artelgenossen. Wir erblicken deshalb mit Frau Jefimenko den einzigen Zweck dieser Verbände in den „Vorthelen gegenseitiger Versicherung, durch welche die Gewinn- und Verlustchancen in diesem mit dem höchsten Risiko verbundenen Gewerbe, wo Alles vom blinden Zufall abhängt, ausgeglichen werden sollen.“ Ein solcher

1) Es bedarf das der Betonung gegenüber den desbezüglichen Ausführungen Issajew's, welcher (a. a. O., S. 43 ff.) die Bestimmungen des Morskoi Ustaw, ohne diesen überhaupt zu erwähnen, mit der Darstellung der Kotljany in einer Weise verflucht, dass der Leser den Eindruck erhält, als bezögen sich jene Bestimmungen nur auf die Mitglieder der Kotljana; der Schlusssatz dieses Abschnittes bei Issajaw („Dieses durch die Gewohnheit wohl regulirte Netz von rechtlichen Beziehungen beweist die ganze Stärke des Artelprinzips, welches sich nicht nur auf eine geringe Gruppe von Personen beschränkt, sondern sich auf alle mit demselben Gewerbe beschäftigten Personen erstreckt“) vermag in seiner Unbestimmtheit und Allgemeinheit jenen Eindruck nicht zu verwischen.

Zweck aber ist nach der Ansicht Professor Wreden's gerade für das Artel charakteristisch, welches nach ihm die Aufgabe hat, „die gesammte wirtschaftliche Persönlichkeit des einzelnen Genossen zu versichern“);“ somit wären nach Wreden die Kotljany gleichfalls Artels, während unserer Ansicht nach die Kotljany sich von den Artels unter Anderem auch gerade durch das starke Hervortreten jenes wirtschaftlichen Zweckes der Versicherung deutlich unterscheiden. Wir können hier nicht nochmals auf diesen Punkt eingehen; wir verweisen aber auf unsere früheren desbezüglichen Ausführungen (Th. I, S. 106 ff).

Einige Nachrichten über die Seehundsjägerartels des 18. Jahrhunderts finden sich bei Lepechin und Georgi. Nach Lepechin<sup>2)</sup> begaben sich die Artels gewöhnlich am 1. März auf den Robbenfang an die Winterküste des Weissen Meeres; sie hiessen deshalb auch Frühlingsartels. Es waren von einem Chosjain ausgerüstete Artels von Pokrutschenniki; sie erhielten vom Wirt pro Kopf eine bestimmte Menge Lebensmittel (Brot, Grütze, Fische, Salz, Fastenöl, Butter), ferner Stiefel, je einen Schafspelz oder eine Decke, endlich das Boot (Karbäss), Kochgeschirr, Flinten, Pulver, Harpunen, Piken und Riemen. Jedes Boot enthielt ein Artel, welches aus 4 Mann bestand und dessen Führer Kormschtschik hiess. Die Wirthe beteiligten sich nicht persönlich am Gewerbe; um Unredlichkeiten und Unterschlagungen von Seiten der Arbeiter vorzubeugen, wurden in einen Karbass Leute verschiedener Wirthe gesetzt. An der Winterküste angelangt, vereinigten sich mehrere Karbassy zu einer grösseren Erwerbsgesellschaft, welche Kotljana hiess und gemeinsam die Seehundsjaagd betrieb; die erbeuteten Thiere, von denen nur das Fell und das Fett benutzt wurden, wurden in gleiche Theile oder Ushiny zerlegt, aber nicht nach der Zahl der beteiligten Arbeiter, sondern nach Massgabe der Kapitalbetheiligung und zwar so, dass das Recht auf einen Antheil erhielt, wer einen Kapitalantheil, gleichfalls Ushina genannt, circa 8—10 Rbl., sei es in natura oder in Geld beigetragen hatte; beteiligte sich also Jemand mit 4—5 Rbl., so erhielt er bei der Theilung einen halben Antheil u. s. w. Die

1) Der Ausführung dieser Ansicht hat Wreden einen grossen Theil seines von uns in der Literaturübersicht angeführten Werkes „Страховые артели и долевая рабочая плата“ eingeräumt.

2) In seinem Reisetagebuch („Sammlung von Reisen durch Russland“, russ. Ausgabe der Akademie der Wissenschaften), Bd. V, Anhang I, S. 359 ff. in der russ. Einzelausgabe des Lepechin'schen Tagebuches finden sich die betr. Angaben im IV. Bande, S. 9 ff.

Betheiligung stand Jedem frei und hatten auch einige Artelmitglieder, namentlich die Kormschtschiki, ihre Geschäftsantheile. Von jedem Beuteantheil erhielten die an einer Kotljana beteiligten Wirte (Kapitalisten)  $\frac{3}{4}$ , die Arbeiter  $\frac{1}{4}$ . Die erbeuteten Thiere wurden am Fangorte selbst abgebalgt oder „gereinigt,“ wie der Kunstausdruck lautet, und an die mittlerweile herbeigekommenen Aufkäufer verkauft. Mit dem erlösten Gelde kehrten die Artels zu ihren Wirten zurück und lieferten den letzteren jenes sowie die übriggebliebenen Lebensmittel, Kleidungsstücke und Geräthschaften ab. Dabei sollen, nach Lepechin, Unterschleife niemals vorgekommen sein.

Offenbar leidet diese ganze Darstellung an inneren Widersprüchen. Zunächst ist es mehr als bloss unwahrscheinlich, dass in einem Karbass nicht das Arbeiterartel eines Wirts, sondern vier von verschiedenen Wirten gemiethete und mit einander in keiner Verbindung stehende Arbeiter untergebracht worden seien, und zwar zum Schutz der Wirte, „damit im Gewerbe keine Unterschlagung vorkäme!“ Wer bürgte denn jetzt dem Wirt für sein Boot, seine Geräthschaften und Vorräthe? Denn durch eine solche Sprengung der Artels und mehr oder weniger gewaltsame Zusammenkoppelung einander fremder Mietharbeiter kam ja die Solidarhaft in Wegfall, d. h. diejenige Eigenthümlichkeit des Artels, welche in den Augen der Arbeitgeber gerade dessen Hauptvorteil bildete. Ausserdem kommt hier noch ein anderer Umstand in Betracht. Die Kormschtschiki waren bei den verschiedenartigen und in ihrer Vereinigung selten anzutreffenden Eigenschaften und Kenntnissen, welche von ihnen verlangt wurden, eine nur wenig zahlreiche Klasse von Gewerbsleuten und hatten deshalb nicht nur den Arbeitern, sondern auch den Wirten gegenüber eine äusserst selbständige Stellung, wie das auch aus den §§ 12 und 6 des Morskoi Ustaw hervorgeht. Es ist deshalb höchst unwahrscheinlich, dass der Kormschtschik darauf verzichtet haben sollte, sich seine drei Mitarbeiter nach Belieben zu wählen; dadurch aber, dass er, der im Sold eines bestimmten Wirtes stand, sich seine Artelgenossen wählte, wurden auch die letzteren mit eben jenem Wirt verbunden.

Sodann erscheint, was Lepechin über die Bildung der Kotljany sagt, geradezu undenkbar. Dieselbe wird sich wahrscheinlich genau nach denselben Regeln vollzogen haben, wie die Bildung der Kotljany bei den Wallrossjägerartels. Man stelle sich doch nur vor, welche Konsequenzen es für die Wirte haben musste, wenn ihre Artels, die, wenigstens nach Lepechin's Darstellung, nicht einmal Artels waren, das Recht

hatten, nach freiem Belieben mit anderen Bootsinsassen zu Kotljany zusammenzutreten und zwar nicht schon beim Aufbruch, sondern erst am Ort des Gewerbebetriebes, mehrere Tagereisen von ihren Arbeitsherren entfernt! Denn da die Beutetheilung nach Massgabe der Kapitalbetheiligung stattgefunden haben soll, indem angeblich eine Ushnà Kapitalbetheiligung das Recht auf einen Gewinnantheil gab, so ist es klar, dass durch die Bildung der Kotljana nicht nur die beteiligten Arbeiter, sondern auch die zu Hause zurückgebliebenen Wirte, und zwar ohne ihr Wissen, mit anderen Wirten zu einer Genossenschaft vereinigt wurden, deren Glieder sich als solche erst bei der Rückkehr der Arbeiter kennen lernten. Und das hätten sich die Wirte gefallen lassen?!

Wenn wir endlich die Beutetheilung nach Lepechin's Angaben uns vorzustellen suchen, so stossen wir auf eine ganze Reihe von Unwahrscheinlichkeiten, ja Unmöglichkeiten. Es mag genügen, auf einige derselben aufmerksam zu machen. Zunächst ist anzuführen, dass, da nach Lepechin einerseits die Artels eines Wirts durch Vertheilung der Mitglieder auf verschiedene Boote gesprengt wurden und andererseits die Gewinntheilung innerhalb der Kotljany nicht nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter, sondern nach der Kapitalbetheiligung der Wirte stattgefunden haben soll, die Bildung von Kotljany nicht freigestellt, sondern nur in dem Falle gestattet sein konnte, wenn die beteiligten Wirte an einem und demselben Ort ansässig waren, weil bei Nichtbeachtung dieser Beschränkung Wirte aus den verschiedensten, vielleicht hunderte von Wersten von einander entfernten Ortschaften durch die Kotljanabildung zu einer Kapitalisten- und Unternehmergenossenschaft vereinigt worden wären, was die allendliche Beutetheilung unter denselben geradezu unmöglich gemacht hätte. Sog. zusammengewinkelte Kotljany zu bloss einmaliger gemeinsamer Jagd auf ein von mehreren Booten gleichzeitig entdecktes Robbenlager konnten überhaupt nicht vorkommen, weil hier die unmittelbar nach beendigter Jagd vorzunehmende Beutetheilung, nach deren Beendigung die Kotljana sich in die einzelnen Bestandtheile, d. h. hier nicht in Artels, sondern in einzelne Individuen auflöste, nur nach der Kopffzahl der Arbeiter, nicht aber nach den Ushny der Wirte sich bewerkstelligen liess. Und nun vollends suche man sich den Hergang bei der allendlichen Abrechnung zunächst zwischen den beteiligten Wirten eines Artels und dann zwischen diesen und ihren Arbeitern zu vergegenwärtigen! Die Verwickelungen, die hier eintreten mussten, sind garnicht auszudenken.

Nach allem Obigen kann der Seehundsfang jedenfalls nicht so organisirt gewesen sein, wie Lepechin angiebt. Mit der Unterbringung der Arbeiter verschiedener Wirte in einem Boot verhielt es sich wahrscheinlich so, dass sich bisweilen mehrere Wirte zur Ausrüstung eines oder mehrerer Artels zusammethaten; die Abrechnung zwischen derartigen Kompagnons konnte dann natürlich nur nach Massgabe der Kapitalbetheiligung, also nach Ushny erfolgen, während die Abrechnung der Unternehmergenossenschaft mit den von ihr engagirten Artels auf Grund der vermuthlich mit jedem Artelarbeiter einzeln im Voraus verabredeten Lohnsätze stattfand, welche, nach Lepechin, zusammen  $\frac{1}{4}$  der Gesamtbeute umfassten. Die Beutetheilung innerhalb der Kotljany endlich konnte niemals nach den Ushiny der beteiligten Wirte, sondern nur, wie auch bei den Kotljany der Wallrossfänger, nach der Kopffzahl der beteiligten Arbeiter erfolgen, denn erst unter dieser Voraussetzung ergibt sich die Möglichkeit freier Kotljanabildung.

Ueber den Seehundsfang am Baikalsee berichtet sehr kurz Georgi.<sup>1)</sup> Wie am Weissen Meer, wurde das Gewerbe auch hier in Artels betrieben, welche aus 4—7 Mann unter einem Führer, Peredowschtschik (= der Vorderste) bestanden und von den Pächtern der Seehundsjagd mit Pulver, Blei etc. ausgerüstet wurden; bei der Abrechnung wurde jedes zehnte Thier mit Haut und Speck für Pulver und Blei gerechnet, für die übrigen neun Thiere erhielten die Jäger 54 Kop. pro Fell und 40 Kop. pro Pud Fett. Da ein Artel manchmal bis 100 Felle erbeutete, so war das Gewerbe für die Arbeiter im Allgemeinen nicht unvortheilhaft.

Der Bjelugafang (Bjeluga, sonst Hausen, bedeutet hier Delphin) war nach Lepechin<sup>2)</sup> im 18. Jahrhundert nicht nur am ganzen Weissen Meer, sondern auch am nördlichen Eismeer an den Küsten von Nowaja Semlja und Spitzbergen verbreitet. Die Art des Fanges soll in den verschiedenen Gegenden eine verschiedene gewesen sein, Lepechin beschreibt nur die bei den Bewohnern der Mudjushskije Ostrowà (Inseln) an der Winterküste und der beiden Inseln Wèrchnija und Nishnija Jägry im Dwinadelta gebräuchliche. Alle Bjelugafänger auf diesen Inseln hatten ihre eigenen Fahrzeuge und Geräthe (namentlich Netze) und arbeiteten selbständig auf eigene Rechnung. Zum Fang wurde aufgebrochen Ende Mai

1) Georgi, Bemerkungen einer Reise im Russ. Reich, St. Petersburg 1775, Bd. I, S. 157.

2) Собр. нырмеернѣи по Россіи, Bd. V, Petersb. 1822, Anhang I, S. 371 ff; s. auch A. Jefimenko, a. a. O., I, S. 25.

oder Anfang Juni in Booten (Karbassy), von denen jedes 5 Mann unter einem Kormschtschik aufnahm. Vier solcher Boote bildeten zusammen „ein Artel“ (d. h. also eine Kotljana). Die Jäger versorgten sich mit Lebensmitteln für 2 Monate und errichteten am Ufer kleine Hütten zur Aufnahme der Artels und ihrer Lebensmittel- und Beutevorräthe. Jedes „Artel“ hatte einen besonderen Koch, welcher sich am eigentlichen Gewerbe garnicht betheiligte und daher auch keinen Antheil an der Beute erhielt, sondern auf einen bestimmten Lohn gesetzt war, 10 Kop. pro Mann für die Dauer der Jagdsaison; an den Artelmahlzeiten nahm der Koch aber natürlich theil. Ueber die Art der Beutetheilung sagt Lepechin leider nichts. Die Beute wurde in Archangelsk an die Talgsiedereien verkauft.

Wenden wir uns nun den Fischerartels des 18. Jahrhunderts und zunächst dem Stockfischfang am Weissen Meer und nördlichen Eismeer zu. Das erzbischöfliche Haus von Cholmogory, die Klöster sowie Gutsherren und Bauern hatten an jenen Küsten ihre Lagerhütten, Staný, in denen die Artels lebten und die erforderlichen Gerätschaften und Vorräthe aufbewahrten. Die Artels waren vom Kapital abhängig, aber in verschiedenen Graden, je nachdem nämlich, ob sie Lebensmittel und Netze selbst lieferten oder von den Unternehmern erhielten; danach schwankte der Lohn des einzelnen Arbeiters zwischen  $\frac{1}{5}$  und  $\frac{1}{2}$  eines „Antheils“, welcher letztere durch Theilung der Beute in so viel gleiche Theile als das Artel Mitglieder zählte, entstand. Ausserdem erhielt jeder Arbeiter in der Regel ein Tönnchen Fische, Salz, ein kleines Geschenk etc., das Salz wurde übrigens meist bei der Lohnauszahlung in Abzug gebracht. Der Kormschtschik war bedeutend günstiger gestellt, als die gewöhnlichen Arbeiter: er erhielt einen halben Antheil, freies Salz zum Einsalzen seiner Fische und  $\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$ , gewöhnlich 2 Rbl. als Geschenk, Sswer Schönok (= Aufgeld). Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verringerte sich der Lohn des Kormschtschik von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{2}{5}$  eines Antheils. Die Lodje, als Vereinigung zweier Artels, oder der Bemannung zweier Boote zu einem Artel, wie wir sie im 17. Jahrhundert antrafen, kommt jetzt, wie es scheint, nicht mehr vor. Jedes Artel (Bemannung eines Karbass) bestand aus 4 Mann, von denen einer, der Kormschtschik, das Amt des Führers versah<sup>1)</sup>.

Die Nachrichten über den Lachsfang im 18. Jahrhundert

1) Vrgl. A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 15—22, auch die von ihr mitgetheilte Urkunde vom J. 1755 auf S. 87 ff. (ein Kontrakt des erzbischöflichen Hauses mit zwei Stockfischfängerartels).

sind so ungenügend, dass sie nicht einmal zu bestimmen gestatten, ob in diesem Gewerbe das Artel zur Anwendung kam oder nicht; doch scheint aus den Mittheilungen der Frau Jefimenko<sup>1)</sup>, besonders wenn man dieselben mit dem zusammenhält, was wir über die Organisation des Lachsfanges im 19. Jahrhundert wissen, hervorzugehen, dass die ganze Art und Weise des Betriebes der Anwendung des Artels nur ausnahmsweise Raum gab.

Ueber die kleinrussischen Fischerwatagi am Schwarzen Meer und dessen Zuflüssen haben wir für das 18. Jahrhundert nichts Neues mitzuthellen; wir verweisen auf Schtscherbina und unsere auf das 16. Jahrhundert bezüglichen Ausführungen.

Die Fischereiverhältnisse bei Astrachan an der Wolga und am Kaspischen Meer im 18. Jahrhundert schildern namentlich Sam. Gottl. Gmelin und Pallas und, theilweise auf letzteren gestützt, Storch. Bedeutete sonst und ursprünglich überall das Wort Fischer-Wataga nur die Vereinigung der Arbeitsleute, das Fischerartel, so heisst am Kaspischen Meer und bei Astrachan auch die Fischerei-Anlage mit allen Wohn- und Arbeitsräumen, Geräthschaften und Arbeitern Wataga. Pallas sagt über die Arbeiter einer solchen Fischereiwataga Folgendes<sup>2)</sup>: „Die Arbeiter oder Burlaken bei der Fischerei sind lauter Freiwillige und gedungene Leute, theils aus dem inneren Russland und denen längst der Wolga gelegenen Städten, welche bald jahrweise, bald auf einen Frühling-, Herbst- oder Winterfang angenommen werden, bald sind es Kalmüken. . . . Auf einer Wataga befinden sich 50, 80 und bis 120 Mann. . . . Darunter sind nun einige als Steuerleute, andere als Ruderknechte gemiethet“, noch Andere salzen die Fische, bereiten Rogen (Kaviar) und Fischleim etc. Danach ist auch ihr Lohn verschieden: durchschnittlich 20 Rbl. für die Fangzeit, höchstens 40 bis 50 Rbl. Die Vorsteher der Arbeiter einer Wataga hiessen Atamany; dieselben wurden „aus den alten erfahrenen Steuerleuten gewählt, welche über mehrere zugleich auslaufende Fahrzeuge befehligen.“ Diese Watagen gehörten reichen Astrachan'schen Kaufleuten und Unternehmern; die auf den Watagi beschäftigten Arbeiter wurden häufig in Artels engagirt, gleich den eigentlichen Fischern. „Nächst dem“, sagt Pallas weiter

1) Ibid., II, S. 25 - 27.

2) Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des Russ. Reiches, St. Petersburg. 1773, Th. II, Buch I, S. 335 ff; Storch, a. a. O., Th. II, S. 141 ff, und S. G. Gmelin, Reise durch Russland zur Untersuchung der drei Naturreiche, Th. II, St. Petersburg. 1774, S. 199 - 247.

(ibid., S. 316), „finden sich auch von Astrachan und Gurjew kleine Kauf- und Bürgerleute bei den Watagen ein, welche, nach genommener Abrede mit dem Eigenthümer, auf ihr eigenes Glück und mit eigenem Zeug Fische fangen, und selbige zu einem verabredeten Preis entweder frisch liefern oder auch eingezalzen. . . . Diese Nebenfischer belegt man hier mit dem Namen Balgusch (d. h. Bettler).“ Mehr über die Verhältnisse der Fischer und Arbeiter einer Wataga erfahren wir aus der Schilderung Gmelin's. Die Fischerei wurde mittelst grosser Schleppnetze, Nèwod's, und kleinerer Netze betrieben. „Zu einem Newodnetz sind zehn Arbeitsleute mit einem elften erforderlich, der Newodtschik heisst und das Haupt der übrigen ist. Zu den übrigen (scil. Netzen) aber nur zehn (a. a. O., S. 221).“ Ueber die Fischer selbst berichtet Gmelin Folgendes (S. 237 ff.): „Einige arbeiten nur den Sommer über und fischen nach einem Kontrakt, laut welchem sie die Bezahlung nach der Menge der gefangenen Fische erhalten; andere stehen bei den Eigenthümern der Watagen in Jahresdienst und bekommen einen bestimmten Jahressold. Die erste Art von Fischern trifft man sowohl in den oberen Gegenden der Wolga als zu Astrachan selbst an, die zweite auf den Watagen nach der See zu. Jene Fischer nennt man Pächter<sup>1)</sup>, diese aber jährliche Fischer. Die Pächter kommen gemeinlich aus russischen Städten nach der Wolga, bringen Alles, was zur Fischerei gehört, mit sich. . . . Nach erhaltener Belohnung nehmen sie von dem Herrn auf das zukünftige Jahr ein Handgeld, reisen mit demselben nach Hause, überwintern daselbst und stellen sich beim Aufbruch des Eises wieder ein und fischen kontraktförmig abermal. Beliebt es einem oder dem anderen nicht länger zu dienen, so hat er die Freiheit hinzugehen, wo er will, nur muss er kein Handgeld genommen noch bereits einen neuen Akkord eingegangen haben: denn in diesem Fall ist er verpflichtet sein Wort zu halten und kann nicht wohl eine Gelegenheit stattfinden, wo er heimlich durchginge und vielleicht gar das empfangene Handgeld verschleuderte, denn es ist zur Mode geworden, dass einer für den anderen haften muss, dass alle zusammen für einen Riss stehen. Sie drucken (sic!) diese Verbindung mit den Worten Krugowàja Porùka (d. h. Solidarhaft) aus, welches so viel als einen im Kreis stehenden Bürgen bedeutet, und unterschreiben den Kontrakt daher mit der Formel, dass, „wenn einer von ihnen diesem geschlossenen Akkord zuwider leben würde, alle verbunden seien, für sein Vergehen zu haften und statt seiner den

1) Russisch „ловцы подрядные“, d. h. wörtlich und richtig übersetzt „Akkordfischer“.

Herrn schadlos zu halten. Wenn deswegen Einer erkrankt, so bringen die übrigen für ihn einen anderen in die Stelle. Es bekommen diese Fischer zu 100 Rbl. Handgeld und derjenige, der dieses Geld austheilt, hat nicht die geringste Ursache wegen seines Geldes bang zu sein. Die Fischer aber, die über den Empfang desselben quittiren, sind dessen so reichlich benöthigt, weil ihnen ihre Fischereinstrumente (unter diesen ist auch das Fahrzeug verstanden) alle Jahr wenigstens 30 Rbl. zu stehen kommen, und weil sie beim Fischen selbst einen Gehülften nöthig haben (?), der die Angeln schärft, die Ssnaste (Netze, Takelage) aufnimmt, rudert u. s. w.“ Die Fischer wohnen in von ihnen selbst errichteten Hütten, Fischerlagern, lowëzkije Staný. „In jedem Stan sind einige Gesellschaften, welche den Namen Artel haben; eine Gesellschaft besteht aus 2, 4 oder 6 Booten, zum Boot gehören immer 2 Personen, der Fischer und sein Gehülfe (?). Die Gesellschaften eines Stan zusammen wählen einen Aeltesten, nach dem der Stan seinen Namen erhält; er schlichtet die Zwistigkeiten, bestraft die Schuldigen, spricht wegen Diebstähle das Recht und giebt von dem Zustande des ganzen Stan dem Herrn der Wataga Rechenschaft. Ein Dieb wird ohne Ausnahme von der Gesellschaft ausgeschlossen. Wer mit Vorbedacht die ausgeworfenen Ssnaste eines anderen als die seinigen untersucht, der verliert nicht nur alle Fische, die er selbigen Tag selbst gefangen hat, sondern ist noch überdies verbunden, einmal die Ssnaste seines Kameraden zu besichtigen und solche ihm, der also diesen Tag auf dem Stan ruhig verbleiben kann, als sein Eigenthum zu übergeben. Wird mit Netzen gefischt und es kommt einer den anderen ausser der festgesetzten Ordnung vor, so bezahlt er dem beleidigten Theil für das erste Mal 120, für das zweite Mal 240 und für das dritte Mal 480 Kopeken. Diese Verabredungen werden für so heilig und unverbrüchlich angesehen, dass man ihnen ihren Wert vollkommen lässt, wann es allenfalls einen Unzufriedenen zu appelliren gelüsten sollte.“ Bezüglich der Lohnauszahlung, welche nicht in Fischen, sondern in Geld erfolgte, ist zu bemerken, dass die einzelnen Fischarten je nach der Grösse der Exemplare ihre besonderen und festen Preise hatten. „Die Jahresfischer werden ausgeschickt zu zwei Mann und ein Pferd; auf alle kommt ein Ataman für die ganze Wataga, ihr Befehlshaber;“ derselbe erhält 50—70 Rbl., jeder der Arbeiter 20—30 Rbl. jährlich. „Dieses ist eine furchtbare Bande, Mörder, Räuber und andere Kriminalverbrecher, welche hier ein, wenigstens der Gefährlichkeit nach, ihrem bisherigen ähnliches Handwerk finden, reine Sklaven,

darunter aber auch Leute, die durch Schulden in dieses Sklavenverhältniss gerathen sind.“ Die Besitzer, die Astrachanschen Kaufleute, sind ungerecht und gewalthätig u. s. w. Die ganzen hier geschilderten Verhältnisse stimmen bis in's Detail mit den oben berührten Verhältnissen der kleinrussischen Fischerwatagi des 15. und 16. Jahrhunderts überein. Hier wie dort das gleiche zähe Festhalten an den gleichen, althergebrachten Artelgewohnheiten und Betriebsformen, hier wie dort die gleiche scheinbare Ungebundenheit des Lebes im Verein mit bedingungsloser Unterwerfung unter die Anordnungen des Führers einerseits und kläglicher wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Kapitalisten und Unternehmern, den Wirten, andererseits. Bezeichnend für die kümmerliche Lage auch der anscheinend so viel günstiger und namentlich selbständiger gestellten Akkordfischer, von Pallas „Nebenfischer“, von Gmelin „Pächter“ genannt, ist der Umstand, dass dieselben den Spottnamen „Bettler“ führten, offenbar wegen ihrer stehenden Gewohnheit, vom Arbeitgeber Vorschüsse a conto der nächstjährigen Fangsaison zu erbitten, wodurch sie natürlich in ein eben solches Abhängigkeitsverhältniss zu jenem gerathen mussten, wie die „furchtbare Bande“ der Jahresfischer (die kleinrussischen „Täfy“). Artelfremd berührt die Angabe, wonach die Uebertreter gewisser unter den Fischerartels üblicher Betriebsregeln nicht körperlich gezüchtigt, sondern mit einer Geldstrafe belegt wurden.

Ueber die unter den Uralkosaken bei den verschiedenen Arten des Fischfanges, namentlich bei der sog. Bagrënje (Fischstechen) vorkommenden Artels besitzen wir aus dem 18. Jahrhundert mehrere, zum Theil recht ausführliche Schilderungen<sup>1)</sup>. Da sich aber, nach letzteren zu urtheilen, diese Artels im Laufe des letzten Jahrhunderts und bis auf den heutigen Tag in keiner Hinsicht verändern haben, so werden wir dieselben erst bei der Uebersicht über die Artels des 19. Jahrhunderts besprechen.

Mehrfache Nachrichten finden sich bei den Reiseschriftstellern des vorigen Jahrhunderts auch über den Fischfang an der Wolga, Kama, Okà, etc.; doch wird nur in einem dieser Fälle das Vorkommen von Artels ausdrücklich erwähnt, nämlich von Lepechin in seinen Aufzeichnungen bezüglich der sog. Wan-

1) z. B. Rytschkow, Orenburg'sche Topographie, übers. v. Rodde, 2 Theile, Riga, 1772, Th. I, S. 246 ff; Pallas, a. a. O., I, S. 283 (russ. Ausgabe: Th. I, S. 423—445); Storch a. a. O., Th. II, S. 164—174, nebenbei bemerkt, die einzige Gelegenheit, bei welcher Storch das Wort „Artels“ gebraucht, wobei er hinzufügt: „oder Kameradschaften.“

dowschtschiki (Reusenfischer) an der Wolga <sup>1)</sup>: „Wandowschtschiki heissen die Sterljädfischer, welche die Gerechtigkeit haben, die ganze Zeit über, da die Wolga wächst, Sierljäde zu fangen. Die sog. Wanden werden auf Art der Reusen aus Reisig gemacht, nur sind die Gitter nicht so weit von einander. Die Sterljädfischer halten gar sehr über die Freigiebigkeit bei Austheilung ihrer Fische, und zwar aus einem gewissen Vorurtheile. Es hat Jedermann, wer nur bei einer solchen Fischer-gesellschaft (russisch: Wataga der Wandowschtschiki) anfährt, das Recht, sich an Sterljäd recht von Herzen satt zu essen, ohne dass es ihm das Mindeste kostet“: die Fischer glauben nämlich durch die Annahme einer Bezahlung ihren Fang nachtheilig zu beeinflussen.

Gelegentlich der Beschreibung der Fischerei an der Wolga bei Ssimbirsk, an der Oka und an der Kama erwähnt Lепечин unter den Fischern eines „Wächters“ (Kara-ülny, Kara-ülschtschik) und „seiner Genossen“; so wurde denn wahrscheinlich wohl auch hier in Artels gefischt und das Haupt eines Artels führte die Bezeichnung „Wächter“.

Ueber das Vorkommen von Artelfischerei an den Binnen-seen haben wir für das 18. Jahrhundert, abgesehen vom Kaspischen Meer, nur bezüglich des Baikalsees direkte Nachrichten. Oserezkòwski, <sup>2)</sup> welcher den Fischfang am Ladoga, Onega und Ilmen schildert, die gebräuchlichen Netze und Geräth-schaften beschreibt und dabei fast stets von Aufkäufern (Prässoly, Wucherern) spricht, welche gewöhnlich die Fischer ausrüsteten und ihnen die gefangenen Fische zu niedrigsten Preisen abnahmen, erwähnt dabei des Artels auch nicht mit einem Wort. Ebenso berührt Storch <sup>3)</sup> den Fischfang am Baikäl, Tschani, Ladoga, Onega, Peigus, Ilmen, Bjeloosero und den kleineren Landseen und sagt namentlich von der Peipusfischerei (a. a. O., S. 183): „Ehemals gab der Fang auf dem Peipus über 1700 Menschen Nahrung; seitdem aber die Fischer sehr

1) Lепечин a. a. O., deutsche Ausg. Bd. I, S. 189 ff. (russ. Ausg. der Akad. d. Wiss. Bd. III, S. 312 ff.). Sonst sprechen von der Fischerei an der Wolga: Lепечин I, S. 150 (Fischerei bei Ssimbirsk, Das Wasser gehörte hier der Ssimbirsker Kaufmannschaft und musste das Fischrecht von dieser gepachtet werden oder die Fischerei wurde durch Akkordfischer (Artels) von den Besitzern selbst ausgeübt); Pallas I, S. 134 (russ. Ausg. I, S. 203 ff.); an der Kama: Pallas III, S. 488 ff.; Lепечин I, S. 226 ff. russ.: III, S. 380 ff.); an der Oka: Lепечин I, S. 33 (russ. S. 56 ff.) u. s. w.

2) Путешествіе владиміра И. Оверецковскаго по озерамъ Ладожскому, Онежскому и вокругъ Ильмени, 2. Aufl. СПб. 1812 (zuerst 1785).

3) a. a. O., S. 180 ff.

enge Netze gebrauchen, mit welchen die junge Brut weggefischt wird, hat dieser Vorrath merklich abgenommen“; aber von Artels spricht er nirgend. Ueber die Fischerartels am Baikalsee im vorigen Jahrhundert finden sich Nachrichten (und zwar völlig übereinstimmende) bei v. Hagemeister und Kalatschow <sup>1)</sup>. Danach gab es vor 1790 am genannten See mehrere regelmässig wiederkehrende Artels, von denen jedes aus 20 und mehr Personen bestand und gewisse Fischfangstellen im See selbst und in den einmündenden Flüssen in Pacht hatten. (Das Monopol besass damals hier wie im Norden des europäischen Russland der Graf Schuwalow). Unter diesen Artels traten namentlich vier hervor; jedes derselben besass seine eigenen Fahrzeuge zum Transport der Fische nach Irkütsk. Diese Artels hielten sich Arbeiter, welche mit im Artel standen und für ihre Leistungen Antheile an den erbeuteten Fischen erhielten; in der Folge wurden diese Arbeiter selbständige Wirthe neuer Artels, sie müssen also recht günstig gestellt gewesen sein. Bemerkenswert sind die gemeinsamen Arbeiten der Artels zum Zweck der Reinigung der Flussmündungen, Arbeiten, welche in der Folge nicht mehr mit der anfänglichen Gründlichkeit ausgeführt wurden, weshalb der Fischfang hier in Verfall gerieth. Das Gesamtbild, welches wir, trotz der äusserst spärlichen Nachrichten, von diesen Artels am Baikalsee erhalten, ist in wirtschaftlicher Hinsicht eines der günstigsten und erfreulichsten Artelbilder des 18. Jahrhunderts; mit ihm beschliessen wir unsere Mittheilungen über die historischen Fischerartels Russlands.

Betrachten wir nunmehr die sog. „landwirtschaftlichen Artels“ des 18. Jahrhunderts. Kalatschow hat zwei Arbeitsverträge aus dem J. 1700 entdeckt und veröffentlicht <sup>2)</sup>, welche er als Beweis für das Vorkommen von Artels unter den landwirtschaftlichen Lohnarbeitern im alten Russland anführt. <sup>3)</sup> Einen solchen Beweis vermögen wir in den betreffenden Urkunden nicht zu erblicken. Es handelt sich um zwei fast völlig gleichlautende Verschreibungen, welche dem Guts-

1) Hagemeister, Статистич. обзорніе Сибири, St. Petersburg. 1854, Th. II, S. 286 ff.; Kalatschow, a. a. O., S. 32, nach Sselski's Anmerkungen zum Artikel Peshemski's „Рыбная производительность озера Байкала“ im Вѣстн. Геогр. Общ., 1854, Buch IV.

2) Im Архивъ истор. и практ. свѣдѣній, относ. до Россіи, 1858, Buch I, Abth. 2, S. 84 ff.

3) Арт. въ древн. и нынѣшн. Россіи, S. 10 ff. Issajew ist hierin wie in manchen anderen Punkten Kalatschow so vertrauensvoll gefolgt, dass er sogar den von letzterem begangenen Zitationsfehler (Kalatschow zitirt nämlich: Архивъ u. s. w., 1859, statt 1858) nachschreibt.

besitzer Ssabànin in Ssysrànj von einigen Familien von „freien Leuten“ über die von diesen auf dem Landgute des Ersteren übernommenen Arbeiten und den dafür zu beanspruchenden Lohn ausgestellt werden. In der einen Urkunde sind es zwei Familien (die erste aus Mann, Frau, zwei Söhnen und einer Tochter, die zweite aus Mann, Frau und einem Sohn bestehend) und ein Einzeler, in der anderen Urkunde zwei Familien (beide aus Mann, Frau und zwei Söhnen bestehend), welche sich dem genannten Ssabànin, erstere auf 7, letztere auf 3 Jahre „als Bauern verdungen haben“, wie Kalatschow selbst ganz richtig sagt. Sie verpflichten sich, auf dem Gute ihres Arbeitsherrn zu leben, alle vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten und, je nach Kenntniss und Bedarf, auch Bauten und was der Gutsherr oder dessen Gemahlin oder Kinder oder Beauftragter ihnen befehlen, auszuführen, überhaupt dem Gutsherrn und dessen Familie in Allem zu gehorsamen, ordentlich und nützlich zu leben, mit Dieben und Gaunern keine Gemeinschaft zu haben, vor Ablauf des Termins nicht davonzulaufen etc. Sie erhalten dafür namentlich das Recht, auf dem Lande des Gutsherrn völlig abgabefrei zu leben und von ersterem so viel für ihre eigenen Wirtschaften zu bestellen wie ein Jeder braucht, und ferner einen Geldlohn: die „Grossen“ je 1 Rbl., die „Mittleren und die Kleinen vom 15. Jahre ab“ je  $\frac{1}{2}$  Rbl. jährlich „und diese unsere Miethgelder haben wir Mietharbeiter Leònti und Genossen für alle Kontraktjahre vorausgenommen.“ Zu ernähren haben sich die Arbeiterfamilien selbst und mit ihren eigenen Pferden zu arbeiten. Und nun kommt der Umstand, welcher offenbar Kalatschow bestimmt hat, in diesen Arbeiterfamilien Artels zu erblicken: sie übernehmen nämlich die Solidarhaft „Einer für den Anderen, Kopf auf Kopf, wozu sie sich um so williger entschliessen, als sie, wie sie erklären, sich „unter einander kennen und alle gute und nicht diebische Leute“ sind. Dass wir es in diesen beiden Fällen nicht mit Artels zu thun haben, bedarf keines weiteren Nachweises, da die angeführten Urkunden ausdrücklich von Familien handeln, Familien aber schlechterdings kein Artel bilden können. Wir erfahren denn auch aus den Urkunden, dass die Familien sich nicht zu gemeinsamer Wirtschaftsführung vereinigen, sondern jede ihre getrennte Hauswirtschaft führen wollen und zu diesem Zweck das Recht erhalten, so viel Land für sich zu bestellen, als eine jede Hauswirtschaft braucht. Die übernommene Solidarhaft allein aber ist, wie wir wissen, kein Zeichen einer Artelverbindung, da sie äusserst häufig auch dort zur Anwendung kam, wo der ganzen Natur der Verhältnisse nach

eine genossenschaftliche Verbindung völlig unmöglich war; die Solidarhaft zeigt also nicht einmal das Bestehen einer Genossenschaft, geschweige denn eines Artels an. Dasselbe gilt auch, wie oben bemerkt wurde, von der in der einen Urkunde vorkommenden Bezeichnung: „wir, Leònti und Genossen.“

Die Artels der gross- und kleinrussischen wandernden Heumahd- und Erntearbeiter, welche sich heute und seit einer langen Reihe von Jahren so überaus zahlreich namentlich in den südrussischen Gouvernements finden, sind wahrscheinlich bald nachdem die Russen in diesen Gegenden festen Fuss gefasst hatten, aufgetaucht. Da wir aber nicht im Stande sind, für diese Annahme einen urkundlichen Beleg beizubringen, so muss die Besprechung der erwähnten Artels dem Folgenden vorbehalten werden.

Ganz kurze Angaben über zwei Arten von eigenthümlichen „landwirtschaftlichen“ Artels finden sich bei Pallas und Lepechin. Die betr. Stelle bei Pallas lautet<sup>1)</sup>: „Da in diesem Jahre (1769) die Kalmyken in dieser Gegend (d. h. in der Steppe beim Flüsschen Derkula im Gebiet des Jaik, des heutigen Uralflusses) nicht schwärmten, und (Vieh-) Futter überall mangelte, so hatten die Jaik-Kosaken an vielen Orten weit in die Steppe hinein Winterquartiere genommen; sie hatten einiges Heu gemäht und Zelthütten errichtet, in denen sie, zu Artels vereinigt, den Winter verbrachten.“ So kurz und ungenau diese Angabe auch ist — die Vereinigung zu Artels hatte offenbar schon beim Aufbruch der Kosaken in die Steppe stattgefunden, dann hatten die einzelnen Artels sich Hütten und für das mitgenommene Vieh Hürden gebaut und gemeinsam Heu für das letztere gemäht und zwar nicht „einiges“ Heu, sondern den erforderlichen Wintervorrath — so erfahren wir aus ihr doch genug, um bestimmen zu können, dass es sich hier um wirkliche, echte Artels handelt, denn es werden uns gegeben zeitweilige Trennung von den natürlichen Familiengemeinschaften und gemeinsames Leben und Arbeiten in der Fremde. Dagegen hat — um das gleich hier zu bemerken — die noch heutzutage unter den Uralkosaken verbreitete Art gemeinschaftlicher Heumahd, zu der alle Haushaltungen einer Gemeinde an einem festgesetzten Tage eine nach der Grösse der einzelnen Familien bestimmte Menge von Arbeitern zu stellen haben und wo dann das gemähte Heu entweder sogleich unter die einzelnen Familien vertheilt oder — sehr selten — in gemeinsamen Scheunen aufbewahrt und erst nach Massgabe des Bedarfs ver-

1) Путешествіе Палласа, 2-мъ тисненіемъ, St. Petersburg. 1809, Bd. I, S. 640.

theilt wird, mit dem Artel nichts zu thun: die genossenschaftliche Form der Heumahd ist hier nicht eine Aeussierung des Arteltriebes, sondern eine Folge des Gemeindebesitzes an Heuschlägen und Wiesen und des bei den Kosaken sehr stark entwickelten genossenschaftlichen Lebens überhaupt; die Heumäher sind keine gemeinschaftlich lebenden, von ihren Familien getrennten Artelgenossen, sondern ein Ausschuss von Gemeindegliedern, der an Ort und Stelle eine Gemeindegarbeit verrichtet, ohne dass ein väterlicher Leiter dieser Arbeit vorhanden wäre.

Ueber Hopfensammlerartels am Ural berichtet Lepechin Folgendes<sup>1)</sup>. Etwa 100 Werst von Slatoust entfernt, lag, in baschkirischem Gebiet, das Eisenwerk Uraim. Diese Gegend fiel Lepechin dadurch auf, dass er in ihr fast gar keine Baschkiren, dagegen sehr viele zeitweilig zugewanderte Sibirier antraf, welche hierher kamen, um den hier massenhaft wild wachsenden Hopfen zu sammeln. „Die Anwohner des Ural sammeln sich in Artels (so in der russischen Ausgabe; in der deutschen Uebersetzung heisst es: in geschlossenen Gesellschaften) und pachten von den Baschkiren eine gewisse Strecke Wald und Berge, in denen man ohne Gefahr Hopfen sammeln kann. Sie wählen sich hier, wie auch in anderen Gewerben, Einen, den sie Stanowschtschik<sup>2)</sup> nennen (hier heisst es in der deutschen Uebersetzung ausführlicher: „Sie wählen hier wie bei den Wildjagden und anderen Gewerben dieser Art einen unter sich zu ihrem Oberhaupt, welchen sie Stanowschtschik nennen“)“ und welcher inmitten der gepachteten Stelle eine Zelthütte errichtet und die nöthigen Speisen bereitet; die übrigen reisen indessen in den Wald und sammeln Hopfen“, den sie, in Birkenrinden- oder Lindenbast-Körben an den Pferden befestigt, zum gemeinsamen Lagerplatz bringen.

Der von den Gutsbesitzern nicht nur heutigen Tages, sondern auch schon im vorigen Jahrhundert vielfach praktisirte Modus der Heumahd durch Hälftrner, „auf Halbbau“,<sup>3)</sup> setzt, da es sich dabei in der Regel um Gruppenakkord handelt, eine Vereinigung der Arbeiter voraus, doch dürfen durchaus nicht ohne Weiteres, wo von Halbbau die Rede ist, Artels vorausgesetzt werden. So verdangen sich z. B. in Kleirussland als Hälftrner (zur Heuernte) meist ganze wandernde Fa-

1) a. a. O., russ. Ausg. der Akademie, Bd. IV, S. 300 ff., deutsche Uebers., Bd. II, S. 161.

2) Das heisst: Vorsteher eines Lagers (Stan), einer Zelthütte.

3) Den Halbbau in der Heumahd erwähnt z. B. Lepechin, a. a. O., russ. Ausg., Bd. IV, S. 206, deutsche Uebers., Bd. II, S. 111.

milien von Arbeitern<sup>1)</sup>, wodurch die Möglichkeit der Artelbildung von vornherein ausgeschlossen ist.

Was den Bergbau im 18. Jahrhundert anbelangt, so wissen wir, dass in demselben mehrfach Artels vorkamen, doch sind die einschlägigen Nachrichten äusserst dürftig. Aus den bei den Reiseschriftstellern des vorigen Jahrhunderts wiederholt vorkommenden Beschreibungen verschiedener Berg- und Hüttenwerke lässt sich meist nicht ersehen, ob die an denselben beschäftigten Arbeiter in Artels organisirt waren oder nicht. Eine Ausnahme macht in dieser Hinsicht Rytschkow gelegentlich der Beschreibung des Kupferbergwerks Ssërgijewsk, welches zum Kronshüttewerk Wosnessënsk im Gouv. Orenburg gehörte und an einem kleinen Nebenfluss der Bjëlaja, Ir-gissla (?), lag. „Der angestellten Arbeitsleute“, sagt Rytschkow<sup>2)</sup>, „sind 18 Mann, über welche ein Steiger oder Aufseher, aus ihrem Mittel, gesetzt ist, dessen Amt ist, anzugeben, wo das Erz am vortheilhaftesten zu gewältigen oder wie man am bequemsten zu den Stellen komme, wo das Erz bricht.“ Diese zunächst etwas dunkle Angabe wird durch das, was man im Allgemeinen vom Bergbau und der Gewinnung von Edelmetallen im 18. Jahrhundert weiss<sup>3)</sup>, aufgeklärt. Der Bergbau wurde im vorigen Jahrhundert entweder von Mietharbeitern unter der Leitung von Beamten oder von den Artels der sog. Staräteli (= Leute, welche sich bemühen) betrieben. Derartigen Artels, über die wir Näheres bei Besprechung der Artels des 19. Jahrhunderts beibringen werden, wurde von der Bergwerksverwaltung die gesammte Arbeit des Schürfens und der Gewinnung der Metalle in einem bestimmten Gebiet übertragen; die Mitglieder des Artels, welche solidarisch für einander bürgten, hatten die gesammte Ausbeute ihrer Thätigkeit der Verwaltung zu übergeben und wurden durch Betheiligung am Reingewinn gelohnt. Von einer technischen Ausbildung derartiger Bergleute (meist Bauern) konnte natürlich nicht die Rede sein; sie verdankten ihre Kenntnisse lediglich der Erfahrung und verliessen sich auf ihr Glück. Das erfahrenste Mitglied wurde Führer und seine Aufgabe lag vor Allem, um mit Rytschkow zu sprechen, darin: anzugeben, wo das betreffende Metall am vortheilhaftesten zu gewältigen war

1) Schtscherbina, a. a. O., S. 263 ff.

2) Rytschkow's Tagebuch über seine Reise durch verschied. Prov. d. Russ. Reichs in den Jahren 1769—1771, übersetzt von Hase, Riga 1774, S. 127 ff.

3) Siehe Сборн. мат. объ арт., Aufsatz von Попов, Горноводокія артели старателей, Lief. I, S. 187 ff.

oder wie man am bequemsten zu den metallreichen Stellen kommen konnte. Es führte das natürlich zu einem Raubbau der schlimmsten Art; nichtsdestoweniger kommt dieses System auch heute noch zur Anwendung. Derartige Artels sind meist völlig „selbständig“ und können als charakteristische Vertreter des echt nationalen Erwerbsartels angesehen werden.

Rytschkow entnehmen wir ferner eine Notiz, welche sich auf die Alabastergewinnung bezieht<sup>1)</sup>. 4 Werst vom Städtchen Nowoscheschinsk an der Scheschma, einem Nebenfluss der Kama, fand er einen Alabasterberg. „Die Einwohner graben den Alabaster aus, brennen ihn und brauchen denselben, ihre Stubenöfen damit zu weissen.“ Ob die Leute sich beim Brechen dieses Alabasters zu Artels vereinigten, sagt Rytschkow allerdings nicht, doch ist es wahrscheinlich, nicht nur, weil auch in unserem Jahrhundert Artels von Alabasterbrechern vorkommen, sondern auch nach einer Angabe Lepechin's. Dieser erzählt nämlich<sup>2)</sup>, dass in der Wolostj Kali am rechten Ufer der Dwina Alabaster gewonnen wurde, welcher in Archangelsk zu 2—3 Kop. pro Pud verkauft wurde. „Doch wird von Niemand um dieses Alabasters willen eine besondere Fahrt nach dieser Stadt angestellt, sondern er wird von Leuten, die auf Barken oder Flüssen vorbeigehen, gebrochen, wenn sie von ungefähr widriger Winde halber an diesen Ufern still liegen müssen.“ Die „Leute, die auf Barken oder Flüssen vorbeigehen“, waren aber die Burlaki, von denen wir wissen, dass sie sich seit Alters artelmässig zu organisiren pflegten und dass es auch noch in unserem Jahrhundert zu ihren Gewohnheiten gehörte, bei Windstille oder widrigem Winde oder bei zeitweiliger Beschäftigungslosigkeit während der Fahrt ihre Musse zu verschiedenen Nebenarbeiten zu verwenden, deren Ertrag in die gemeinsame Artelkasse floss und bei Auflösung des Artels nach Herkommen und Vertrag unter die einzelnen Mitglieder vertheilt wurde. Im Wjatka'schen Gouvernement sind die ehemaligen Burlaki, wahrscheinlich zum Theil unter dem Einfluss alter Gewohnheit, seit dem Eingehen ihres früheren Gewerbes zu Bergwerksarbeitern und Alabasterbrechern geworden<sup>3)</sup>.

Ueber die Artels zur Gewinnung von Salz besitzen wir aus dem 18. Jahrhundert etwas genauere Nachrichten. Die Salzbergwerke, so weit solche damals schon im

1) a. a. O., S. 135.

2) a. a. O., deutsche Ausg., Buch III, S. 192.

3) Саàwinow, Статист. очеркъ Вятск. края, im Вѣстн. Георг. Общ., 1860, Buch 5.

Betriebe waren, spielten noch eine ziemlich untergeordnete Rolle. Das Salz wurde hauptsächlich gewonnen im Norden und Nordosten Russlands durch Verdampfen des Meerwassers und aus Salzquellen, im Süden und Südosten aus den bekannten Salzseen, in welchen es sich in krystallinischem Zustande vorfand und gebrochen werden musste, so dass man hier von einer Art bergmännischer Gewinnung sprechen kann. Die Arbeiter bildeten im Süden stets, bisweilen auch im Norden bei der Salzsiederei, Artels. So erzählt z. B. Rytschkow<sup>1)</sup> von den im Perm'schen Gebiet bestehenden Salzquellen, dass an einer Salzkothe 4 Mann arbeiteten, von denen der eine, der Salzsiedemeister, den Namen Põwar (Koch) führte, die Anderen waren seine Genossen. Schtscherbina berichtet<sup>2)</sup>, übrigens ohne Quellenangabe, dass schon lange vor Eroberung der Krim die kleinrussischen Kosaken, die von der Saporoshsckaja Ssitsch ausgesandten Watagi und Walki der Tschumaki, sich nicht nur auf die Vermittelung des Salzhandels der Krim'schen Tataren mit Klein- und einem Theil von Grossrussland beschränkt, sondern auch an der Arbeit der Salzgewinnung, namentlich in den Perekop'schen Salzseen, selbst theilgenommen hätten. Wenn letzteres richtig ist, so darf allerdings mit Schtscherbina als sicher angenommen werden, dass die Kleinrussen, wie in allen anderen Wandergewerben, so auch beim Salzbrechen in diesen Gegenden in Artels, als brüderliche Genossenschaften mit einem Otaman an der Spitze, auftraten. Das Salz in den Krim'schen (Perekop'schen, Kertsch'schen und Eupatoria'schen) Seen wurde und wird, wie im Elton und den übrigen Astrachan'schen Salzseen, gebrochen. Beschreibungen der Art und Weise der Salzgewinnung in diesen Seen finden sich bei mehreren Reiseschriftstellern des vorigen Jahrhunderts; wir halten uns an die Angaben S. Gmelin's und Lepechin's. Ersterer sagt über das Salzbrechen in den Astrachan'schen Seen Folgendes.<sup>3)</sup> Die Arbeiten, welche etwa vom Juni oder Juli bis Anfang Oktober dauern, werden miethweise von den Burlaken verrichtet; der Lohn beträgt je nach der Konkurrenz der Arbeiter 3 $\frac{1}{2}$  bis 5 $\frac{1}{2}$  Rbl. pro 1000 Pud Salz. „Ausser den nothwendigen Instrumenten (Spaten), die der Pächter (Podrjadtschik, Unternehmer) anschafft, müssen sie auf ihre Rechnung Alles besorgen, das Salz aber überdies auf- und abladen.“ Den Transport des Salzes besorgen die massenhaft zusammenströmenden Fuhrleute, welche je nach der Konkurrenz des Angebots für 1000 Säcke à 3 $\frac{1}{2}$  Pud 3 $\frac{1}{2}$

1) a. a. O., S. 278 ff.

2) a. a. O., S. 215—233.

3) a. a. O., II, S. 258 ff.

bis  $5\frac{1}{2}$  Rbl. erhalten und „überdies vom Pächter in Ansehung der Kosten binnen ihrer Arbeit schadlos gehalten“ werden. Lepechin schildert die Salzgewinnung am Eltonsee folgendermassen.<sup>1)</sup> „Am Ufer des Sees waren . . . elende Hütten und Wohnungen in die Erde gebaut, worin die Salzbrecher wohnten. Hier befindet sich ein hinlängliches Kommando Kosaken und anderer Miliz zur Vertheidigung der Arbeiter. Diese Arbeiter sind lauter freie Leute, sie bekommen keinen Lohn von der Krone, sondern leben bloss von dem Verkauf des Salzes an die Fuhrleute, welches sie in dem See gewältigen und an das Ufer schaffen. Die Fuhrleute müssen das Salz nach verschiedenen Preisen bezahlen, nach Verschiedenheit der Zeit, in welcher das Salz gewonnen wird. Der wohlfeilste Preis ist zu 50 Kop. für die Fuhre; ist es aber schwer zu gewinnen, auch zuweilen zu einem Rbl. Sie brechen das Salz an den Stellen, wo die wenigste Sole ist. Ihr Werkzeug zu dem Salzbrechen besteht bloss in einer krummen Brechstange mit einem breiten scharfen Ende; an dem Ende des Stieles wird eine Krücke angemacht, um sich desto besser mit der Brust anzulegen. Sie verrichten diese Arbeit allemal in Kameradschaften (russisch: in Artels); denn einzeln ist keiner im Stande solche Salzblöcke zu überwältigen und fortzuschroten“ . . . . Zum Reinigen des Salzes macht jede Kameradschaft ein abschüssiges Bette, welches mit Thon ausgeschlagen wird“; der ganze Reinigungsprozess besteht in einfachem Abspülen des Salzes in diesem „Bette“. — Diese Schilderung bedarf in einigen Punkten der Zurechtstellung und Ergänzung. Zunächst waren die beschäftigten Arbeiterartels von „freien Leuten“ nicht etwa, wie man nach dem Angeführten vermuthen sollte, „selbständige“ Artels in der Art der bergmännischen Starateli, sondern die Krone hatte den See einer Anzahl von Unternehmern verpachtet und diese stellten die betr. Artels an, welche für ausserordentlich schwere 17-stündige Arbeit bei eigener Beköstigung einen sehr niedrig bemessenen, wiewohl schwankenden, Stücklohn erhielten. Die erwähnten Fuhrleute ferner hatten nicht mit den Artels, sondern mit den Unternehmern zu thun, auch waren es keine einfachen Fuhrleute, sondern Händler wie die kleinrussischen Tschumaki. Endlich ist der von Lepechin angeführte Grund, welcher die Salzbrecher zur Artelorganisation geführt haben soll — dass nämlich kein Einzelner im Stande war die Salzblöcke zu „überwältigen“ — durchaus falsch, so häufig man einen derartigen Grund auch

1) a. a. O., deutsche Ausg., I, S. 251 ff, russ. Ausg. d. Akad. III, S. 480 ff. S. auch Pallas, a. a. O., Th. III, Abth. II, S. 263 ff.

heutzutage noch als Motiv zur Artelbildung bezeichnen hört und obwohl auch das Gesetz (betr. die Börsenartels) die Artels im Allgemeinen definirt als „Genossenschaften von Arbeitern zur Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten, welche den Kräften Eines Menschen nicht angemessen sind.“<sup>1)</sup> Denn wenn ein einzelner einer bestimmten Arbeit nicht gewachsen ist, so ist es nicht seine Sache, sondern Sache des Unternehmers, des Arbeitgebers, die erforderliche Anzahl von Arbeitern zu beschaffen und ihnen die wünschenswerte arbeitstheilige Organisation zu geben; wenn aber die Arbeiter ihrerseits sich nicht einzeln, sondern von vorherein und zwar nicht selten ohne zu wissen, bei welcher Art von Arbeit sie Verwendung finden werden, zu Gruppen vereinigt verdingen und diesen Gruppen obendrein die ganz bestimmte und besondere Form des Artels geben, so geschieht das doch unzweifelhaft nicht deshalb, weil die zu erwartenden oder zu übernehmenden Arbeiten „den Kräften Eines Menschen nicht angemessen sind,“ sondern aus ganz anderen Gründen. So haben sich auch die Salzbrecher zu Artels gewiss nicht deshalb vereinigt, „weil einzeln keiner im Stande ist, solche Salzblöcke zu überwältigen und fortzuschroten,“ denn ein Einzelner war ja sehr wohl im Stande, die betr. Salzblöcke zu zerkleinern, bis die einzelnen Stücke sich von ihm fortschaffen liessen, und wenn der Arbeitgeber es vortheilhaft fand, viele Einzelne zugleich zusammen arbeiten zu lassen, so konnten sie natürlich auch „solche Salzblöcke“ überwältigen und fortschroten, ohne dass sie zu diesem Zweck artelmässig organisirt zu sein brauchten. Das wahre Motiv zur Artelbildung ist im Vorstehenden bereits wiederholt angegeben worden, so dass wir von einer nochmaligen Erörterung dieses Punktes Abstand nehmen können. Da nicht nur die Verhältnisse der Salzbrecherartels, sondern auch die Astrachan'schen Seen, wie sie Lepechin und S. Gemelin schildern, den von Schtscherbina<sup>2)</sup> geschilderten Betriebs- und Arbeiterverhältnissen an den Krim'schen Salzseen unseres Jahrhunderts ausserordentlich ähnlich sind, so könnten wir getrost die Lücken in den obigen Angaben durch jene Mittheilungen Schtscherbina's ergänzen und z. B. sagen, dass ein Artel durchschnittlich aus 20 Mann bestanden, dass an der Spitze desselben ein Aeltester, Otaman oder Artelschtschik gestanden, dass jedes Artel seine eigene Wohnung (Erdhütte) und seinen

1) Zuerst im Уставъ о декахъ vom J. 1799, Полн. Собр. Зак., Собр. I, Bd. XXV, Nr. 19187, und aus diesem Statut fast wörtlich in das Gesetz über die Börsenartels, Уставъ Торговый, Art. 2409, herübergenommen.

2) a. a. O.

Koch oder seine Köchin gehabt habe u. s. w. Doch mag der Leser derartige Ergänzungen nach dem, was wir bei Besprechung der südrussischen Salzarbeiterartels des 19. Jahrhunderts beibringen werden, nach Belieben selbst ausführen.

Gehen wir nun zu den Artels auf dem Gebiet der Verkehrsgewerbe über, von denen eines, das Fuhrmannsgewerbe im Vorstehenden bereits erwähnt worden ist. Aus der Angabe Gmelin's über die Art und Weise der Löhnung der Salzfuhrleute geht hervor, dass die letzteren sich im Gruppenakkord zu verdingen pflegten und wo wir bei einem russisch-bäuerlichen Wandergewerbe von Gruppenakkord hören, dürfen wir, bis zum Beweise des Gegentheils ohne Weiteres auf artelmässige Organisation der betr. Arbeiter schliessen. Zu mehrerer Sicherheit dieses Schlusses ist auf die altberühmten kleinrussischen Salzfuhrleute, die Tschumaki, hinzuweisen, welche ihr Gewerbe stets in Artels betrieben. Schtscherbina ist der Meinung, die Tschumaki hätten anfänglich und namentlich auch sofern und solange sie mit der Saporoschkaja Ssitsch in Verbindung standen, eine streng demokratische und zugleich militärische Organisation mit einem Otaman an der Spitze gehabt und nur mit eigenen, auf eigene Rechnung und Gefahr erworbenen Waaren gehandelt. In der Folge hätten die Watagi der Tschumaki bei der fortschreitenden bürgerlichen Entwicklung, welche aus dem einst so unruhigen und kriegerischen Lande ein friedliches machte und die Kapitalbildung und Konzentration begünstigte, mit ihrer streng militärischen Organisation auch ihren ursprünglichen, selbständig-kaufmännischen Charakter eingebüsst und sich allmählig aus Händlerartels in einfache Fuhrmannsartels verwandelt. Dass die Walki und Watagi der Tschumaki im Laufe der Zeit ihren militärischen oder sagen wir lieber ihren gelegentlich kriegerischen oder räuberischen Charakter verloren und sich in friedliche handeltreibende Fuhrleute verwandelten, ist natürlich; bezweifeln aber müssen wir, dass die Tschumaki erst in neuerer Zeit, also etwa seit der Aufhebung resp. Versetzung der Ssitsch und Eroberung des Krim'schen Chanats sich aus selbständigen Händlern in unselbständige Frachtfuhrleute zu verwandeln begonnen hatten. Wenn in der That die friedlichere Entwicklung seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts den Kapitalbildungsprozess in Süd- und Kleinrussland begünstigen und Handelsunternehmungen grösseren Styls in den Händen einer geringeren Anzahl von Kapitalisten konzentriren musste, so gab es doch auch schon im 16. und 17. Jahrhundert in Kleinrussland, neben den kleineren Kapitalisten in den Städten und Dörfern, einen grossen

Kapitalisten und Unternehmer, die Ssitsch, und wir wissen, dass diese, wo es Erwerbsbeschäftigungen galt, trotz des sie selbst durchdringenden Prinzips der Brüderlichkeit, in der „Ausbeutung“ von Mietharbeitern keineswegs skrupulös war: wir brauchen hier nur an die Fischerartels des 17. Jahrhunderts, die sog. „Tafy“ zu erinnern. Wenn aber die Ssitsch schon auf einem Gebiete Mietharbeiter beschäftigte und ausbeutete, so hat sie das sicherlich auch auf anderen Gebieten und namentlich auf dem Gebiete des Handels gethan, aus welchem sie einen so grossen Theil ihrer Einkünfte und ihres Reichthums bezog. Sind wir somit überzeugt, dass aus der Ssitsch neben selbständigen Tschumaki-Händlern eine ganze Reihe von einfachen Tschumaki-Fuhrleuten und unter diesen auch solche hervorgingen, welche, ohne eigenes Gefährt als einfache Wagenlenker, Fuhrknechte, um einen Hungerlohn dienten, so wissen wir andererseits, dass auch noch um die Mitte unseres Jahrhunderts die selbständigen Tschumaki-Händler durchaus nicht zur Seltenheit gehörten<sup>1)</sup>, und was die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Tschumaki-Fuhrleute und der einfachen Kutscher fremder Gefährte anbetrifft, so waren dieselben zu Ende des vorigen und Anfang unseres Jahrhunderts, wenn wir Schtscherbina's Schilderung folgen, vom Standpunkt der bestehenden Wirtschaftsordnung beurtheilt nicht nur gesund, sondern gradezu ideal. Schtscherbina sagt nämlich, dass unter den Tschumaki selbst sich eine Reihe von unternehmenderen und gewandteren Leuten fand, welche sich zu kleinen Unternehmern aufschwangen und ihre ungewandteren und faulen ehemaligen Genossen als Mietharbeiter verwandten. „Derselbe Tschumak, welcher früher einer Wataga als gleichberechtigtes Mitglied angehört hatte, trat jetzt zu einem Wirt in ein Dienstverhältniss, zunächst als geringerer Geschäftstheilhaber für eine Tantieme, in der Folge wohl auch als einfacher Knecht.“ Auch in solchen Fällen bildete der betr. Wirt aus seinen Arbeitern stets eine Wataga, deren Otaman er selbst war. „Aber die alten patriarchalischen Sitten und Gewohnheiten des Tschumakenthums waren noch lebensfähig selbst unter solchen Bedingungen. Zwischen dem Wirt und seinen Mietharbern lag niemals eine so tiefe Kluft, wie sie heutzutage etwa zwischen einem Eisenbahnkönig und einem einfachen Eisenbahnarbeiter liegt. Der Tschumak-Wirt lebte dasselbe Leben wie seine Tschumaki-Arbeiter, er arbeitete

1) Im J. 1856 gab es allein im Kijew'schen Gouvernement 17500 selbständige Tschumaki mit zusammen 70000 Fuhrwerken, Schtscherbina, a. a. O., S. 159.

ebenso viel wie diese letzteren, er ass mit ihnen aus einer Schüssel, mit einem Wort, er stand mit seinen Mietharbeitern unter denselben Bedingungen und spielte daher ganz natürlich kraft der Obsorge, die auf ihm als dem Wirt ruhte, die Rolle des Vaters-Otaman. . . . Häufig geschah es, dass zu einem Otaman-Wirt ein Tschumak-Miethling in den Dienst trat für einen bestimmten Reallohn, z. B. ein Paar Stiere nebst Wagen. Nach vielleicht zwei Jahren spielte der Arbeiter zwar noch immer die Rolle eines Miethlings, aber er hatte nun schon sein eigenes Zweigespann, welches er mit der Walka des Wirts für einen bestimmten Lohn oder für einen Gewinnantheil vereinigte. Nach einem weiteren Jahre besitzt der Arbeiter ein zweites Zweigespann oder gar zwei u. s. w. Wenn so einige Jahre verflossen waren, so hatte sich der ehemalige Mietharbeiter in einen mehr oder weniger bedeutenden Theilhaber verwandelt oder sich ganz von seinem ehemaligen Wirt getrennt, seine eigene Walka gebildet und seine eigenen Mietharbeiter unter denselben Bedingungen angestellt, unter welchen er selbst anfänglich bei seinem ehemaligen Wirt in den Dienst getreten war. Bisweilen trat an die Stelle der Reallöhnung Geldlöhnung. Der Arbeiter schaffte sich, nachdem er einige Jahre um Lohn gedient hatte, 2—3 Zweigespanne an und begann selbständig das Tschumakengewerbe zu betreiben. Für einen jungen Tschumak-Mietharbeiter waren derartige Verhältnisse eine Schule, aus welcher er praktische Kenntnisse und Erfahrungen für seine folgende selbständige Gewerbsthätigkeit davontrug.“ Wenn derartig gesunde und schöne Arbeiterverhältnisse heutzutage unter den kleinrussischen Tschumaki nicht mehr so häufig sind, wie ehemals, so liegt das einfach an der auch von Schtscherbina hervorgehobenen Thatsache, dass das ganze Tschumakenthum, soweit es die nationale Organisation des bäuerlichen Handels repräsentirt, eine aus den frühesten Wirtschaftsperioden stammende, gegenwärtig im Absterben begriffene Erscheinung ist, welche in nächster Zukunft als den modernen Wirthschaftsverhältnissen, den heutigen Verkehrsmitteln und Bedingungen nicht mehr entsprechend, völlig verschwinden muss. Das bezieht sich jedoch, wie gesagt, zunächst nur auf die Tschumaki-Händler; die Tschumaki-Fuhrleute dagegen dürften sich wohl noch längere Zeit erhalten und behaupten — sollen sie doch noch heute bisweilen sogar den Eisenbahnen erfolgreich Konkurrenz machen!

Ueber das Gewerbe der Burlaki, Schiffsarbeiter und Schiffszieher, im 18. Jahrhundert an der Wolga und ihren Nebenflüssen, am Don, Dnjepr, der Dwina etc. finden sich

einige ganz kurze Angaben bei den Reiseschriftstellern, ohne dass jedoch einer derselben über die artelmässige Organisation der Burlaki auch nur eine Andeutung fallen liesse. Nichts desto weniger ist durch die in der Folge zu verwertenden ausführlichen Schilderungen aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts der Zusammenhang zwischen den Burlaki des 18. und 19. Jahrhunderts und den Schiffsarbeitern, Jarýshnyje, des 16. und 17. Jahrhunderts vollständig hergestellt. Nach Pallas<sup>1)</sup> waren die aus der Kama mit Bauholz nach Astrachan gehenden Fahrzeuge, Nassady genannt, mit bis 25 Arbeitern bemannt; für eine Sommerreise wurden gemeinlich den Steuerleuten bis 18, den einfachen Arbeitern 7—9 Rbl. gezahlt. Rytschkow's Angaben über denselben Gegenstand weichen von den angeführten nicht unbedeutend ab; er sagt, dass ein Nassad auf der Kama mit 35 Arbeitern bemannt war und dass für die Fahrt bis Astrachan die gemeinen Arbeiter je 10—12 Rbl., die „Wasserzieher“ je 25 Rbl. und der Steuermann 60 Rbl. erhielten. Grösser als der Nassad war die Ladjja, welche 150 bis 300 Arbeiter erforderte.<sup>2)</sup> Neben den Ladji und Nassady waren eine ganze Reihe von Fahrzeugen verschiedenster Grösse und Bauart gebräuchlich, als Barken und Strusen, Flösse, Kähne etc., mit oder ohne Verdeck oder Kajüte, mit flachem oder gewölbtem Boden u. s. w.; jede Gattung dieser Fahrzeuge führte einen besonderen Namen und wurde mit einer feststehenden Durchschnittszahl von Arbeitern bemannt, welche theils als Steuerleute, theils als Matrosen und einfache Arbeiter, als Ruderer, Schiffszieher etc. fungirten. Sie hatten sich fast immer selbst zu beköstigen und wurden, wenn sie sich nicht schon in Artels, sondern einzeln den Schiffsbesitzern und Kaufleuten verdangen, von diesen, wegen der Vortheile der Solidarhaft, in Artels organisirt.

Endlich ist unter den bäuerlichen Verkehrsgewerben des 18. Jahrhunderts noch das Lootsengewerbe zu erwähnen.<sup>3)</sup> Zur Zeit Peters des Grossen (1711) gab es für den Archangel'schen Hafen 32 Lootsen, welche verschiedenen Gemeinden angehörten und keinen Lohn (d. h. keinen Lohn von der Krone oder der Stadtverwaltung, wohl aber von den Schiffern oder Handlungshäusern) erhielten. Das Gewerbe ging erblich vom

1) a. a. O., deutsche Ausg. Bd III, S. 487; vergl. auch S. Gmelin, a. a. O., II, S. 227 ff.

2) Rytschkow, a. a. O., S. 177 ff.

3) Quellen: Сборн. мат. объ арт., I, S. 77 ff. Schtscherbina a. a. O., S. 199—203; Lepechin a. a. O. deutsche Ausg. II, S. 132, russ. Ausg. der Akademie d. Wiss., IV, S. 245.

Vater auf den Sohn über und die Lootsen bildeten und bilden bis auf den heutigen Tag auch innerhalb der Gemeindeverbände, in welchen sie mit anderen, nicht dem Lootsengewerbe obliegenden Bauern zusammen lebten, völlig abgetrennte Gemeinden mit eigener Verwaltung, die sog. „Lootsenlager“. In administrativer Hinsicht standen die Archangel'schen Lootsen in einiger Abhängigkeit von der Regierung; 1690 wurden sie dem Zollamt, von 1711 ab der Gouvernements-Kanzellei und 1726 dem Chef der Archangel'schen Brandwache und damit dem Admiralitäts-Kollegium (Marineministerium) unterstellt; die vorgesetzte Behörde hatte namentlich darüber zu wachen, dass die Lootsen den Kauffahrern keinerlei Aufenthalt oder Schaden verursachten. Bis zum J. 1816 waren übrigens die Lootsen bezüglich der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten durchaus selbständig; sie wählten selbst aus ihrer Mitte den Lootsenältesten, sandten von sich aus ihre ausgelernten Söhne auf die einzelnen Posten und schlossen nachlässige Genossen aus ihrer Gemeinde und damit von ihrem Gewerbe aus. — Die Lootsengemeinden an den Dnjeprstromschnellen waren nach Schtscherbina im 16. bis 18. Jahrhundert von der Ssitsch abhängig. Als letztere aufgelöst worden war, bildeten die Lootsen völlig unabhängige und selbständige Gemeinden, wobei sie fortfuhren, nach den alten Ordnungen und Traditionen der Ssitsch zu leben. In diesem Zustande traf sie während der Reise im Mai 1787 die Kaiserin Katharina II, welche die freie Lootsengemeinde wiederum in eine Beamten- oder Dienstmannsgemeinde verwandelte, wobei einerseits die bisherige Organisation zum Theil beibehalten, andererseits die Lootsen der staatlichen Administration unterstellt wurden. Wie im Archangel'schen bildeten und bilden also auch hier die Lootsen eine oder mehrere Gemeinden, in denen sich das Gewerbe vom Vater auf den Sohn forterbt. Gelohnt wurden sie nach einer Taxe; der grössere Theil ihrer Einnahmen floss in die Gemeindekasse. Der Aelteste wurde von der Gemeinde gewählt, er bedurfte aber der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit. — Lepechin traf auf seiner Reise Lootsen auf der Tschussowaja, einem reissenden und klippenreichen Nebenfluss der Kama. Nach seiner kurzen Andeutung zu urtheilen, war die Organisation dieser Lootsen die nämliche wie in Archangelsk und am Dnjepr; er sagt nämlich: „Es werden auf Kosten der Krone Bauern gehalten, welche sich von Jugend auf darauf legen, des Flusses Tschussowaja recht kundig zu sein und Schiffer- oder Pilotenstelle zu versehen.“ Demnach war es wohl auch hier eine unter der Aufsicht der Krone

stehende Bauerngemeinde, in welcher sich das Lootsengewerbe vom Vater auf den Sohn forterbte. Ob es noch gegenwärtig Lootsen auf der Tschussowaja giebt, ist uns nicht bekannt. — Dürfen nun diese Lootsengemeinden, wie das heutzutage noch vielfach geschieht, als Artels bezeichnet werden? Schtscherbina sagt, eigentlich bilde die Organisation der Lootsen ein Mittelding zwischen Gemeinde und Artel. Wir meinen dagegen, dass die Organisation der Lootsen mit dem Artel nichts zu thun hat und dass nur die Aehnlichkeit, welche in manchen Punkten zwischen Gemeinde und Artel besteht, es erklärt, dass man in den Lootsengemeinden Artels hat erblicken wollen. Der Aelteste ist nicht väterlicher Führer, sondern Gemeindeältester resp. Chef der Lootsen; letztere sind nicht gleichgestellte Genossen, Brüder, sondern untergeordnete Beamten, welche nach ihrer Geschicklichkeit in mehrere Kategorien zerfallen; das Gewerbe wird von den Einzelnen nicht frei gewählt, sondern sie haben sich demselben als Angehörige der betr. Gemeinde zu widmen, es pflanzt sich vom Vater auf den Sohn fort und nimmt keinen ausserhalb der Gemeinde Geborenen als Gewerbsgenossen an. Aber auch wenn man von der Gemeindeorganisation der Lootsen absieht und dieselben nur während der Ausübung ihres Gewerbes, also getrennt von ihren Familien und ihrer Gemeinde ins Auge fasst, so muss man sagen, dass das Artel hier garnicht platzgreifen kann, da das Gewerbe selbst seiner Natur nach von den ausgezogenen Lootsen nicht gemeinsam, sondern nur von jedem derselben einzeln ausgeübt werden kann; nur auf grossen Schiffen und an den gefährlichsten Stellen arbeiten bisweilen zwei Lootsen zugleich. Nach alledem waren die Lootsengemeinden ebenso wenig Artels, wie die alten Jämschtschikgemeinden, mit denen sie, was ihre Organisation, Thätigkeit und amtliche Stellung anbetrifft, überhaupt die grösste Aehnlichkeit haben.

Wir gelangen zu den Artels auf dem Gebiet des eigentlichen Handwerks und machen besonders darauf aufmerksam, dass wir hier nur Zimmermannsartels (Bauleute und Schiffszimmerer) anführen können. Dass es ausser diesen im 18. Jahrhundert auch noch Steinarbeiter- und Maurerartels gegeben hat, unterliegt, obwohl wir dafür keine urkundlichen Belege beibringen können, keinem Zweifel: hiermit sind aber wohl alle auf dem Gebiet des eigentlichen Handwerks während des ganzen 18. Jahrhunderts vorgekommenen Artels erschöpft. Einem Zimmermannsartel begegnen wir in einer Urkunde vom 9. Mai 1700<sup>1)</sup>. Sämmtliche Edelleute, Bauern und

1) A. n. 6., Nr. 165.

sonstigen Gemeindeglieder des Jegõrjewo-Minèzk'schen Kirchspiels haben sich zusammengethan und 4 Zimmerleute zum Bau einer Kirchspielskirche engagirt. Die Zimmerleute sind: der Lostreiber (landloser Bauer) des Weden'schen Nonnenklosters Gawrilka Jefimow, zubenannt der „Kunsttischler“ (wörtlich: der Weberkamm-Macher), der Possadbewohner des Tichwin-Klosters Michallo Rodionow Schulchinin, Iwàn Pawlow Jarossław und Boris Naumow, zubenannt der „Plõtnik“ (Zimmermann). Diese 4 Mann erhalten von den Auftraggebern durch einen von diesen gewählten Kirchenbauältesten alles Baumaterial fertig geliefert und an Arbeitslohn 38 Rbl. in baarem Gelde und ausserdem 20 Tschetwerik Roggen, 1 Tschetwerik Hafer, 5 Tschetwerik Gerste, 4 Tschetwerik Grütze und Hafermehl, 1 Tschetwerik Hantsamen, 200 fertige Brote („und wenn ihnen die Brote nicht anstehen sollten, so sollen sie für jedes Brot einen Groschen nehmen“) 2000 Eier, 4 Pud Butter, 5 Pud Schweinefleisch, 4 Pud Salz. Ein Termin bis zu welchem der Bau vollendet sein muss, ist nicht angegeben. Zum Schluss erklären die Auftraggeber sich bereit, wenn sie nicht allen ihren Verpflichtungen nachkommen sollten, für jede nicht erfüllte Bedingung den Zimmerleuten 50 Rbl. Põn zu zahlen. Eine ähnliche Verschreibung hatten jedenfalls, wie es allgemein üblich war, auch die 4 Zimmerleute ihren Auftraggebern ausgestellt und sich in derselben, wenn sie den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen würden, solidarisch zur Zahlung einer Põn bereit erklärt; diese Verschreibung ist uns jedoch nicht erhalten. Immerhin aber können wir sagen, dass wir hier — eine grosse Seltenheit — ein „selbständiges“ Bautischlerartel vor uns haben, d. h. ein Artel, dessen Genossen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Stellung zum Unternehmen als Mitglieder einer selbständigen Produktivgenossenschaft erscheinen.

Ueber Schiffsbau und Schiffszimmerer des 18. Jahrhunderts finden sich einige kurze Angaben bei den Reiseschriftstellern. So erzählt z. B. Rytschkow, dass an der Kama vielfach Nassady (Holzfrachtfahrzeuge) und Ladji (Salzfrachtschiffe) gebaut wurden, welche namentlich längs der Wolga bis Astrachan hinuntergingen. Ein Nassad kostete an Ort und Stelle ohne die Anker etc. 300 Rbl. <sup>1)</sup> Bekanntter und geschätzter als diese Kamafahrzeuge waren die an der Wjätka (Nebenfluss der Kama) angefertigten Schiffe <sup>2)</sup>. Lepechin sah auf einer Reise nach Archangelsk an der Dwina in der Nähe

1) Rytschkow, a. a. O., S. 177 ff.

2) Ibid., S. 45.

der Meeresküste (in der Wolostj Gawrõnskaja) „Lodjen und Karbasen (= Karbassy) von verschiedener Grösse, die hier gebaut werden <sup>1)</sup>.“ Dass beim Bau aller dieser Fahrzeuge, ob derselbe nun von selbständigen Produktivgenossenschaften oder von einzelnen Unternehmern mit Mietharbeitern betrieben wurde, die nationale Artelform zur Anwendung kam, ist nicht nur durch Beispiele aus ältester und neuester Zeit, sondern auch durch eine speziell auf das 18. Jahrhundert bezügliche Nachricht bewiesen. Storch nämlich sagt gelegentlich der Beschreibung des Barkenbaues <sup>2)</sup>: „Die Zimmerleute sind Bauern (oder Bergwerksarbeiter); sie machen keine eigentliche Zunft aus und arbeiten bloss nach Herkommen und Gewohnheit unter der Aufsicht der Geübtesten aus ihrem Mittel.“ Von der ausserordentlichen Verbreitung des Boots- und Schiffsbaues und also auch von der Häufigkeit des Auftretens von Schiffszimmererartels kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man sich die Menge der schiffbaren Flüsse und den Waldreichtum Russlands vergegenwärtigt und dazu bedenkt, dass gewöhnlich auch selbst die grossen Holz- und Getreidefahrzeuge, wenn sie mit ihrer Fracht am Bestimmungsort angelangt waren, auseinandergenommen und als Brennholz verbraucht wurden, so dass von Jahr zu Jahr nicht nur die gleiche, sondern eine steigende Nachfrage nach Fahrzeugen sich geltend machen musste.

In der Prokõfjew'schen Wolostj, unweit der Stadt Weliki-Ustjüg (Gouv. Wologda) fand Lepechin die Bauern mit verschiedenen Waldarbeiten beschäftigt: „das mehreste Gewerbe der hiesigen Bauern besteht in Pech und Theer“ und dem Verfässen von Holz und Theer <sup>3)</sup>. Hier erwähnt Lepechin das Vorkommen von Artels nicht ausdrücklich; an einer anderen Stelle aber liefert er eine ausführliche Beschreibung des artelmässigen Birkentheerbrandes, mit dem Hinzufügen, dass diese für ganz Russland Geltung habe <sup>4)</sup>; dieselbe bietet leider, da sie sich bloss auf die Arbeitstechnik bezieht, für unsere Zwecke geringe Ausbeute. Es werden, womöglich im Thonboden von den Theerbrennern gemeinsam zwei Gruben hergestellt; die eine, zum Brennen bestimmte, wird mit Birkenrinde angefüllt, welche, nachdem sie angezündet ist, mit Mist und Erde reichlich bedeckt wird, so dass die Rinde unter dieser Decke gründlich schwelt; aus dieser Grube wird mittelst Rinnen der ge-

1) Lepechin, a. a. O., deutsche Ausg., III, S. 193.

2) Storch, a. a. O., Th. III, S. 95.

3) Lepechin a. a. O., deutsche Ausg., Buch III, S. 188.

4) Ibid., Buch I. S. 329; russ. Ausg. Bd. III S. 536 ff.

wonnene Theer in einen in der zweiten Grube befindlichen Bottich geleitet. „Bei dem Werk selbst theilen sich die Theerbrenner in zwei Parteien; der grössere Theil geht wechselweise um die Grube und giebt auf das Feuer acht; der andere Theil schöpft den ausgebrannten Theer aus dem Bottich und giesst ihn in Tonnen. . . Dieser Grubenbrand heisst ein Gesellschaftsbrand (russisch: Artelbrand); einzelne Personen brennen aber auch für sich Birkentheer in Töpfen“ u. s. w. Diese Angaben lassen eine Entscheidung der Frage, ob es sich hier wirklich um Artels oder bloss um eine genossenschaftliche Form der Arbeit handelt, nicht zu, denn wir erfahren weder, ob mit dem Geschäft des Theerbrennens eine wirkliche Trennung von Hause verbunden, noch ob ein väterlicher Führer vorhanden war. Die Form des Artels dürfte überall da, aber auch nur da vorgekommen sein, wo Wanderarbeiter als Theerbrenner auftraten.

Bezüglich der sog. Ssumy (Angriffs- oder Räuberartels) der Donischen Kosaken sind wir leider auf Sekundärquellen angewiesen, da die, unseres Wissens, einzige Originalquelle<sup>1)</sup> uns nicht vorgelegen hat. „Der Gesamtverband des Kosakenheeres bestand aus den kleineren Verbänden der Stanizy (= Lager), die je eine gemeinsame Bruderschaft bildeten, diese Bruderschaft der Staniza wiederum aus mehreren Artels (Ssuma genannt) zu zehn und mehr Personen“ (Keussler). Von diesen Ssumy sagt Issajew: „Im Kosakenfreistaat bildeten sich militärische Gruppen zu Ueberfällen noch bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts und diese Gruppen waren Trägerinnen des reinen Artelprinzips; sie waren errichtet auf der Gleichberechtigung der Mitglieder, auf strenger Disziplin und blindem Gehorsam gegen die gewählten Führer. Laut den über die Kasanskaja Staniza erhaltenen Nachrichten, bildeten die Bürger derselben in alten Zeiten Ssumy, Bruderschaften zu gemeinsamem Leben; zu einer Ssuma gehörten 10 und mehr Mann; die gesammte Bevölkerung einer Staniza war in solche Ssumy getheilt. Die Mitglieder einer Ssuma besaßen als Privateigenthum nur Geld; alles Uebrige war gemeinsames Vermögen. Die Ssumy beschäftigten sich mit Ueberfällen, Jagd, Fischfang. An den Ueberfällen betheiligte sich gemeinsam die ganze Bevölkerung einer Staniza, aber die Ssumy verloren auch in diesem Falle nicht den Charakter selbständiger Gruppen. Nach Beendigung des Ueberfalles wurde die Beute in der Nähe

1) Timoschtschenkow, *Общественный бытъ и народн. обычай Казанской Станицы*, in *Труды Области. Войска Донскаго статист. комит.*, 1874, Lief. II, S. 189 ff. Diese Quelle liegt den von uns im Text benutzten Mittheilungen Keussler's (a. a. O., I S. 103) und Issajew's (a. a. O., S. 34) zu Grunde.

der Staniza unter die Theilnehmer zu gleichen Theilen vertheilt und jeder lieferte seinen Antheil zum Vermögen der Ssuma ab. Da die Mitglieder dieser kleinen Gruppen durch die allernächsten Bande vereinigt waren, so konnte das Element des Zwanges bei der Bildung der Ssumy nicht platzgreifen: jeder trat in die Genossenschaft ebenso frei ein, wie er aus ihr austrat. Beim Eintritt in eine neue Ssuma nahm der Kosak seinen Theil aus dem Vermögen seiner bisherigen Genossenschaft und trug dasselbe in die neue hinüber. Die Ssuma war nicht nur ein Ueberfall-artel, sie führte auch gewerbliche Geschäfte (Keussler: „Das genossenschaftliche Leben erstreckte sich aber auch auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Bis Ende des 18. Jahrhunderts wurden z. B. in der Kasanskaja Staniza Ackerwirtschaft und Viehzucht von Artelen geführt. Solches ergab sich aus dem Charakter der kriegerischen Genossenschaft“). Was von ihrem Vermögen überflüssig war, verkauften sie von sich aus den aus Mittelrussland anreisenden Kaufleute (Keussler: „Der Erlös wurde zum Kauf von Lebensmitteln, Pulver, Blei, Netzen etc. verwandt oder das Geld ward, falls der Artel mit allem Nothwendigen versorgt war, unter die Genossen zum freien, persönlichen Eigenthum vertheilt“). Das bei der Beutetheilung angewandte Prinzip gleicher Theilung wurde auch der Theilung der vom Zaren gesandten Gehaltsummen zu Grunde gelegt. Die Ssuma bedurfte, da sie sich in allen wichtigen Fällen mit ebensolchen anderen Gruppen von Kosaken vereinigte, keines besonderen Führers; aber alle Ssumy zusammen hatten an der Spitze einen Ataman, welcher von der Bevölkerung der Staniza auf ein Jahr gewählt wurde. Alle waren verpflichtet, dem Ataman und den übrigen Repräsentanten der Exekutivgewalt bedingungslos zu gehorchen. Diese Ordnung bestand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.“ „Die Gefahr vor räuberischen Ueberfällen der nomadisirenden wilden Völkerstämme, sowie der Umstand, dass ein beträchtlicher Theil der Kosaken unverheirathet war, riefen jenes gemeinsame Leben und Arbeiten hervor. Als nach Unterwerfung jener Völkerstämme die ursprüngliche Aufgabe der Kosaken gegenstandslos wurde, ein ruhigeres Leben sich entfaltete, da siedelten . . . die Kosaken aus der Staniza aus, liessen sich in gesonderten Höfen nieder, heiratheten und führten gesonderte Wirtschaften“ (Keussler).<sup>1)</sup> Die hier geschilderten Verhältnisse sind denjenigen der im Vorstehenden ausführlich besprochenen Saporoger-Ssitsch so ähnlich,

1) Ueber die historischen Schicksale und die gegenwärtigen Organisation der Donischen und der Saporoger-Kosaken unterrichtet ganz kurz Wallace, „Russland“, Kap. 23: die Kosaken.

dass wir auf sie nicht näher einzugehen brauchen. Auffallend erscheint übrigens die Angabe, dass die Ssumy keine besonderen Führer hatten. Wir müssen das bezweifeln, einmal wegen der in die Augen springenden Aehnlichkeit der Ssumy mit den Watagi, aus denen sich die Kureni (hier Stanizy genannt) und schliesslich der ganze Staat der Saporoger-Kosaken gebildet hatten, in welchem doch jede Wataja stets ihren Führer, Ataman hatte; sodann erforderte die Vermögensgemeinschaft der Ssuma wie diejenige der Wataga auch in Friedenszeiten einen Verwalter und Repräsentanten. Wenn Keussler in den Ssumy „ein eigenthümliches genossenschaftliches Leben, dem keinerlei Familienband zu Grunde lag,“ erblickt, so ist er darin ebenso im Irrthum, wie in dem, was er als Erklärung der Entstehung dieses genossenschaftlichen Lebens anführt. Die Form des Artels war ja nichts Anderes als die Form des seit Alters her bekannten und durch die nationalen Eigenthümlichkeiten und Traditionen gegebenen familienhaften Zusammenlebens Familienloser oder zeitweilig von ihren Familien Getrennter; diese Form fand bei den Kosaken, welche ursprünglich nichts Anderes als einfache Räuberbanden waren, eine neue Anwendung. Die „Gefahr vor räuberischen Einfällen der nomadisirenden wilden Völkerstämme“ konnte und musste wohl eine kriegerische, militärische Organisation, nicht aber die besondere familienhafte Vereinigungsform der Ssumy, Artels, hervorrufen und weder jene Gefahr, noch „der Umstand, dass ein beträchtlicher Theil der Kosaken unverheirathet war“, erklärt die in den Ssumy herrschende Gütergemeinschaft. Wie diese allein zu erklären ist, haben wir gelegentlich der Besprechung der Saporoger-Ssitsch gesagt; es ist der vom Artel adoptirte Kommunismus seines Vorbildes, der Familiengemeinschaft, auf welchem jene Gütergemeinschaft beruht. — Dass wir die Ssumy der Donischen Kosaken erst unter den Artels des 18. Jahrhunderts erwähnen, obgleich sie unzweifelhaft bedeutend älter sind und mit dem Aufkommen der Kosaken zeitlich zusammenfallen, d. h. etwa in das 15. Jahrhundert zu versetzen wären, geschieht einfach deshalb, weil die einzige in den vorstehend mitgetheilten Nachrichten über die Ssumy enthaltene Zeitangabe sich auf das 18. Jahrhundert bezieht.

Wenden wir uns nun den bekanntesten russischen „Artels“ zu, denjenigen Genossenschaften, an welche man gewöhnlich zuerst denkt, wenn von Artels überhaupt die Rede ist, den sog. Börsen-, d. h. Komptoir-, Speicher und Hafnarbeiter- „Artels“. Den Archangel'schen Drjägili sind wir bereits früher begegnet; dieselben hatten, wenn sie

auch vielleicht ursprünglich echte Artels waren, diesen ihren Charakter bald und so gründlich abgestreift, dass sie sowohl in Archangelsk als auch in Petersburg, woselbst sie seit 1724 bestehen, im J. 1812 resp. am 5. Dezember 1827 in „Drjägil-Kompagnien“ umbenannt wurden. Das Archangel'sche sog. „Drjägil-Artel“ hatte bis zum J. 1812 ohne Statuten bestanden, doch war es dem Zolldirektor und einem von diesem zu bestätigenden Aeltesten unterstellt, welcher durchaus als Vorgesetzter, als Chef der Drjägili erscheint. Die Gesamtzahl der Drjägili war ein für alle Male festgesetzt; dieselben rekrutirten sich aus Archangel'schen Kleinbürgern, verabschiedeten Untermilitärs und namentlich aus Bauern; das neueintretende Mitglied wurde zwar damals noch nicht, wie heutzutage, vereidigt, aber es bedurfte der Bestätigung durch den Zolldirektor<sup>1)</sup>. Neben diesem sog. Artel der Drjägili gab es im Hafen von Archangelsk seit Einführung der Wrake (zu Beginn des 18. Jahrhunderts) ein sog. „Artel der Binder“. Diese hatten den brakirten Flachs und Hanf in Bündel zu binden; sie rekrutirten sich ausschliesslich aus Archangel'schen Kleinbürgern und standen anfänglich unter der Leitung von sog. Zehntmännern, welche ihren Namen daher erhalten hatten, dass auf je 10 Binder ein Aufseher oder Zehntmann kam. Das noch heute in Archangelsk bestehende sog. „Artel der Zehntmänner“ verdankt seinen Namen dieser historischen Entstehung, wenn auch die Verpflichtungen der heutigen Zehntmänner ganz andere sind, als sie es ehemals waren<sup>2)</sup>. Ueber die Organisation der Wrakergenossenschaften im 18. Jahrhundert besitzen wir sonst keine Nachrichten, doch vermögen wir immerhin nach dem Gesagten und da gemeinsame Lebensführung bei ihnen ausgeschlossen war — lebten sie doch als städtische Einwohner jeder im Kreise seiner Familie — zu bestimmen, dass sie ebenso wenig wie die Drjägili Artels bildeten.

Ausser diesen beiden fälschlich „Artels“ genannten Genossenschaften dürften in Archangelsk im 18. Jahrhundert folgende noch heute bestehende Hafen- und Komptoirarbeiter-Genossenschaften bereits bestanden haben oder, richtiger ausgedrückt, zeitweilig vorgekommen sein<sup>3)</sup>: 1) Ein Artel der „Aufschütter“, zum Wiegen und Messen der Getreidewaaren bei deren Ankauf — ein ausschliesslich aus Bauern der Umgegend von Archangelsk gebildetes echt nationales Artel.

1) Feodorow, Драгильская комп. въ Архангельскѣ, Оборн. маг. объ арт., I, S. 109.

2) A. Jefimenko, a. a. O., II., S. 120 ff.

3) Ibid.

2) Die sog. *Komptoirartels*, welche in *Börsenartels* (zur Ausführung der beim Empfang der Waaren von der Barke erforderlichen Arbeiten) und *Karbassartels* (zum Bugsiren der befrachteten Barken in den Hafen und der leeren Fahrzeuge aus demselben) zerfielen: diese beiden Arten von Arbeitern bilden heutzutage nicht nur keine Artels, sondern überhaupt keine Genossenschaften mehr, sondern bestehen aus einzeln wohnenden, von einem Unternehmer einzeln gemietheten und gelohnten Arbeitern; dieselben mögen bei der Kaufmannschaft ihren Namen „Artels“ als Ueberlebsel einer ehemaligen wirklichen Artelorganisation beibehalten haben. 3) Die sog. *Artels der Schkiwidory*, zur Befrachtung der ausländischen Schiffe; sie zerfallen in männliche und weibliche und gilt von ihnen dasselbe wie von den *Komptoirartels*. 4) Ein oder mehrere *Artels zum Abladen des Ballastes* von den anlangenden ausländischen Kauffahrteischiffen; diese Thätigkeit stand bis zum J. 1845 Jedem offen und wurde namentlich von den umwohnenden Bauern ausgeübt, so dass wir wohl annehmen dürfen, dass im vorigen und noch zu Beginn unseres Jahrhunderts die *Ballastartels* nach echt nationalen Artelprinzipien organisirt waren.

In St. Petersburg gab es im 18. Jahrhundert neben den eigentlichen sog. *Börsenartels* folgende Zoll- und Hafnarbeitergenossenschaften: 1) Die bereits erwähnten *Drjägili*<sup>1)</sup>. Diese Genossenschaft wurde im J. 1724 in Folge einer Vorstellung der Zollverwaltung auf Verfügung des Kommerz-Kollegiums (Handelsministeriums) ins Leben gerufen und organisirt; ihre Aufgabe bestand im Empfang der zu verzollenden Waaren von den Schiffskapitänen und in der Unterbringung dieser Waaren in den Packhäusern. Schon 1737 wurde, in Folge einer Eingabe der Kaufmannschaft, die *Drjägilgenossenschaft* als völlig überflüssig wieder aufgehoben, 1742 aber von Neuem begründet und zwar mit einer etatmässig festgesetzten Mitgliederzahl von 60 Mann, welche, als viel zu gering, im J. 1764 auf 175 Mann erhöht wurde. 1827 wurde das Petersburger sog. *Drjägil-Artel*, gleich dem *Archangel'schen*, in *Drjägil-Kompagnie* unbenannt und erhielt zugleich ein vom Finanzministerium ausgearbeitetes Statut. Schon früher mussten die aufzunehmenden Mitglieder der Zollverwaltung zur Bestätigung und Vereidigung vorgestellt werden; der Aelteste der *Drjägili* wurde und wird vom Zollamt auf 1 Jahr ernannt und ist „*Chef der Kompagnie*.“ Die Bezahlung erfolgte, wie auch

heute, nach einer Taxe. Ob das aufzunehmende Mitglied seit jeher ein Eintrittsgeld — dasselbe ist heute verhältnissmässig sehr hoch normirt — zu zahlen hatte oder ob diese Bestimmung erst im Lauf der Zeit von den *Börsenartels* herübergenommen worden war, wissen wir nicht. Die völlig ungenügende etatmässige Mitgliederzahl, welche diesen Kompagnien einen ausgesprochen monopolistischen Charakter verleiht, hat sie schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gezwungen, von sich aus Mietharbeiter zu engagiren, ein Usus, der seitdem einen so grossen Theil des Jahresgewinnes dieser Kompagnien abwirft, dass *Nemirow* dieselben mit vollem Recht als „eine Gesellschaft von Unternehmern zur Stellung der nöthigen Arbeitskräfte“ bezeichnet. 2) Zwei *Küferartels* (*Fassbindeartels*), von denen das eine bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts begründet worden ist; dieselben hatten und haben die Oeffnung und Schliessung der in Fässern, Kisten etc. anlangenden Waaren sowie die Reparatur der ersteren zu besorgen. Ueber das ältere *Küferartel* fehlen für das 18. Jahrhundert jegliche Nachrichten, so dass wir dasselbe mit dem jüngeren, 1869 gegründeten zusammen erst in der Folge, gelegentlich der Betrachtung der *Artels* des 19. Jahrhunderts, besprechen können. Hier sei nur gleich bemerkt, dass nach den auf unser Jahrhundert bezüglichen Nachrichten diese beiden sog. „*Artels*“ mit dem nationalen Artel keine Verwandtschaft aufweisen. 3) und 4) *Zehntmänner- und Binderartels*, auf welche sich das über die gleichnamigen *Archangel'schen Artels* Gesagte mitbezieht und zwar um so mehr, als diese *Petersburger Artels* zumeist aus Einwohnern des *Archangel'schen Gouvernements* bestanden. Nach *Nemirow* hatten diese Kompagnien, gleich der *Drjägil-Kompagnie*, eine etatmässig bestimmte Mitgliederzahl.

Wenngleich es keinem Zweifel unterliegt, dass die *Artels der Hakenmänner oder Ladearbeiter* in *Rybinsk* und anderen *Waarenstapelplätzen* schon im 18. Jahrhundert nicht nur existirten, sondern auch in hoher Blüthe standen, so liegen über dieselben doch keine direkt auf das genannte Jahrhundert bezüglichen Nachrichten vor und muss daher die Beschreibung dieser charakteristischen *Artels* dem Folgenden vorbehalten werden.

Was nun die eigentlichen sog. *Börsenartels*, *Genossenschaften von Komptoirdienern und Speicherarbeitern*, anbelangt, so werden dieselben zuerst erwähnt in *Moskau* im Jahre 1684, in einem *Ukas* der

1) Nach *Nemirow*, *Биржевые артели*, St. Petersburg. 1876, S. 153—164.

Zaren Joann und Peter <sup>1)</sup>, durch welchen denjenigen „Leuten und Bauern,“ welche behufs Verdingung als Arbeiter vom Rothen Platz (dem Moskauer Arbeitermarkt) aus nach Moskau kommen, ohne sich vorher ihren Grund- und Erbherren gemeldet zu haben, befohlen wird, sich selbst bei der Behörde für Landschaftsangelegenheiten artelweise namentlich anschreiben zu lassen. Von dieser Zeit ab bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fehlen über die Moskauer Börsenartels jegliche Nachrichten, während wir über die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts entstandenen Petersburger Börsenartels neben mehreren älteren Nachrichten, von Gölíkow, Kalatschow, Thörner u. A. und einer Reihe von Zeitungsartikeln, eine wertvolle Monographie aus der Feder des bereits erwähnten Nemirow <sup>2)</sup> besitzen. Trotz dieses Reichthums an Nachrichten ist leider über die Entstehung und ursprüngliche Organisation der St. Petersburger Börsenartels nicht eben viel bekannt, so dass wir in dieser Beziehung zum Theil auf die von den Artels selbst bewahrten Traditionen und auf Wahrscheinlichkeiten angewiesen sind. Wir sagen: leider, denn die Börsenartels weisen bekanntlich nicht wenige sehr bedeutende Abweichungen von den nationalen Artels auf und es wäre deshalb von Wichtigkeit, ganz sicher bestimmen zu können, wann und unter welchen Einflüssen diese Abweichungen sich ausgebildet haben. Uebrigens darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass die betreffenden Abweichungen — da sie dem nationalen, bäuerlichen Artel nicht nur fremd sind, sondern zum Theil geradezu im Widerspruch mit dem Wesen des letzteren stehen — nicht selbständig von den St. Petersburger Börsenartels erzeugt, sondern entweder durch die örtliche Kaufmannschaft in sie hineingetragen oder durch zugewanderte ehemalige Mitglieder der entsprechenden Archangel'schen Genossenschaften verpflanzt worden sind. Immerhin weisen die St. Petersburger Börsenartels in gewissen Bestimmungen, Gewohnheiten und Eigentümlichkeiten auch heute noch einige rein artelmässige Züge auf, eine Thatsache, welche den Sprachgebrauch einigermaßen entschuldigen mag, wenn er diese Genossenschaften noch immer als Artels bezeichnet.

Es wurde oben bemerkt, dass seit einiger Zeit Stimmen laut geworden sind, welche den ehemals bis in den Himmel erhobenen und als leuchtende Artel Vorbilder angesehenen Börsenartels das Recht, sich Artels zu nennen, überhaupt abzusprechen geneigt sind. Das geschah charakteristischer Weise seit dem

1) Vollst. Ges.-Samml. I, Nr. 1072.

2) Брижные артели, СПб. 1876.

Bekanntwerden der modernen westeuropäischen Arbeiterbestrebungen und gründeten sich die absprechenden Urtheile im Wesentlichen auf den Umstand, dass die Börsenartels Mietharbeiter „exploitiren.“ So sagt z. B. der „Artelfanatiker“ Ssasonow <sup>1)</sup> von den Börsenartels: „Was sind das für Artels? Sie machen es durch 1000-rublige Einkaufsgelder dem armen Arbeiter unmöglich, Mitglied zu werden; sie exploitiren in kolossalem Umfange Lohnarbeiter, indem sie sich selbst nur die Aufsicht und die Ausführung der leichten Arbeiten vorbehalten; sie geben ihren Wahlbeamten Gagen, die in die Tausende von Rubeln gehen; es giebt in ihnen nur Missbräuche und Betrügereien. Während der Disputation (Issajew's Doktorpromotion) machte Prof. Wreden darauf aufmerksam, dass die Börsen- und ähnliche Artels allzu sehr vom Wesen des Artels abweichen und sich daher auch nicht einmal Artels nennen dürften. Ich schliesse mich dieser Meinung durchaus an: und in der That, es ist Zeit, mit den Börsenartels endlich ein Ende zu machen, es ist Zeit, sie einfach als Kompagnien von Ausbeutern zu bezeichnen, damit in die Frage (d. h. in die Artelfrage) keine Verwirrung gebracht werde!“ Was Prof. Wreden anbelangt, so hat derselbe in der That nicht nur gelegentlich der Doktorpromotion Issajew's, sondern auch schon früher über die Börsenartels ein abfälliges Urtheil abgegeben; so sagt er z. B. in seinem Lehrbuch der Nationalökonomie <sup>2)</sup>: „Unsere Börsen- und Arbeiterartels sind nichts anderes, als Geldzusammenlegungen zur Aufbringung von Kauttionen, zur Bildung eines Reservefonds, damit ihnen, gegen Hinterlegung des letzteren als Sicherheit, Waaren oder Werkzeuge zur Benutzung anvertraut werden können. Ueberhaupt hat man sich bei uns im Volke daran gewöhnt, jede Unternehmung, von welcher Form sie auch sei, ein Artel zu nennen.“ Ebenso wie Ssasonow drückte sich schon im J. 1872 Jakowlew während einer Sitzung der Kaiserlichen freien Oekonomischen Sozietät in St. Petersburg in einem Referat über die Artels aus, <sup>3)</sup> welches aus uns unbekanntem Gründen fast von der gesammten russischen Presse als eine „glänzende Leistung“ anerkannt worden ist: „Die Börsenartels sind Ausbeuterartels, d. h. sie erwerben Geld, während Tagelöhner für sie arbeiten.“ Die Börsenartels hätten also, diesen Ansichten zufolge, ihren Artelcharakter wesentlich dadurch eingebüsst, dass sie den

1) In seiner Kritik des Issajew'schen Werkes über die Artels, Русск. Мысль 1882, Heft 3.

2) Курсъ полит. экон., St. Petersburg, 2. Aufl. 1880, S. 150.

3) Труды Имп. Вольн. Экон. Общ., 1872, Bd. II, S. 181.

sozialpolitischen Bestrebungen gewisser westeuropäischer Arbeiterassoziationen der Gegenwart — brüderliche Koalition namentlich als Kampfmittel gegen jegliche Art Ausbeutung des Arbeiters durch das Kapital, behufs Hebung des gesammten Arbeiterstandes — fremd gegenüberstehen resp., nach der Meinung der angeführten Artelschriftsteller, untreu geworden sind. Wir kommen auf diese merkwürdige Ansicht weiter unten noch einmal zurück; hier haben wir uns zunächst mit der Frage nach der Entstehung und Organisation der Börsenartels im 18. Jahrhundert zu beschäftigen.<sup>1)</sup>

Der regelmässige Seehandelsverkehr St. Petersburgs begann erst mit dem Jahre 1713. Derselbe erzeugte die Nachfrage nach einer Reihe von Arbeitern zur Beförderung, Bergung, Verpackung der Waaren, zur Beaufsichtigung der Waarenspeicher, zur Uebergabe und Empfangnahme von Geld, Dokumenten, Geschäftsbriefen etc. Zu diesen Arbeiten strömten denn auch alsbald, theils freiwillig, theils auf kaiserlichen Befehl, namentlich aus den Gouvernements Archangel, Wologda, Jaroslaw, Kostroma, Moskau, Wladimir, Bauern in St. Petersburg zusammen. In allen diesen Gouvernements waren die Bauern seit jeher daran gewöhnt, nicht einzeln, sondern in Artels auf alle Arten von Wandererwerb, darunter in Archangelsk und Moskau speziell auch gewisse Pack- und Ladearbeiten, auszugehen; was lag daher näher als dass die nun nach Petersburg ziehenden Hafen- und Börsenarbeiter auch hier in Artels auftraten und sich in Artels verdangen? Solcher Artels gab es im 18. Jahrhundert 18, welche alle auch noch gegenwärtig bestehen, nämlich: 1) das Jaroslaw'sche, welches 1714 bereits bestand; 2) das Sspass'sche (Sspass = Heiland, Erlöser, wohl nach dem Wohnort des Artels bei der Erlöserkirche so genannt), gegründet 1725; 3) das Tomssin'sche (Thomsen'sche), gegr. 1725, nach Kalatschow 1730; 4) das Wulff'sche, gegr. 1727; 5) das Meyer'sche, gegr. nach Kalatschow 1729, nach eigener Angabe zwischen 1712 und 1719, und im J. 1729 bloss reorganisirt; 6) Das Neporow'sche, gegr. 1739; 7) das Pinega'sche, gegr. 1740; 8) das Nowokörpussenaja Artel, gegr. 1745, nach Kalatschow 1742; 9) das Schljapkin'sche gegr. 1745, nach Kalatschow erst 1785; 10) das Kaluga'sche, gegr. 1746, nach Kalatschow 1767; 11) das Schilling'sche, gegr. 1750; 12) das Kokorin'sche, gegr. 1756; 13) das Polujarosslaw'sche<sup>2)</sup>, gegr.

1) Die mitgetheilten Daten entnehmen wir Nemirow und Kalatschow, a. a. O.

2) Eigentlich: Polujarosslawzow'sche.

1758; 14) das Metelkin'sche gegr. 1763; 15) das Glenow'sche (Glehn'sche), gegr. 1767; 16) das Amburger'sche gegr. 1778, nach Kalatschow 1794; 17) das Porterow'sche, gegr. 1790; 18) das Moskau'sche, gegr. 1795. Es hat sich nun unter den Petersburger Börsenartels die Tradition erhalten, dass anfänglich jedes einzelne Artel je einem einzigen Kaufmannshause diene oder, in der Artelsprache ausgedrückt, dass jedes Artel seinen besonderen Wirt, Chosjain, hatte; bei der höchst ungleichen Vertheilung der einschlägigen Arbeiten über ein Geschäftsjahr sei es jedoch den Kaufleuten alsbald unvortheilhaft erschienen, an die Dienste Eines Artels gebunden zu sein und dieses in Folge dessen das ganze Jahr hindurch halten zu müssen und so seien die Artels, im Interesse ihrer Wirte, selbstständig gestellt und der gesammten Petersburger Kaufmannschaft resp. der Börse zu freier gelegentlicher Inanspruchnahme vorbehalten worden. Wir sind geneigt, dieser Tradition die Bedeutung einer treuen historischen Ueberlieferung beizulegen, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal wissen wir, dass die der Zeit nach älteren Archangel'schen Komptoirartels nicht nur ursprünglich, sondern noch in unserem Jahrhundert derart mit den örtlichen Handelsfirmen in Verbindung standen, dass jede Firma ihr besonderes Artel hatte und ausschliesslich dieses beschäftigte<sup>1)</sup>, ein Umstand, welcher die Vermuthung sehr nahe legt, dass auch die Petersburger Artels in solcher Weise jedes an seinen besonderen alleinigen Wirt oder Arbeitgeber gebunden war. Ferner wird diese Vermuthung durch die Namen der Mehrzahl der Artels des 18. Jahrhunderts geradezu zur Gewissheit erhoben. Thomsen, Wulff, Meyer, Schljapkin, Schilling, Kokorin, Polujarosslawzow, Metelkin, Glehn, Amburger, sind die Namen zum Theil noch jetzt bekannter Handlungshäuser. Was anders sollte ein Artel veranlassen, sich das „Wulff'sche Artel“ zu nennen, als dass es bei der Firma Wulff in Arbeit und Lohn stand? So hiess das grösste und reichste aller heutigen Petersburger Börsenartels, das 1806 gegründete, seit 1833 meist im Dienst des Barons Stieglitz thätig gewesene und seitdem den Namen „das Stieglitz'sche“ oder bei den Artels gewöhnlich „das Baron'sche“ führende Artel vor dem Jahre 1833 nach seinen Hauptarbeitgebern zuerst das Boethlingk'sche und später das Scharpow'sche. Dass bei einer derartigen ursprünglichen Stellung der Artels zu ihren Arbeitgebern für letztere die Organisation der ersteren nicht gleichgiltig sein konnte und sie daher mehr oder

1) Nach A. Jefimenko, a. a. O., II, S. 128, 129.

weniger Einfluss auf dieselbe ausgeübt haben werden, ist sehr naheliegend. Bestätigt wird diese Annahme durch eine Mittheilung Gólikow's, wonach der Banquier Hermann Meyer, ein Zeitgenosse Peters des Grossen, an der Begründung der St. Petersburger Börsenartels Antheil genommen haben soll<sup>1)</sup>. Diese Mittheilung wiederum findet eine Ergänzung in der oben erwähnten Tradition des Meyer'schen Artels, nach welcher dasselbe, nachdem es bereits zwischen 1712 und 1719 entstanden war, im Jahre 1729 reorganisirt wurde und wohl gleichzeitig, zum Andenken an die Reorganisation und den Reorganisator, den Namen des Meyer'schen Artels erhielt. Diese Reorganisation dürfte zum grossen Theil diejenigen artelfremden Züge in die Börsenartels eingeführt haben, durch welche die letzteren sich von den völlig unbeeinflussten rein nationalen Artels so auffallend unterscheiden, und sich demgemäss u. A. namentlich auf folgende Punkte bezogen haben: Lösung der Artels von ihren bisherigen „Wirten“ und Umwandlung der bis dahin patriarchalisch an die Person der letzteren gebundenen Gruppen von Arbeitern in eine Art selbständiger Dienstmannsgenossenschaften; Beseitigung des alten familienhaft-gemüthlichen Zuschnitts durch Einführung einer ausgebildeteren und moderneren, parlamentarisch-geschäftsmässigen Organisation mit festen Statuten und schriftlicher Geschäftsführung und — last not least — Bildung eines Fonds behufs Entschädigung der Arbeitgeber für etwaige ihnen durch die Artels verursachte Verluste. Im Zusammenhang mit dem letzteren Punkt steht aller Wahrscheinlichkeit nach die Erhebung des „Wkup“, eines Eintrittsgeldes, von jedem aufzunehmenden Genossen. Dieser Wkup ist eine durchaus artelfremde Einrichtung, so dass unmöglich angenommen werden kann, dass derselbe sein Aufkommen den Artels selbst verdanke; wenn er aber auf Forderung der Kaufmannschaft in die Artels Eingang fand, so musste erstere ein direktes Interesse an der Erhebung und Bestimmung des Wkup haben und dieses Interesse konnte wohl nur in der vermittelst des Wkup zu bewerkstelligenden Bildung eines Garantiefonds liegen. Nemirow wendet sich gegen diese schon von Thörner und Kalatschow vertretene Auffassung von der Bedeutung des Wkup mit folgenden Einwänden: 1) Der Wkup hat durchaus nicht die Bestimmung einen Garantiefond zu bilden, denn

1) Nach Nemirow, Issajew u. A., welche leider die betr. Stelle des Golikow'schen Werkes nicht zitiren. Uns ist es, trotz eifriger Durchsicht der 12 ursprünglichen und 18 ergänzenden Bände von Golikow's „Дѣянія Бирсы Бѣл.“, nicht gelungen, die erwähnte Notiz aufzufinden; von Herm. Meyer und den Börsenarbeitern ist allerdings wiederholt die Rede.

die den Artels durch die Erhebung des Wkup zufließenden Summen werden nicht als unantastbare Garantiefonds betrachtet, sondern den beim Eintritt des Neuaufgenommenen vorhandenen Artelgenossen zu Gute geschrieben und bei der Abrechnung unter sie vertheilt. Erklärt wird die Erhebung des Wkup in den Artelstatuten als „Garantie für genaue Erfüllung des gegenseitigen Artelvertrages durch die einzelnen Artelgenossen“; er ist also bestimmt, dem Artel gegenüber den einzelnen Genossen und nicht dem Wirt gegenüber dem Artel Sicherheit zu geben. 2) Nur 5 oder 6 Artels haben, auf Forderung ihrer Wirte, seit 1844 eigentliche Garantiefonds zu bilden begonnen, welche jedoch recht unbedeutend sind und in keinem Artel die Summe von 10000 Rbl. übersteigen. Die Kapitalien der übrigen Artels sind statutenmässig so verklausulirt, dass es den Wirten kaum gelingen würde, aus ihnen einen Schadenersatz zu erhalten, auch wenn die vorhandenen Summen gross genug dazu wären, was sie nicht sind. Die Moskauer Börsenartels freilich bilden, gemäss den 1866 vom Börsenkomité ausgearbeiteten Regeln, ein besonderes Garantiekapital, indem jedes Artel während der ganzen Zeit seines Bestehens pro Mitglied dem Börsenkomité 1000 Rbl. zur Aufbewahrung zu übergeben hat, was, da kein Artel aus weniger als 25 Mitgliedern bestehen darf, eine Garantiesumme von mindestens 25000 Rbl. pro Artel ergibt; aus dieser Summe werden den durch die Artels geschädigten Wirten nach Verfügung eines kaufmännischen Schiedsgerichts Entschädigungssummen zuerkannt, nach deren Auszahlung das betreffende Artel den Garantiefond wieder bis zur statutenmässigen Summe zu kompletiren hat. Dieselben Regeln gelten auch für die Charkower Börsenartels und galten ebenso für das mittlerweile eingegangene Odessaer Börsenartel. 3) Im Allgemeinen aber liegt, da die Garantiefonds zu den möglichen Verlusten der Wirte in gar keinem Verhältniss stehen, die Garantie durchaus nicht in derartigen Fonds, sondern in dem Umstande, dass die Artels, da sie solidarisch für ihre Mitglieder bürgen und für etwaige von den letzteren verursachte Verluste aufzukommen übernehmen, bei der Auswahl ihrer Mitglieder mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen, meist nur dem Artel bekannte Leute von gutem Leumund aufnehmen und bei den einzelnen Arbeitern sich gegenseitig fortwährend kontroliren; die Artels bieten also keine eigentlich materielle, sondern ein bloss moralische Garantie.

Diese Ausführungen Nemirow's, denen sich auch Grünwaldt angeschlossen hat und die alsbald von einer

Reihe von Gelehrten<sup>1)</sup>, Publizisten und Zeitungsschreibern wiederholt worden sind, scheinen uns im Einzelnen manches Schiefe zu enthalten, im Allgemeinen aber keinen entscheidenden Einwand gegen unsere oben dargelegte Auffassung von der Bedeutung des Wkup zu bilden, und zwar schon deshalb nicht, weil Nemirow hier von der gegenwärtigen Bestimmung des Wkup spricht, während wir zunächst nur dessen ursprüngliche Bestimmung und Entstehungsursache erklären wollen. Gegen die einzelnen Argumente wäre Folgendes zu bemerken: Punkt 1 besagt, dass der Wkup nicht als Garantiefond für die Arbeitgeber diene, sondern von den Arteln erhoben werde als Garantie für die genaue Erfüllung des Artelvertrages von Seiten der einzelnen Genossen; nach Punkt 3 liegt die Garantie, auch wo ein besonderer Garantiefond besteht, nicht in diesem, sondern in der wegen der Solidarbürgschaft geforderten genauen Bekanntschaft des Artels mit jedem neu aufgenommenen Mitgliede und in der fortwährenden gegenseitigen Kontrolle. Diese beiden Punkte lassen sich, wie uns scheint, nicht recht in Einklang bringen. Wenn wirklich eine der wesentlichsten Aufnahmebedingungen die genaue Bekanntschaft des Aufzunehmenden mit den bisherigen Artelgenossen war, wenn ferner eine fortwährende gegenseitige Kontrolle der Genossen möglich war und thatsächlich ausgeübt wurde — wozu und woher dann noch ausserdem die artelfremde Forderung einer materiellen Sicherstellung des Artels dem einzelnen Mitgliede gegenüber? Nun war und ist aber erstens genaue Bekanntschaft des Aufzunehmenden mit den bisherigen Mitgliedern nicht nur keine wesentliche, sondern überhaupt keine Aufnahmebedingung der Börsenartels; gefordert wird bloss Bekanntschaft mit einigen wenigen (2—3) Mitgliedern, von denen eines speziell dem Artel, nicht etwa für die Sachkenntniss und Moralität, sondern nur — für die richtige Einzahlung des Wkup von Seiten des Aufzunehmenden bürgen muss<sup>2)</sup>. Dass bei dieser Bestimmung, welche sich aus der verhältnissmässig sehr grossen Mitgliederzahl der Börsenartels erklärt — das kleinste Artel umfasste nach Nemirow (1875) 46, das grösste 261, die Mehrzahl 50—100 Genossen — von einer auf der genauen Bekanntschaft des Aufzunehmenden

1) Schon vor Nemirow hatte Prof. Wreden die hohe Bedeutung der durch die Solidarbürgschaft gebotenen moralischen Garantie gegenüber etwaigen materiellen Garantiefonds hervorgehoben, *Срѣд. арт.* S. 69 und *Курсъ помет. брж.*, 2. Aufl., S. 149 ff.; ähnlich auch Frühauf, a. a. O.

2) Nemirow, a. a. O., S. 47 und 51 ff.

mit den bisherigen Mitgliedern beruhenden Garantie nicht die Rede sein kann, ist einleuchtend. Die wesentlichste Aufnahmebedingung ist und war denn wohl auch stets der Wkup, was sich deutlich in dem Umstande ausspricht, dass der Akt des Eintritts in das Artel schlechtweg als Wkup, Einkauf, bezeichnet wird<sup>1)</sup>. Zweitens besteht bei der Art der Beschäftigung der einzelnen Artelmitglieder, deren jedes seinen besonderen, ihn von den übrigen Genossen räumlich trennenden Auftrag zur Erfüllung erhält, meist überhaupt nicht die Möglichkeit einer gegenseitigen Kontrolle der Mitglieder während der Arbeiten. Wenn also persönliche Bekanntschaft nicht gefordert wird und die Möglichkeit gegenseitiger Kontrolle nicht besteht, so ist es klar, dass das Artel einzig und allein in der materiellen Grundlage, welche der Wkup bildete, eine Sicherheit gewinnt, dank welcher es die, ihm auch gesetzlich auferlegte Verpflichtung, für die von einem seiner Mitglieder verursachten Verluste den Wirten gegenüber solidarisch aufzukommen, erfüllen kann. So kommen wir denn zu der Ueberzeugung, dass der Wkup schliesslich immer nur den Zweck haben kann, dem Artel die Erfüllung der Solidarhaft zu ermöglichen, d. h. als Sicherheitsfond zunächst für das Artel, dann aber auch für die Arbeitgeber zu dienen. Nur in diesem Sinne lässt sich auch die in den Statuten mehrerer Börsenartels sich vorfindende Motivirung des Wkup als einer „Garantie für genaue Erfüllung des gegenseitigen Artelvertrages durch die einzelnen Artelgenossen“ verstehen; es bedeutet das einfach: wir, d. h. das Artel, fordern von dir, dem Neuaufzunehmenden eine Geldsumme, an die wir uns halten können, wenn wir durch eine Unachtsamkeit oder Betrügerei von deiner Seite gezwungen werden sollten, die von uns übernommene Verpflichtung der Solidarhaft wirksam werden zu lassen. In dem Wkup eine Garantie für das Artel resp. den Arbeitgeber etwa in der Hinsicht erblicken zu wollen, dass, wer das für einen kleinen Mann beträchtliche Eintrittsgeld — der Wkup beträgt bis 900 Rbl., von denen ein Theil zwar gestundet und allmählich von dem Gewinnantheil des Einzelnen in Abzug gebracht werden kann, aber stets 250—300 Rbl. als erste Anzahlung zu leisten sind — erlegen kann, damit einen Beweis seiner bisherigen wirtschaftlichen Tüchtigkeit liefert, wäre ungereimt, denn einmal ist wirtschaftliche Tüchtigkeit noch kein Beweis für geschäftliche Ehrlichkeit, auf welche letztere es hier ja gerade ankommt, und sodann ist die Fähigkeit, die Anzahlungssumme aufzubringen, nicht einmal ein sicherer Beweis der

1) Ibid.